

Hume's und Rousseau's

Abhandlungen

über den

U r v e r t r a g

nebst einem

Verfuch über Leibeigenschaft

den

Liefländischen Erbherren

gewidmet

von

Act. 46. 789.

G. M e r k e l.

Erster Theil.

BIBLIOTHEC
ACADEM
DORPAT

Leipzig 1797,

bey Heinrich Gräff.

E i n e r

Edeln und Hochwohlgebohrnen

Liefländischen

R i t t e r s c h a f t

z u

menschenfreundlicher Beherzigung

gewidmet.

Hochwohlgebohrne
Herren!

Die meisten Menschen handeln
nur deshalb tadelhaft, weil sie
ihren Handlungen zu nahe ste-
hen, um sie richtig beurtheilen

zu können *): Dann ist es aber die Pflicht des Entferntern, ih-

*) Erlauben Sie mir, einen erschütternden Beleg dazu zu geben. Zween vortreffliche Männer, die sich auf dem Landtage von 1795. als die großmüthigsten Vertheidiger der Letten auszeichneten, hatten gleichwohl, wie Sie wissen, kurz vorher einen Contract geschlossen, vermöge dessen zweihundert ihrer Mitbürger aus ihrer Heimath, und ihrer selbst erbauten Hütte gerissen und wie eine willenlose Heerde in eine entlegene Gegend abgeführt wurden, wo sie Einöden urbar machen mußten, ein Loos, das die Regierung nur über Verbrecher verhängt. Wie kamen Sie, grade Sie zu dieser Handlung? — Ich erfuhr den ganzen Vorgang erst in Teutschland, von ihrem erbittertsten Feinde, der sich auch als den meinigen gezeigt hat. „Sehen sie da,“ sagte er höhnisch zu mir, sehen sie da „ihre Helden!“ Leider bestätigen auch ihre Freunde den Vorgang.

nen zu sagen, was das sey, was sie thaten. Wirklich Gutmeinnende werden ihm Dank dafür wissen, und, wenn es dessen bedarf, der Form seiner Erinnerung um der Absicht willen, nachsehen; die übrigen aber werden toben, vielleicht alles in Bewegung setzen, sich zu rächen. Beides muß der Rechtshaffene als Lohn seiner Bemühung, als Gewährleistung ansehen, daß er nicht vergebens arbeitete.

Mit völliger Ruhe also über die Folgen dieses Schrittes in

Rücksicht auf mich, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen, Hochwohlgebohrne Herren, nachstehende Schriften zu dediciren. Rousseaus männliche Beredsamkeit möge Feuerfunken in den Busen eines jeden von Ihnen schütten, der es bedarf, und erfüllt von der Idee des vollkommensten Staates, wende er dann den Blick auf das Gemälde der unseligsten Verkrüppelung, deren die menschliche Gesellschaft fähig ist. In seiner ganzen Furchtbarkeit ergreife ihn der Gedanke, daß sein eignes Vaterland durch seinen eigenen

Stand diese Verkrüppelung erlitt,
Möchte doch das Resultat davon
der allgemeine Entschluß seyn,
der schon in dem Busen manches
Großmüthigen von Ihnen reift,
durch einen Schritt den recht-
lichen Widerwillen jedes Men-
schenfreundes gegen den
Stand der Erbherren, in Ehr-
furcht gegen die dermalig-
en Glieder desselben in
Liesland, zu verwandeln!

Mit der aufrichtigsten Ver-
ehrung jedes edeln Mannes in .

Ihrem Mittel, hab' ich die Ehre
zu seyn

Hochwohlgebohrne
Herren,

Dero

Leipzig,
den 12ten Jänner,
1797.

gehorsamster Diener,
G. Merkel.

Vorbericht.

Bey gegenwärtiger Arbeit hatte ich eine höhere Absicht, als teutsch auszudrücken, was Hume und Rousseau englisch und französisch schrieben. Ich unternahm sie, weil es mir schien, daß sie beitragen könne, manche verkehrte Vorstellungen zu berichtigen, die in meinem Vaterlande nur zu herrschend sind und die es unglücklich ma-

chen. Gleichwohl hoffe ich, auch einem Theile des lesenden Publikums in Teutschland nicht ganz unnütz gewesen zu seyn.

Die Uebersetzung des Contrat social von 1763. existirt nur noch in den Bücherverzeichnissen und die Cramer'sche erscheint in den sämtlichen Werken Rousseau's in einer zu zahlreichen Gesellschaft, um von vielen angeschafft werden zu können. Das, glaub' ich, ist eine der Hauptursache, warum dies Meisterwerk, das selbst die Politik an Menschenwürde glauben lehrte, in Teutschland fast zu den höhern Wesen gehört, die jedermann nennt und niemand kennet. Ich darf nicht hof-

fen, alle philologische Klippen in demselben vermieden zu haben, aber — wie gesagt, ich strebte nach etwas mehr, als Uebersetzer-Ehre.

Hume's Abhandlung füge ich bey, weil es prüfenden Lesern angenehm seyn muß, die Vorstellung derselben Sache von zween solchen Männern vergleichen zu können. Wie Hume übrigens zu mancher Behauptung kam, die von seiner Feder überraschen muß, weis ich nicht. Er war einst Rousseau's Freund, zerfiel aber bald mit ihm: zur Ehre der Philosophie müssen wir annehmen, daß dieser Umstand nichts erklärt.

Der angehängte Versuch über Leibeigenheit, kann freilich für die glück-

lichen Bewohner Deutschlands, wo die wahre Leibeigenheit nirgend mehr existirt, und der Adel schon so lange Optimatenstand ist, kein anderes Interesse haben, als das allgemeine der Menschheit. Wohl uns, dafs dies immer mehr als das wichtigste anerkannt wird!

H u m e

über

den U r - V e r t r a g .

Keine Parthey kann sich in dem gegenwärtigen Zeitalter gut aufrecht erhalten, ohne ein System von philosophischen oder spekulativen Grundfätzen mit ihrem politischen oder praktischen zu verbinden. Wir sehen daher, daß jede Faktion ein Gebäude der ersten Art aufgeführt hat, um die Pläne, die sie verfolgt, zu beschützen und zu verdecken. Der große Haufe ist aber gewöhnlich ein sehr ungeschickter Baumeister, vorzüglich im spekulativen Fach, und zwar dann besonders, wenn er vom Partheyeifer geleitet wird; man kann sich also leicht vorstellen, daß seine Arbeit ein wenig unförmlich ausfallen,

und sichtliche Zeichen der Heftigkeit und Eile tragen muß, in der sie aufgethürmt ward. Die eine Parthey leitet die Oberherrschaft von der Gottheit her, und bemüht sich, sie dadurch so heilig und unverletzlich zu machen, dafs es, sey sie auch noch so tyrannisch, nicht viel weniger als Heiligthums-Schändung seyn müßte, sie anzugreifen oder zu bestreiten. Die andere Parthey gründet die Herrschaft völlig auf die Beystimmung des Volkes, und setzt eine Art von Urvertrag voraus, durch den die Unterthanen sich stillschweigend das Recht vorbehalten haben, ihrem Beherrscher zu widerstehen, sobald sie sich von der Gewalt gedrückt fühlen, die sie ihm zu gewissen Zwecken freywillig anvertrauten. Das sind die speculativen Grundsätze beyder Partheyen; das sind auch die praktischen Folgerungen die sie aus denselben ziehen.

Ich wäge zu behaupten, daß diese Systeme, speculativer Grundsätze, beyde gegründet sind, obgleich nicht in dem Sinne, den die Partheyen in sie legen; — und daß die praktischen Folgerungen, die man aus beyden zieht, vernünftig sind, obgleich nicht in der Uebertreibung, zu der jede Parthey, der andern Wehe zu thun, gewöhnlich sie auszu dehnen sucht.

Die Gottheit ist die ursprüngliche Urheberin jeder Oberherrschaft: das wird niemand läugnen der eine allregierende Vorsehung annimmt und eingesteht, daß alle Begebenheiten in der Welt, nach einem übereinstimmenden Plane geleitet, weise Absichten bezwecken. Da das Menschengeschlecht unmöglich ohne den Schutz einer Regierung, wenigstens in einem angenehmen und sichern Zustande leben konnte, so mußte das wohlthätige Wesen, welches das Glück aller seiner Geschöpfe will,

gewifs eine folche Einrichtung zur Abficht haben. Noch mehr! Sie hat wirklich allgemein in allen Ländern, in allen Zeitaltern Statt gehabt: alfo mußte fie nothwendig mit dem Willen des allwiffenden Wesens übereinstimmen, das nie bey irgend einer Begebenheit oder Wirkung einen Mißgriff thun kann. Aber da es dieselbe nicht durch besondere oder wunderbare Einmischung einführt, sondern durch seine verborgene und allgemeine Lenkung, so kann kein Herrscher der Stadthalter desselben genannt werden, als in dem Sinne, in welchem man jede andere Macht oder Kraft, die doch auch von ihm herstammt, die Vollstreckerin seines Willens nennen kann. Alles was wirklich geschieht, gehört in den allgemeinen Plan der Vorsehung, und der größeste und rechtmäßigste Fürst kann aus diesem Grunde nicht mehr Anspruch auf besondere Heiligkeit oder unverletzliches An-

sehen machen, als jede geringere Magistratsperson, oder sogar ein Usurpateur, oder selbst ein Straffen- oder Seeräuber *). Derselbe göttliche Oberregent, der aus weisen Absichten einem Titus oder Trajan Gewalt verlieh, ertheilte sie, ohne Zweifel aus eben so weisen obgleich unerkannten Absichten, auch einem Borgia oder Angria. Dieselben Ursachen, welche die höchste Gewalt in jedem Staate einführten, begründeten auch jede kleine Gerichtsbarkeit in demselben, und jede

*) Sollte man es glauben? Ein gewisser sehr gebildeter Edelmann in Liefland rechtfertigt gewöhnlich seine Gewaltthätigkeiten gegen die Bauern mit dem biblischen Spruche: Gehorche dem, der Gewalt über dich hat. — Vergleiche das 4te Kapitel des 1sten Buchs von Rousseaus folgenden Werke.

beschränkte Autorität. Ein Policeybeamter verwaltet daher, eben so gut wie ein König, ein Gottverliehenes Amt, und besitzt ein eben so heiliges Recht.

Erwägen wir, daß alle Menschen einander beynahe gleich sind an körperlichen Kräften, ja, sogar an Geistesvermögen und Fähigkeiten, ehe sie durch Erziehung gebildet werden, so sind wir gezwungen zu gestehen, daß nichts als ihre eigene Einwilligung sie zuerst verbinden und irgend einer Gewalt unterwerfen konnte. Das Volk, wenn wir dem ersten Ursprunge der Regierung in den Wäldern und Wüsten nachspüren — das Volk ist die Quelle aller Gewalt und Gerichtsbarkeit. Freywillig thaten die Menschen, der Ruhe und Ordnung wegen, Verzicht auf ihre angebohrne Freyheit, und nahmen Gesetze von ihres Gleichen, von ihrem Gefährten an. Die Bedingungen auf die sie Unterwerfung

bewilligten, würden entweder bestimmt oder waren so deutlich und in die Augen fallend, daß man es mit Recht für überflüssig halten konnte, sie wörtlich zu bestimmen. Versteht man dieses unter dem Urvertrage, so kann nicht geläugnet werden, daß jede Regierung ursprünglich auf einen Vertrag gegründet ward, und daß die ältesten rohen Verbindungen des Menschengeschlechts hauptsächlich auf diesem Grunde errichtet wurden. Vergeblich fragt man uns, in welches Archiv dieses Dokument unserer Rechte niedergelegt ward. Es ward nicht auf Pergament, noch auf Baumblättern oder Rinden niedergeschrieben. Es ist älter als die Schrift und alle andere Künste des bürgerlichen Lebens. Aber wir erspähen es unverkennbar in der Natur des Menschen und der Gleichheit (oder wenigen Entfernung von derselben), deren wir in allen Individuen unsrer Gattung gewahr wer-

den. Die Macht die itzt herrscht, und auf Flotten und Armeen sich gründet, ist rein politisch, und stammt von der Autorität her, der Wirkung einer festgesetzten Verfassung. Die natürliche Macht eines Menschen besteht nur in der Stärke seiner Gliedmaßen und der Stätigkeit seines Muthes, welche nie die Menge den Befehlen eines Einzelnen unterwerfen konnten. Nichts vermochte es zu thun, als ihre eigene Einwilligung und das Gefühl der Vortheile, die aus der Ruhe und der Ordnung entspringen.

Doch, selbst diese Einwilligung war lange sehr unvollkommen, und konnte nicht die Grundlage einer regelmässigen Verwaltung werden. Das Oberhaupt, das vermuthlich seinen Einfluß während eines Krieges erworben hatte, herrschte mehr durch Ueberredung als durch Befehle, und ehe es Gewalt anwenden konnte, den Widerspenstigen

und Ungehorsamen zu unterwerfen, kann man schwerlich behaupten, daß die Gesellschaft die Form einer bürgerlichen Verfassung erreicht hatte. Offenbar ward kein ausdrücklicher Vertrag, keine Verabredung einer allgemeinen Unterwerfung getroffen: eine Idee, welche die Begriffe der Wilden weit übersteigt. Jede Ausübung der Gewalt eines Oberhaupts, konnte nur partikulär, und durch die gegenwärtigen Bedürfnisse der Lage erheischt seyn. Der sichtliche Nutzen seiner Vermittelung machte diese Ausübungen täglich häufiger, und ihre oftmahlige Wiederholung bewirkte stufenweise eine auf Gewohnheit gegründete und, wenn man es so nennen mag, freywillige und daher wandelbaren Beystimmung des Volks.

Aber Philosophen die einer Parthey beygetreten sind, (wenn das nicht eine *Contradictio in terminis* ist), begnügen sich nicht

mit diesen Zugestehungen. Nicht nur in ihrer frühesten Kindheit, behaupten sie, entstand die Regierung durch die Beystimmung des Volks, oder vielmehr durch seine freiwillige Beruhigung dabey, sondern auch jetzt, da sie ihre völlige Reife erlangt hat, ruhe sie auf keinem andern Grunde. Sie versichern, daß alle Menschen noch gleich geboren werden, und keinem Prinzen und keiner Regierung Unterwerfung schuldig sind, wenn sie nicht die Verpflichtung und Sanktion eines Versprechens dazu verbindet. Da aber kein Mensch, ohne irgend eine Entschädigung die Vortheile seiner angebohrnen Freyheit aufgeben, und sich dem Willen eines andern unterwerfen wird, so muß dies Versprechen immer bedingungsweise verstanden werden: sie legt ihm keine Verbindlichkeit auf, wenn ihm nicht Gerechtigkeit und Schutz von seinem Oberherrn wird. Diese

Vortheile sind die Gegenversprechungen des Oberherrn, und wenn er ihre Erfüllung vernachlässigt, so hat er auf seiner Seite die Punkte des Vertrags gebrochen, und seinem Unterthan dadurch alle Verpflichtung zum Gehorsam erlassen. Das ist, diesen Philosophen zufolge, die Grundlage der Obergewalt in jeder Staatsverfassung; und das ist das Recht zur Widersetzlichkeit, das jeder Unterthan besitzt.

Wollten diese Vernünftler sich aber in der Welt umsehen, so würden sie nichts in derselben antreffen, das im geringsten ihren Ideen entspricht, oder ein so verfeinertes und philosophisches System bestätigen kann. Im Gegentheil finden wir überall Fürsten, die ihre Unterthanen für ihr Eigenthum wollen angesehen wissen, und ihr unabhängiges Recht auf die Oberherrschaft, auf Eroberung oder Erbfolge stützen. Ueberall finden wir auch

Unterthanen, welche dieses Recht ihres Fürsten anerkennen, und glauben, daß sie eben sowohl mit der Verpflichtung zum Gehorsam gegen einen bestimmten Oberherrn, als mit der Verpflichtung zur Ehrfurcht und zur kindlichen Liebe gegen bestimmte Eltern geboren seyen. Allezeit hält man die Verbindungen für gleich unabhängig von unserer Einwilligung, in Persien und China; in *) Frankreich und Spanien, und selbst in Holland und England, und wo nur die oben erwähnten Lehrrätze nicht sorgfältig eingepägt wurden. Gehorsam oder Unterwerfung

*) *Das das Raisonement unrichtig sey, und daß das Bewußtseyn der Rechte des ersten Vertrages in der Seele des Menschen nur schlummern, nie erlöschen könne, hat die Schweiz und Holland so gut als das ehemals so slavisch gesinnte französische Volk zuerst gezeigt.*

wird so alltäglich, daß die meisten Menschen so wenig die Entstehung oder Ursache derselben untersuchen, als den thätigen Grund der Schwere, des Widerstandes, oder irgend eines allgemeinen Naturgesetzes. Bewegt sie auch Neugier jemahls dazu, so beruhigen sie sich doch sogleich, und erkennen ihre Verpflichtung zur Unterwürfigkeit an, sobald sie erfahren, daß *) ihre Vorfahren mehrere Jahrhunderte oder seit undenklichen Zeiten der bestehenden Regierungsform oder der herrschenden Familie unterworfen gewesen sind. Würdet ihr, in den meisten Theilen der Welt, lehren, daß politische Verbindungen durchaus auf freywilliger Zustimmung

**) Im Original steht, daß sie selbst oder ihre Vorfahren etc. Für die Abänderung dieser Nachlässigkeit glaube ich keiner Entschuldigung zu bedürfen.*

oder einem gegenseitigen Versprechen gegründet seyen, so würden die Gerichte euch bald, als einen Aufrührer, der die Bande des Gehorsams zerreißen wolle, einkerkern, — wenn eure Freunde euch nicht schon vorher als wahnsinnig, wegen der Behauptung solcher Absurditäten, in Verwahrung gebracht hätten. Es ist sonderbar, daß eine Vernunft-Handlung, deren Ausübung man einem jeden Einzelnen zuschreibt, und zwar nachdem er zum Gebrauch seiner Vernunft gekommen sey, weil sie sonst keine Gültigkeit haben könnte; — daß eine solche Handlung, sage ich, ihnen allen so unbekannt seyn sollte, daß auf der ganzen Erde kaum einige Spur oder Erinnerung davon übrig ist. *)

*) *Wie wichtig alle diese Gründe gegen die Existenz des Urvertrages sind, sieht man deutlich, sobald man sich nur die Mühe nimmt, sie*

Aber der Vertrag, auf dem die Verfassung sich gründet, ist, sagt man, der ursprüngliche Vertrag, und kann daher für zu alt angesehen werden, um zu der Kenntniss

auf irgend ein anderes schon zertrümmertes Vorurtheil anzuwenden. Z. B. Mehr als ein Jahrtausend hindurch maßte sich die Kirche es an, vorzuschreiben, was die Menschen glauben sollten; ihnen ihre Sünden zu vergeben oder sie zur Hölle zu verdammen. Sie stützte dies Recht — nicht auf Eroberung oder Erbfolge, sondern sogar — auf göttliche Verleihung. Überall waren die Menschen von der Rechtmäßigkeit dieser Anmassungen überzeugt; überall waren sie ihnen so alltäglich geworden, dass niemand ihren Ursprung untersuchte, und dass man den Widersetzlichen mit Feuer und Schwerdt verfolgte. Fast niemand wagte mehr den Gedanken, oder erinnerte sich des Rechts, seine

der jetzigen Generation gelangt zu feyn. Versteht man unter derselben die Uebereinkunft durch welche wilde Menschen zuerst eine Gesellschaft bildeten, und ihre Stärke

Vernunft zur Prüfung vorgetragener Glaubenssätze zu brauchen. Und dies Recht — existirt es etwa nicht? Oder kann es verjähren? Oder, als man Kirchenlehrer einsetzte, hatte man etwa nicht den stillschweigenden Vertrag mit ihnen gemacht, dass sie vernünftige und heilsame Sachen lehren würden? Und trat nicht jeder neue Lehrling, ohne dass er sich dessen bewusst war, in alle Vorbehaltungen und Rechte dieses Vertrages? — Dass Hume den Urvertrag zu einer Handlung jedes Einzelnen macht, ist blos ein sophistischer Kunstgriff. Nicht dass jeder für sich diesen Vertrag errichte, sagen seine Gegner: denn das bleibt unmöglich. Er ward ein für allemahl stillschweigend ge-

vereinigten, so muß man ihn für wirklich anerkennen: aber da er so veraltet ist, da ihn tausend Abwechslungen der Verfassung und der Fürsten verwischten: wie kann man annehmen, daß er noch einige Gültigkeit haben soll? Wenn wir seiner ja erwähnen wollen, so müssen wir behaupten, daß jede einzelne Regierung, die rechtmäßig ist, und den Unterthan im Geringsten zur Unterwerfung verpflichtet, zuerst auf Beystimmung und einer freywilligen Abmachung gegründet ward. Aber dieses setzt voraus, daß die Einstimmung der Väter die Kinder bis auf die spä-

tröffen: aber jedem, von dem man vermöge desselben Leistungen fordert, ist man die bestimmten Gegenleistungen schuldig. Gewährt man sie nicht, so ist der Vertrag gebrochen, auch wenn der Leidende nie seine Rechte einsehe.

teste Generation binden könne (was republikanische Schriftsteller nie zugestehen werden), — welches weder durch Geschichte noch Erfahrung in irgend einem Zeitalter oder Lande in der Welt bestätigt ist.

Fast alle Regierungen die gegenwärtig bestehen, oder von denen die Geschichte einiges Andenken aufbehält, sind ursprünglich auf Usurpation, oder Eroberung, oder auf beyden gegründet worden, ohne dafs von einer offenen Zustimmung oder freywilligen Unterwerfung des Volkes die Rede war. Wenn ein geschickter und kühner Mann an die Spitze einer Armee oder Faktion gestellt wird, so ist es ihm oft sehr leicht, bald durch Gewalt, bald durch erdichtete Vorwände, seine Herrschaft über ein Volk festzusetzen, das hundertmal zahlreicher ist, als seine Anhänger. Er erlaubt keine so offene Kommunikation, dafs seine Feinde mit Gewifsheit

ihre Anzahl, oder ihre Stärke erfahren können. Er läßt ihnen nicht Zeit sich zur Widerfetzung zu vereinigen. Selbst die Werkzeuge seiner Anmaffung können feinen Fall wünfchen; aber ihre Unbekanntheit mit ihren gegenseitigen Abfichten hält fie in Furcht, und ift die einzige Quelle feiner Sicherheit. Durch dergleichen Künfte find viele Regierungen gegründet worden, und das ift der ganze Urvertrag, defsen fie fich rühmen können.

Die Geftalt der Erde verändert fich unaufhörlich, durch das Anwachsen kleiner Fürftenthümer zu groffen Reichen, und durch die Auflöfung groffer Reiche in kleine Fürftenthümer; durch das Anpflanzen der Colonien, und das Auswandern ganzer Stämme. Kann in allen diefen Ereigniffen etwas anders als Macht und Gewaltthätigkeit aufgefunden werden? Wo ift die wechselfeitige

Beystimmung oder freywillige Verbindung, von der man so viel spricht?

Selbst der gelindeste Weg auf dem eine Nation einen fremden Herrn bekommen kann, eine Heyrath oder ein Testament ist nicht sehr ehrenreich für ein Volk; sondern setzt voraus, daß man mit ihm, wie mit einer Mitgift oder einem Vermächtniß nach dem Wohlgefallen oder Nutzen seiner Beherrscher schalten könne.

Wo hingegen keine Gewalt sich einmischt, sondern Wahlen statt finden: was ist eine solche so hoch gepriesene Wahl? Es ist entweder die Verbindung einiger wenigen Großen, die statt des Ganzen entscheiden und keinen Widerspruch gestatten; oder es ist die Wuth einer Menge, die einem aufreißerischen Anführer folgt, der vielleicht nicht einem Dutzend unter ihr bekannt ist, und seinen Vorrang bloß seiner eigenen Ur-

verschämtheit, oder einer augenblicklichen Laune seiner Gefährten verdankt.

Haben diese unordentlichen Wahlen, die noch dazu sehr selten sind, ein so mächtiges Ansehen, daß sie für die einzige rechtmäßige Begründung jeder Regierung und Unterwerfung gelten können?

In der That, es giebt kein fürchterlicheres Ereigniß, als die gänzliche Auflösung einer Verfassung, die den grossen Haufen entfesselt, und die Bestimmung oder Wahl einer neuen Einrichtung von einer Menge abhängig macht, die sich an Zahl dem ganzen Volkskörper nähert: denn der ganze Körper entscheidet eigentlich nie. Jeder weise Mann wünscht, in so einem Falle, einen General an der Spitze einer mächtigen und folgamen Armee zu sehen, der schnell den Preis ergreifen, und dem Volke einen Herrn geben könne, den selbst zu wählen,

es so unfähig ist. So wenig entspricht That und Wirklichkeit jenen philosophischen Begriffen. *)

Die bey der Revolution **) getroffene Verfügung muß uns nicht betrügen, oder so sehr für einen philosophischen Ursprung der Regierung einnehmen, daß wir jeden andern für ungeheuer und unregelmäßig hal-

*) *Sehr richtig: aber wenn man vom Urvertrage spricht, so ist von den Rechten der Staatsbürger, nicht von dem Gebrauch die Rede, den sie von denselben machen, oder machen können.*

**) *Hume spricht von der Revolution in England, durch die im Jahr 1688 Jakob der Zweite vom Throne gestossen, Wilhelm der Dritte auf denselben erhoben und die Erbfolge bestimmt ward.*

ten. Selbst dieses Ereigniß war weit davon entfernt, mit jenen verfeinerten Vorstellungen überein zu stimmen. Nur die Erbfolge, und zwar in dem königlichen Antheil an der Regierung, ward damals geändert, und es war nur die Majorität in einer Versammlung von siebenhundert Personen, welche diese Veränderung für beynahe zehn Millionen bestimmte. Ich zweifele wirklich nicht daran, daß diese zehn Millionen sich willig bey der Bestimmung beruhigten, aber war ihnen die geringste Wahl gelassen worden? Ward sie nicht mit Recht von dem Augenblicke an für entschieden angenommen, und jedermann bestraft, der dem neuen Beherrscher Unterwerfung verweigerte? Wie hätte die Sache sonst zu irgend einem Ausfchlage oder einem Ende gebracht werden können?

Die Republik Athen war, glaube ich, die entschiedendste Demokratie von der wir

in der Geschichte lesen. Dennoch finden wir, wenn wir die Weiber, die Sklaven und die Fremden, wie es seyn muß, abrechnen, daß weder die anfängliche Einrichtung noch irgend ein Gesetz von dem zehnten Theil derjenigen bestimmt ward, die denselben gehorchen mußten: und dann haben wir noch nicht die Inseln und auswärtigen Besitzungen in Rechnung gebracht, welche die Athenienser, vermöge des Eroberungsrechts, als ihr Eigenthum ansahen. Es ist überdem bekannt, wie ausschweifend und unordentlich es bey den Volksversammlungen zugeh, ungeachtet der Einrichtungen und Gesetze die dem vorbeugen sollten: wie viel ausschweifender müßten sie da ausfallen, wo sie nicht durch die Verfassung bestimmt werden, sondern nur bey der Auflösung der alten Regierung zusammen stürmen, um eine neue einzuführen? Wie chimärisch muß es seyn,

unter solchen Umständen von einer Wahl zu sprechen?

Die Achäer genossen der freyesten und vollkommensten Demokratie im ganzen Alterthume: dennoch brauchten sie, wie wir von Polybius *) erfahren, Gewalt, um einige Städte in ihren Bund zu zwingen.

Heinrich der Vierte und Heinrich der Siebente, Könige von England, hatten in der That kein Recht auf den Thron, als eine Parlementswahl: dennoch wollten sie es nie eingestehen, aus Furcht, ihr Ansehen dadurch zu schwächen. Sonderbar gehandelt, wenn Einwilligung und Versprechen der Grund aller Gewalt ist.

Umsonst sagt man, daß zum wenigsten jede Regierung zuerst auf Volksbewilligung

*) *Lib. II. Cap. 18.*

gegründet sey, oder es doch feyn sollte, so weit der Drang der menschlichen Angelegenheiten es erlaubt. Dies begünstigt völlig meine Meynung. Ich behaupte, die menschlichen Angelegenheiten werden nie diese Einwilligung, selten den Anschein derselben erlauben. Eroberung, oder Usurpation, das heisst, gerade herausgesagt, Gewalt, welche die alte Regierung vernichtet, ist der Ursprung fast aller neuen, die je in der Welt errichtet wurden. In den wenigen Fällen, wo Einwilligung scheinen mag Statt gefunden zu haben, war sie gewöhnlich so unregelmässig, so beschränkt, oder so durchwebt mit Betrug und Gewaltthätigkeit, dass sie kein sehr grosses Gewicht haben kann.

Es ist hier nicht meine Absicht zu behaupten dass Volksbewilligung, wo sie statt findet, nicht eine rechtmässige Grundlage

der Regierung sey. Sicherlich ist sie die beste und heiligste von allen. Ich behaupte nur, daß sie sehr selten in einigem Grade, und nie in ihrer vollen Ausdehnung wirklich Statt gefunden habe: und daß man also auch irgend eine andere Stiftung der Regierung annehmen müsse. Hätten alle Menschen eine so unveränderliche Hochachtung für die Gerechtigkeit, daß sie sich von selbst jedes Angriffs auf fremdes Eigenthum enthielten, so wären sie ewig in dem Zustande einer unbeschränkten Freyheit geblieben, ohne Unterwürfigkeit gegen irgend eine Gerichtsbarkeit oder politische Gesellschaft. Aber das ist ein Zustand von Vollkommenheit, deren man die menschliche Natur mit Recht unfähig glaubt. Wiederum besitzen alle Menschen einen so erleuchteten Verstand, allezeit ihren eigenen Nutzen einsehen zu können, so würde man sich keiner

Regierung unterworfen haben, die nicht auf Einwilligung gegründet, und von jedem Gliede der Gesellschaft reiflich geprüft worden wäre. Aber auch dieser Zustand von Vollkommenheit ist weit über der menschlichen Natur. Vernunft, Geschichte und Erfahrung zeigen uns, daß alle politische Gesellschaften einen viel weniger regelmässigen Ursprung gehabt haben, und wenn wir einen Zeitraum ausheben wollen, wo die Einstimmung des Volkes am wenigsten geachtet wurde, so ist es gerade jener, in dem eine neue Regierung eingeführt ward. Bey einer begründeten Verfassung werden seine Neigungen oft zu Rathe gezogen; aber während der Wuth der Revolutionen, der Eroberungen und öffentlichen Zerrüttungen, entscheiden gewöhnlich kriegerische Gewalt oder politische Geschicklichkeit den Streit.

Wenn eine neue Regierung eingeführt

wird, es sey durch welche Mittel es wolle, so ist das Volk meistens unzufrieden mit ihr, und gehorchet mehr aus Furcht und Nothwendigkeit, als aus einer Vorstellung von Unterwürfigkeit und moralischer Verpflichtung. Der Fürst ist wachsam und eiferschüchtig, und muß sorgfältig auf seiner Hut seyn, gegen jeden Anfang oder Anschein von Aufrind. Allmählig entfernt die Zeit diese Schwierigkeiten, und gewöhnt die Nation, die Familie welche sie anfangs als Usurpatoren und fremde Eroberer betrachtete, für ihre rechtmäßigen und erblichen Fürsten zu halten. Um diese Meynung zu begründen, wenden selbige nicht irgend einen Begriff von freywilliger Beystimmung oder Gewährleistung an, welche, wie sie wissen, in diesem Falle nie erwartet oder gefordert wurde. Die ursprüngliche Einrichtung ward durch Gewalt gebildet, und aus Nothwendigkeit angenom-

men. Die darauf folgende Verwaltung wird gleichfalls durch Macht aufrecht erhalten, und nicht aus Wahl, sondern gleichsam aus Schuldigkeit, beruhigt sich das Volk bey derselben. Es glaubt nicht, daß seine Einstimmung dem Fürsten ein Recht giebt: aber es stimmt bereitwillig ein, weil es denkt, er habe durch langen Besitz ein Recht erlangt, das unabhängig von der Wahl oder Neigung der Unterthanen sey.

Wollte man sagen, dadurch, daß man in dem Gebiete eines Fürsten, das man verlassen könne, lebe, bewillige jeder Einzelne stillschweigend die Gewalt desselben, und verspreche ihm Gehorsam, so kann man antworten, eine solche vorausgesetzte Einwilligung könne nur dann angenommen werden, wenn ein Mensch glaubt, daß die Sache von seiner Wahl abhängt. Denkt er aber, (wie alle Menschen, die unter bestimmten

Regierungen gebohren sind,) daß er durch seine Geburt einem gewissen Fürsten oder einer gewissen Regierungsform Unterwerfung schuldig ist, so wäre es widersinnig Einwilligung oder Wahl hineinzulegen, auf die er ausdrücklich in diesem Falle Verzicht thut.

Können wir im Ernste sagen, daß ein armer Bauer oder Handwerker die freye Wahl hat, sein Land zu verlassen, da er keine fremden Sprachen versteht, und keine fremde Lebensart kennt, und von einem Tage zum andern von seinem kleinen Arbeitslohne lebt? Eben so gut könnten wir behaupten, daß ein Mensch der in einem Schiffe bleibt, freiwillig die Oberherrschaft des Besitzers anerkenne, obgleich er im Schlaf an Bord gebracht ward, und um es zu verlassen in den Ocean springen, und in dem Au-

genblicke seiner Entweichung umkommen müßte. *)

Wie, wenn ein Fürst seinen Unterthanen verböte, sein Gebiet zu verlassen, wie unter dem Tiberius **) es einem römischen

*) *Ein andres Land ist kein Ocean, und unter einem fremden Volke, dessen Sprache man nicht versteht, zu leben, keine natürliche Unmöglichkeit. Wie hätten sonst die Refugiés in Deutschland und die deutschen Colonisten im südlichen Rußland fortkommen können? Mifslich ist es freylich, aber wer sich durch Schwierigkeiten zurück halten läßt, bleibt nicht weil er muß, sondern weil er feige ist.*

**) *Tacit. annal. Lib. 17. Cap. 14. — Wieder sehr sonderbar! Dafs ein Tyrann die Rechte seiner Unterthanen kränkt, beweist nicht, dafs diese Rechte nicht existiren. Es beweist*

Ritter zum Verbrechen angerechnet ward, dafs er, um der Tiranny jenes Kaisers zu entgehen, versucht hatte zu den Parthern zu entfliehen? Oder wie vormahls die Ruffen alles Reisen bey Todesstrafe verboten. *) Und wenn ein Fürst bemerkte, dafs viele von seinen Unterthanen von dem Wahnsinne, in fremde Länder auszuwandern, ergriffen würden, so würde er mit grossem Fug und Recht sie zurückhalten, um der Entvölkerung seines eigenen Reiches vorzubeugen. Hätte er die Unterwürfigkeit aller seiner Unterthanen

nur, dafs sie nicht Muth genug haben, ihr Leben an die Erhaltung derselben zu wagen.

**) Eigentlich ward nur das Auswandern verboten, im Jahr 1556, weil alles nach Casan und Astrakan zog. Aus diesem Verbote entstand die Leibeigenheit.*

durch ein solches weises und nothwendiges Gesetz verwirkt? Gleichwohl wäre ihnen in dem Falle gewiss die Freyheit zu wählen, entrißen.

Eine Gesellschaft von Menschen, die ihr Vaterland verliessen, um irgend ein unbewohntes Land zu bevölkern, könnten wähnen, ihre angebohrne Freyheit zu erlangen, aber sie würden bald finden, das ihr Fürst noch Ansprüche auf sie machte, und selbst in ihrer neuen Niederlassung, sie seine Unterthanen nennete. Auch würde er darinn den gewöhnlichen Vorstellungen der Menschen ganz gemäß handeln.

Die wirklichste stillschweigende Einwilligung, die jemahls bemerkt wird, tritt ein, wenn ein Fremder sich in irgend einem Lande niederläßt, und mit dem Fürsten, der Regierung und den Gesetzen, denen er sich unterwerfen muß, schon vorher bekannt ist.

Dennoch erwartet man weniger Unterwürfigkeit von ihm, und verläßt sich auch weniger auf die seinige, obgleich sie freywilliger ist, als auf die eines gebohrnen Unterthans. Im Gegentheil behauptet der Fürst seines Vaterlandes noch immer ein Recht an ihn. Bestraft er den Abtrünnigen nicht, wenn er ihn im Kriege für seinen neuen Fürsten erhascht, so ist diese Milde nicht auf das bürgerliche Recht gegründet, das in allen Ländern den Gefangenen verurtheilt, sondern auf die Uebereinkunft der Fürsten, welche diese Nachsicht bewilligten, um Repressalien vorzubeugen.

Wenn eine Menschen-Generation auf einmal von dem Schauplatze ab, und eine andere aufträte, wie es mit den Seiden-Würmern und Schmetterlingen der Fall ist, so könnte das neue Geschlecht — wenn es, wie es bey Menschen gewifs niemals ist, Verstand

genug dazu befähigt, — freywillig und durch allgemeine Einwilligung eine neue Form der bürgerlichen Verfassungen einführen, ohne Rücksicht auf die Gesetze und das Herkommen, welche bey ihren Vorfahren galten. Da aber das menschliche Geschlecht in einer beständigen Flut ist, stündlich einer die Welt verläßt, und ein anderer sie betritt, so ist es nothwendig zur Festigkeit der Regierung, daß der junge Nachflugs sich der eingeführten Verfassung anschmiege, und genau dem Pfade folge, den seine Väter, die selbst in die Fußstapfen der ihrigen traten, für sie bahnten. Einige Neuerungen müssen nothwendig in jeder menschlichen Einrichtung statt finden, und ein Glück ist es, wenn der erleuchtete Genius des Zeitalters sie auf die Seite der Vernunft, Freiheit und Gerechtigkeit leitet. Kein Einzelner aber ist berechtigt, gewaltsame Neuerungen zu machen; selbst wenn die gesetz-

gebende Macht sie trifft, sind sie gefährlich, und allezeit muß man mehr Schaden als Vortheil von ihnen erwarten. Wenn die Geschichte uns Beyspiele vom Gegentheile giebt, so dürfen diese doch nicht als Belege angeführt werden. Sie beweisen nur, daß die Staatskunst wenig Regeln habe, die nicht Ausnahmen gestatten, und zuweilen durch Glück und Zufall aufgehoben werden können. Die gewaltsamen Neuerungen unter der Regierung Heinrich des Achten, geschahen durch einen gebietrischen Monarchen, den das Ansehen in der gesetzgebenden Gewalt unterstützte. Die Neuerungen unter Carl dem Ersten entsprangen aus Parteygeist und Schwärmerei. Beide Arten hatten einen glücklichen Erfolg: aber selbst die erstern waren lange die Quelle vieler Unordnungen und noch mehrerer Gefahren, und wenn die letzteren zum Maasstabe der Unterwürfigkeit

angenommen werden sollten, so müßte eine völlige Anarchie sich der menschlichen Gesellschaft bemächtigen, und jede Regierung auf einmal aufgehoben werden.

Man nehme an: ein Usurpateur habe seinen rechtmässigen Fürsten und die königliche Familie verbannt, und seine Herrschaft auf zehn oder zwölf Jahre in irgend einem Lande festgesetzt; er erhalte eine so genaue Kriegszucht unter seinen Truppen, und eine so regelmässige Einrichtung bey seinen Besatzungen, daß nie ein Aufruhr gegen seine Verwaltung entstanden, so gar kein Murren gegen dieselbe gehört worden wäre: kann man behaupten, das Volk, das im Herzen seine Verrätherey verabscheuet, habe stillschweigend seine Gewalt bewilliget, und ihm Unterwürfigkeit versprochen, bloß weil es aus Noth unter seiner Herrschaft lebt? Man nehme wiederum an, der erbliche Fürst würde,

etwa durch eine Armee, die er in einem fremden Lande anwarb, wieder eingesetzt, so wird das Volk ihn mit Freude und Jubel empfangen, und deutlich zeigen, mit welchem Widerwillen es ein fremdes Joch ertrug. Nun frage ich: auf welchem Grunde fusset das Recht des Fürsten? Gewiss nicht auf die Einwilligung des Volks: *) denn obgleich die Nation sich willig seine Regierung gefal-

*) Ganz gewiss darauf. So lange das Volk nicht das Aeusserste wagt, sich dem Ursurpateur oder dem Fürsten zu widersetzen, willigt es ein, um sich die Gefahren des Widerstandes zu ersparen. Es läßt über sich schalten, um den Aufwand an Blute zu vermeiden, den die Geltendmachung seiner Rechte kosten würde. Der ganze Unterschied ist nur, das es lieber mit dem rechtmässigen Fürsten contractirt, als mit dem Throneräuber.

len läßt, so fälltz ihm doch gar nicht ein, daß ihre Einwilligung ihn zum Herrscher macht. Sie willigt ein, weil sie glaubt, er sey schon durch seine Geburt ihr rechtmäßiger Beherrscher. Die stillschweigende Einwilligung aber die man jetzt aus ihrem Beharren unter seiner Herrschaft herleiten könnte: die ist nichts mehr, als was sie vormahls dem Tyrannen und Thronenräuber zugestanden.

Wenn wir behaupten, daß jede rechtmäßige Regierung aus der Einwilligung des Volkes entspringe, so thun wir ihr gewiß vielmehr Ehre an, als sie verdient, oder sogar von uns erwartet oder verlangt. Nachdem das römische Gebiet zu ungeheuer für die republikanische Regierung geworden war, so fühlte das Volk in der ganzen bekannten Welt sich dem Augustus sehr verbunden, daß er die Oberherrschaft, obgleich durch

Gewaltthätigkeiten, an sich gerissen hatte, und zeigte eben so viel Geneigtheit sich dem Nachfolger zu unterwerfen, dem er es durch sein Testament übergab. Nachmals war es ein Unglück für das Volk, daß nie eine lange Folge von Fürsten aus einer Familie Statt fand, sondern die Erbfolge unaufhörlich, entweder durch Meuchelmord oder durch öffentlichen Aufruhr unterbrochen ward. So bald eine Familie erloschen war, erwählten die Prätorianer einen Kaiser, die östlichen Legionen einen zweyten, die in Teutschland vielleicht einen Dritten, und das Schwerdt allein konnte den Zwist entscheiden. Der Zustand des Volks in dieser mächtigen Monarchie wäre beklagenswerth, nicht weil die Wahl des Kaisers ihm nicht überlassen ward, denn das war unausführbar; — sondern weil es nie eine Reihe von Herren erhielt, die regelmäfsig auf einander folgen konnten.

Die Gewaltthätigkeiten, die Kriege, das Blutvergießen, die bey jeder neuen Einsetzung vorfielen, können nicht getadelt werden, denn sie waren unvermeidlich.

Das Haus Lankaster herrschte sechzig Jahr in dieser Insel, dennoch schienen sich die Anhänger der weissen Rose täglich in England zu vermehren. Die gegenwärtige Einrichtung *) hat noch länger gedauert. Sind alle rechtmässige Ansprüche einer andern Familie völlig erloschen, selbst obgleich zur Zeit ihrer Vertreibung kaum einer der jetzt lebenden Menschen zu den Jahren der Vernunft gelangt war, oder in ihre Herrschaft willigen und ihr Gehorsam versprechen konnte? Gewiss ein hinreichender Beweis,

*) *Nemlich die protestantische Erbfolge in England.*

wie die Menschen im Allgemeinen über diesen Punkt denken. Wir tadeln die Anhänger der entsetzten Familie nicht deshalb, daß sie während einer so langen Zeit ihre eingebildete rechtmäßige Treue beybehalten haben: wir tadeln sie, daß sie einer Familie anhängen, von der wir behaupten, daß sie mit Recht vertrieben ward, und die, in dem Augenblicke, da die neue Einrichtung getroffen ward, alles Recht auf die Regierung verloren hatte.

Will man aber eine regelmässigere, oder wenigstens eine mehr philosophische, Widerlegung dieses Grundsatzes von einem Urvertrage oder einer Volksbewilligung, so können vielleicht folgende Betrachtungen dazu dienen,

Alle moralische Pflichten können in zwey Klassen getheilt werden. Die erste enthält diejenigen, zu denen der Mensch durch einen natürlichen Instinkt oder einen unmittelbaren Hang angetrieben wird, der auf ihn wirkt,

ganz unabhängig von allen Vorstellungen der Verpflichtung und allen Rücksichten auf öffentlichen oder Privat-Nutzen. Von dieser Art sind die Kindesliebe, Dankbarkeit gegen Wohlthäter, Mitleid gegen Unglückliche. Wenn wir über die Vortheile nachdenken, die der Gesellschaft aus solchen menschlichen Naturtrieben erwachsen, so gestehen wir ihnen den gebührenden Tribut moralischer Billigung und Achtung zu. Die Person aber, die durch ihren Antrieb handelt, fühlt ihre Macht und ihren Einfluss, ehe sie irgend eine solche Betrachtung macht.

Die zweyte Gattung der menschlichen Pflichten besteht aus solchen, die durch keinen ursprünglichen Naturtrieb unterstützt, sondern blos aus Gefühl der Verpflichtung geliebt werden, wenn wir die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft erwägen, und die Unmöglichkeit ihrer Fortdauer, im Fall diese

Pflichten vernachlässigt würden. Hierdurch wird Gerechtigkeit oder die Beachtung fremden Eigenthums, Treue oder die Erfüllung seines Versprechens, zur Pflicht und erlangt Autorität über die Menschen. Denn da jeder Mensch sich offenbar selbst mehr liebt, als irgend einen andern, so ist er natürlich geneigt, seine Anmassungen so weit als möglich zu treiben, und nichts kann diesen Hang beschränken, als Nachdenken und Erfahrung, welche ihn die nachtheiligen Folgen einer solchen Gesetzlosigkeit kennen, und die gänzliche Auflösung der menschlichen Gesellschaft einsehen lassen, die aus derselben entstehen müßte. Sein ursprünglicher Hang oder Instinkt wird also hier durch spätere Ueberlegung oder Beobachtung gezügelt und beschränkt.

Mit den politischen oder bürgerlichen Pflichten der Unterwürfigkeit, ist der Fall

völlig derselbe, wie mit den natürlichen Pflichten der Gerechtigkeit und Treue. Unser Grundtrieb ist, uns eine unbeschränkte Freyheit einzuräumen, oder uns die Herrschaft über andere anzumassen. Nur Ueberlegung bewegt uns, diese lebhaften Begierden der Vortheilen der Ruhe und der öffentlichen Ordnung aufzuopfern. Ein kleiner Grad von Erfahrung oder Beobachtung reicht hin, uns zu lehren, daß die Gesellschaft unmöglich ohne das Ansehen der Obrigkeit erhalten werden kann, und daß dies Ansehen bald in Verachtung gerathen muß, wenn man ihnen nicht genauen Gehorsam leistet. Die Bemerkung dieser allgemeinen und sichtlichen Vortheile ist die einzige Quelle aller Unterwürfigkeit und der Verpflichtung, aus der wir sie herleiten.

Wo ist also die Nothwendigkeit, die Pflicht der Unterwerfung oder des Gehor-

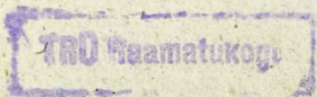
fams gegen die Obrigkeit, auf die Pflicht der Treue oder die Erfüllung eines Versprechens zu gründen, oder anzunehmen, die Einwilligung jedes Einzelnen sey es, was ihn der Regierung unterwerfe? Man sieht ja, daß beyde, Unterwerfung und Treue, auf einem Grunde fussen, und die Menschen beyde wegen des scheinbaren Nutzens und der Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft beobachten. Wir sind verbunden, sagt man, unserm Beherrscher zu gehorchen, weil wir es stillschweigend versprochen haben. Aber warum sind wir verbunden, unser Versprechen zu halten? Hier muß man behaupten, der Umgang und die Verbindung des Menschengeschlecht, die solche wichtige Vortheile gewähren, können keine Sicherheit haben, wo die Menschen ihre Verpflichtungen nicht beachten. Eben so kann man sagen, die Menschen könnten gar nicht in einer Gesellschaft,

wenigstens in keiner civilisirten leben, ohne Gesetze, Obrigkeiten und Richter zu haben, welche die Anmaaßungen des Starken über den Schwachen, des Gewaltthätigen über den Gerechten und Billigen verhinderten. Die Verpflichtung zur Unterwürfigkeit hat gleiche Stärke und Autorität mit der Verpflichtung zur Treue: wir gewinnen nichts dabey, wenn wir eine in die andere auflösen. Der allgemeine Nutzen oder das Bedürfnis der Gesellschaft, ist hinlänglich, beyde zu begründen.

Wenn man nach der Ursache des Gehorsams fragt, den wir der Regierung zu leisten schuldig sind, so antworte ich sogleich: „weil die Gesellschaft sonst nicht bestehen könnte;“ und diese Antwort ist klar und jederman verständlich. Eure Antwort ist: „weil wir unser Wort halten müssen.“ Aber außer dem, daß niemand eure Ant-

wort begreifen oder ihr Beyfall geben kann, ehe er in ein philosophisches System eingeweiht ist; außerdem sage ich, seyð ihr in Verlegenheit, wenn man euch frägt: wann müssen wir unser Wort halten? Auch könnt ihr keine Antwort geben, als eine solche, die sogleich, ohne Umschweife, unsere Verpflichtung zur Unterwürfigkeit bewiesen haben würde.

Aber, wem ist man Unterwürfigkeit schuldig, und wer ist unser gesetzmässiger Oberherr? Diese Frage ist oft die schwierigste von allen, und knüpft unendliche Untersuchungen an. Wenn ein Volk so glücklich ist, antworten zu können: „Unser gegenwärtiger Beherrscher, der in gerader Linie „Vorfahren beerbt, die uns viele Jahrhunderte hindurch beherrscht haben;“ so giebt diese Antwort keiner Einwendung Raum, selbst wenn Geschichtsforscher, welche dem



Ursprunge der königlichen Familie bis in die entfernteste Vorzeit nachspüren, finden sollten, wie es gewöhnlich geschieht, daß ihre erste Herrschaft aus Usurpation und Gewaltthätigkeiten entsprang. Es wird eingestanden, daß Privatgerechtigkeit oder die Enthaltung von fremdem Eigenthume eine der wichtigsten Haupttugenden sey. Gleichwohl sagt uns die Vernunft, genau untersucht, könne man auf fortdaurende Gegenstände, wie Ländereyen und Häuser, die von Hand zu Hand gehen, kein Eigenthumsrecht haben, das nicht in irgend einem Zeitpunkte auf Betrug oder Ungerechtigkeit gegründet ward. Die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft erlauben, weder im privaten noch im öffentlichen Leben, eine solche genaue Untersuchung. Auch giebt es keine Tugend oder moralische Pflicht, die nicht leicht hinweg vernünftelt werden kann, wenn wir ei-

ner falschen Philosophie erlauben, sie durch jede verfängliche Regel der Logik zu sichten, und in jeder Beleuchtung und Lage, deren sie fähig ist, zu durchgrübeln.

Die Untersuchungen über das Privat-Eigenthum haben, wenn wir die Commentare zum Grundtexte rechnen, unzählige juristische und philosophische Werke gefüllt, und am Ende können wir doch mit Recht behaupten, daß viele der dort aufgestellten Regeln ungewiß, zweydeutig und willkürlich sind. Dieselbe Meinung kann man von der Erbfolge, den Rechten der Fürsten und von den Regierungsformen haben. Es giebt so gar offenbar Fälle, besonders in der Kindheit jeder Verfassung, die sich gar nicht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entscheiden lassen. Rapin behauptet, daß der Streit zwischen Eduard dem Dritten und Philipp von Valois dieser Art gewesen

fey, und nur durch eine Apellation an den Himmel, das heist, durch Krieg und Gewaltthätigkeit, hätte entschieden werden können.

Wer kann mir sagen, ob Germanikus oder Drusus dem Tiberius hätte folgen sollen, im Fall er, als sie beyde noch lebten, gestorben wäre, ohne einen von ihnen zu seinem Nachfolger zu ernennen? Musste das Recht der Adoption für gleichgeltend mit dem Rechte der Blutverwandschaft angesehen werden, bey einer Nation, wo es einerley Gewicht in Privatfamilien befaß und schon zweymal in den Angelegenheiten des Allgemeinen gegolten hatte? Musste Germanikus für den ältern Sohn angesehen werden, weil er vor Drusus gebohren war, oder für den jüngern, weil er nach der Geburt seines Bruders adoptirt ward? Musste das Recht der Erstgeburt bey einer Nation gelten,

wo es in Privat-Familien keinen Vortheil bey der Erbschaft gewährte? Musste das römische Reich, zweyer Beyspiele wegen, für erblich gehalten werden? Oder musste es so früh schon, als das Eigenthum des Stärkern oder des gegenwärtigen Besitzers angesehen werden, da es auf eine noch so neue Usurpation gegründet war?

Commodus bestieg den Thron nach einer ziemlich langen Reihe vortreflicher Kaiser, die ihr Recht nicht durch Geburt oder öffentliche Wahl, sondern durch den erkünstelten Ritus der Adoption erlangt hatten. Als dieser blutdürstige Wüfling, durch eine plötzliche Verschwörung zwischen seiner Beyschläferinn und ihrem Geliebten, der zufällig damals die prätorianische Leibwache befehligte, ermordet war, so berathschlagten diese sogleich, wen sie, nach dem Ausdruck der damaligen Zeit, zum Herrn der Welt er-

wählen sollten; sie warfen ihre Augen auf Pertinax. Ehe der Tod des Tyrannen bekannt ward, gieng der Präfeckt heimlich zu diesem Sanator, der bey der Erscheinung der Soldaten glaubte, Commodus habe seine Hinrichtung befohlen. Er ward sogleich von dem Offizier und seinen Begleitern als Kaiser begrüßt, freudig vom Volke ausgerufen; mit Widerwillen von der Leibwache angenommen; förmlich vom Senate anerkannt, und von den Provinzen und den Armeen des Reichs gleichgültig empfangen.

Das Misvergnügen der prätorianischen Banden brach in eine plötzliche Empörung aus, welche die Ermordung dieses vortreflichen Fürsten bewirkte. Nun war die Welt ohne Herrn und ohne Regierung, und die Leibwachen fanden für gut, das Reich förmlich feil zu bieten. Iulian, der Käufer, ward von den Soldaten ausgerufen: der Senat

erkannte ihn an, das Volk unterwarf sich ihm, und auch die Provinzen hätten sich unterwerfen müssen, wenn nicht der Neid der Legionen Widerstand erzeugt hätte. Pescennius Niger in Syrien erwählte sich selbst zum Kaiser, erlangte die tumultuarische Einwilligung seiner Armee, und ward heimlich durch das Wohlwollen des Senats und des römischen Volks begünstigt. Albinus in England fand ein gleiches Recht, Ansprüche zu machen, aber Severus, der Pannonien regierte, behielt am Ende die Oberhand über beyde. Da dieser geschickte Staatsmann und Krieger seine Geburt und Würde zu tief unter der kaiserlichen Krone fand, so bekannte er sich anfangs nur zu der Absicht, den Tod des Pertinax zu rächen. Er zog als General nach Italien, schlug Julian, und, ohne dafs wir einen bestimmten Zeitpunkt selbst von der Einwilligung der Soldaten

angeben können, ward er aus Noth vom Senate und vom Volke als Kaiser anerkannt, und völlig in seinem gewaltthätigen Ansehen, durch die Ueberwindung des Niger und des Albinus, bestätigt.

Inter haec, sagt Capitolinus, indem er von einem andern Zeitpunkte spricht, Gordianus Caesar sublatuſ a militibus. Imperator eſt appellatuſ, quia, non erat aliuſ in praefenti. Man muß bemerken, daß Gordianus ein vierzehnjähriger Knabe war.

Viele ähnliche Beyſpiele finden ſich in der Geſchichte der Kaiſer; in der Geſchichte der Nachfolger Alexanders und vieler andern Länder. Auch kann nichts unglücklicher ſeyn, als eine deſpotiſche Regierung dieſer Art, wo die Nachfolge ſo unterbrochen und unregelmäßig iſt, und bey jeder Erledigung durch Gewalt oder Wahl beſtimmt werden muß. Bey einer freyen Verfaſſung iſt der Fall oft

unvermeidlich und auch viel weniger gefährlich. Der Nutzen der Freyheit kann dort sehr oft das Volk dahin bringen, zu seiner eigenen Vertheidigung, die Nachfolge zur Krone, abzuändern. Die aus Theilen zusammen gefügte Verfassung kann noch mit hinlänglicher Festigkeit auf den aristokratischen und demokratischen Gliedern ruhen, wenn auch das monarchische von Zeit zu Zeit verändert wird, um es den erstern anzupassen.

Wenn bey einer unumschränkten Regierung sich kein rechtmässiger Fürst findet, der Anspruch auf den Thron hat, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß er dem ersten Besitznehmer gehört. Beyspiele dieser Art sind nur zu häufig, besonders in der Geschichte der orientalischen Reiche. Wenn ein fürstliches Geschlecht ausstirbt, so wird das Testament oder die Bestimmung des

letzten Beherrschers als ein Recht angesehen. So würde das Edikt Ludwigs des vierzehnten, der in Ermangelung aller rechtmässigen Prinzen, die unehelichen zur Erbfolge berief, in diesem Falle, einige Gültigkeit haben. *)

*) *Es ist merkwürdig, dass man sich in der Bewahrung des Herzogs von Bourbon und der rechtmässigen Fürsten gegen diese Bestimmung Ludwigs des vierzehnten, selbst bey der unumschränkten Französischen Regierung, auf die Lehre vom Urvertrage beruft. Da die Französische Nation, sagen sie, Hugo Capet und seine Nachkommenschaft erwählte, über sie und ihre Nachkommenschaft zu herrschen, so behielt sie sich ein stillschweigendes Recht vor, im Fall die erste Linie ausflürbe, eine neue königliche Familie zu erwählen, und dies Recht werde dadurch verletzt, dass man ohne Beystimmung der Nation, die unehelichen Prinzen zum Throne*

So schaltete das Testament Karls des zweyten über die ganze spanische Monarchie. —

berufe. Aber der Graf von Boulainvilliers, der zur Vertheidigung der unehelichen Prinzen schrieb, macht diese Vorstellung vom Urvertrage lächerlich, besonders in der Anwendung auf Hugo Capet, der den Thron, sagt er, durch eben die Künste bestieg, welche alle Eroberer und Usurpatoren angewandt haben. Er liefs, nachdem er sich in Besitz gesetzt hatte, wirklich sein Recht von den Ständen anerkennen: aber ist das eine Wahl oder ein Vertrag? Wir müssen bemerken, dafs der Graf von Boulainvilliers ein ausgezeichnete Republikaner war: aber als ein gelehrter und in der Geschichte bewandeter Mann wufste er, dafs das Volk fast nie bey solchen Revolutionen und neuen Einrichtungen zu Rathe gezogen würde, und dafs die Zeit allein Anspruch und Recht auf dasjenige

Auch die Abtretung von Seiten des vorigen Besitzers, vorzüglich wenn sie mit der Eroberung verbunden ist, wird für ein gültiges Recht gehalten.

Das allgemeine Band, das uns der Regierung verpflichtet, ist der Nutzen und Bedürfnis der Gesellschaft, und dieses Band ist sehr stark. Aber die Beziehung desselben auf diesen oder jenen einzelnen Fürsten oder irgend eine Regierungsform, ist oft ungewisser und zweifelhafter. Gegenwärtiger Besitz hat in diesen Fällen ein ansehnliches Gewicht, und zwar ein größeres als beym Privateigenthume, wegen der Unordnungen, die alle Revolutionen und Regierungs-Veränderungen begleiten.

Ich will nur noch dies anmerken, ehe

gebe, was anfangs auf Macht und Gewaltthätigkeit gegründet wurde.

ich schliesse: obgleich in den spekulativen Wissenschaften, der Metaphysik, der Natur-Philosophie oder Astronomie, das Berufen auf die allgemeine Meynung für unschicklich und nichtsbeweisend gehalten werden kann, so ist doch in allen Fragen die Beziehung auf Sitten so wohl als auf Critik haben, kein anderes Hauptgesetz, durch das irgend ein Streit entschieden werden kann. Nichts beweist deutlicher, daß eine Theorie dieser Art irrig ist, als wenn man findet, daß es zu Paradoxen führt, die mit den allgemeinen Gefühlen des Menschengeschlechts und mit der Handlungs- und Denkungsart aller Nationen und aller Zeitalter in Widerspruch stehen. Die Lehre die alle gesetzmäßige Regierung auf einen Urvertrag oder eine Bestimmung des Volkes gründet, ist offenbar von dieser Art. Auch hat der berühmteste ihrer Anhänger bey ihrer Vertheidigung kein

Bedenken getragen, zu behaupten: *) die unumschränkte Monarchie sey unverträglich mit der bürgerlichen Gesellschaft und folglich keine bürgerliche Regierungsform; ferner könne die oberste Gewalt keinem Menschen in einem Staate, durch Taxen oder Auflagen einen Theil seines Eigenthums ohne seine oder seiner Repräsentanten Einwilligung nehmen. Es ist leicht zu bestimmen, welches Ansehen irgend ein moralisches Raisonement haben kann, das zu Meynungen führt, die so weit von dem allgemeinen Gebrauch der Menschen an jedem Orte, außer England, entfernt sind.

Die einzige Stelle eines alten Schriftstellers, wo die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Regierung aus einem Versprechen

*) *Locke on Government. chap. VII. §. 90. und chap. XI. §. 138. 139. 140.*

hergeleitet wird, findet sich im Criton des Plato, wo Sokrates sich weigert aus dem Gefängnisse zu entfliehen, weil er stillschweigend versprochen habe, den Gesetzen zu gehorchen; und auf die Art eine aristokratische Folgerung des leidenden Gehorsams, aus einer demokratischen Behauptung des Urvertrages herleitet.

Neue Entdeckungen sind in diesen Sachen nicht zu erwarten. Da kaum jemand, ausgenommen vor sehr kurzem, sich einfalten liefs, dafs die Regierung auf einem Vertrage gegründet sey, so ist es gewifs, dafs sie im allgemeinen keine solche Grundlage haben kann. *)

*) Das heifst schliessen: da Jahrtausende vergingen, ehe man die Gesetze der Optik entdeckte, so ist es gewifs, dafs die Menschen vorher nicht gesehen haben.

Das Vergehen des Aufruhrs hiefs bey
den Alten gewöhnlich: *novas res moliri,*
νεωτεριζειν.

Ueber
den U r - V e r t r a g
der menschlichen Gesellschaft
oder
Grundzüge des Staats - Rechts
v o n
J. J. R o u s s e a u .

— *Foederis aequas
Dicamus leges.*

Aeneid. XI.

Erstes Buch.

Indem ich die Menschen so nehme wie sie sind, und die Gesetze, wie sie seyn können, will ich untersuchen, ob es in der bürgerlichen Verfassung irgend eine rechtmäßige und sichere Regel der Verwaltung geben kann. Ich werde mich bey dieser Untersuchung bemühen, immer was das Gesetz erlaubt mit dem was der Nutzen befiehlt, zu verbinden, damit Gerechtigkeit und Nützlichkeit nicht getrennt erscheinen.

Ich beginne mein Unternehmen, ohne die Wichtigkeit des Gegenstandes zu beweisen. Man wird fragen, ob ich Fürst oder Gesetzgeber sey, daß ich über Staatskunst schreibe? Ich antworte: Nein! und eben deshalb

schreibe ich über Staatskunst. Wäre ich Fürst oder Gesetzgeber: ich würde meine Zeit nicht darauf verschwenden, zu sagen was man thun müsse. Ich würde es thun oder schweigen.

Ich bin gebahrner Bürger eines freyen Staats, folglich Glied des Soverains: so schwachen Einfluß in die öffentlichen Geschäfte also meine Stimme auch haben mag, so legt das Recht sie zu geben, mir doch die Pflicht auf, mich von diesen Geschäften zu unterrichten. Wie glücklich bin ich, so oft ich über die Regierungen nachdenke, neue Ursachen zu finden, warum ich meine vaterländische lieben müsse.

Erstes Kapitel.

Inhalt dieses ersten Bückes.

Der Mensch wird frey gebohren und überall ist er in Fesseln. Mancher hält sich für den Herrn anderer und ist dennoch mehr Sklave als sie. Wodurch hat diese Umwandlung geschehen können? Ich weiß es nicht. Was kann sie rechtmäfsig machen? Diese Aufgabe glaube ich lösen zu können.

Zöge ich nur die Stärke und ihre Wirkung in Betracht, so würde ich sagen: so lange ein Volk zum Gehorsam gezwungen wird, thut es wohl, zu gehorchen; so bald es sein Joch abschütteln kann, thut es noch besser daran, es von sich zu werfen. Wenn es seine Freyheit durch dasselbe Recht wieder

erringt, durch das man sie ihm raubte, so begeht es in dieser Rücknahme eine rechtliche Handlung, oder es war widerrechtlich, sie ihm zu entreißen. Aber die Ordnung der Gesellschaft ist ein geheiligtes Recht, das allen andern zur Grundlage dient. Gleichwohl entspringt es nicht aus der Natur: und muß sich also auf Abmachungen gründen. Es kommt darauf an, zu erfahren, worin diese Abmachungen bestehen. Ehe ich davon spreche, muß ich meine Behauptungen beweisen,

Zweytes Kapitel.

Von den ersten Gesellschaften.

Die älteste aller Gesellschaften und die einzige natürliche, ist die Familie. Gleichwohl sind die Kinder nur so lange mit dem Vater verbunden, als sie seiner zu ihrer Erhaltung bedürfen. So bald dies Bedürfnis aufhört, löst sich das natürliche Band. Die Kinder werden frey von dem Gehorsam, der dem Vater gebührte, der Vater wird frey von der Sorgfalt die er den Kindern schuldig war: alle kehren auf gleiche Weise zur Unabhängigkeit zurück. Wenn sie ihre Verbindung fortsetzen, so ist es nicht mehr Natur-Notwendigkeit, sondern freywillig: selbst die Familie besteht nur durch Uebereinkunft.

Diese gemeinschaftliche Freyheit ist eine nothwendige Folge der Natur des Menschen. Sein vornehmstes Gesetz ist, für seine eigene Erhaltung zu wachen; seine vornehmste Sorgfalt die, welche er sich selbst schuldig ist. So bald er das Alter der Vernunft erreicht hat, ist er allein Richter der Mittel die zu seiner Erhaltung taugen, und folglich sein eigener Herr.

Die Familie ist also, wenn man will, das erste Muster der politischen Gesellschaften. Das Oberhaupt ist die Nachbildung des Vaters, das Volk die Nachbildung der Kinder, und da alle gleich und frey gebohren werden, entsagen sie ihrer Freyheit nur ihres eigenen Nutzens wegen. Der ganze Unterschied ist: in der Familie belohnt die Liebe zu seinen Kindern den Vater für die Sorgfalt, die er ihr widmet; im Staate aber vertritt das Vergütigen zu befehlen die

die Stelle der Liebe, die das Oberhaupt nicht für seine Unterthanen empfindet.

Grotius läugnet, daß jede menschliche Herrschaft zum Besten der Beherrschten eingeführt ward: als Beleg nennt er die Sklaverey. Seine gewöhnlichste Schlußweise ist, daß er das Recht auf die Ausübung desselben gründet. *) Man könnte eine vernünftigere Methode befolgen, aber keine die den Tyrannen günstiger wäre.

Nach Grotius ist es also zweifelhaft, ob

*) „Die gelehrten Untersuchungen über das öffentliche Recht sind oft nichts, als die Geschichte alter Mißbräuche: man gewinnt nur unzeitigen Starrsinn dabey, wenn man sie zu viel studiret.“ *Traité des intérêts de la France avec ses voisins par Mr. le Marquis d'Argenson.* — Grade so gieng es Grotius, (und Humen beym vorstehenden Aufsätze.)

das Menschen - Geschlecht etwa hundert Männern, oder ob dieses Hundert dem menschlichen Geschlechte gehört; in seinem ganzen Werke scheint er für das erstere gestimmt: auch Hobbes ist dieser Meinung. So wäre also das menschliche Geschlecht in Heerden abgetheilt, und jede hätte ein Oberhaupt, das sie hütet, um sie zu verschlingen.

Wie ein Hirt von einer erhabenern Natur ist als seine Heerde, sind die Menschenhirten auch von einer erhabenern Natur als ihre Unterthanen. So schloß, nach Philons Bericht, der Kaiser Caligula, und folgerte aus dieser Aehnlichkeit mit ziemlicher Consequenz, daß die Könige Götter, oder die Unterthanen Vieh wären.

Der Schluß des Caligula stimmt mit jenem überein, den Hobbes und Grotius machten. Aristoteles hatte vor ihnen allen auch gesagt, daß die Menschen nicht von

Natur gleich wären, sondern daß die einen zur Sklaverey und die andern zum Herrschen gebohren würden.

Aristoteles hatte Recht, aber er verwechselte die Wirkung mit der Ursache. Jeder in der Knechtschaft geborne Mensch, wird zur Knechtschaft gebohren: nichts ist gewisser. In den Fesseln verliert der Mensch alles, bis auf das Verlangen, sich ihrer zu entledigen: er liebte seine Dienstbarkeit, wie die Gefährten des Ulyffes ihre Thierheit liebten. *) Giebt es also Sklaven von Natur, so sind sie es, weil es Sklaven gab, die es auf widernatürliche Weise wurden. Die Gewalt

**) Man sehe den kleinen Traktat des Plutarchus: die Thiere handeln vernunftgemäß. — In Rücksicht der politischen Knechtschaft ist Rousseaus Behauptung oft wahr: in Rücksicht der persönlichen aber nicht.*

hat die ersten Sklaven gemacht: die Nichtswürdigkeit derselben hat ihr Geschlecht verewigt.

Ich habe nichts von dem Könige Adam gesagt, noch von dem Kaiser Noah, dem Vater dreyer grossen Monarchen, welche die Welt unter sich theilten, wie die Söhne des Saturns, die man in ihnen hat erkennen wollen. Ich hoffe, dafs man mir für diese Mäfsigung Dank wissen wird: denn da ich in gerader Linie von einem dieser Fürsten, und vielleicht von der ältesten Linie abstamme: wer weifs, ob eine Beprüfung meiner Ansprüche nicht bewiese dafs ich der rechtmäfsige König des Menschengeschlechts sey? Doch dem sey wie ihm wolle; man kann nicht läugnen, dafs Adam König der Welt gewesen sey, wie Robinson König seiner Insel, so lange er sie allein bewohnte.

Das Bequemste bey diesem Reiche, war, daß
der Monarch, sicher auf seinem Throne,
weder Aufrühre, noch Kriege, noch Ver-
schwörer zu fürchten hatte.

Drittes Kapitel.

Vom Recht des Stärkern:

Der Stärkste ist niemals stark genug, beständig zu herrschen, wenn er seine Stärke nicht in Recht, und den Gehorsam in Pflicht verwandelt. Daher stammt das Recht des Stärkern, ein Recht das man dem Anscheine nach nur aus Ironie anführt, das aber in der That als Grundsatz gilt. Wird man uns aber niemals dies Wort erklären? Die Stärke ist ein physisches Vermögen: ich sehe nicht welche moralische Folgerung aus ihren Wirkungen entspringen kann. Der Gewalt nachgeben ist eine Handlung der Nothwendigkeit, nicht des Willens; höchstens kann es für eine Handlung der Klugheit

gelten. In welcher Rücksicht kann es Pflicht seyn?

Wir wollen für einen Augenblick diese angebliche Recht gelten lassen: nichts als ein unauflösbarer Galimathias, behaupte ich, folgt aus demselben. Denn sobald die Stärke das Recht macht, so wird die Wirkung mit der Ursache verwandelt: jede Stärke welche die erste überwiegt, tritt in die Rechte derselben. Sobald man ungestraft ungehorsam seyn kann, ist man berechtigt es zu seyn: und da der Stärkste immer Recht hat, braucht man nur seine Maafsregeln so zu nehmen, daß man der Stärkste sey. Aber was ist ein Recht, das mit der Stärke aufhört? Wann man aus Zwang gehorchen muß, braucht man es nicht aus Pflicht, und wenn man nicht mehr zum Gehorsam gezwungen wird, ist man auch nicht mehr dazu verpflichtet. Man

steht also, daß das Wort Recht, der Stärke kein größeres Gewicht giebt: es ist hier völlig sinnlos.

„Gehorchet den Gewaltigen.“ Heißt das, gebet der Uebermacht nach, so ist das Gebot gut, aber überflüssig. Jede Gewalt kommt von Gott, das gesteh' ich ein: aber jede Krankheit kommt auch von ihm. Sollte es darum verboten seyn, den Arzt zu rufen? Ueberfällt mich ein Strafsenräuber im Walde, so bin ich gezwungen, ihm meine Börse zu geben; wäre ich aber im Stande sie ihm zu entziehen: verbindet mich das Gewissen sie ihm zu reichen? Seine Pistole ist ja auch eine Gewalt.

Wir wollen also nur gestehen, daß Stärke kein Recht gewährt, und daß man nur der rechtmäßigen Gewalt Gehorsam schuldig ist. Wir kommen also immer auf meine erste Frage zurück.

Viertes Kapitel:

Von der Sklaverey.

Da kein Mensch eine natürliche Gewalt über seinen Nächsten hat, und da die Stärke kein Recht giebt, so bleiben nur noch die Abmachungen, als Grundlage aller rechtmäßigen Gewalt unter den Menschen, übrig.

Kann ein Einzelner, sagt Grotius, seine Freyheit veräußern, und sich zum Sklaven eines Herrn machen: warum sollte ein ganzes Volk nicht auch die seinige veräußern und sich einem Könige unterwerfen können? Dieser Satz enthält viele vieldeutige Ausdrücke, die einer Erörterung bedürften: aber wir wollen uns nur an das Wort „veräußern“ halten. Veräußern heist ver-

schenken oder verkaufen. Wenn aber ein Mensch sich zum Sklaven eines andern macht, so verschenkt er sich nicht, er verkauft sich, zum wenigsten für den Unterhalt. Wofür verkauft sich denn ein Volk? Weit entfernt daß ein König seinen Unterthanen Unterhalt reiche, bezieht er den seinigen nur von ihnen, und nach Rabelais braucht ein König nicht wenig. Die Unterthanen verschenken also ihre Person unter der Bedingung, daß man ihnen auch ihr Vermögen nehme? Ich sehe nicht, was ihnen dann noch übrig bleibt.

Man wird sagen, der Despot sichert seinen Unterthanen bürgerliche Ruhe. Es sey; aber was gewinnen sie bey derselben, wenn die Kriege, die sein Ehrgeiz ihnen zu- zieht, wenn seine unerfättliche Habgier, wenn die Erpressungen seiner Minister sie mehr bedrängen, als ihre Zwistigkeiten es

könnten. Was gewinnen sie dabey, wenn diese Ruhe selbst ein Theil ihres Elendes ist? Auch in den Gefängnissen lebt man ruhig: ist das genug, um in denselben glücklich zu seyn? Die Griechen, die in der Höle des Cyklopen eingesperrt waren, lebten dort ruhig, bis sie die Reihe traf, verschlungen zu werden.

Wer da sagt, ein Mensch vergebe sich umsonst, bringt eine unbegreifliche Abgeschmacktheit vor. Eine solche Handlung ist widergesetzlich und nichtig, schon deshalb, weil der Handelnde nicht bey gesunder Vernunft ist. Wer dasselbe von einem Volke sagt, setzt ein Volk voraus, das aus lauter Wahnsinnigen besteht, und Wahnsinn schafft kein Recht.

Könnte jeder auch sich selbst veräußern, so kann er doch nicht seine Kinder veräußern. Als Menschen und frey werden sie

gebohren. Ihnen gehört ihre Freyheit, und niemand, als sie selbst, kann darüber schalten.

So lange sie nicht zum Alter der Vernunft gelangt sind, kann der Vater in ihrem Namen zu ihrer Erhaltung, zu ihrem Wohlfeyn Bedingungen vestsetzen: aber er kann sie nicht unwiderruflich und ohne Bedingungen hingeben. Eine solche Hingabe ist den Absichten der Natur zuwider, und überschreitet alle väterliche Gerechtfame. Wenn also eine willkührliche Regierung rechtmäfsig seyn sollte, müfste es von jeder Generation des Volkes abhängen, sie anzunehmen oder zu verwerfen: aber dann wäre diese Regierung nicht mehr willkührlich.

Der Freyheit entsagen, heifst seiner Menschheit, den Menschenrechten, selbst seinen Pflichten entsagen. Für den, der auf alles Verzicht thut, ist keine Entschädigung möglich. Eine solche Entfagung ist unver-

einbar mit der Natur des Menschen: wer seinem Willen alle Freyheit nimmt, nimmt seinen Handlungen alle Moralität. Kurz, es ist eine nichtige und sich selbst widersprechende Uebereinkunft, auf einer Seite unbeschränkte Gewalt, und auf der andern gränzenlosen Gehorsam fest zu setzen. Ist es nicht klar, daß man demjenigen nichts schuldig ist, von dem man das Recht hat, alles zu fordern, und zieht diese einzige Bedingung ohne Ersatz, ohne Tausch, nicht die Nichtigkeit des ganzen Vorganges nach sich? Denn welches Recht könnte mein Sklave gegen mich haben, da alles was er hat, mir gehört? Auch sein Recht gehörte mir, und mein Recht gegen mich selbst ist ein Wort ohne Sinn.

Grotius und andere sehen in dem Kriege eine andere Quelle des angeblichen Knechtschaft-Rechtes. Der Ueberwinder, sagen sie,

hat das Recht den Ueberwundenen zu tödten; dieser kann also sein Leben für seine Freyheit erkaufen, eine Uebereinkunft die um so rechtmäßiger ist, da beyde Theile dabey gewinnen.

Aber es ist klar, daß das vorgebliche Recht die Ueberwundenen zu tödten, keinesweges aus dem Kriegsstande entspringe. Schon daher daß die Menschen in ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit in keinem Verhältniß zu einander stehen, das daurend genug wäre, um einen Krieges- oder Friedensstand bestimmen zu können, schon daher sind sie nicht von Natur Feinde. Nicht das Verhältniß der Menschen, sondern der Sachen bildet den Krieg; und da der Kriegsstand nicht aus den einfachen persönlichen Beziehungen, sondern nur aus den Sachverhältnissen entspringen kann, so ist der Privatkrieg, oder der Krieg des Einzelnen gegen den Einzel-

nen, nicht möglich, weder im Stande der Natur, wo es kein Eigenthum giebt, noch im gesellschaftlichen Stande, wo alles unter der Gewalt der Gesetze ist.

Die Privatgefechte, die Zweykämpfe, die Scharmützel sind nicht Verhandlungen, die einen Stand bilden. Die Privat-Kriege, die durch die Einrichtungen Ludwigs des Neunten, Königs von Frankreich, für rechtlich erklärt, und durch den Gottesfrieden abgeschafft wurden, waren Mißbräuche der Lehns - Regierung, des abgeschmacktesten aller Systeme, das den Grundätzen des Naturrechts und jeder gesunden Staatskunst widerspricht.

Der Krieg ist also nicht ein Verhältniß eines Menschen zum andern, sondern eines Staates zum andern, bey welchem die Einzelnen nur zufällig Feinde sind, nicht als

Menschen, selbst nicht als Bürger,*) sondern als Soldaten, nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als Vertheidiger desselben.

*) *Die Römer, die das Kriegsrecht besser als irgend ein Volk in der Welt kannten und ehrten, trieben die Gewissenhaftigkeit in diesem Stücke so weit, daß es keinem Bürger erlaubt war, als Freywilliger zu dienen, ohne sich ausdrücklich verpflichtet zu haben, gegen den Feind, und zwar namentlich gegen einen bestimmten Feind, zu sechten. Eine Legion, in der Cato der Sohn, unter Popilius seine ersten Dienste that, war umgebildet worden; Cato, der Vater, schrieb daher an Popilius, wenn er wünsche, daß sein Sohn fortführe unter ihm zu dienen, so solle er ihm einen neuen Kriegseid leisten lassen. Sein erster Eid sey aufgehoben, daher könne er nicht länger die Waffen gegen den Feind führen. Derselbe Cato schrieb seinem Sohne, er solle sich hüten*

Kurz, jeder Staat kann nur andere Staaten zu Feinden haben, und nicht Menschen, da man unter Dingen von verschiedener Natur kein wahres Verhältniß festsetzen kann.

Dieser Grundsatz stimmt mit den Maximen aller Zeitalter, und mit dem beständigen Gebrauch aller policirten Völker überein. Die Kriegserklärungen sind nicht sowohl Benachrichtigungen der Mächte, als ihrer Unterthanen. Der Fremde, sey er nun König, Privatmann oder ein Volk, — der Unterthanen beraubt, tödtet oder gefangen hält,

in die Schlacht zu gehen, eh' er den neuen Eid geleistet habe. Ich weiß wohl, daß man mir die Belagerung von Clusium und andre einzelne Vorfälle entgegen setzen könnte. Aber ich führe Gesetze und Gebräuche an. Die Römer haben am seltensten ihre Gesetze überschritten, und sie sind die einzigen, welche so schöne Gesetze hatten.

ohne dem Fürsten derselben den Krieg anzukündigen, ist nicht ein Feind: er ist ein Räuber. Selbst im Laufe des Krieges bemächtigt ein gerechter Fürst sich im feindlichen Lande wohl alles dessen, was dem Gemeinwesen gehört, aber er verschont die Person und das Vermögen der Einzelnen: er beachtet die Rechte, auf denen sich die seinigen gründen.

Der Zweck des Krieges ist die Zerstörung des feindlichen Staats: man hat also das Recht, die Vertheidiger desselben zu tödten, so lange sie die Waffen in der Hand haben. So bald sie aber das Gewehr strecken und sich ergeben, hören sie auf Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu seyn: sie werden wieder bloß Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben. Zuweilen kann man den Staat tödten, ohne einem einzigen seiner Glieder das Leben zu nehmen: der Krieg aber giebt kein Recht, das nicht den

Zweck desselben beziele. Diese Grundsätze stimmen nicht mit denen des Grotius überein; sie sind nicht auf dem Ansehen der Dichter gegründet, aber sie fließen aus der Natur der Sachen, und gründen sich auf die Vernunft.

Das Eroberungsrecht hat keine andre Grundlage als das Gesetz des Stärkern. Wenn der Krieg dem Sieger nicht das Recht giebt, die überwundenen Völker nieder zu hauen, so kann dieß Recht, das er nicht besitzt, ihn auch nicht berechtigen, sie zu unterjochen. Man hat nicht das Recht, den Feind zu tödten, als wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; das Recht ihn zum Sklaven zu machen, entspringt also nicht aus dem Rechte ihn zu tödten. Es ist also ein unmenchlicher Tausch, ihm für seine Freyheit sein Leben, auf das man kein Recht hat, zu verkaufen. Wenn man das

Recht über Leben und Tod auf dem Rechte der Sklaverey gründet, und das Recht der Sklaverey auf dem Rechte über Leben und Tod: ist es nicht deutlich, dafs man einen fehlerhaften Zirkelschluss macht?

Selbst wenn man auch das Schreckliche Recht alles zu tödten, anerkennt, so behaupte ich doch, dafs im Kriege gemachte Sklaven und ein erobertes Volk, ihrem Herrn zu nichts verpflichtet sind, als ihm so lange zu gehorchen, als man sie dazu zwingt. Der Ueberwinder liefs sie das Leben eintauschen: er schenkt es ihnen also nicht. Anstatt den Sklaven fruchtlos zu tödten, hat er ihm nur auf eine nützliche Weise getödtet. Weit entfernt also, dafs er über ihn irgend eine mit der Stärke verbundene Auctorität erlangt haben sollte, dauert der Kriegstand zwischen ihnen noch immer fort, wie vorher. Ihr Verhältnifs selbst ist eine Wir-

kung davon, und die Ausübung des Kriegrechts setzt keinen Friedens-Vertrag voraus. Sie haben eine Uebereinkunft getroffen; es sey: aber diese Uebereinkunft, weit entfernt den Kriegsstand aufzuheben, beruht auf die Fortdauer desselben.

Von welcher Seite man die Sache ansehen mag, immer bleibt das Recht der Sklaverey nichtig, nicht nur weil es ungesetzmäsig, sondern auch weil es abgeschmackt ist und keinen Sinn hat. Die Worte Sklaverey und Recht widersprechen einander, und heben sich gegenseitig auf. Spräche es der Einzelne zum Einzelnen, spräche es ein Einzelner zum Volke, immer wäre es gleich unfinnig, zu sagen: „Ich treffe einen Vertrag mit dir, der nur dich drücken, nur mir nützen soll; ich werde ihn halten so lange es mir gefällt, und du sollst ihn halten, so lange es mir gefällt.“

Fünftes Kapitel.

Immer muß man zu einem Urvertrage hinauf gehn.

Wenn ich alles, was ich bisher widerlegt habe, zugestände, so wären die Beschützer des Despotismus darum nicht weiter gekommen. Immer bleibt ein großer Unterschied zwischen der Unterjochung einer Menge und der Regierung einer Gesellschaft. Gerathen zerstreute Menschen nach einander unter die Herrschaft eines einzigen, so sehe ich dabey, sie mögen noch so zahlreich seyn, doch nur einen Herrn und seine Sklaven, nicht ein Volk und sein Oberhaupt. Es ist, wenn man will, eine Versammlung, nicht eine Verbindung. Sie haben weder ein Gemeinwohl, noch bilden sie einen Staatskörper.

Dieser Mensch, und hätte er die halbe Welt unterjocht, bleibt stets ein Privatmann, und sein Nutzen, getrennt von dem Nutzen der übrigen, ein Privatnutzen. Kommt er um, so bleibt sein Reich zerstückt und ohne Verbindung zurück, wie eine Eiche die das Feuer verzehrte, sich auflöst und in einen Haufen Asche zerfällt.

Ein Volk, sagt Grotius, kann sich einem Könige übergeben. Nach Grotius ist ein Volk also schon ein Volk, ehe es sich einem Könige übergibt. Diese Uebergabe selbst ist eine Staats-Verhandlung und setzt eine öffentliche Berathschlagung voraus. Ehe man also die Verhandlung untersucht, durch die ein Volk einen König erwählt, thäte man wohl, die Verhandlung zu prüfen, durch welche das Volk Volk ist. Denn diese, die nothwendig vor jener hergehen muß, ist die wahre Grundlage der Gesellschaft.

In der That, wenn es keine vorhergehende Uebereinkunft gäbe, wo wäre, wofern nicht anders die Wahl einstimmig geschähe, die Verbindlichkeit der kleinern Anzahl, sich der Wahl der größern zu unterwerfen? Woher hätten hundert, die einen Herrn verlangen, das Recht für zehn, die keinen wollen, zu stimmen? Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst nur durch Verabredung gültig und setzt voraus, daß wenigstens einmal Einstimmigkeit geherrscht habe.

Sechstes Kapitel.

Von dem gesellschaftlichen Vertrage.

Ich nehme an, die Menschen seyen zu der Stufe gelangt, wo die Hindernisse, die ihrer Erhaltung im Naturstande schaden, die Kräfte überwiegen, die jeder Einzelne zu seiner Behauptung in diesem Stande anwenden kann. Dann kann dieser ursprüngliche Zustand nicht mehr fort dauern, und das Menschengeschlecht würde aussterben, wenn es nicht seine Art des Daseyns veränderte.

Da nun die Menschen keine neuen Kräfte hervorbringen, sondern nur die vorhandenen vereinigen und lenken können, so haben sie kein anderes Mittel sich zu erhalten, als daß sie durch Anhäufung eine Summe von Kräften hervorbringen, die den Widerstand

überwiegen; — und daß sie sie ferner durch eine einzige Triebfeder in Bewegung bringen und gemeinschaftlich wirken lassen.

Diese Summe von Kräften kann nur durch das Zusammentreten mehrerer entstehen. Aber, da die Stärke und die Freyheit jedes Menschen die vornehmsten Werkzeuge seiner Erhaltung sind, wie kann er sie hingeben, ohne sich zu schaden und die Sorgfalt zu vernachlässigen, die er sich selbst schuldig ist? Wird diese Schwierigkeit auf meinen Gegenstand angewandt, so läßt sie sich so ausdrücken:

„Wie findet man eine Form der Vereinigung, welche die Person und die Habe jedes Verbündeten mit der ganzen gemeinschaftlichen Stärke vertheidigt, und bey der jeder, indem er sich mit allen vereinigt, doch nur sich selbst gehorcht und so frey bleibt, als er war?“ Das ist das Grund-

problem von dem der gesellschaftliche Vertrag die Auflösung giebt.

Die Punkte dieses Vertrages sind, durch die Beschaffenheit der Verhandlung selbst, so bestimmt, daß die geringste Abänderung sie nichtig und unwirksam machen müßte. Obgleich sie also vielleicht nirgend förmlich abgefaßt wurden, sind sie sich doch überall gleich, überall stillschweigend angenommen und anerkannt, so, daß durch den Bruch des gesellschaftlichen Vertrages, jeder in seine ersten Rechte zurücktritt, und seine natürliche Freyheit in dem Augenblicke wieder erhält, in welchem er die bedungene Freyheit, für die er sie aufgab, verliert.

Wenn man diese Punkte im gehörigen Sinne nimmt, lassen sie sich alle auf einen einzigen zurückbringen: nemlich, daß sich jeder Verbündete mit allen seinen Rechten dem Allgemeinen völlig übergiebt. Denn da

sich jeder ganz hingiebt, ist die Bedingung für alle gleich, und ist sie das, so findet keiner Vortheil dabey, sie drückend für die andern zu machen.

Noch mehr! Da die Uebergabe ohne Vorbehalt geschieht, so ist die Vereinigung so vollkommen als sie es seyn kann, und kein Verbündeter hat einen Anspruch weiter. Blicke dem Einzelnen irgend ein Recht, so wäre, — da es kein gemeinschaftliches Oberhaupt gäbe, das zwischen ihm und dem Gemeinwesen abprechen könnte, — so wäre jeder in einem Stücke sein eigener Richter, und würde bald verlangen es in allen zu seyn: der Naturstand würde fortdauern und die Verbindung müßte nothwendig Tyranney werden oder sich auflösen.

Kurz, indem sich jeder allen übergiebt, ergiebt er sich keinem. Ueber jeden Verbündeten erlangt er dasselbe Recht das er

ihm über sich einräumt und erhält folglich den Ersatz für alles was er verliert, gewinnt aber mehr Stärke, das zu bewahren, was er hat.

Entfernt man also alles vom gesellschaftlichen Vertrage, was nicht zu dem Wesentlichen desselben gehört, so wird sein Inhalt folgender bleiben: „Jeder von uns giebt gemeinschaftlich seine Person und seine Kräfte „unter die obere Leitung des allgemeinen „Willens, und wir erkennen insgesammt „jedes Mitglied für einen unzertrennlichen Theil des Ganzen an.“

In dem Augenblick bildet dieser Verbindungsakt, statt der einzelnen Person jedes Contrahirenden, einen moralischen und zusammengesetzten Körper, der aus so viel Gliedern als die Versammlung Stimmen hat, besteht, und durch diesen Akt seine Einheit, sein gemeinschaftliches Ich, sein Leben und

seinen Willen erhält. Diese öffentliche Person die so aus der Verbindung aller andern entsteht, *) heisst ein Gemeinwesen oder eine Republik, oder ein Staats-Körper. Er wird von seinen Gliedern Staat genannt, wenn er sich leidend verhält; Souverain, wenn er

*) *Rousseau sagt eigentlich „hiejs ehemals Cité und heisst jetzt Republik.“ Er beweist in einer Anmerkung dass man im alten Frankreich die Worte Cité und Citoyens im Grunde nicht verstand: Vielleicht hätte die französische Sprache sie gar nicht, nehmlich in ihrem wahren Sinne, wenn man nicht in Genf französisch spräche. Im Teutschen giebt es keine gleichbedeutende Worte, denn ein Bürger, von Burg, ist offenbar ganz was anders, als ein römischer Civis. — Sonderbar genug, da das teutsche Reich selbst eine Art von Republik ist, und so viele sogenannte Freystaaten enthält.*

selbst handelt; Macht, wenn man ihn mit andern seiner Art vergleicht. Die Verbündeten hingegen heißen zusammen genommen Volk; einzeln Staatsbürger (Citoyens,) weil sie Theilhaber der Obergewalt, — und Unterthanen, weil sie den Gesetzen unterworfen sind. Aber diese Ausdrücke werden oft mit einander verwirrt und verwechselt. Es ist genug dafs man sie zu unterscheiden weifs, wann sie in ihrer ganzen Bestimmtheit gebraucht werden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Souverain.

Man sieht aus jener Formel, daß die Verbindungsakte eine wechselseitige Verpflichtung des Gemeinwesens und seiner Glieder enthalte und daß jeder Einzelne, indem er so zu sagen, mit sich selbst einen Vertrag macht, sich eine doppelte Verpflichtung auflegt: nemlich als Glied, des Souverains gegen die Einzelnen, und als Glied des Staats gegen den Souverain. Man kann aber hier nicht den Grundsatz des bürgerlichen Rechts anwenden, daß niemand durch die Versprechungen, die er sich selbst thut, zu etwas verpflichtet werde. Es ist ein großer Unterschied unter Versprechun-

gen die man sich selbst thut, und denen; die man einem Ganzen leistet, von dem man ein Theil ist.

Man muß ferner bemerken, daß die öffentliche Berathschlagung, welche die Unterthanen dem Souverain durch die beyden verschiedenen Rücksichten, in der man jeden betrachten muß, verpflichtet, aus dem entgegengesetzten Grunde dem Souverain keine Verpflichtung gegen ihn selbst auferlegen kann, und daß es folglich gegen die Natur eines Staatskörpers ist, daß der Souverain sich ein Gesetz auferlege, welches er nicht brechen könne. Er kann sich nur in einer einzigen Rücksicht betrachten, und befände sich also dann in dem Fall eines Privatmannes, der mit sich selbst einen Vertrag machte. Hieraus erhellt, daß ein verbindendes Grundgesetz für den Volkskörper weder da ist, noch da seyn kann; nicht ein-

mal der gesellschaftliche Vertrag kann dafür angesehen werden. Das heisst indessen nicht, dieser Körper könne sich nicht einem Andern zu irgend etwas, das nur jenen Vertrag nicht verletzt, verbindlich machen: denn in Ansehung des Fremden wird er ein einfaches einzelnes Wesen.

Der Staatskörper oder der Souverain verdankt aber sein Daseyn bloß der Heiligkeit des Vertrages: folglich kann er sich selbst einem andern, zu nichts verbindlich machen, was diesen ursprünglichen Vertrag verletzt, z. B. einen Theil seiner selbst, zu veräußern oder sich einem andern Souverain zu unterwerfen. Den Vertrag der ihm das Daseyn giebt, brechen, hiesse sich vernichten, und nichts wirket nichts.

So bald diese Menge auf die Art in einen Körper verbunden ist, kann man kein Glied

desselben beleidigen, ohne den Körper anzugreifen; noch weniger den Körper angreifen, ohne daß die Glieder darunter leiden. So verbindet Pflicht und Nutzen beyde kontrahirende Theile auf gleiche Weise, sich gegenseitig zu unterstützen, und dieselben Menschen müssen in dieser doppelten Beziehung alle Vortheile zu verbinden suchen, die davon abhängen.

Der Souverain nun, der nur von den Einzelnen, aus denen er besteht, gebildet wird, hat kein Intresse, das dem ihrigen widerspricht, und kann es nicht haben. Demzufolge bedarf die herrschende Macht keines Bürgen bey den Unterthanen. Unmöglich kann der Körper allen seinen Gliedern schaden wollen: daß er keinem derselben einzeln schaden könne, werden wir weiterhin sehn. Der Souverain, dadurch allein

dafs er existirt, ist immer völlig was er seyn soll.

Mit dem Verhalten der Unterthanen gegen den Souverain ist es aber anders: ungeachtet des gemeinschaftlichen Nutzens könnte ihm nichts für ihre Verheissungen bürgen, wenn er nicht Mittel fände, sich ihrer Treue zu versichern.

Wirklich kann jeder Einzelne als Mensch einen besondern Willen haben, der dem allgemeinen Willen, den er als Staatsbürger hat, widerspricht, oder doch von ihm verschieden ist. Sein besonderer Vortheil kann etwas anders von ihm verlangen, als der gemeinschaftliche. Sein bestimmtes und von Natur unabhängiges Daseyn kann ihn das, was er dem Gemeinwesen schuldig ist, als einen freywilligen Beytrag ansehen lassen, dessen Einbüßung den andern weniger schaden könne, als ihm die Abtragung beschwer-

lich ist. Er könnte die moralische Person, die den Staat bildet, für ein Vernunft - Wesen halten, weil sie kein Mensch ist, und der Rechte des Staatsbürgers genießen, ohne die Pflichten des Unterthans erfüllen zu wollen: eine Ungerechtigkeit, deren Fortschritte den Untergang des Staatskörpers verursachen würde.

Damit also der gesellschaftliche Vertrag nicht ein leeres Formular sey, enthält er stillschweigend diese Abmachung, die allein den übrigen Kraft geben kann: das jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden solle. Das heißt nichts weiter, als das man ihn zwingen werde, frey zu seyn: denn das ist die Bedingung die jeden Bürger, indem sie ihn dem Vaterlande einverleibt, gegen alle persönliche Abhängigkeit sichert; eine Bedingung, von

der die Zusammensetzung und Wirksamkeit der politischen Maschine abhängt. Sie allein giebt den bürgerlichen Verbindungen Rechtmäßigkeit: ohne sie wären diese abgeschmackt, tyrannisch und den ungeheuersten Misbräuchen unterworfen.

Achtes Kapitel.

Staatsbürgerlicher Zustand.

Dieser Uebergang aus dem Stande der Natur in den staatsbürgerlichen, wirkt in dem Menschen eine sehr merkwürdige Veränderung, denn er setzt in dem Betragen desselben die Gerechtigkeit an die Stelle des Instinkts, und giebt seinen Handlungen die Moralität, die ihnen vorher fehlte. Die Stimme der Pflicht ertönt statt des physischen Triebes, das Recht befiehlt statt der Begierde, und alsdann sieht der Mensch, der bis dahin nur auf sich selbst Rücksicht nahm, sich gezwungen, nach andern Grundsätzen zu handeln, und die Vernunft zu Rathe zu zie-

hen, ehe er seinen Neigungen folgt. Obgleich er sich in diesem Stande mehrerer Vortheile begiebt, die ihm die Natur gewährte, so erhält er doch viel grössere zum Ersatz. Seine Fähigkeiten werden geübt und entwickelt, seine Begriffe erweitert, seine Gefühle veredelt, seine ganze Seele in dem Grade erhoben, daß, wenn der Misbrauch seines neuen Zustandes ihn nicht oft unter seinen vorigen erniedrigte, er unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müßte, der ihn dem letztern auf ewig entrifs, und aus einem geistlosen beschränkten Thiere, ein einsichtsvolles Wesen, einen Menschen machte.

Wir wollen diese Abwägung auf leicht zu vergleichende Punkte bringen. Der Mensch verliert durch den gesellschaftlichen Vertrag seine natürliche Freyheit und ein unbegrenztes Recht auf alles was ihn reizt und er

abreichen kann. Dafür gewinnt er die bürgerliche Freyheit und das Eigenthum alles dessen, was er besitzt. Um sich in diesen Abwägungen nicht zu betrügen, muß man die natürliche Freyheit, die keine Schranken kennt, als die Kräfte des Einzelnen, von der bürgerlichen Freyheit, welche der allgemeine Wille beschränkt, unterscheiden, so wie den Besitz, die Wirkung der Stärke oder das Recht des ersten Ergreifers, von dem Eigenthume, das sich nur auf einem positiven Anspruch gründen kann.

Dem Obigen zufolge könnte man zu den Vortheilen des staatsbürgerlichen Standes noch die moralische Freyheit hinzu fügen, die allein den Menschen wirklich zum Herren über sich selbst macht; denn der Drang der bloßen Begierde ist Sklaverey, und der Gehorsam gegen das Gesetz, das man sich selbst auflegte, ist Freyheit. Aber ich habe

schon zu viel über diesen Punkt gesagt, und
der philosophische Sinn des Wortes Freyheit
gehört nicht zu meinem jetzigen Gegen-
stande.

Neuntes Kapitel.

Von den wahren Staatsgütern.

Jedes Glied der Gesellschaft übergibt sich ihr in dem Augenblick ihres Entstehens, nemlich, sich und seine Kräfte, von denen seine Güter einen Theil ausmachen. Zwar verändert der Besitz, indem er durch diesen Vertrag in andre Hände kommt, keinesweges seine Natur, und wird nicht Eigenthum des Beherrschers: aber da die Kräfte des Gemeinwesens die eines Privatmannes unendlich übersteigen, so ist der öffentliche Besitz auch in der Ausübung viel sicherer begründet und viel unwiderruflicher, ohne deswegen rechtmäßiger zu seyn, zum wenigsten in Rücksicht der Fremden. Denn in Ansehung seiner Glieder ist der Staat durch

den gesellschaftlichen Vertrag, der zur Grundlage aller Rechte dient, Herr ihrer Güter: aber in Ansehung der andern Mächte ist er es nur durch das Recht des ersten Besitzes, das er von den Einzelnen erhielt.

Das Recht des ersten Besitzes, obgleich es gegründeter ist als das Recht des Stärkern, wird erst durch Festsetzung des Eigenthums ein wahres Recht. Jeder Mensch hat von Natur ein Recht auf alles, dessen er bedarf, aber der bestimmte Vertrag, der ihn zum Eigenthümer irgend eines Gutes macht, schließt ihn von allem Uebrigen aus. Wenn sein Antheil bestimmt ist, muß er sich auf denselben einschränken, und hat weiter kein Recht auf die gemeinschaftlichen Güter. Aus diesem Grunde wird das Recht des ersten Besitzes, das im Naturstande so schwach ist, dem civilisirten Menschen ehrwürdig. Er ehrt es, nicht sowohl weil die fremden

Güter einem andern, als weil sie nicht ihm gehören.

Ueberhaupt müssen folgende Bedingungen eintreten, um das Recht des ersten Besitzes auf irgend ein Stück Land zu begründen. Erstlich muß dieses Land noch von niemand bewohnt werden; zweytens muß man nur so viel davon einnehmen, als man zum Unterhalt bedarf; drittens muß man sich in den Besitz davon setzen, nicht durch eine leere Ceremonie, sondern durch Arbeit und Anbau, die einzigen Zeichen des Eigenthums die, in Ermangelung gerichtlicher Ansprüche, von andern beachtet werden müssen.

Heißt es nicht wirklich dem Rechte des ersten Besitzes die möglichste Ausdehnung geben, wenn man es dem Bedürfnis und der Arbeit zugesteht? Kann man dies Recht unbeschränkt lassen? Ist es genug, ein gemeinschaftliches Stück Landes zu be-

treten, um so gleich für den Herrn desselben gelten zu wollen? Wenn man so stark ist, für einen Augenblick die übrigen Menschen von demselben zu vertreiben, reicht das hin, ihnen das Recht der Rückkehr zu nehmen? Wie kann ein Mensch oder ein Volk sich eines unermesslichen Erdstrichs bemächtigen, und es dem ganzen Menschengeschlechte rauben, ohne eine strafbare Usurpation zu üben, da er den übrigen Menschen die Wohnung und die Nahrungsmittel entzieht, welche die Natur allen gemeinschaftlich gab. Als Nunnez Balbao im Namen der Krone von Castilien am Strande Besitz vom Südmeere und dem ganzen mittäglichen Amerika nahm, war dieses hinreichend, um es den Bewohnern zu rauben, und alle andre Fürsten davon auszuschließen? Nach dieser Voraussetzung vermehrten sich die leeren Ceremonien sehr unnützer Weise, und Se. Ka-

tholische Majestät konnte sogleich von ihrem Cabinette aus, Besitz von der ganzen Welt nehmen, nur daß sie hernach alles von ihrem Reiche ausschloß, was die andern Fürsten schon vorher befassen.

Man sieht, wie die vereinigten und zusammenhängenden Ländereyen der Einzelnen, Gebiet des Gemeinwesens werden, und wie das Recht der Oberherrschaft, indem es sich von den Unterthanen auf ihre Besitzungen ausdehnt, zugleich die Güter und die Personen einschließt. Dies setzt die Landbesitzer in eine größere Abhängigkeit und macht ihre Kräfte selbst zu Bürgen ihrer Treue. Diesen Vortheil scheinen die Monarchen der Vorzeit nicht recht eingesehen zu haben, denn sie nannten sich nur Könige der Perfer, der Scythen, der Mazedonier, als wenn sie sich für Oberhäupter der Menschen, nicht für Herren des Landes gehalten

hätten. Die heutigen nennen sich viel schlauer Könige von Frankreich, von Spanien, von England etc. Auf die Art besitzen sie den Boden und sind also sehr sicher, auch die Bewohner desselben zu besitzen.

Das Sonderbare bey dieser Veräußerung ist, daß das Gemeinwesen, weit entfernt den Einzelnen ihre Besitzungen durch diese Aneignung zu rauben, ihnen vielmehr den rechtmäßigen Besitz derselben zusichert, die Usurpation in Recht und den Genuß in Eigenthum verwandelt. Die Besitzer werden als Bewahrer des öffentlichen Vermögens angesehen, ihre Rechte werden von allen Gliedern des Staates geachtet, und durch die ganze Macht desselben gegen den Fremden beschützt. Sie haben also durch eine Abtretung, die dem Gemeinwesen, aber ihnen noch mehr, vortheilhaft ist, alles erworben, was sie hingaben. Dies Paradoxon

wird sehr leicht erklärt durch die Unterscheidung der Rechte, welche der Beherrscher und der Eigenthümer, wie man unten sehen wird, auf ein und dasselbe Grundstück haben.

Es kann geschehen, daß die Menschen anfangen sich zu vereinigen, ehe sie etwas besitzen, und wenn sie sich hernach eines für sie alle hinreichenden Erdstriches bemächtigten, es gemeinschaftlich genießen oder es unter sich vertheilen, entweder gleich oder nach Portionen, die der Souverain bestimmt. Wie dieser Erwerb auch geschehen mag, immer ist das Recht jedes Einzelnen auf sein besonderes Grundstück, dem Recht des Gemeinwesens auf alle, untergeordnet: ohne dem hätte das gesellschaftliche Band keine Festigkeit, und die Ausübung der Herrscherrechte keine wahre Kraft.

Ich werde dieses Kapitel und dieses Buch mit einer Bemerkung schließen, die

jedem gesellschaftlichen Systeme zur Grundlage dienen muß. Anstatt nemlich die natürliche Gleichheit aufzuheben, setzt der Urvertrag vielmehr eine moralische und gesetzliche Gleichheit an die Stelle der physischen Ungleichheit, welche die Natur unter den Menschen bewirken konnte. An Stärke und Geisteskraft können sie ungleich seyn, aber durch Uebereinkunft und Recht werden sie alle gleich. *)

**) Unter schlechten Regierungen ist diese Gleichheit nur scheinbar und täuschend; sie dient nur dazu, den Armen in seinem Elende, den Reichen im Besitz seiner Anmaaßung zu erhalten. In der wirklichen Welt sind die Gesetze denen nützlich, die etwas besitzen, und denen die nichts haben, schädlich. Daraus folgt, daß der Stand der Gesellschaft nur dann den Menschen vortheilhaft ist, wenn jeder etwas, und keiner zu viel hat.*

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

*Die Oberherrschaft kann nicht veräußert
werden.*

Die erste und wichtigste Folge der oben dargestellten Grundsätze ist, daß der allgemeine Wille allein die Kräfte des Staats, dem Zwecke seiner Errichtung, d. h. dem Gemeinwohl gemäß, lenken kann: denn wenn der Widerspruch der Privat-Vortheile die Errichtung der Gesellschaften nothwendig machte, so war es die Uebereinstimmung derselben Vortheile, durch welche diese Errichtung möglich wurde. Das Gemeinschaftliche dieser so verschiedenen Vortheile, bildet das gesellschaftliche Band, und

wenn es nicht einen Punkt gäbe, in dem die Vortheile aller zusammenträfen, so wäre keine Gesellschaft möglich. Diesem gemeinschaftlichen Vortheile nun allein gemäß, muß die Gesellschaft regiert werden.

Ich sage daher, die Oberherrschaft, welche die Ausübung des allgemeinen Willens ist, kann nicht veräußert, und der Souverain, als bloß collectives Wesen, nur durch sich selbst dargestellt werden. Die Macht kann wohl in andere Hände übergehen, aber nicht der Wille.

Ogleich es, in der That, nicht unmöglich ist, daß der Wille des Einzelnen in irgend einem Punkte mit dem allgemeinen Willen einstimmig sey, so ist das doch unmöglich, daß diese Einstimmigkeit dauerhaft und beständig sey, weil der Privat-Wille vermöge seiner Natur, nach Vorzügen; der allgemeine nach Gleichheit strebt.

Noch viel unmöglicher ist es, einen Bürgen dieser Einstimmigkeit zu haben, wenn sie auch ewig dauerte, — was nicht eine Wirkung der Kunst sondern des Zufalls wäre. Der Souverain kann wohl sagen: ich will gegenwärtig eben das, was ein gewisser Mensch will, oder doch zu wollen vorgiebt: aber er kann nicht sagen: auch morgen wird der Wille dieses Menschen mit dem meinigen übereinstimmen. Es ist widerfinnig, daß der Wille sich Fessel für die Zukunft anlegen solle; auch hängt es von keinem Willen ab, in etwas einzustimmen, das dem Wohl des wollenden Wesens zuwider ist. Ein Volk, das unbedingten Gehorsam verspricht, löst sich also durch diesen Schritt selbst auf, und verliert die Eigenschaft eines Volks. Sobald es einen Herrn giebt, giebt es keinen Souverain mehr, und der Staatskörper ist in dem Augenblicke vernichtet.

Das heisst aber nicht, daß die Befehle der Oberhäupter nicht für den Ausdruck des allgemeinen Willens gelten könnten, so lange der Souverain die Freyheit hat, sich zu widersetzen, und es nicht thut. In einem solchen Falle muß man aus dem allgemeinen Schweigen auf die Finwilligung des Volkes schliessen. Ich werde mich weitläufiger hierüber erklären.

Zweytes Kapitel.

Die Oberherrschaft ist untheilbar.

Aus demselben Grunde, der die Oberherrschaft unveräußerlich macht, ist sie auch untheilbar. Denn der Wille ist entweder allgemein, *) oder er ist es nicht; er gehört dem Volkskörper oder einem Theile desselben. Im ersten Falle ist die Erklärung dieses Willens eine Ausübung der Oberherrschaft, und wird Gesetz. Im zweyten ist sie nur der Wille eines Einzelnen oder eine Aus-

**) Um allgemein zu seyn, ist es nicht immer nothwendig das der Wille einmüthig sey, aber das alle Stimmen mitgezählt werden, ist nothwendig. Jede förmliche Ausschließung hebt die Allgemeinheit auf.*

übung der richterlichen Gewalt, höchstens eine Verfügung.

Weil aber unsere Staatskünstler nicht das Wesen der Oberherrschaft zerstückeln können, so thun sie es wenigstens mit dem Gegenstande derselben. Sie theilen sie in Kraft und Willen; in gesetzgebende und ausübende Macht; in Berechtigung zu Auflagen, zur Gerichtshegung und zum Kriegführen; in die innere Verwaltung und die Macht mit dem Fremden zu unterhandeln. Bald vermischen sie diese Theile und bald trennen sie dieselben. Sie verwandeln den Souverain in ein phantastisches zusammengeflücktes Wesen; sie thun, als wollten sie den Menschen aus verschiedenen Körpern zusammensetzen, von denen der eine nur Augen, der andere nur Arme, der dritte nur Beine und nichts weiter hätte. Die Marktschreyer in Japan, sagt man, zerstückeln ein

Kind vor den Augen der Zuschauer; dann werfen sie alle seine Glieder nach einander in die Luft, und — das Kind fällt lebendig und ganz wieder herab. Das sind ungefähr die Taschenspieler - Streiche unserer Staatskünstler. Nachdem sie den politischen Körper durch ein Kunststück, das des Marktes würdig ist, zerlegt haben, setzen sie ihn wieder zusammen, man weiß nicht wie,

Dieser Irrthum kommt daher, daß man sich nicht genaue Begriffe von der obersten Gewalt gemacht, und für Theile derselben angesehen hat, was nur Ausflüsse derselben sind. So sah man z. B. das Ankündigen des Krieges, den Abschluß des Friedens für Ausübungen der Oberherrschaft an, und betrog sich offenbar darin. Keine von diesen Verhandlungen ist ein Gesetz, jede nur eine Anwendung desselben, eine einzelne Verhandlung, welche das Eintreten des gesetzlich be-

stimmten Falles entscheidet. Man wird dies deutlicher sehen, so bald der Sinn des Wortes „Gesetz“ festgesetzt wird.

Wollte man die übrigen Eintheilungen eben so untersuchen, so würde man finden, daß man sich jedesmal irrt, wenn man eine Zerspaltung der Obergewalt zu sehen glaubt. Man würde finden, daß die Rechte, welche man für einen Theil der Obergewalt hält, ihr untergeordnet sind, und einen obersten Willen voraussetzen, den sie nur ausführen.

Unbestimmbar groß ist die Dunkelheit, welche dieser Mangel an Genauigkeit in die Entscheidungen der Schriftsteller über das Staats - Recht, verbreitet hat, wenn sie nach ihren angenommenen Grundsätzen über die gegenseitigen Rechte der Könige und der Völker absprechen wollten. Jedermann kann im dritten und vierten Kapitel vom 1sten Buche des Grotius sehen, wie dieser gelehrte

Mann und sein Uebersetzer Barbeyrak sich in ihre Sophismen verwickeln und verwirren, aus Furcht zu viel oder zu wenig für ihre Absicht zu sagen, und Vortheile zu verletzen, die sie vereinigen sollten. Grotius hatte sich nach Frankreich geflüchtet; er war unzufrieden mit seinem Vaterlande, und wollte sich bey Ludwig dem Dreyzehnten, dem sein Buch gewidmet ist, einschmeicheln. Aus diesem Grunde wendet er alles an, die Völker aller ihrer Rechte zu berauben, und sie den Königen, so künstlich als möglich, beyzulegen. Barbeyrak, der seine Uebersetzung einem Könige von England, George dem Ersten, widmete, hätte gewünscht, es eben so machen zu können. Zum Unglück zwang ihn aber die Vertreibung Jakobs des Zweiten, die er Abdankung nennt, auf seiner Hut zu seyn, Seitensprünge zu machen und Ausflüchte zu suchen, um Wilhelm nicht für ei-

nen Thronenräuber zu erklären. Hätten diese beyden Schriftsteller die wahren Grundsätze anerkannt, so wären alle Schwierigkeiten gehoben gewesen, und sie wären consequent geblieben: dann hätten sie aber un-gefällige Wahrheiten vorgebracht und sich nur dem Volke empfohlen. Durch Wahrheit macht man kein Glück, und das Volk hat weder Gefandtschaften, noch Lehrstühle, noch Jahrgehälte zu vergeben.

Drittes Kapitel.

Ob der allgemeine Wille irren kann.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der allgemeine Wille immer gerecht ist, und das allgemeine Wohl bezweckt; aber das folgt nicht daraus, daß die Berathschlagungen des Volks immer gleich untadelhaft sind. Man will immer sein Bestes, aber man erkennt es nicht immer. Nie kann man das Volk bestechen, aber man kann es betrügen, und nur dann scheint es, etwas Böses zu wollen.

Es ist oft ein großer Unterschied zwischen dem Willen Aller, und dem allgemeinen Willen. Dieser zieht nur das gemeine Beste in Betracht: jener sieht auf den Privat-Vortheil und ist nur eine Anzahl einzelner Willensmeinungen. Nehmt aber von diesen Willensmeinungen das plus und minus,

die sich einander aufheben, *) so bleibt als Differenz - Summe der allgemeine Wille.

Man nehme an, das Volk sey hinlänglich aufgeklärt und berathschlage, ohne das die einzelnen Staatsbürger in einiger Verbindung ständen: immer würde aus der grossen Anzahl kleiner Differenzen der allgemeine Wille

*) Jedes Intresse, sagt der Marquis d'Argenson, beruht auf andern Grundsätzen. Die Uebereinstimmung „zweyer verschiedener Arten „desselben entsteht nur, indem man sie einem „Dritten entgegen setzt.“ Er hätte hinzufügen können, das die Uebereinstimmung aller nur durch den Gegensatz jedes einzelnen derselben entsteht. Wenn es kein Privatintresse gäbe, so würde man das allgemeine, das niemals Hindernisse fände, gar nicht bemerken. Alles würde sich von selbst fügen, und die Politik hörte auf, eine Kunst zu seyn.

hervorgehen, und immer wäre die Berathschlagung rechtlich. Wenn aber Anzettelungen, kleine Gesellschaften zum Nachtheile der grossen gemacht werden, so ist der Wille jeder dieser Gesellschaften ein allgemeiner in Rücksicht auf ihre Mitglieder, und ein einzelner in Ansehung des Staats. Dann kann man annehmen dafs nicht so viel Stimmende da sind, als Menschen, sondern nur so viele, als es Parteyen giebt. Die Differenzen werden weniger zahlreich und geben ein weniger allgemeines Resultat. Wenn, endlich, eine dieser Gesellschaften so gross ist, dafs sie alle andere überwältigt, so ist das Resultat nicht mehr eine Summe von kleinen Differenzen, sondern eine einzige Indifferenz. Dann giebt es keinen allgemeinen Willen mehr, und die siegende Meinung ist die Meinung eines Einzelnen.

Um also den Ausdruck des allgemeinen

Willens unverfälscht zu erhalten, muß es keine besondere Verbindungen im Staate geben, und jeder Staatsbürger muß seine eigne Meinung sagen. *) So war die in ihrer Art einzige und erhabne Einrichtung des großen Lykurg. Giebt es aber besondere Verbindungen, so muß man ihre Anzahl vermehren, und der Ungleichheit derselben vorbeugen, wie Solon, Numa, Servius thaten.

*) *Es ist eine ausgemachte Sache, sagt Machiavel, daß manche Zwistigkeiten den Freystaaten schadeten, und manche ihnen nutzten. Diejenigen waren schädlich, bey denen sich Parteyen und Anhänger bildeten; und diejenigen nützlich die ohne Parteyen und Anhänger geführt wurden. Da nun der Stifter eines Freystaats nicht verhindern kann, daß Feindschaften entstehen, so muß er wenigstens dafür sorgen, daß sich keine Parteyen bilden. Hist. Flor. L. VII.*

Diese Vorkehrungen sind die einzig tauglichen, um den allgemeinen Willen immer vor Täuschung und das Volk vor Irrthum zu sichern.

Viertes Kapitel.

Von den Gränzen der souverainen Macht.

Ist der Staat nur eine moralische Person, deren Leben in der Einigkeit ihrer Glieder besteht, ist ferner seine wichtigste Sorge die für seine eigene Erhaltung, so bedarf er einer allgemeinen und antreibenden Kraft, um jeden Theil auf die Art zu bewegen und anzuwenden, die für das Ganze am passendsten ist. Wie die Natur jedem Menschen eine unbeschränkte Gewalt über alle seine Glieder giebt, ertheilt der gesellschaftliche Vertrag dem Statskörper eine unbeschränkte Macht über alle seine Theile, und diese, vom allgemeinen Willen gelenkte Macht ist es eben, die, wie ich gesagt habe, die Souverainität genannt wird.

Aber auffer der Person des Staates, müssen wir auch die einzelnen Personen in Betracht ziehen, aus denen jene besteht, und deren Leben und Freyheit von ihr, der Natur nach, unabhängig ist. Es kommt also darauf an, die gegenseitigen Rechte des Staatsbürgers und des Souverains *) gehörig zu unterscheiden, so wie die Pflichten des Erstern, die ihm als Unterthan obliegen, von dem natürlichen Rechte, dessen er als Mensch genießsen muß.

Man gesteht zu, ein jeder veräußere durch den gesellschaftlichen Vertrag nur den Theil seiner Kraft, seiner Güter, seiner Freyheit, dessen das Gemeinwesen bedarf: aber

*) *Aufmerksamer Leser! Sey nicht zu rasch, mich eines Widerspruchs zu bezüchtigen. Die Armuth der Sprache erlaubte mir nicht, ihn im Ausdrucke zu vermeiden; aber Geduld!*

auch das muß man gestehen, daß der Souverain allein über dieses Bedürfnis entscheiden kann.

Alle Dienste, die der Staatsbürger dem Staate leisten kann, ist er ihm schuldig, sobald der Souverain sie fordert; aber dieser kann von seiner Seite die Unterthanen mit keiner Fessel belasten, die dem Gemeinwesen unnütz ist. Er kann es nicht einmal wollen: denn nach dem Vernunftgesetze, wie nach dem Gesetze der Natur, geschieht nichts ohne Ursache.

Die Verbindungen, die uns mit dem gesellschaftlichen Körper verknüpfen, verpflichten uns nur in sofern als sie gegenseitig sind. Sie sind von einer solchen Beschaffenheit, daß man bey ihrer Beobachtung nicht für andere wirken kann, ohne auch für sich zu wirken. Warum ist der allgemeine Wille immer gerecht, und warum

wollen alle immer das Glück eines jeden unter ihnen? Weil es niemanden giebt, der dieß Wort „jeder“ nicht auf sich anwendet, und nicht an sich selbst denkt, indem er für alle stimmt. Dieß beweist, daß die Gleichheit der Rechte, und der Begriff von Gerechtigkeit, den sie hervorbringt, aus dem Vorzuge entspringe, den jeder sich selbst giebt, das heißt, aus der Natur des Menschen. Es beweist, daß der allgemeine Wille, um wirklich allgemein zu seyn, es so wohl seinem Gegenstande als seinem Wesen nach seyn müsse; daß er von allen ausgehen müsse, um auf alle angewandt zu werden; und daß er seine natürliche Rechtlichkeit verliere, sobald er einen einzelnen bestimmten Gegenstand betrifft: denn alsdann urtheilen wir über etwas das uns fremde ist, und werden von keinem wahren Princip der Billigkeit geleitet.

Wirklich wird die Sache streitig, so bald von einem besondern Vorfalle oder Rechte bey einem Punkte die Rede ist, über den eine allgemeine und frühere Abmachung nichts verordnet hat. Sie wird ein Rechtshandel in dem die theilnehmenden Einzelnen eine Partey und das Gemeinwesen die andere ist, für den ich aber kein Gesetz dem man folgen, noch einen Richter der absprechen müßte, zu finden weifs. Es wäre lächerlich, sich dann nach einer ausdrücklichen Entscheidung des allgemeinen Willens richten zu wollen, die nur der Beschluß einer Partey seyn kann. Für die andere wäre sie ein fremder einzelner Wille, der bey diesem Anlasse sich zur Ungerechtigkeit neigte und irrig seyn könnte. Wie also der Wille des Einzelnen nicht für den allgemeinen gelten kann, verändert auch der allgemeine seine Natur, so bald er einen einzelnen Gegenstand betrifft, und kann

nicht als allgemeiner Wille über einen Menschen oder Vorgang entscheiden. Wann z. B. das athenienfische Volk Anführer ernannte oder absetzte, dem einen Ehrenbezeugungen, dem andern Strafen zuerkannte, und durch eine Menge einzelner Beschlüsse alle Rechte der Regierung ohne Unterschied ausübte, dann, sage ich, hatte es keinen eigentlichen allgemeinen Willen: es handelte nicht mehr als Souverain, sondern als Richter. Diefs wird den gemeinen Begriffen zu widersprechen scheinen: aber man lasse mir Zeit, die meinigen aus einander zu setzen.

Aus dem Gefagten erhellt, dafs nicht sowohl die Anzahl der Stimmen, als der gemeinschaftliche Nutzen der sie einig macht, dasjenige sey, was dem Willen Allgemeinheit giebt: denn bey einer solchen Einrichtung unterwirft sich jeder nothwendiger Weise den Bedingungen, die er den andern aufer-

legt. Diese bewundernswerthe Uebereinstimmung des Nutzens mit der Gerechtigkeit, giebt den gemeinschaftlichen Berathschlüssen eine eigenthümliche Billigkeit, die man bey der Auseinandersetzung jeder Privat-Sache vermisst, weil kein gemeinschaftlicher Vortheil die Verhaltensregel des Richters mit der, welche die Parthey befolgt, vereinigt und zusammenschmelzt.

Von welcher Seite man zum Ursprunge hinaufsteigen mag, immer kommt man zu demselben Schlusse: nemlich, durch den gesellschaftlichen Vertrag ward eine solche Gleichheit unter den Staatsbürgern festgesetzt, daß sich alle auf einerley Bedingungen verbinden, und alle einerley Rechte genießen müssen. Zufolge der Natur des Vertrages also, werden alle Staatsbürger durch jede Ausübung der Souverainität, das heisst des anerkannten allgemeinen Willens, auf gleiche

Weise verpflichtet oder begünstiget; so daß der Souverain nur den Körper der Nation kennt, und keinen Bestandtheil desselben unterscheidet. Was ist also eigentlich eine Ausübung der Souverainität? Nicht eine Uebereinkunft des Oberrn mit seinem Untergebenen, sondern des Körpers mit jedem seiner Glieder. Sie ist gesetzlich, weil sie den gesellschaftlichen Vertrag zur Grundlage hat; sie ist billig, weil sie allen gemein ist; nützlich, weil sie keinen andern Zweck haben kann, als das Gemeinwohl, und dauerhaft, weil die Stärke des Gemeinwesens und die oberste Gewalt für sie Gewähr leisten. So lange die Unterthanen nur solchen Abmachungen unterworfen sind, gehorchen sie niemand, als ihrem eigenen Willen. Fragen, wie weit sich die gegenseitigen Rechte des Beherrschers und der Staatsbürger erstrecken, hiesse untersuchen, in wie ferne sich die

letztern gegen sich selbst, die Einzelnen gegen alle, und alle gegen die Einzelnen verpflichten können.

Man sieht daraus, daß die souveraine Gewalt, so unumschränkt, so heilig und unverletzlich sie auch ist, doch die Grenzen der allgemeinen Abmachungen weder überschreitet, noch überschreiten kann; daß jeder mit vollem Recht über den Theil seiner Güter und seiner Freyheit schalten darf, den seine Verbindungen ihm ließen: so daß der Souverain nie berechtigt ist, einem Unterthan größere Lasten aufzulegen, als dem andern, weil dies eine Privat-Sache wird, und dann seine Macht nicht mehr gesetzlich ist.

Sind diese Unterscheidungen einmal angenommen, so ist es ungegründet, daß die Einzelnen im gesellschaftlichen Vertrage irgend eine wirkliche Entfagung leisten. Vielmehr wird ihre Lage durch diesen Vertrag

wirklich besser, als sie vorher war. Statt etwas zu veräußern, haben sie nur für ein ungewisses und armeliges Daseyn ein besseres und sicherers, für die natürliche Unabhängigkeit, Freyheit; für die Macht andern zu schaden, eigene Sicherheit; für die persönliche Stärke, welche andere überwältigen konnten, ein Recht eingetauscht, das durch die gesellschaftliche Verbindung unüberwindlich wird. Selbst ihr Leben, das sie dem Staate weihten, wird unaufhörlich von demselben beschützt: und wenn sie es zu seiner Vertheidigung wagen, erstatten sie ihm nur, was sie von ihm empfangen. Müßten sie dasselbe nicht viel öfter und mit größerer Gefahr im Stande der Natur thun, wenn sie unter beständigen Kämpfen auf Kosten ihres Lebens den Unterhalt desselben vertheidigten? Es ist wahr, im Fall der Noth müssen alle für das Vaterland kämpfen: aber

dafür braucht auch niemand es für sich selbst zu thun. Gewinnen wir nicht sogar dabey, wenn wir für dasjenige was unsere Sicherheit ausmacht, einen Theil der Gefahren tragen, denen wir für uns selbst Trotz bieten müßten, so bald uns jene Sicherheit geraubt wäre?

Fünftes Kapitel.

Von dem Rechte über Leben und Tod.

Man frägt, wie die Einzelnen, die kein Recht haben über ihr eigenes Leben zu schalten, dies Recht, das sie nicht besitzen, dem Souverain übergeben können? Diese Frage scheint nur deshalb schwer aufzulösen, weil sie schlecht gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben zur Erhaltung desselben zu wagen. Hat man jemals behauptet, ein Mensch sey des Selbstmordes schuldig, weil er sich zum Fenster hinausstürzte um einer Feuersbrunst zu entgehen? Oder hat man sogar jemand, der in einem Sturme umkam, jemals dieses Verbrechens beschuldigt, obgleich er beym Einschiffen die Gefahr kannte?

Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrages ist die Erhaltung der Contrahirenden. Wer den Zweck will, bewilligt auch die Mittel, und diese Mittel sind unzertrennlich mit einigen Gefahren, so gar mit einigen Einbüßen verbunden. Wer sein Leben auf Kosten anderer erhalten will, muß es im Nothfalle auch für sie hingeben. Der Staatsbürger darf also nicht mehr die Gefahr untersuchen wollen, der er sich nach dem Willen des Gesetzes bloß geben soll, und wenn der Fürst ihm gesagt hat, es ist dem Staate vortheilhaft, daß du sterbest, so muß er sterben. Nur auf diese Bedingung hat er bis jetzt in Sicherheit gelebt und sein Leben ist nicht mehr bloß Wohlthat der Natur, sondern eine bedingungsweise verliehene Gabe des Staats.

Die Todesstrafe die man Verbrechern auferlegt, kann fast aus demselben Gesicht-

punkte angesehen werden. Um nicht das Opfer eines Meuchelmörders zu seyn, willigt man ein zu sterben, falls man selbst ein solcher wird. Weit gefehlt dafs man in diesem Vertrage über sein eignes Leben schalten sollte, ist man nur bemüht, es zu sichern: denn es läfst sich nicht vermuthen, dafs irgend einer von den Contrahirenden zum voraus beschlofsen habe, sich hängen zu lassen.

Ueberdem verletzt jeder Uebelthäter das gesellschaftliche Recht, und wird durch seine Verbrechen ein Aufrührer und Verräther des Vaterlandes. Indem er seine Gesetze bricht, hört er auf, ein Glied desselben zu seyn: er bekriegt es sogar. Dann ist die Erhaltung des Staates unvereinbar mit der seinigen. Einer von beyden muß umkommen, und wenn man den Schuldigen tödtet, stirbt er eigentlich nicht als Bürger, sondern als Feind. Das Verfahren des Gerichts, das

Urtheil sind die Beweise und die Erklärung, daß er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen hat, und folglich nicht mehr ein Glied des Staates ist. Da er sich aber, zum allerwenigsten durch seinen Aufenthalt dafür anerkannt hat, so muß er als Bundbrüchiger durch Verweisung, oder als öffentlicher Feind durch den Tod ausgeschlossen werden. Ein solcher Feind ist nicht mehr eine moralische Person: er ist ein bloßer Mensch, und dann erlaubt das Kriegsrecht, den Ueberwundenen zu tödten.

Aber, wird man sagen, die Verurtheilung ist eine Privat-Verhandlung. Freylich! Auch kommt diese Verurtheilung nicht dem Souverain zu. Es ist ein Recht, das er verleihen, aber nicht selbst ausüben kann.*)

*) *Wie nemlich der Souverain einigen Staatsbürgern, den Soldaten, auftragen kann,*

Alle meine Ideen hängen zusammen: ich kann sie nur nicht alle auf einmal vortragen.

Uebrigens sind häufige Todesstrafen immer ein Beweis der Schwäche oder der Trägheit der Regierung. Es giebt keinen Böfewicht, der nicht zu irgend etwas tauglich gemacht werden könnte. Man hat kein Recht jemand zu tödten, wäre es auch des Beyspiels halber, aufser denjenigen, den man nicht ohne Gefahr erhalten kann.

Das Recht Gnade ergehen zu lassen, oder einen Schuldigen von der Strafe zu befreyen, die das Gesetz bestimmte und der Richter verhängete, das Recht gehört nur demjenigen, der über Gesetz und Richter erhaben ist, das heisst, dem Souverain. Doch

für ihn zu kämpfen, kann er andern, den Richtern, auftragen, für ihn zu rechten. Selbst thun kann er das letzte so wenig als das erste. D. U.

ist sein Recht in diesem Punkt nicht ganz ausgemacht und die Fälle, wo er es brauchen darf, sind sehr selten. In einem gut verwalteten Staate fallen wenig Strafen vor; nicht weil man oft Gnade ergehen läßt, sondern weil es wenig Verbrecher giebt. Wenn der Staat in Verfall geräth, so sichert die Menge der Verbrechen ihnen Ungestraftheit zu. In der römischen Republik versuchten weder der Senat noch die Consuln jemals, Gnade ergehen zu lassen; selbst das Volk that es nicht, obgleich es oft sein eigenes Urtheil widerrief. Die öftere Verzeihung kündigt an, daß die Verbrechen ihrer bald nicht mehr bedürfen werden: und wohin das führe, sieht jedermann. Aber mein Gefühl empört sich und hält meine Feder zurück. Die Untersuchung dieser Fragen bleibe dem Gerechten überlassen, der nie fehlte und niemals selbst der Verzeihung bedurfte.

Sechstes Kapitel.

Vom Gesetze.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag haben wir dem politischen Körper Daseyn und Leben verliehen; jetzt kommt es darauf an, ihm durch die Gesetzgebung Thätigkeit und Willen einzuflößen. Die ursprüngliche Verhandlung, durch welche dieser Körper sich bildet und verbindet, bestimmt noch gar nicht, was er thun müsse um sich zu erhalten.

Was gut ist, und der Ordnung gemäß, ist beydes durch die Natur der Sachen und unabhängig von menschlichen Abmachungen. Alle Gerechtigkeit kommt von Gott; er allein ist die Quelle derselben. Könnten wir

sie aber so weit herholen, so bedürften wir weder der Regierung noch der Gesetze. Ohne Zweifel giebt es eine allgemeine Gerechtigkeit, die bloß von der Vernunft ausgeht, aber wenn diese Gerechtigkeit unter uns gelten soll, muß sie gegenseitig seyn. Wenn man die Dinge bloß als Mensch ansieht, scheinen die Vorschriften der Gerechtigkeit, aus Mangel der natürlichen Sanktion, unter den Menschen ganz unnütz zu seyn. Sie wirken zum Wohl des Bösen und zum Unglück des Gerechten, wenn dieser sie gegen jedermann, und niemand sie gegen ihn beobachtet. Man muß also Abmachungen und Gesetze haben, welche die Rechte mit den Pflichten verbinden, und die Gerechtigkeit in ihren Wirkungskreis zurück bringen. Im Stande der Natur, wo alles gemeinschaftlich ist, bin ich keinem, dem ich nichts versprach, etwas schuldig; nur was mir unnütz ist, erkenne

ich für fremdes Eigenthum. Im staatsbürgerlichen Stande, wo alle Rechte durch Gesetze bestimmt sind, ist es anders.

Aber was ist denn ein Gesetz? So lange man sich begnügt, mit diesem Worte nur metaphysische Begriffe zu verbinden, wird man immer schwatzen, ohne sich zu verstehen; und nach der Erklärung eines Naturgesetzes, darum nicht besser einsehen, was ein Staatsgesetz sey.

Ich habe schon gesagt, daß es keinen allgemeinen Willen über einen besondern Gegenstand gebe. Dieser Gegenstand gehört entweder zu dem Staate, oder er gehört nicht zu demselben. Im letzten Falle ist ein Willen, der ihm fremde ist, in Beziehung auf ihn nicht allgemein. Gehört er aber zum Staate, so ist er ein Theil desselben. Dann entsteht zwischen dem Ganzen und seinem Theile ein Verhältniß, das sie in zwey

ganz getrennte Wesen verwandelt: eines derselben ist der Theil, und das Ganze nach Abrechnung jenes Theils, ist das andre. Aber das Ganze, von dem man einen Theil abnahm, ist nicht mehr das Ganze, und so lange dieses Verhältniß dauert, giebt es kein Ganzes mehr, sondern nur zwey ungleiche Theile. Daraus folgt, daß der Wille des einen nicht mehr in Beziehung auf das andere, ein allgemeiner ist.

Aber wenn das ganze Volk über das ganze Volk etwas verfügt, zieht es nur sich selbst in Betracht, und wenn irgend ein Verhältniß eintritt, ist es nur zwischen dem ganzen Gegenstande in einer Rücksicht, und dem ganzen Gegenstande in einer andern, ohne daß eine Theilung des Ganzen statt findet. Dann ist der Gegenstand, über den man verfügt, so allgemein, wie der verfügende Wille. Diese Verhandlung nenne ich ein Gesetz.

Wenn ich sage, der Gegenstand der Gesetze sey immer allgemein, so nehme ich an, daß das Gesetz alle Unterthanen zusammen, und die Handlungen in abstraktem Sinne betrifft, niemals einen Menschen als einen Einzelnen, nie eine besondere Handlung. So kann das Gesetz wohl das Daseyn der Vorrechte vestssetzen, aber sie niemanden namentlich ertheilen. Das Gesetz kann die Staatsbürger in verschiedene Klassen theilen, sogar die Eigenschaften bestimmen, die Anspruch auf diese Klassen gewähren sollen, aber es kann nicht diesen und jenen ausdrücklich in dieselben versetzen. Es kann eine königliche Regierung und die Erbfolge einführen: aber es kann keinen König wählen oder eine königliche Familie ernennen. Mit einem Worte: jedes Geschäft das sich auf einen einzelnen Gegenstand bezieht, kommt der gesetzgebenden Macht nicht zu,

Nach dieser Vorstellung sieht man sogleich, daß man nicht mehr fragen müsse, wem es zukommt, Gesetze zu machen, da sie der Ausdruck des allgemeinen Willens sind; noch ob der Fürst über das Gesetz erhaben sey, da er ein Glied des Staates ist; noch ob ein Gesetz der Ungerechtigkeit fähig sey, da niemand gegen sich selbst ungerecht ist; noch auch endlich, wie man frey und doch den Gesetzen unterworfen seyn könne, da sie nur Verzeichnisse unserer Willensmeinungen sind.

Es erhellt ferner: da das Gesetz die Allgemeinheit des Willens und des Gegenstandes verbinden muß, könne nichts Gesetz seyn, was ein einzelner Mensch, er sey wer er wolle, nach seiner Willkühr verordnet. Selbst was der Souverain über einen einzelnen Gegenstand verordnet, ist nicht mehr ein Gesetz, sondern ein Befehl; nicht eine Aus-

ßung der Oberherrschaft, sondern der Gerichtsbarkeit.

Eine Republik nenne ich also jeden Staat, der nach Gesetzen regiert wird, die Form der Verwaltung sey welche sie wolle: denn nur alsdann ist der allgemeine Nutzen der herrschende, und die allgemeine Angelegenheiten sind etwas Wesentliches. Jede rechtmäßige Regierung ist republikanisch *) —

*) Ich verstehe unter diesem Worte nicht nur eine Aristokratie, oder eine Demokratie, sondern überhaupt jede Regierung, welche vom allgemeinen Willen, der Gesetz ist, geleitet wird. Um rechtmäßig zu seyn, muss die Regierung nicht mit dem Souverain zusammen fließen, sondern der Staatsbediente desselben seyn: dann ist selbst die Monarchie eine Republik. Im folgenden Buche wird dieses erläutert werden.

Ich werde unten erklären, was eine Regierung sey.

Die Gesetze sind eigentlich nur die Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft. Das Volk, das den Gesetzen gehorcht, muß auch der Urheber derselben seyn. Nur diejenigen selbst, die in Verbindung treten, haben das Recht, die Bedingungen ihrer Gesellschaft zu bestimmen: aber wie werden sie das können? Etwa durch eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung, durch eine plötzliche Begeisterung? Hat der Staatskörper ein Organ um seine Beschlüsse zu erklären? Wer wird ihm die nöthige Vorforge geben, diese Beschlüsse zum voraus abzufassen und bekannt zu machen? Oder wie wird er sie im Augenblicke des Bedürfnisses aussprechen können? Eine blinde Menge, die oft nicht weiß was sie will, weil sie selten einsieht, was ihr heilsam ist: wie könnte sie von selbst

ein so grosses, so schweres Unternehmen ausführen, als ein System der Gesetzgebung ist? Das Volk will immer von selbst das Gute, aber von selbst erkennt es nicht immer, was gut ist. Der allgemeine Wille ist immer gerecht, aber die Beurtheilung der erfolgt, ist nicht immer einsichtsvoll. Man muss ihm die Gegenstände so zeigen wie sie sind, — zuweilen auch so, wie sie ihm scheinen sollen; ihn auf den rechten Weg führen, den er sucht; ihn vor der Verführung des Willens der Einzelnen sichern; die Oerter und Zeiten seinen Augen näher rücken, und dem Reiz gegenwärtiger und sichtlicher Vortheile durch die Gefahr entfernter und versteckter Uebel die Waage halten. Die Einzelnen sehen das Gute, das sie verwerfen; das Publikum will das Gute, das es nicht sieht. Alle bedürfen gleich sehr eines Leiters. Man muss die ersten zwingen, ihren

Willen ihrer Vernunft anzuschmiegen; man muß das Letztere das Gute kennen lehren, das es wünscht. Dann bewirkt die allgemeine Aufklärung in dem gesellschaftlichen Körper die Verbindung der Einsicht und des Willens, die das genaue Zusammenwirken aller Theile, und die höchste Kraft des Ganzen zur Folge hat. Daher kommt die Nothwendigkeit eines Gesetzgebers.

Siebentes Kapitel.

Vom Gesetzgeber.

Um die besten gesellschaftlichen Vorschriften, die den Nationen angemessen sind, aufzufinden, müßte ein erhabneres Wesen sich damit beschäftigen; ein Wesen, das alle Leidenschaften der Menschen überführe, und keine derselben empfände; das keine Verwandtschaft mit unserer Natur hätte, und sie gleichwohl gründlich kennete; dessen Glück nicht von uns abhänge, und das sich dennoch aus Wohlwollen mit dem unfrigen beschäftigte; das endlich in dem Fortschritte der Zeit sich eine späte Ehre bereitete, — in einem Jahrhunderte wirken, und in einem andern genießen könnte. *) Gottheiten müß-

*) Nur erst wenn seine Gesetzgebung in

ten es seyn, die den Menschen Gesetze geben sollten.

Denselben Schluss, den Caligula aus dem wirklich bestehenden Verhältnisse zog, *) machte Plato in der Theorie, um den Mann des Staates oder den königlichen Menschen zu beschreiben, den er, in seinem Buche von der Regierung, heisset. Ist es aber wahr, daß ein großer Fürst ein seltener Mensch ist: was muß ein großer Gesetzgeber seyn? Der erste braucht nur dem Vorbilde zu folgen, das der andere ihm auf-

Verfall geräth, wird ein Volk berühmt. Es ist unbekannt wie viele Jahrhunderte schon Lykurgs Einrichtungen die Spartaner beglückt hatten, ehe sie in dem übrigen Griechenlande wichtig wurden.

*) Siehe das zweyte Kapitel des ersten Buchs.

stellen muß. Dieser ist der Künstler, der die Maschine erfindet; jener nur der Arbeiter, der sie aufziehet und in Bewegung setzt. Beym Entstehen der Gesellschaften, sagt Montesquieu, schaffen die Häupter der Republiken die Verfassung derselben, und diese Verfassung bildet hernach die Oberhäupter.

Wer die Stiftung eines Volks zu unternehmen wagt, muß sich im Stande fühlen, die ganze menschliche Natur gleichsam zu verwandeln; — jedes Individuum, das für sich ein vollendetes und einzelbestehendes Ganze ist, in einen Theil eines größern Ganzen um zu gestalten, von dem dies Individuum gleichsam Leben und Daseyn empfängt; — das Vermögen des Menschen zu ändern, und es zu erhöhen; — der physischen und unabhängigen Existenz, die wir alle von der Natur empfangen, eine partielle und moralische unterzuschieben. Mit

einem Worte: er muß dem Menschen seine eigenthümliche Kraft nehmen, um ihm eine fremde zu reichen, von der er ohne dem Beystande Anderer keinen Gebrauch machen kann. Je mehr diese natürlichen Kräfte ertödtet und vernichtet sind, desto gröfser und daurender sind die erworbenen; desto fester und vollkommener ist die Verfassung. Eine Gesetzgebung, kann man also sagen, hat den höchsten Grad der Volkommenheit erlangt, wenn jeder einzelne Bürger, nichts ist und nichts vermag, als durch alle andere; und wenn die Kraft des Ganzen der Summe der natürlichen Kräfte aller Einzelnen gleichkommt oder sie übersteigt.

Der Gesetzgeber ist in jeder Rückficht ein auferordentlicher Mann im Staate. Muß er es durch seine Geisteskraft seyn, so ist er es nicht weniger durch sein Amt, das weder Gerichtsbarkeit noch Souverainität verleiht. Diefs

Amt das der Republik eine Verfassung bildet, ist kein Theil der Verfassung. Es ist ein abgefondertes und erhabneres Geschäft, das mit der menschlichen Herrschaft nichts gemein hat. Wie der Gebieter über Menschen nicht den Gesetzen gebieten muß, muß der Gebieter über die Gesetze, nicht den Menschen gebieten können, sonst würden seine Gesetze Werkzeuge seiner Leidenschaften werden. Oft würden sie nur seine Tyrannei verewigen, und nie könnte er vermeiden, daß Privat-Abfichten die Heiligkeit seines Werkes entweiheten.

Als Lykurg seinem Vaterlande Gesetze gab, begann er damit, daß er der königlichen Würde entsagte. Es war die Gewohnheit der meisten griechischen Städte, Fremden die Abfassung ihrer Gesetze anzuvertrauen. Die neuern Republiken Italiens ahmten diesem Gebrauche oft nach; auch

Genf that es und befand sich wohl dabey. *)
 Während seines schönsten Zeitalters sah
 Rom alle Verbrechen der Tyranny in sei-
 nem Schoofse wieder aufkeimen; es sah sei-
 nen Untergang nahe, blofs weil es die ge-
 setzgebende Gewalt und die souverainé
 Macht einerley Händen anvertraut hatte.

Dennoch rissen selbst die Decemvire

*) *Wer Calvin nur für einen Gottesgelehr-
 ten ansieht, kennt den grossen Umfang seines
 Geistes sehr wenig. Die Ordnung unserer
 weisen Gesetze, an der er grossen Antheil
 hatte, macht ihm eben so viel Ehre, als die
 Religionspartey die er stiftete. Welche Um-
 wandlung auch die Zeit in unserm Gottesdienste
 machen mag: das Andenken dieses grossen
 Mannes wird gesegnet werden, so lange Vater-
 lands- und Freiheits-Liebe unter uns nicht er-
 löschen ist.*

nie das Recht an sich, aus eigener Gewalt ein Gesetz einzuführen. „Nichts von dem was wir euch vorschlagen, sagten sie zum Volke, kann ohne eure Einwilligung Gesetz werden. Römer! Seyd selbst die Urheber der Gesetze, die euer Glück machen sollen.“

Derjenige, der die Gesetze abfaßt, hat also keine gesetzgebende Macht, oder muß sie nicht haben. Das Volk kann sogar, auch wenn es wollte, sich dieses unertheilbaren Rechtes nicht begeben. Nach dem Urvertrage kann nur der allgemeine Wille den Einzelnen Verpflichtungen auferlegen: und nie kann man wissen, ob der Wille eines Einzelnen mit dem allgemeinen übereinstimmt, ehe man ihn dem freien Urtheile des Volks vorgelegt hat. Ich habe das schon gesagt: aber es ist nicht überflüssig, es zu wiederholen.

Man findet folglich in dem Werke der

Gesetzgebung zwei Sachen beyfammen, die ganz unvereinbar scheinen: ein Unternehmen, welches die menschlichen Kräfte übersteigt; eine Gewalt die nichts ist, und dennoch jenes ausführen soll.

Hier ist noch ein anderes Hinderniß, das Aufmerksamkeit verdient. Die Weisen, die mit dem Volke ihre Sprache statt der seinigen reden wollten, würden nicht von ihm verstanden werden. Nun giebt es aber tausend Arten der Begriffe, die man unmöglich in die Volkssprache übersetzen kann. Zu allgemeine Absichten liegen so sehr außerhalb seinem Gesichtskreise, als zu entfernte Gegenstände. Jedem Einzelnen behagt nur der Regierungsplan, der mit seinem Privat-Vortheile übereinstimmt, und er begreift sehr schwer, was die beständigen Bereubungen, welche gute Gesetze auferlegen, ihm für Vortheile gewähren sollen. Sollte

ein entstehendes Volk die gefunden Maximen der Staatskunst billigen, und die Grundgesetze des Staatsrechts befolgen, so müßte die Wirkung Ursache werden; der gesellschaftliche Geist der die Frucht der Verfassung seyn soll, müßte die Einrichtung derselben anordnen, und die Menschen müßten vor den Gesetzen seyn, was sie durch dieselben werden sollen. Da der Gesetzgeber weder Gewalt noch Vernunftschlüsse anwenden kann, sieht er sich also in der Nothwendigkeit, zu einer Autorität anderer Art seine Zuflucht zu nehmen, die ohne Gewaltthätigkeit hinreisen, und überreden kann, ohne zu überzeugen.

Das war es, was zu allen Zeiten die Väter der Nationen zwang, sich der Vermittlung des Himmels zu bedienen, und mit ihrer eigenen Weisheit die Götter auszuschnücken, damit die Völker sich den Gesetzen des Staates wie den Naturgesetzen unterwerfen, die-

selbe Macht in der Bildung des Menschen und der Bildung des Staats anerkennen, und so freywillig gehorchen, und gelehrig das Joch des öffentlichen Glückes tragen möchten.

Diese erhabene Einsicht, die sich über die Sphäre des gewöhnlichen Menschen erhebt, sie ist es, deren Entscheidungen der Gesetzgeber den Unsterblichen in den Mund legt, um durch das göttliche Ansehen Leute hinzureißen, welche die menschliche Klugheit nicht bewegen könnte. *) Aber nicht jedem

*) *Wirklich, sagt Machiavell, gab es nie bey einem Volke einen Urheber außerordentlicher Gesetze, der nicht zu Gott seine Zuflucht nahm, weil sie sonst nicht wären anerkannt worden. Ein Einsichtsvoller erkennt sehr viel Gutes, was nicht einleuchtend genug ist, um andere zur Annahme desselben überreden zu können.*

ward es zu Theil, die Götter sprechen zu lassen, oder Glauben zu finden, wenn er sich als ihren Dolmetscher ankündigt. Die erhabne Seele des Gesetzgebers ist das wahre Wunder, das seine Sendung beweisen muß. Ein jeder kann etwas in steinerne Tafeln meißeln; oder ein Orakel erkaufen; oder einen geheimen Umgang mit irgend einer Gottheit vorgeben; oder einen Vogel dazu abrichten, ihm ins Ohr zu sprechen, oder andere grobe Mittel erfinden, um das Volk zu betrügen. Wer nichts mehr als das versteht, kann sogar durch Zufall einen Haufen Unfinniger versammeln, aber nie wird er ein Reich stiften und sein abentheuerliches Werk wird bald mit ihm umkommen. Nichtige Wunder bilden ein vergängliches Band: nur die Weisheit macht es dauerhaft. Das noch immer fort daurende jüdische Gesetz; jenes, das der Abkömmling Ismaels stiftete und das

seit zehn Jahrhunderten die halbe Welt regiert, verkündigen noch itzt die Gröfse ihrer Stifter. Indefs die stolze Philosophie oder der blinde Parteygeist in ihnen nur glückliche Betrüger sieht, bewundert der wahre Staatsmann in ihren Einrichtungen das grofse und erhabene Genie, das dauerhafte Stiftungen schafft.

Aus allem diesem mus man nicht mit Warburton schliessen, das Politik und Religion bey uns nur einen gemeinschaftlichen Zweck haben, sondern nur, das beym Entstehen der Nationen, die eine das Werkzeug der andern ist.

Achtes Kapitel.

Vom Volke.

Ehe der Baukünstler ein großes Gebäude auführt, beobachtet und prüfet er den Boden, um zu wissen, ob er die Last tragen könne: eben so fängt der weise Stifter nicht damit an, gute Gesetze abzufassen, sondern er untersucht erst, ob das Volk, dem er sie bestimmt, fähig ist sie zu ertragen. Daher wieserte sich Plato, den Arkadiern und Cyreniern Gesetze zu geben: er wufste, daß diese beyden Völker reich waren, und die Gleichheit nicht ertragen konnten. Daher sah man in Creta gute Gesetze und schlechte Menschen, weil Minos ein lasterhaftes Volk disciplinirt hatte.

Tausend Nationen haben geglänzt, die

niemals gute Gesetze hätten leiden können, und selbst diejenigen, die es gekonnt hätten, befassen diese Fähigkeit nur während eines sehr kurzen Zeitraums. Die meisten Völker find, wie Menschen, nur in der Jugend gelehrtig: das Alter macht sie unfähig zur Besserung. Wenn die Gewohnheiten einmal herrschend und die Vorurtheile eingewurzelt find, ist es gefahrvoll und vergeblich, sie abschaffen zu wollen. Das Volk kann es nicht einmal ausstehen, daß man seine Gebrechen berühre, um sie zu heilen: es gleicht den blödsinnigen und feigen Kranken, die vor dem Anblicke des Arztes zurückbeben.

Wie manche Krankheiten das Hirn der Menschen zerrütten und ihnen alle Rückerinnerung rauben, giebt es zwar auch zuweilen während der Dauer des Staates, unruhige Epochen, wo die Revolutionen eben so auf die Völker wirken, wie gewisse Krisen

auf einzelne Menschen; Epochen, wo der Abscheu vor dem Vergangenen, die Stelle der Vergessenheit vertritt; wo der Staat, den bürgerliche Kriege in Brand setzten, gleichsam aus seiner Asche wiedergeboren wird, und kaum den Armen des Todes entschlüpft, wieder in seiner Jugendkraft dasteht. So erscheint uns Sparta zur Zeit des Lykurgs, so Rom nach den Tarquiniern; so zeigten sich bey uns Holland und die Schweiz, nachdem sie ihre Tyrannen verjagt hatten,

Aber diese Erscheinungen sind selten; es sind Ausnahmen, deren Ursachen in der besondern Verfassung des ausgenommenen Staats liegen. Sie können sogar nicht zweymal bey einem Volke eintreten. Es kann sich frey machen, so lang es nur roh ist: aber dies Vermögen entgeht ihm, sobald die staatsbürgerliche Triebfeder abgenutzt ist. Dann können die Unruhen es zerrütten, ohne

dafs die Revolutionen es herzustellen vermögen; so bald seine Fesseln zersprengt sind, zerfällt es, und verlieret das Daseyn: hinführo bedarf es nur eines Herren und keines Befreyers. Freye Völker, erinnert euch dieser Maxime: einmal kann man die Freyheit erwerben: aber ward sie entrissen, so ist sie auf ewig dahin. *)

Jugend ist nicht Kindheit. Die Nationen

*) *Beym ersten Anblicke scheint der Erfolg Rousseau zu widerlegen. Das Volk, dessen Glieder am wenigsten auf staatsbürgerliche Würde Anspruch machen konnte, steht plötzlich frey und in erhabener Grösse da und sieht stolz auf seine Nachbarn herab. Aber — zum erstenmale ist Frankreich Republik. — Zum zweytenmale vermogte weder Rom noch irgend ein griechischer Staat es zu werden, nemlich vollkommen und dauerhaft.*

haben, wie die Menschen, eine Zeit der Jugend, oder wenn man will, der Reife, die man erwarten muß, ehe man sie den Gesezen unterwirft. Aber diese Reife eines Volkes ist nicht immer leicht zu erkennen, und wenn man ihr voreilt, ist das Werk schon mislungen. Manches Volk kann schon beym Entstehen disciplinirt werden; manches andre nach zehn verflossenen Jahrhunderten nicht. Die Ruffen werden nie wirklich gebildet werden, weil man es zu früh versuchte. Peter hatte nur ein nachahmendes Genie; nicht das wahre schöpfrische, das alles aus nichts hervorbringt. Einige seiner Einrichtungen waren heilsam, die meisten am unrechten Orte. Er sah die Rohheit seines Volkes: dafs es noch nicht zur Bildung reif war, sah er nicht. Er wollte es civilisiren, da er es nur hätte kriegerisch machen sollen. Er wollte sogleich Teutsche, Engländer bilden,

und doch hätte er damit beginnen sollen, Ruffen zu schaffen. Er überredete seine Unterthanen, sie wären, was sie nicht find, und so hat er sie gehindert, jemals zu werden, was sie seyn könnten. So bildet ein modischer Lehrer seinen Zögling dazu, einen Augenblick in seiner Kindheit zu glänzen und künftig nie etwas zu seyn. Das ruffische Reich wird Europa unterjochen wollen, und wird es selbst werden. Seine Unterthanen oder Nachbarn, die Tattarn, werden seine Gebieter werden und die unfriegen: diese Revolution scheint mir unausbleiblich. Alle Könige Europens arbeiten einmüthig daran, sie zu beschleunigen. *)

*) *Dieses harte Urtheil über Peter den Großen und Rußland; diese gewagte Prophezeihung —: sie sind so alt, daß eine Widerlegung zu spät käme.*

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung.

Wie die Grösse eines gut gebildeten Menschen Grenzen hat, über welche hinaus, die Natur nur Riesen oder Zwerge bildet, giebt es auch in Rücksicht auf die beste Verfassung eines Staates, gewisse Schranken seiner Ausdehnung: er muß nicht zu groß seyn, um gut regiert zu werden, und nicht zu klein, um sich selbst erhalten zu können. In jedem politischen Körper giebt es eine höchste Stufe der Macht, über die er nicht hinauf kann, und von welcher er oft durch Vergrößerungen herabsteigt. Je mehr das gesellschaftliche Band sich ausdehnt, desto schlaffer wird es, und ein kleiner Staat ist überhaupt verhältnißmäßig stärker als ein Großer.

Tausend Gründe beweisen diese Behauptung. Zuvörderst wird die Regierung schwieriger in einer grossen Entfernung, wie ein Gewicht schwerer wird am Ende eines längern Hebels. Auch drückender wird sie, je mehr ihre Abstufungen sich vervielfältigen. Jede Stadt hat ihre Regierung, die das Volk bezahlt; jede Landschaft die ihrige, die wieder das Volk bezahlt; dann jede Provinz; dann kommen die grossen Statthalterschaften, die Satrapien, alle haben ihre Regierungen, die man immer theurer bezahlen muss, je höher man steigt, und zwar immer auf Kosten des unglücklichen Volks: zuletzt kommt die oberste Verwaltung, die alles zu Boden drückt. So viele Ueberlasten erschöpfen unaufhörlich die Unterthanen; und weit gefehlt, dass diese von den verschiedenen Ordnungen der Obrigkeiten besser regiert werden sollten, geht es ihnen viel schlechter, als

wenn sie nur eine einzige über sich hätten. Indessen bleiben kaum einige Hilfsmittel für außerordentliche Fälle übrig, und wenn man zu denselben greifen muß, ist der Staat allezeit am Rande des Abgrundes.

Das ist noch nicht Alles. Die Regierung hat nicht nur weniger Stärke und Schnelligkeit die Beobachtung der Gesetze zu erzwingen, die Bedrückungen zu verhindern, den Misbräuchen abzuhelpen, den aufrührerischen Unternehmungen vorzubeugen, welche an entfernten Orten Statt finden können: sondern das Volk hat auch weniger Liebe für sein Oberhaupt, das es nicht kennt, für sein Vaterland, das in seinen Augen einer Welt gleicht, für seine Mitbürger, die ihm meistentheils fremd sind. Einerley Gesetze können nicht so vielen verschiedenen Provinzen angemessen seyn, die verschiedene

Sitten haben, unter entgegengesetzten Himmelsstrichen liegen und nicht einerley Regierungsform ertragen können. Abweichende Gesetze hingegen erzeugen nur Unruhe und Verwirrung bey Völkern, die unter einem Oberhaupte und in einer beständigen Verbindung leben, beständig zu einander kommen, sich unter einander verheyrathen und gleichwohl, da sie verschiedenen Gebräuchen unterworfen sind, niemals wissen, ob ihnen ihr Erbtheil sicher ist. In der Menge einander unbekannter Menschen, welche der Sitz der obersten Regierung an einem Orte versammelt, bleiben die Talente vergraben, die Tugenden unbemerkt, die Laster ungestraft. Die Oberhäupter erliegen unter Geschäften und prüfen daher nichts mehr selbst; Unterbeamte regieren den Staat. Endlich wird die ganze öffentliche Sorgfalt von den Maasregeln verschlungen, welche die Erhaltung

der allgemeinen Autorität erfordert, da so viele entfernte Beamte sich ihr zu entziehen oder sie zu hintergehen suchen. Dem Glücke des Volkes kann man keine Sorgfalt mehr widmen, kaum dafs man einige auf seine Vertheidigung im Nothfalle wenden kann. So sinkt also ein Körper der zu groß für seine Verfassung ist, und wird von seiner eigenen Last zerschmettert.

Von der andern Seite muß der Staat sich eine gewisse Grundlage verschaffen, um mit hinlänglicher Festigkeit den Erschütterungen, die ihm unvermeidlich drohen, widerstehen und die Anstrengungen ertragen zu können, die er zu seiner Erhaltung wird machen müssen. Denn alle Völker haben eine nach aufstrebende Kraft, durch welche sie unaufhörlich auf einander wirken und sich auf Kosten ihrer Nachbarn zu vergrößern suchen, wie die Wirbel des Cartesius. Die

schwachen laufen daher Gefahr, bald verschlungen zu werden und fast keines kann sich anders erhalten, als das es sich mit allen in eine Art von Gleichgewicht setzt, das den Druck von allen Seiten gleich macht.

Man sieht daraus, das es Gründe für die Ausbreitung, und andere für die Einschränkung giebt. Es ist nicht das kleinste Talent des Staatskünstlers, aus beyden das Verhältniß zu finden, welches für die Erhaltung des Staates am vortheilhaftesten ist. Man kann im Allgemeinen sagen, das die erstern, als äußere und relative, den andern untergeordnet seyn müssen, da diese innere und bestimmte Gründe sind. Eine sichere und starke Verfassung ist das Wichtigste: auch muß man mehr auf die Kraft, die aus einer guten Regierung entspringt, rechnen, als auf die Hülfsmittel, welche ein großes Gebiet darreicht.

Uebrigens hat es Staaten gegeben, in denen die Nothwendigkeit sich zu vergrößern einen Theil der Verfassung ausmachte, und die, um sich zu erhalten, gezwungen waren, unaufhörlich Eroberungen zu machen. Vielleicht freueten sie sich sehr über diese glückliche Nothwendigkeit, welche ihnen doch an dem Gränzpunkte ihrer GröÙe, den unvermeidlichen Augenblick ihres Falles zeigte.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Man kann einen politischen Körper auf zweierley Arten messen: nemlich, nach der Ausdehnung seines Gebietes, und nach seiner Volksmenge. Beide Arten des Maassstabes stehen in einem gehörigen Verhältnisse, um die wahre Gröfse des Staates zu bestimmen. Die Menschen machen den Staat aus, und der Boden ernährt die Menschen. Das Verhältnifs besteht also darinn, dafs das Land zum Unterhalt der Einwohner hinreiche, und dafs so viele Einwohner da seyen, als das Land ernähren kann. In diesem Gleichmaafse liegt die höchste Stärke eines Volks von bestimmter Anzahl. Denn ist das Land zu aus-

gedehnt, so ist die Behauptung desselben lästig, die Bearbeitung nicht hinreichend, der Ertrag überflüssig: hierinn liegt die nächste Veranlassung zu Vertheidigungs - Kriegen. Ist es zu enge, so hängt der Staat in Rücksicht der nöthigen Erweiterung von der Willkühr der Nachbarn ab: das ist die nächste Veranlassung zu angreifenden Kriegen. Jedes Volk, das vermöge seiner Lage nur zwischen Handel und Krieg wählen kann, ist an und für sich schwach, hängt von den Nachbarn und den Vorfällen ab, und hat immer nur ein unsicheres und kurzes Daseyn. Es unterjocht und verändert seine Lage, oder wird selbst unterjocht und vernichtet. Nur durch Kleinheit oder Grösse kann es sich frey erhalten.

Man kann kein bleibendes Verhältniß zwischen der Ausdehnung eines Landes und der Volksmenge die für einander hinreichen

berechnen, sowohl wegen der Verschiedenheit in den Eigenschaften des Bodens, in den Graden seiner Fruchtbarkeit, in der Art seiner Produkte und in den Einflüssen des Klimas, als auch wegen der Mannigfaltigkeit in dem Temperament der Einwohner. Einige verzehren wenig in einem fruchtbaren Lande, andere viel auf einem undankbaren Boden. Auch auf die grössere oder geringere Fruchtbarkeit der Weiber muss man Rücksicht nehmen; auf das was in einem Lande der Bevölkerung günstig oder hinderlich ist; auf die Menge, die der Gesetzgeber durch seine Einrichtungen hoffen kann herbey, zu lokken; so dass er sein Urtheil nicht auf dem was schon da ist, sondern auf dem was er vorherzieht, gründen, nicht bey dem gegenwärtigen Grade der Bevölkerung stehen bleiben, sondern auf den sehen muss, den sie der Natur gemäss erreichen muss. Endlich giebt

es tausend Fälle, wo eigenthümliche Beschaffenheiten des Ortes fordern oder doch erlauben, daß man mehr Land einnehme, als nothwendig scheint. So wird man sich in einem gebirgigten Lande weit ausbreiten können, denn die natürlichen Produkte derselben, Holz und Viehweide, fordern weniger Arbeit; die Weiber sind daselbst, wie die Erfahrung lehrt, fruchtbarer, und ein weiter abschüssiger Erdstrich giebt nur eine kleine horizontale Grundfläche, die allein für die Vegetation in Anschlag gebracht werden kann. Am Strande hingegen kann man sich einschränken, selbst zwischen Felsen und fast ganz unfruchtbaren Sandstrichen: denn hier wird der Fischfang größtentheils die Produkte der Erde ersetzen; auch müssen hier die Menschen mehr zusammengedrängt seyn, um die Seeräuber zurücktreiben zu können; und man hat mehr Gelegenheit, durch Co-

lonien das Land von den überflüssigen Einwohnern zu entlasten.

Zu diesen Bedingungen bey der Stiftung eines Volkes, muß man noch eine hinzufügen, die zwar keine der erstern ersetzen kann, ohne welche aber alle andere vergeblich sind. Ueberfluß nemlich und Friede muß herrschen. Denn zur Zeit seiner Einrichtung ist ein Staat, wie ein Bataillon in dem Augenblick, da es sich in Ordnung stellt, am wenigsten fähig zu widerstehen, und kann am leichtesten vernichtet werden. Bey der entschiedensten Verwirrung könnte man besser Widerstand leisten, als in dem Augenblicke der Gährung, wo jeder sich mit seiner Stelle und nicht mit der Gefahr beschäftigt. Ein Staat stürzt unausbleiblich zusammen, wenn ihn ein Krieg, eine Hungersnoth, ein Aufruhr im Augenblick der Krise überfällt.

Nicht etwa als wenn nicht viele Regier-

ungen grade während solcher Stürme wären eingeführt worden: aber dann sind es diese Regierungen selbst, die den Staat zerstören. Die Usurpatoren führen solche unruhige Zeiten herbey oder benutzen sie doch, um unter der Begünstigung des allgemeinen Schreckens schädliche Gesetze aufzudringen, die das Volk nie bey kaltem Blute angenommen hätte. Die Wahl des Augenblicks zur Einführung ist eins der sichersten Kennzeichen, an dem man das Werk eines Gesetzgebers von dem eines Tyrannen unterscheiden kann.

Welches Volk ist also fähig Gesetze zu empfangen? Ein solches das durch irgend eine Vereinigung des Ursprungs, des Interesse oder der Verabredung verbunden ist, ohne das wahre Joch der Gesetze getragen zu haben; ein solches, bey dem weder Gewohnheiten noch Aberglauben tief eingewurzelt sind; ein solches, das nicht fürchten darf, durch

einen plötzlichen Anfall niedergedrückt zu werden, und das, ohne sich in die Streitigkeiten seiner Nachbarn zu mischen, jedem derselben widerstehen oder einen durch den andern zurücktreiben kann; ein solches, in dem jedes Glied allen andern bekannt seyn kann, und bey dem man nicht nöthig hat, einem Einzelnen Lasten aufzulegen, die ein Mensch nicht tragen kann; ein solches, das aller andern Völker entbehren kann und dessen kein anderes bedarf; *) ein solches, das weder reich

*) *Wenn von zweyen benachbarten Völkern das eine das andere nicht entbehren könnte, so wäre dies für das erste eine sehr drückende, für das andere eine sehr gefährliche Lage. Jede weise Nation wird sich in dem Falle bemühen das andere so schnell als möglich von dieser Abhängigkeit zu befreyen. Die Republik Thlaskala lag mitten im Mexikanischen Reiche, und be-*

noch arm ist, und sich selbst genug feyn kann: kurz dasjenige, das die Consistenz eines alten Volks mit der Gelehrigkeit eines neuen verbindet. Nicht sowohl was man einführen als was man ausrotten muß, macht das Geschäft der Gesetzgebung schwierig, und die Unmöglichkeit, die Einfachheit der Natur mit den Bedürfnissen der Gesellschaft vereinigt zu finden, macht den glücklichen Erfolg so selten. Es ist wahr, alle diese Bedingungen sind selten vereinigt: auch sieht

schloß, lieber dem Salze zu entsagen, als es von den Mexikanern zu kaufen, ja sogar es umsonst von ihnen anzunehmen. Die weisen Thlaskaner sahen den Fallstrick, den diese Freygebigkeit verbergen sollte. Sie erhielten sich frey, und ihr kleiner Staat war endlich das Werkzeug zum Untergange jenes großen Reiches, das ihn umgab.

man wenige Staaten, die eine gute Verfassung haben.

Es giebt in Europa noch ein Land, das einer Gesetzgebung fähig ist: die Insel Korfika. Die Tapferkeit und Beharrlichkeit, mit der dieses muthige Volk seine Freyheit wieder zuerlangen und zu vertheidigen wufste, verdiente wohl, daß irgend ein weiser Mann es unterrichtete, wie es sie erhalten könnte. Mir ahndet fast, daß diese kleine Insel einst Europa in Erstaunen setzen wird.

Eilftes Kapitel.

Von den verschiedenen Systemen der Gesetzgebung.

Wenn man untersucht, worinn eigentlich das höchste Gut besteht, das der Zweck jedes Systems der Gesetzgebung seyn muß, so wird man finden, daß es sich auf diese beyden Hauptgegenstände beschränkt, Freiheit und Gleichheit: Freiheit, weil durch jede Privat-Abhängigkeit der Staat einen Theil seiner Kraft einbüßet; Gleichheit, weil Freiheit ohne diese nicht bestehen kann.

Ich habe schon gesagt, was die staatsbürgerliche Freiheit sey. Unter Gleichheit muß man nicht verstehen, daß alle einen Grad von Macht und Reichthum besitzen sollen, sondern daß kein Staatsbürger

mächtig genug sey, Gewaltthätigkeiten auszuüben, oder seine Macht anders als durch seinen Rang und den Gesetzen gemäß brauchen könne; daß keiner ferner, reich genug sey, einen andern zu erkaufen, und keiner so arm, sich verkaufen zu müssen.*) Dies setzt von der Seite der Grossen einen mäßigen Grad des Vermögens und Ansehens,

*) *Wollet ihr also dem Staate Festigkeit geben? Nähert die äußersten Grade einander so sehr es möglich ist; leidet weder Reiche noch Bettler. Diese beyden, von Natur unzertrennlichen Stände, sind dem Gemeinwohl gleich nachtheilig. Der eine bringt Beförderer der Tyranney, der andere Tyrannen hervor. Allezeit sind sie es, unter denen die Versteigerung der Freiheit getroffen wird. Der eine kauft sie, der andere giebt sie hin.*

von Seiten der Kleinen, einen mäßigen Grad des Geizes und der Habgier voraus.

Diese Gleichheit, sagt man, ist eine spekulative Hirngeburt, die niemals wirklich werden kann. Aber wenn der Misbrauch unvermeidlich ist, folgt daraus, daß man ihn nie beschränken muß? Eben weil die Kraft der Sachen an Zerstörung der Gleichheit arbeitet, muß die Kraft der Gesetzgebung immer zu ihrer Erhaltung wirken.

Aber diese allgemeinen Gegenstände jeder guten Einrichtung, muß in jedem Lande anders angeordnet werden, nemlich nach den Verhältnissen, die aus der örtlichen Lage und aus dem Charakter der Einwohner entspringen. Diesen Verhältnissen gemäß muß man jedem Volke ein besonderes Verfassungssystem anweisen, das, vielleicht nicht an sich selbst, aber doch für den Staat dem es be stimmt wird, das beste ist. Ist zum Beyspiel,

der Boden undankbar und arm, oder ist das Land zu enge für seine Bewohner? Befördert Künste und Kunstfleiß, deren Produkte ihr gegen die Waaren die euch fehlen vertauschen könnt. Besitzt ihr hingegen reiche Ebenen und fruchtbare Anhöhen? Fehlen euch Einwohner bey einem guten Boden? Wendet eure ganze Sorgfalt auf den Ackerbau, der die Menschen vermehrt, und verjagt die Künste: sie würden das Land nur völlig entvölkern, indem sie seine wenigen Bewohner auf einige Punkte des Gebietes zusammen häuften. *) Besitzt ihr weite und bequeme Küsten? Bedeckt das Meer mit Schiffen, befördert den Handel und die Schif-

*) *Mancher Zweig des äußern Handels, sagt der M. d'A. gewähret dem Reiche im allgemeinen nur einen scheinbaren Nutzen, Einzelne Menschen, so gar einzelne Städte kann er be-*

fahrt: eure Existenz wird glänzend und kurz
seyn. — Beschließt das Meer an euren Gestal-
den nur Felsen, die fast keinen Zugang ge-
statten? Bleibt rohe Fischer: ihr werdet nur
um so ruhiger leben, vielleicht besser, ge-
wifs glücklicher seyn. Mit einem Worte,
außer den gemeinschaftlichen Grundregeln,
enthält jedes Volk eine innere Ursache, die
jene auf eine besondere Art anzuwenden
befiehlt, und ihm seine Gesetzgebung eigen-
thümlich macht. So war vorzeiten bey den
Hebräern, und vor kurzem bey den Arabern,
die Religion der Hauptgegenstand; bey den
Atheniern waren es die Wissenschaften,
in Carthago und Tyrus war es der Handel,
in Rhodos die Seemacht, in Sparta der

*reichern, aber die ganze Nation gewinnt nichts
dabey, und das Volk befindet sich nicht dadurch
geheffert.*

Krieg und in Rom die Tugend. Der Verfasser vom Geist der Gesetze hat in einer Menge von Beispielen gezeigt, durch welchen Kunstgriff der Gesetzgeber die Einrichtung auf jeden Gegenstand zu richten weifs.

Um die Verfassung eines Staats wahrhaft fest und dauerhaft zu machen, müssen die Schicklichkeiten so beobachtet werden, daß die natürlichen Verhältnisse und die Gesetze immer einstimmig sind, und daß die Letztern jene nur, so zu sagen, bestätigen, begleiten, berichtigen. Aber wenn der Gesetzgeber sich in seinem Gegenstande irrt, wenn er von einem Grundsatz ausgeht, der mit der Natur der Sachen in Widerspruch steht; wenn der eine auf Knechtschaft, die andere auf Freiheit abzweckt; der eine auf Reichthum, die andre auf Bevölkerung; jener auf Frieden, diese auf Eroberungen: dann müssen die Gesetze allmählig ihre Kraft verlieren;

die Verfassung muß sich verändern und der Staat wird in unaufhörlicher Unruhe seyn, bis er zerstöhrt oder verwandelt ist und die unüberwindliche Natur ihre Herrschaft wieder erlangt hat.

Zwölftes Kapitel.

Eintheilung der Gesetze.

Um das Ganze zu ordnen, oder dem Gemeinwesen die bestmögliche Gewalt zu geben, müssen verschiedene Arten der Beziehung in Betracht gezogen werden. Zuvörderst die Wirkung des ganzen Körpers auf sich selbst, das heißt, das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen, oder des Souverain zum Staate. Dieses Verhältniß wird durch das Verhältniß der Zwischenglieder gebildet, wie wir hernach sehen werden.

Die Gesetze welche dieses Verhältniß bestimmen, heißen Staatsgesetze; sie werden auch Grundgesetze genannt, und zwar mit einigem Rechte, wenn sie weise sind. Denn wenn es in jedem Staate nur eine gute Art der Einrichtung giebt, so muß das Volk, das sie ausgefunden hat, bey derselben bleiben: ist aber die eingeführte Ordnung schlecht, warum sollte man das als ein Grundgesetz ansehen, was sie verhindert, gut zu seyn? Ueberdem ist in jedem streitigen Falle das Volk berechtigt, seine Gesetze, selbst die besten, abzuändern: denn, wenn es ihm beliebt, sich selbst zu schaden, wer hat das Recht, es daran zu hindern?

Das zweite ist die Verbindung der Glieder unter sich oder mit dem ganzen Körper. Die erste Verbindung muß so sehr beschränkt, und die andere so sehr ausgedehnt werden,

als es möglich ist, so daß jeder Staatsbürger von allen andern völlig unabhängig, von dem Staate aber im höchsten Grade abhängig sey. Beides erlangt man immer durch einerley Mittel; denn nur die Stärke des Staates bewirkt die Freyheit seiner Glieder. Aus diesem zweiten Verhältnisse entspringen die bürgerlichen Gesetze.

Man kann eine dritte Art der Verbindung zwischen dem Menschen und dem Gesetze annehmen, nemlich zwischen dem Ungehorsam und der Strafe. Diese veranlaßt die Einführung der Strafgesetze, die im Grunde nicht so wohl eine besondere Art von Gesetzen, als vielmehr die Gewährleistung für alle andere sind.

Zu diesen drey Arten von Gesetzen kommt eine vierte, die wichtigste von allen, die nicht in Marmor oder Erz, sondern in

das Herz der Staatsbürger eingegraben wird. Sie ist die wahre Staatsverfassung; täglich erlangt sie neue Stärke, und wenn die andern Gesetze veralten oder vertilgt werden, befiehlt sie dieselben von neuem oder vertritt ihre Stelle; sie erhält im Volke den Geist seiner Verfassung, und spielt unvermerkt den Scepter der Gewalt in die Hände der Gewohnheit. Ich rede von den Sitten, den Gebräuchen und vorzüglich von der Volksmeinung. Dieser Theil der Verfassung ist unsern Staatskünstlern unbekannt, aber der Erfolg aller andern hängt von ihm ab. Dieser Theil beschäftigt den großen Gesetzgeber insgeheim, indess er sich auf einzelne Anordnungen einzuschränken scheint, die nur den Kranz des Gewölbes ausmachen, dessen unerschütterlichen Schluß endlich die langsamern Sitten vollenden.

Von diesen verschiedenen Klassen stehen die Staatsgesetze, welche die Regierungsform bestimmen, allein mit meinem Gegenstande in Verbindung.

Hume's und Rousseau's
Abhandlungen

über den

U r v e r t r a g

nebst einem

Verfuch über Leibeigenschaft

den

Liefländifchen Erbherren

gewidmet

von

G. M e r k e l.

Zweiter Theil.

Leipzig 1797,

bey Heinrich Gräff.

Zweyter Theil.

Drittes Buch.

Ehe ich von den verschiedenen Formen der Regierung spreche, will ich versuchen den eigentlichsten Sinn dieses Wortes, das noch nicht hinlänglich erklärt worden ist, zu bestimmen.

Erstes Kapite..

Von der Regierung überhaupt.

Ich benachrichtige den Leser zum voraus, daß dieses Kapitel mit Nachdenken gelesen werden muß, und daß ich nicht die Kunst besitze, demjenigen deutlich zu seyn, der nicht aufmerksam seyn will.

Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, die zu ihrer Entstehung zusammen treffen: die eine ist moralisch, nemlich der Wille der die Handlung beschliesst; die andere ist physisch, nemlich das Vermögen, das sie vollbringt. Um auf einen Gegenstand zuzugehen, muß ich es erstlich wollen, und zweyteus müssen meine Füße mich dahin tragen. Ein Lahmer der laufen will und ein

behender Mensch der es nicht will, bleiben beide wo sie sind. Der politische Körper hat dieselben bewegenden Kräfte; auch in ihm unterscheidet man die Kraft und den Willen, den letztern unter dem Namen der gesetzgebenden, die erste, unter dem Namen der ausübenden Macht. Ohne ihr Zusammenwirken geschieht nichts in demselben, oder soll wenigstens nichts geschehen.

Die gesetzgebende Macht, sehen wir, gehört dem Volke und kann auch nur ihm gehören. Im Gegentheil sieht man leicht aus den aufgestellten Sätzen, daß das Allgemeine, als Gesetzgeber und Souverain, nicht auch die ausübende Macht besitzen kann: denn diese besteht nur aus einzelnen Verfügungen, die nicht zum Gesetz und folglich auch nicht zum Wirkungskreise des Souverains gehören, der nur Gesetze geben kann.

Die Kraft des Staates bedarf also eines eigenen Bevollmächtigten, der sie in einen Punkt vereinigt und nach der Vorschrift des allgemeinen Willens anwendet. Dieser bildet die Verbindung zwischen dem Staate und dem Souverain, und wirkt gewissermaßen in der Person des Staats, was die Vereinigung der Seele und des Körpers im Menschen bewirkt. Daher entspringt im Staate die Regierung, die man sehr unrecht mit dem Souverain verwechselt: nur sein Staatsbedienter ist sie.

Was ist also die Regierung? Das Mittelglied zwischen den Unterthanen und dem Souverain, das zu ihrer gegenseitigen Verbindung eingesetzt ward, und dem die Ausführung der Gesetze und die Erhaltung der Freiheit, der bürgerlichen sowohl als der politischen, obliegt.

Die Glieder dieses Zwischen-Körpers

heissen Obrigkeiten oder Könige, das ist, Regierende, und den ganzen Körper nennt man Fürst. *) Wer also behauptet, daß der Schritt durch den sich das Volk seinen Oberhäuptern unterwirft, kein Vertrag sey, hat vollkommen Recht. Es ist nichts als ein Auftrag, ein Geschäft, vermöge dessen diese Oberhäupter, als bloße Beamte des Souverains, in seinem Namen die Gewalt ausüben, die er ihnen anvertraut hat, und die er beschränken, abändern, zurücknehmen kann, wann es ihm beliebt; denn die völlige Veräußerung eines solchen Rechts ist unvereinbar mit der Natur des gesellschaftlichen

*) So wird in Venedig das Regierungs-Collegium Durchlachtigster Fürst genannt, auch wenn der Doge nicht in demselben gegenwärtig ist.

Körpers und widerspricht dem Zweck der Verbindung.

Die Regierung oder oberste Verwaltung nenne ich also die rechtmäßige Anwendung der vollstreckenden Macht, und Fürst oder Obrigkeit ist mir der Mann oder der Körper, dem man diese Verwaltung auftrug.

In der Regierung sind die Zwischenkräfte enthalten, deren Verhältniß das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen, oder des Souverains zum Staate bestimmen. Man kann das letztere mit dem Verhältniß zwischen den äußersten Gliedern einer zusammenhängenden Proportion vergleichen, von der die Regierung die Mittelzahl ist. Die Regierung empfängt von dem Souverain die Befehle, die sie dem Volke ertheilt; und damit der Staat in gehörigem Gleichgewicht stehe, muß alles gegen einander berechnen, das Produkt oder die Macht der Regierung dem

Produkt und der Macht der Staatsbürger gleich seyn, die von einer Seite (zusammen genommen) den Souverain bilden, und von der andern (als Einzelne) Unterthanen sind.

Noch mehr! Keins von den drey Gliedern kann verändert werden, ohne sogleich das Verhältniß zu zerstören. Wenn der Souverain regieren oder die Obrigkeit Gesetze geben will, oder die Unterthanen den Gehorsam verweigern, so tritt Verwirrung an die Stelle der Ordnung; die Macht und der Wille verfahren nicht mehr einstimmig, und der aufgelöste Staat fällt entweder unter willkührliche Gewalt oder in Anarchie. Kurz, wie jedes Verhältniß nur eine Mittelzahl haben kann, ist in einem Staate nur eine gute Regierung möglich. Da aber tausend Begebenheiten die Verhältnisse eines Volks verändern können, so können verschiedene Regierungsarten nicht nur für ver-

schiedene Völker, sondern auch für ein und dasselbe Volk zu verschiedenen Zeiten passend seyn.

Ich will versuchen einen Begriff von den verschiedenen Verhältnissen zu geben, die unter den beiden äußersten Gliedern eintreten können, und zu dem Ende eine bestimmte Volkszahl annehmen, weil sich so das Verhältniß am leichtesten ausdrücken läßt.

Wir wollen annehmen, der Staat bestehe aus zehn tausend Staatsbürgern. Der Souverain kommt nur als ein zusammengesetztes Wesen und im Ganzen in Erwegung; jeder Privatmann aber, als Unterthan, muß für sich und einzeln betrachtet werden. Der Souverain verhält sich also zum Unterthan, wie zehntausend zu eins: das heißt, jedes Mitglied des Staats besitzt nur den zehntausendsten Theil der souverainen Gewalt, obgleich

er ihr ganz unterworfen ist. Besteht das Volk aus hunderttausend Menschen, so ist die Lage der Unterthanen darum nicht verändert. Jeder ist eben so der ganzen Herrschaft der Gesetze unterworfen, indess sein Zustimmung, das ein Hunderttausend-Theil geworden ist, zehnmal weniger Einfluss auf ihre Abfassung hat. Der Unterthan bleibt immer Eines; die Größe des Souverains hingegen wächst mit der Anzahl der Staatsbürger. Daraus folgt, dass die Freiheit sich in dem Grade vermindert, in dem der Staat sich vergrößert.

Wenn ich sage, das Verhältniß vergrößere sich, so heißt das eigentlich, es entferne sich von der Gleichheit. Je größer das Verhältniß nach den Begriffen der Messkünstler ist, desto weniger findet es, nach dem gewöhnlichen Begriffe überhaupt, statt. Nach den erstern wird das Verhältniß der

Zahl nach betrachtet, und durch den Exponents gemessen: nach den letztern betrachtet man es in seiner Identität, und beurtheilt es nach der Aehnlichkeit.

Je weniger nun der Wille der Einzelnen mit dem allgemeinen, das heißt, die Sitten mit den Gesetzen in Verhältniß stehen, desto mehr muß die beschränkende Gewalt anwachsen. Ist die Regierung also gut, so muß sie beziehungsweise stärker seyn, je zahlreicher das Volk ist.

Von der andern Seite giebt die Vergrößerung des Staats den Inhabern der öffentlichen Gewalt immer mehr Anreizungen und Mittel ihre Macht zu misbrauchen: jemehr Kraft also die Regierung besitzt, um das Volk in Schranken zu halten, desto mehr muß auch der Souverain besitzen, um die Regierung in den ihrigen zu halten. Ich rede hier nicht von einer absoluten Gewalt, sondern

von der relativen Gewalt der verschiedenen Glieder des Staats.

Aus dieser zwiefachen Beziehung folgt, daß die fortgesetzte Proportion zwischen dem Souverain, dem Fürsten und dem Volke, keine willkührliche Idee sey, sondern nothwendig aus der Natur des politischen Körpers entspringe. Ferner folgt daraus: da eines der äußern Glieder, nemlich das Volk, als Unterthan bestimmt ist, und durch die Einheit dargestellt wird, so muß, so oft die doppelte Rationalzahl vergrößert oder verkleinert wird, auch die einfache eben so vergrößert oder verringert. folglich das mittlere Glied verändert werden. Man siehet, daß es keine eigne oder unabänderliche Verfassung der Regierung gebe, sondern daß es eben so viel verschiedenartige Regierungen geben muß, als es Staaten giebt, die an Größe verschieden sind.

Wollte man dies System lächerlich machen, indem man sagte: um die Mittelzahl zu finden und den Körper der Regierung zu bilden, hätte man, nach meiner Angabe, nur nöthig, die Quadratwurzel der Volksmenge auszuziehen, so würde ich antworten, daß ich die Zahl nur als Beispiel brauche; daß die Verhältnisse von denen ich rede, sich nicht durch die Anzahl der Menschen messen lassen, sondern im Allgemeinen durch die Summe der Thätigkeit, die aus der Menge der bewegenden Ursachen entspringt; wenn ich, um weniger Worte zu bedürfen, auf einen Augenblick mathematische Ausdrücke entlehne, so weiß ich doch recht gut, daß die mathematische Bestimmtheit bey moralischen Größen nicht statt finde.

Die Regierung ist im Kleinen, was der politische Körper in dem sie sich befindet,

im Großen ist. Sie ist eine moralische Person, die gewisse Fähigkeiten besitzt; sie ist thätig wie der Souverain, und leidend wie der Staat, und läßt sich in andere ähnliche Verhältnisse zerlegen. Hieraus entsteht eine neue Proportion, und in dieser wieder eine andere, bis man an einen mittlern untheilbaren Punkt kommt, das heißt, auf ein einziges Oberhaupt oder einen höchsten Richter, den man sich in der Mitte dieser Progression vorstellen kann, wie die Einheit zwischen der Reihe der Brüche und der Zahlen.

Ohne uns in diese Vervielfältigung der Größen zu verwirren, wollen wir uns begnügen, die Regierung als einen neuen Körper im Staate anzusehen, der vom Volke und vom Souverain verschieden, und der Vermittler zwischen beyden ist.

Zwischen diesen beyden Körpern ist der wesentliche Unterschied, daß der Staat durch sich selbst besteht, die Regierung aber nur durch den Souverain. Der herrschende Wille des Fürsten ist also nichts anders, oder sollte nichts seyn, als der allgemeine Wille oder das Gesetz, und seine Macht ist die, des Allgemeinen, die in ihm zusammenfließt. Sobald er durch sich selbst eine willkührliche und unabhängige Verfligung machen will, fängt die Verbindung des Ganzen an, sich aufzulösen. Geschähe es endlich, daß der Fürst einen Privat-Willen befäße, der mächtiger wäre, als der Wille des Souverains, geschähe es, daß er sich zur Vollstreckung dieses Privat-Willens der öffentlichen Gewalt bediente, die in seinen Händen ist, so daß man gleichsam zwei Souverains hätte, einen dem Rechte, den andern der That nach, so hörte in dem Augenblicke der ge-

gesellschaftliche Bund auf, und der politische Körper zerfiele.

Soll indess der Regierungs-Körper wahres Daseyn und Leben haben, das ihn vom Staatskörper unterscheidet; sollen alle seine Glieder einstimmig handeln und dem Zwecke seiner Errichtung entsprechen: so muß er ein abgefondertes „Ich“ haben, ein Bewußtseyn, das allen seinen Gliedern gemeinschaftlich ist, eine eigenthümliche Kraft und einen eigenthümlichen Willen, der auf seine Erhaltung abzweckt. Dieses abgefonderte Daseyn setzt Zusammenkünfte, Rathsverfammlungen, die Macht zu berathschlagen und zu beschließen, voraus; ferner Rechte, Titel, Freiheiten, die dem Fürsten ausschließend gehören und den Stand der Obrigkeit um so ehrenvoller machen, je beschwerlicher er ist. Es ist aber schwierig, wie man dies unterordnete Ganze in dem Ganzen des Staats so

aufstellen könne, daß es nicht die allgemeine Verfassung ändere, um die feiniere zu befestigen; daß es allezeit die besondere Gewalt, die zu seiner Erhaltung bestimmt ist, von der öffentlichen unterscheide, deren Zweck die Erhaltung des Staats ist; und daß es, mit einem Worte, immer bereit sey, die Regierung dem Volke, nicht das Volk der Regierung anzupfernen.

Ueberdem ist zwar der künstliche Körper der Regierung das Werk eines andern künstlichen Körpers, und hat gewissermaßen nur ein entlehntes und untergeordnetes Leben, aber es kann dennoch mit größerer oder geringerer Kraft und Schnelligkeit handeln, und gleichsam einer stärkern oder schwächern Gesundheit genießen. Endlich kann er auch, ohne sich geradezu von dem Zwecke seiner Errichtung zu entfernen, mehr oder weniger,

nach der Natur seiner Bestandtheile, von denselben abweichen.

Aus allen diesen Verschiedenheiten entstehen die mannigfachen Verhältnisse, welche die Regierung zum Staate haben muß, in Gemäßheit der zufälligen oder einzelnen Verhältnisse, durch welche die Natur desselben bestimmt wird. Denn oft kann eine Regierung, die für sich genommen, die beste ist, die allerfehlerhafteste werden, wenn man diese Verhältnisse nicht nach den Gebrechen ihres Staatskörpers abändert.

Zweytes Kapitel.

*Von dem Grundbegriffe, der die verschiedenen
Regierungsformen bestimmt.*

Um die allgemeine Ursache dieser Verschiedenheiten aus einander zu setzen, muß ich hier den Fürsten und die Regierung von einander unterscheiden, wie oben den Staat und den Souverain.

Der obrigkeitliche Körper kann aus mehreren oder wenigern Gliedern bestehen. Ich sagte, das Verhältniß des Souverains zu den Unterthanen sey um desto größer, je zahlreicher das Volk ist: einer entschiedenen Analogie zufolge, kann man eben das von der Regierung in Rücksicht auf die obrigkeitlichen Personen sagen.

Nun besteht aber die Gesamtkraft der Regierung immer nur in der Kraft des Staates selbst, und verändert sich also nicht: *) daraus folgt, je mehr sie von dieser Kraft auf ihre eigne Glieder verwenden muß, desto weniger bleibt ihr übrig, um auf das ganze Volk zu wirken.

Je zahlreicher also die obrigkeitlichen Personen sind, desto schwächer ist die Regierung. Diese Maxime ist eine Grundregel; wir wollen sie in der Anwendung betrachten, um sie deutlicher zu machen.

Wir können in der Person der Obrigkeit drei wesentlich verschiedene Willen unterscheiden. Erstlich den eigenthümlichen Willen des Einzelnen, der nur seinen besondern Vortheil beabsichtigt; zweytens, den gemeinschaftlichen Willen ihrer Glieder, der

*) *Nämlich in Rücksicht auf den Staat.*

sich nur nach dem Vortheile des Fürsten richtet, und der Standes-Wille genannt werden kann. Er ist ein allgemeiner, in Rücksicht auf die Regierung, und Privat-Wille, in Rücksicht auf den Staat; von dem die Regierung einen Theil ausmacht. Der dritte Wille ist der des Volks, oder des Souverains. Dieser ist allgemein, sowohl in Rücksicht auf den Staat, den man als das Ganze betrachtet, wie in Ansehung der Regierung, als eines Theiles des Ganzen.

In einer vollkommenen Gesetzgebung muß der besondere oder einzelne Wille für nichts gelten, der eigenthümliche Wille des Regierungskörpers sehr untergeordnet, folglich der allgemeine oder höchste Wille immer der herrschende seyn; und die einzige Richtschnur aller andern.

In der natürlichen Ordnung hingegen werden diese verschiedenen Arten des Wil-

lens immer kräftiger, je mehr sie sich vereinfachen. *) So ist der allgemeine Wille immer der schwächste, der Staats-Wille nimmt die zweyte Stelle ein und der Privatwille die allererste. Jedes Glied der Regierung ist also erstlich er selbst, dann obrigkeitliche Personen und dann Staatsbürger: eine Abstufung die jener, welche die gesellschaftliche Ordnung heischet, gerade entgegen gesetzt ist.

Nach dieser Voraussetzung nehme man an, das sich die ganze Regierung in den Händen eines Einzelnen befinde, so wird der Privat- und der Staandes-Wille völlig

*) *Im Original steht: à mesure qu'elles se concentrent. Ich merke dies nur an, damit die Kunstrichter mich keiner Unachtsamkeit beschuldigen — ehe sie untersuchten, ob ich wohl Gründe hatte, so zu übersetzen.*

eins seyn, und folglich den höchst möglichen Grad innerer Stärke erlangt haben. Da nun der Gebrauch der Stärke von dem Grade des Willens abhängt und die unbedingte Macht der Regierung sich nicht verändert, so folgt daraus, daß die Regierung eines Einzelnen die allerkraftvollste sey.

Verbinden wir im Gegentheile die Regierung mit der gesetzgebenden Macht; verwandeln wir den Souverain in den Fürsten, und alle Staatsbürger in obrigkeitliche Personen, so fließt der Stands-Wille der Regierung mit dem allgemeinen zusammen, und hat eben so wenig Wirksamkeit als dieser: der Privatwille allein behält seine ganze Kraft. Auf die Art wird die Regierung, obgleich sie immer denselben Grad unbedingter Kraft besitzt, doch auf der niedrigsten Stufe der relativen Kraft oder der Thätigkeit stehen.

Diese Verhältnisse sind unwiderleglich und andere Betrachtungen bestätigen sie noch mehr. Man sieht zum Beyspiel das jede obrigkeitliche Person mehr auf den Körper wirkt zu dem sie gehört, als jeder Staatsbürger auf denjenigen, von dem er ein Theil ist, und das folglich der Privatwille viel mehr Einfluss auf die Maasregeln der Regierung, als auf die des Souverains hat: denn jede obrigkeitliche Person hat fast immer irgend ein Regierungs-Geschäfte zu versehen, da kein Staatsbürger, einzeln genommen, irgend ein Geschäfte der Oberherrschaft hat. Je mehr überdem ein Staat sich ausdehnt, desto mehr wächst seine wirkliche Kraft, obgleich nicht im Verhältnisse seiner Ausdehnung. Bleibt sich aber der Staat gleich, so mögen die obrigkeitlichen Personen sich immerhin vermehren, die Regierung gewinnt nicht dabey an innerer Kraft, weil

diese Kraft dem Staate gehört, dessen GröÙe nicht verändert ward. Auf die Art verringert sich die relative Stärke oder die Wirksamkeit der Regierung, ohne dafs seine unbedingte oder innere Kraft wachsen kann.

Auch ist es gewifs, dafs die Beforgung der Geschäfte langsamer wird, je mehr Leute Theil daran nehmen; dafs man zu wenig auf das Glück rechnet, indem man sich zu sehr bemüht, klug zu verfahren; dafs man die Gelegenheit entzwischen läßt, und oft durch die Berathschlagungen die Frucht derselben einblüßt.

Ich habe bewiesen, dafs die Regierung um so schwächer werde, je mehr sich die obrigkeitlichen Personen vervielfältigen; auch das habe ich oben dargethan, dafs die beschränkende Macht zunehmen müÙte, je zahlreicher das Volk sey. Hieraus folgt, dafs das Verhältniß der obrigkeitlichen Personen

zur Regierung das umgekehrte Verhältniß der Unterthanen zum Souverain seyn müsse: das heißt, je mehr sich der Staat ausdehnet, desto mehr muß die Regierung sich concentriren, so daß die Anzahl der Oberhäupter sich in eben dem Verhältnisse vermindern, in welchem das Volk anwächst.

Uebrigens rede ich hier nur von der relativen Stärke der Regierung, nicht von ihrer Rechtlichkeit. Der Wille des Regierungskörpers nähert sich im Gegentheile dem allgemeinen Willen um so mehr, je zahlreicher seine Glieder sind; statt, daß er unter einem Einzelnen, wie ich gesagt habe, nur ein Privat-Wille ist. So verliert man von der einen Seite, was man von der andern gewinnen kann. Die Kunst des Gesetzgebers besteht darinn, den Punkt festsetzen zu können, wo die Kraft und der Wille

der Regierung, immer in gegenseitigem Gleichmase, sich in dem Verhältnisse verbinden, das dem Staate am vortheilhaftesten ist.

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Regierungen.

Im vorigen Kapitel sah man, warum die verschiedenen Arten und Formen der Regierungen nach der Anzahl ihrer Glieder unterschieden werden. In diesem werde ich zeigen, wie diese Eintheilung gemacht wird.

Der Souverain kann erstlich die Regierung dem ganzen Volke oder dem größesten Theile desselben anvertrauen, so das es mehr Staatsbürger giebt, die zur Obrigkeit gehören, als solche, die bloße Privat-Leute sind. Diese Regierungsform nennt man Demokratie.

Oder er kann die Regierung auf eine kleine Anzahl einschränken, so das es mehr

Privatleute als obrigkeitliche Personen unter den Staatsbürgern giebt: diese Regierungsform heisst Aristokratie.

Endlich kann er die ganze Regierung in die Hände eines Einzelnen zusammen drängen, von dem alle andere obrigkeitliche Personen ihre Macht empfangen. Diese dritte Form ist die gewöhnlichste; sie heisst Monarchie oder königliche Regierung.

Man muß bemerken, daß alle diese Formen, oder wenigstens die beyden erstern, mancher Abstufungen und sogar einer ziemlich grossen Vieldeutigkeit fähig sind. Die Demokratie kann sich auf das ganze Volk erstrecken oder sich auf die Hälfte einschränken. Die Aristokratie hingegen kann sich von der Hälfte des Volks ganz unbestimmt bis auf die kleinste Anzahl verengern. Selbst das Königthum ist einer Theilung fähig. Sparta hatte beständig, vermöge seiner Ver-

faffung, zwey Könige, und im römischen Reiche sah man bis auf acht Kaiser zu gleicher Zeit, ohne daß man sagen konnte, das Reich sey zerstückt. Es giebt also einen Punkt, wo jede Regierungsform mit der folgenden zusammenfließt, und man sieht daß unter drey Benennungen, die Regierung wirklich so vieler verschiedenen Formen fähig ist, als der Staat Bürger besitzt.

Noch mehr! Da diese Regierung, in gewissen Rückfichten, in andere Theile zerlegt werden kann, von denen die eine auf diese, die andere auf jene Art verwaltet wird, so kann aus diesen drey Formen, wenn sie verbunden werden, eine Menge vermischter Formen entstehen, von denen sich jede mit allen einfachen multipliciren läßt.

Man hat zu allen Zeiten viel über die beste Regierungsform gestritten, ohne zu erwägen, daß jede von ihnen in gewissen Fäl-

len die beste, und in andern die schlechteste sey.

Muß in den verschiedenen Staaten die Zahl der höchsten Regierungs - Glieder in umgekehrtem Verhältniß mit der Zahl der Staatsbürger stehen, so folgt daraus, daß im allgemeinen die demokratische Regierung den kleinen Staaten, die aristokratische den mittlern, und die monarchische den großen angemessen ist. Diese Regel folgt unmittelbar aus jenem Grundsatz: aber unzählbare Umstände können Ausnahmen veranlassen.

Viertes Kapitel.

Von der Demokratie.

Der Urheber des Gesetzes weiß am besten, wie es ausgeführt und erklärt werden müsse. Es scheint also, als wenn diejenige Verfassung die beste seyn müßte, welche die gesetzgebende Macht mit der ausübenden verbindet. Eben dieser Umstand aber macht diese Regierung in gewisser Hinsicht unzureichend, da man in derselben die Gegenstände, die unterschieden werden müssen, nicht unterscheidet. Der Fürst und der Souverain bilden, wenn sie eine Person sind, gleichsam nur eine Regierung ohne Regierung.

Es ist nicht gut, daß derjenige, der die Gesetze giebt, sie auch ausführe, oder daß

der Volkskörper seine Aufmerksamkeit von den allgemeinen Zwecken abwende, um sie auf einzelne Gegenstände zu richten. Nichts ist schädlicher, als der Einfluss des Privat-Interesses auf die öffentlichen Angelegenheiten; selbst der Mißbrauch der Gesetze von Seiten der Regierung, ist ein geringeres Uebel, als die Bestechung des Gesetzgebers, die eine unausbleibliche Folge der Privat-Abfichten ist. Dann ist der Staat in seinem Wesen verdorben, und jede Verbesserung wird unmöglich. Ein Volk, das nie die Regierung mißbrauchte, würde eben so wenig die Unabhängigkeit mißbrauchen; ein Volk, das immer gut regierte, brauchte nicht regiert zu werden.

Nimmt man das Wort im strengsten Sinne, so hat es nie eine wahre Demokratie gegeben und kann nie eine geben. Es ist wider die Ordnung der Natur, daß die grössere

Menge regiere und die kleinere regiert werde. Es ist undenkbar, daß das Volk immer versammelt bleibe, um die öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, und wenn es einen Ausschuss dazu ernennet, so sieht man leicht, daß die Form der Verwaltung dadurch verändert werde.

Ich glaube wirklich als Grundsatz annehmen zu können: wenn man die Geschäfte der Regierung unter mehrere Tribunäle vertheilt, so erwerben die minder zahlreichen früh oder spät die grösste Gewalt, wäre es auch nur wegen der Leichtigkeit, die Geschäfte abzumachen, die sie natürlich dahin führt.

Wie viele schwer vereinbare Sachen setzt überdem nicht eine solche Regierung voraus? Zuvörderst einen sehr kleinen Staat, wo das Volk leicht versammelt werden, und jeder Staatsbürger ohne Mühe alle andere

kennen kann; zweytens eine große Einfachheit der Sitten, welche der Menge der Geschäfte und den schwierigen Erörterungen vorbeugt; ferner viele Gleichheit in den Ständen und im Vermögen, ohne welche nicht lange Gleichheit in den Rechten und in der Gewalt bestehen kann; endlich wenig oder gar keinen Luxus, der entweder die Wirkung der Reichthümer ist oder sie unentbehrlich macht. Er verführt den Reichen und den Armen zugleich, jenen durch den Besitz, diesen durch die Habgier; er verkauft das Vaterland der Weichlichkeit und der Eitelkeit; er raubt dem Staate alle seine Bürger, indem er den einen Theil derselben dem andern, und alle dem Vorurtheile unterwirft.

Aus diesen Gründen hat ein berühmter Schriftsteller die Tugend als Grundgesetz der Republik angenommen: denn alle diese Bedingungen können ohne Tugend nicht zu-

fammen treffen; weil er aber nicht die nothwendigen Unterscheidungen machte, fehlte diesem grossen Geiste oft die Genauigkeit, zuweilen auch die Deutlichkeit. Er sah nicht, daß weil die herrschende Gewalt sich überall gleich ist, dasselbe Grundgesetz in jedem gut eingerichteten Staate gelten muß, wiewohl, ich gestehe es, mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Regierungsform.

Ich füge noch hinzu, daß keine Regierung so sehr den bürgerlichen Kriegen und innern Unruhen ausgesetzt ist, als die demokratische oder Volksregierung, weil keine so stark und so unnachlässlich nach einer Veränderung der Form strebt, und keine mehr Wachsamkeit und Muth erfordert, um aufrecht erhalten zu werden. In dieser Verfassung vorzüglich, muß der Staatsbürger sich mit Kraft und Standhaftigkeit bewaffnen und jeden Tag im Herzen sprechen, was jener

tugendhafte Woywode auf dem polnischen Reichstage sagte Malo: periculofam libertatem quam quietum fervitium. *)

Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Den Menschen ist eine so vollkommene Regierung nicht angemessen.

*) „Lieber eine gefuhrvolle Freiheit, als eine ruhige Sklaverei.“ So sprach der Woywode von Posen, Vater Stanislaus des Ersten.

Fünftes Kapitel.

Von der Aristokratie.

Hier finden wir zwey sehr verschiedene moralische Personen, nemlich die Regierung und den Souverain; es giebt folglich auch zwey allgemeine Willen: der eine ist es in Beziehung auf alle Staatsbürger, der andere in Ansehung der Glieder der Verwaltung. Obgleich also die Regierung ihre innere Policey einrichten kann wie sie will, so darf sie doch nie anders zum Volke reden, als im Nahmen des Souverains, das heisst, des Volkes selbst: eine Wahrheit, die man niemals vergessen muss.

Die ersten Gesellschaften hatten eine aristokratische Verfassung. Die Oberhäupter

der Familien berathschlagten zusammen über die öffentlichen Angelegenheiten; die jungen Leute gaben ohne Widerwillen dem Ansehen der Erfahrung nach. Daher kommen die Namen Priester, Alten, Senat, Geronten. Die Wilden im nördlichen Amerika werden noch jetzt so regiert, und zwar sehr gut.

In dem Maße aber, wie die Ungleichheit der Verfassung die natürliche Ungleichheit überwog, wurden Reichthum und Macht*) dem Alter vorgezogen, und die Aristokratie ward durch Wahlen bestimmt. Da endlich die Macht mit den Reichthümern von dem Vater zu den Kindern überging, und so Patricierfamilien entstanden, wurde

*) Offenbar heisst das Wort *Optimates* bey den Alten nicht die Besten, sondern die Mächtigen.

die Regierung erblich, und man sah Senatoren von zwanzig Jahren.

Es giebt also drey Arten von Aristokratien: eine natürliche, eine Wahl- und eine Erb-Aristokratie. Die erste paßt nur für einfache Völker, und die dritte ist die schlechteste aller Regierungen. Die zweite ist die beste: sie ist die eigentliche Aristokratie.

Außer dem Vortheile, daß die beyden Mächte von einander getrennet sind, gewährt sie noch den, daß ihre Glieder erwählt werden. Bey der Volksregierung sind alle Staatsbürger durch Geburt obrigkeitliche Personen; aber in dieser giebt es nur eine kleine Anzahl derselben, die noch dazu nur durch Wahl ihre Würde erlangt: *) ein Mittel

*) Es liegt viel daran, die Form der Richterwahlen durch Gesetze zu bestimmen. Ueberläßt man sie der Willkühr des Fürsten, so

durch welches die Rechtschaffenheit, die Einsichten, die Erfahrung und alle andere Ansprüche auf öffentliche Achtung, eben so viele Bürgen einer weisen Regierung werden.

Zudem geschehen die Versammlungen mit mehrerer Bequemlichkeit; die Geschäfte werden besser untersucht, und mit mehr Fleiß und Ordnung besorgt; und das Ansehen des Staates wird bey den Fremden durch ehrwürdige Senatoren besser erhalten, als durch einen unbekannten und verachteten Haufen.

verfällt man unvermeidlich in die erbliche Aristokratie, wie es in den Republiken Venedig und Bern geschehen ist. Die erstere ist daher seit langer Zeit ein aufgelöster Staat; aber die zweite erhält sich durch die außerordentliche Weisheit ihres Senats. Sie macht eine sehr ehrenvolle, aber eben so gefährliche Ausnahme.

Mit einem Worte, es ist die beste und natürlichste Ordnung, daß die Weisesten den großen Haufen regieren, — wenn man gewiß ist, daß sie ihn so regieren werden, wie sein Vortheil, und nicht wie der Ihrige es verlangt. Man muß nicht vergeblich die Triebfedern vervielfältigen, oder durch zwanzigtausend Menschen bewirken, was hundert auserlesene Männer besser ausrichten können. Indessen muß man hier anmerken, daß der Nutzen des Regierungskörpers hier anfangs, die öffentliche Macht weniger nach der Vorschrift des allgemeinen Willens zu lenken, so wie eine andere unvermeidliche Wendung den Gesetzen einen Theil der ausübenden Gewalt raubet.

Die besondern Erfordernisse sind, daß ein Staat weder so klein, noch ein Volk so einfach oder so rechtschaffen sey, daß die Ausübung der Gesetze unmittelbar aus dem

öffentlichen Willen folge, wie in einer guten Demokratie. Auch so groß muß eine Nation nicht feyn, daß die zerstreuten Oberhäupter bey ihrer Regierung in den besondern Abtheilungen wie unumschränkt verfahren, und durch Unabhängigkeit sich den Weg zur Oberherrschaft bahnen können.

Wenn indessen die Aristokratie nicht so viele Tugenden fordert, als die Volks-Regierung, so heischt sie doch andere eigenthümliche, als z. B. die Mäßigung der Reichen, und die Genügsamkeit der Armen. Eine strenge Gleichheit wäre, wie es scheint, dort am unrechten Orte: selbst in Sparta ward sie nicht beobachtet.

Wenn übrigens diese Verfassung sich mit einer gewissen Ungleichheit in den Glücksumständen verträgt, so ist es nur in so fern, als dadurch im allgemeinen die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten denjenigen

anvertraut werden kann, die am leichtesten ihre ganze Zeit auf dieselben zu wenden im Stande sind, aber nicht, wie Aristoteles behauptet, damit die Reichen immer vorgezogen würden. Im Gegentheile liegt viel daran, daß eine entgegengesetzte Wahl das Volk zuweilen belehre, persönliches Verdienst gebe viel wichtigere Ansprüche auf Vorrang, als Reichthümer.

Sechstes Kapitel.

Von der Monarchie.

Bis jetzt haben wir den Fürsten als eine moralische und zusammengesetzte Person betrachtet, welche durch die Macht der Gesetze hervorgebracht ward, und in deren Händen der Staat die ausübende Gewalt niederlegt. Jetzt müssen wir diese Macht in der Rücksicht betrachten, daß sie in die Hände einer natürlichen Person zusammenfließt, einem wirklichen Menschen, der allein das Recht hat, sich ihrer nach den Gesetzen zu bedienen. Dies nennt man einen Monarchen oder einen König.

Ganz im Gegensatze mit anderen Verwaltungen, wo ein zusammengesetztes Wesen

ein einzelnes vorstellt, spielt hier ein Individuum die Rolle eines collectiven Wesens, so daß die moralische Einheit, die den Fürsten bildet, auch eine physische Einheit ist, in welcher alle Fähigkeiten, die das Gesetz mit so vieler Anstrengung in jener vereinigt, von Natur verbunden sind.

So fließen also der Wille des Volkes, der Wille des Fürsten, die öffentliche Macht des Staats und die ausgesonderte Gewalt der Regierung in einen Punkt zusammen; alle Triebfedern der Maschine werden von einer Hand in Bewegung gesetzt, alles strebt einem Zwecke nach, und keine sich widersprechende Bewegungen machen einander unwirksam. Man kann keine Art der Verfassung erfinden, in der eine geringere Anstrengung eine grössere Wirkung hervorbringe. Archimedes sass ruhig am Gestade, und hob so ohne Mühe ein grosses Schiff ins Meer:

er ist mir das Bild eines geschickten Monarchen, der seine weiten Staaten von seinem Kabinette aus regiert, und alles in Bewegung setzt, indess er unthätig scheint.

Aber wenn es keine kraftvollere Regierung giebt, als diese, so hat dafür auch in keiner andern der Privat-Wille mehr Herrschaft und unterjocht leichter die andern. Alles wirkt, es ist wahr, auf einen Zweck, aber dieser Zweck ist nicht das allgemeine Wohlfeyn, und selbst die Stärke der Verwaltung wird dem Staate nachtheilig.

Die Könige wollen unumschränkt seyn, und aus der Ferne ruft man ihnen entgegen, der beste Weg dazu sey, sich die Liebe ihrer Unterthanen zu erwerben. Diese Maxime ist sehr schön und in gewissen Rückfichten auch sehr wahr: unglücklicher Weise aber wird man sie an den Höfen ewig verlachen. Ohne Zweifel ist diejenige Macht die grös-

feſte, die aus der Liebe des Volks entſpringt: aber ſie iſt ſo ſchwankend und be-
dingt, daß ſich die Fürſten nie mit ihr be-
gnügen werden. Die beſten Könige verlan-
gen die Freyheit böſe zu ſeyn, ſobald es
ihnen beliebt, ohne deswegen ihre Macht
einzublüſen. Umſonſt würde ein politiſcher
Schwätzer ihnen ſagen: da die Macht des
Volkes die ihrige ausmache, wäre es ihr
größter Nutzen, wenn das Volk blühend,
zahlreich, furchtbar ſey: ſie wiſſen recht
gut, daß das nicht wahr iſt. Ihr perſönli-
cher Nutzen fordert vor allen Dingen, daß
das Volk ſchwach, elend und unfähig ſey,
ihnen jemals zu widerſtehen. Ich geſtehe
es, könnte man annehmen, daß die Unter-
thanen beſtändig und vollkommen unterwürfig
ſeyn würden, ſo verlangt es der Vortheil des
Fürſten, daß das Volk mächtig wäre, damit
dieſe Macht, die ihm gehörte, ihn keinen

Nachbarn furchtbar machte. Da aber dieser Vortheil nur zufällig und untergeordnet ist, und die beyden Voraussetzungen unvereinbar sind, so ist es natürlich, daß die Fürsten immer der Maxime den Vorzug geben, die ihnen unmittelbar nützlich ist. Das stellte Samuel den Hebräern so nachdrücklich vor; das bewies Machiavel unwiderleglich. Er stellte sich, als wollte er den Fürsten Lehren geben, indess er den Völkern sehr wichtige ertheilte. Der Fürst des Machiavel *) ist für Republikaner geschrieben.

*) *Machiavel war ein rechtschaffener Mann und ein guter Staatsbürger: aber er stand im Dienste des Hauses Medici. Das zwang ihn bey der Unterdrückung seines Vaterlandes seine Freiheitsliebe zu verhehlen. Schon die Wahl seines abscheulichen Helden offenbart hinlänglich seine Absicht, und der Widerspruch zwischen*

Aus den allgemeinen Verhältnissen sehen wir, daß die Monarchie nur für große Staaten paßt; dasselbe finden wir, wenn wir sie an sich bepröfen. Je mehr Glieder die öffentliche Verwaltung hat, desto mehr verringert sich das Verhältniß des Fürsten zu den Unterthanen und nähert sich der Gleichheit, so daß in einer Demokratie dies Verhältniß Eins ist, d. h. die Gleichheit selbst. Dies Verhältniß wächst, so wie die Regierung zusammen gedrängt wird; es hat

den Grundsätzen seines Buchs vom Fürsten, und denen die er in seinen Abhandlungen über den Livius und in seiner florentinischen Geschichte aufstellt, beweisen, daß dieser tiefe Politiker bis jetzt nur oberflächliche und verdorbene Leser gehabt hat. Der römische Hof hat sein Buch streng verboten. Ich glaub' es wohl: ihn hat er am deutlichsten gemalt.

feinen höchsten Grad erreicht, wenn die Regierung in den Händen eines Einzigen ist. Dann findet sich ein zu großer Abstand zwischen dem Fürsten und dem Volke, und dem Staate fehlt die Verbindung. Um sie zu bilden, bedarf man also der Zwischenklassen: der Prinzen, der Großen, des Adels, aus denen sie bestehen. Aber von allem diesen paßt nichts für einen kleinen Staat, den diese Abstufungen zu Grunde richten.

Ist es aber überhaupt schwer, einen großen Staat gut zu regieren, so ist es noch viel schwerer, für einen einzelnen Mann, es zu thun: und jeder weiß, was geschieht, wann ein König Gehülfen annimmt.

Ein wesentlicher und unvermeidlicher Fehler der monarchischen Regierung, der immer der republikanischen den Vorzug verschaffen wird, liegt darin, daß in der letztern die Stimme des Volks fast immer die vor-

nehmsten Aemter nur einsichtsvollen und fähigen Männern ertheilt, die sie ehrenvoll verwalten; dahingegen diejenigen, die in den Monarchien ihr Glück machen, meistens nur kleine Windbeutel, kleine Spitzbuben, kleine Ränkeschmiede sind, denen die kleinen Talente, die an den Höfen zu den großen Würden erheben, nur dazu dienen, dem Publikum, so bald sie ihr Glück gemacht haben, ihre Unfähigkeit zu zeigen. Das Volk irrt sich viel weniger in der Wahl, als der Fürst, und einen wirklich verdienstvollen Mann sieht man eben so selten in einem Cabinette, als einen Thoren an der Spitze einer republikanischen Regierung. Ergreift daher durch einen glücklichen Zufall einer von den Männern, die zum Regieren gebohren wurden, das Ruder der Geschäfte in einer Monarchie, die durch den Haufen zierlicher Verwalter fast zu Grunde gerichtet

war, so erstaunt man über die Hülfsmittel die er findet, und seine Regierung macht Epoche.

Damit ein monarchischer Staat gut regiert werde, müfste seine Gröfse oder seine Ausdehnung nach den Fähigkeiten dessen, der ihn regiert, abgemessen werden. Es ist leichter zu erobern als zu beherrschen. Hat man einen tauglichen Hebel, so kann man mit einem Finger die Welt erschüttern: aber um sie zu tragen, muss man die Schultern des Herkules haben. So bald ein Staat ein wenig groß ist, pflegt der Fürst immer zu klein zu seyn. Geschieht es im Gegentheil, was aber sehr selten eintritt, dass der Staat zu klein für sein Oberhaupt ist, so wird er wiederum schlecht regiert. Das Oberhaupt folgt nehmlich immer seinen großen Plänen, vergisst darüber den Vortheil seiner Untertanen, und macht sie durch den Misbrauch seiner zu großen Talente eben so unglück-

lich, als ein einfältiges Oberhaupt durch seinen Mangel an Fähigkeiten. Ein Königreich müßte sich gleichsam bey jeder Regierung nach der Geisteskraft seines Fürsten ausdehnen oder einziehen. Die Talente eines Senats hingegen haben ihr bestimmtes Maß: daher kann man dem Staate unter demselben beständige Gränzen bestimmen, ohne daß er deshalb schlechter verwaltet würde.

Der stühlbarste Uebelstand bey der Regierung eines Einzelnen ist der Mangel einer beständigen Nachfolge, die in den beyden andern eine ununterbrochene Verbindung unterhält. Ist ein König gestorben, so bedarf man eines andern. Die Wahlen lassen gefährliche Zwischenreiche: sie sind stürmisch, und wenn die Staatsbürger nicht in einem so hohen Grade uneigennützig und rechtschaffen sind, als diese Regierung fast nie erlaubt, so mischen sich Ränke und Bestechungen

darein. Es ist selten, daß derjenige, dem der Staat sich verkauft hat, ihn nicht wieder verkaufe, und sich an den Schwachen wegen des Geldes schadlos halte, das die Mächtigen von ihm erpressten. Unter einer solchen Verwaltung wird früh oder spät alles verkäuflich, und die Ruhe, deren man alsdann unter den Königen genießt, ist schlimmer als die Unordnungen der Zwischenreiche.

Was hat man gethan, um diesen Uebeln vorzubeugen? Man hat die Kronen in gewissen Familien erblich gemacht und eine Thronfolge festgesetzt, die allem Streit bey dem Tode der Könige vorbeugt: d. h. man hat das Regentschaftübel an die Stelle der Wahlübel gesetzt; man hat eine scheinbare Ruhe einer weisen Verwaltung vorgezogen; man hat lieber Gefahr laufen wollen, Kinder, Ungeheuer, Blödsinnige zu Oberhäuptern zu haben, als über die Wahl guter Könige

streiten zu müssen. Man hat nicht erwäget, daß man fast nur verlieren kann, wenn man sich so den Gefahren der Abwechslung aussetzt. Es war sehr vernünftig, was der junge Dionysius zu seinem Vater sagte, als dieser ihm eine schändliche Handlung mit den Worten verwies: „Habe ich dir ein solches Beyspiel gegeben?“ Ach, sprach der Sohn, euer Vater war nicht König.

Alles trifft zusammen, einem Menschen, der dazu erzogen wird andern zu befehlen, Gerechtigkeitsliebe und Vernunft zu rauben. Man giebt sich viele Mühe, wie man sagt, junge Prinzen die Regierungskunst zu lehren: es scheint aber nicht, daß diese Erziehung bey ihnen anschlage. Man thäte besser, wenn man damit anfienge, sie die Kunst des Gehorsams zu lehren. Die größesten Könige, welche die Geschichte preiset, sind nicht zum Herrschen erzogen worden. Diese Wissen-

schaft besitzt man nie weniger, als wenn man sie gelernt hat. Durchs Gehorchen erwirbt man sie besser, als durchs Befehlen. Nam utilissimus idem ac brevissimus bonarum malarumque rerum delectus, cogitare quid aut nolueris sub alio principe aut volueris. Tacit. hist. L. I.

Eine Folge von diesem Mangel an Zusammenhang, ist die Unbeständigkeit der königlichen Regierung. Nach dem Charakter des Fürsten oder der Leute die statt seiner regieren, befolgt sie bald einen Plan, bald den andern, und kann weder lange einen bestimmten Gegenstand, noch ein consequentes Betragen haben. Durch diese Veränderlichkeit schwankt der Staat unaufhörlich von einer Maxime zur andern, und von Entwurf zu Entwurf. Bey den andern Regierungsarten, wo der Fürst immer derselbe ist, findet dieß nicht Statt. Auch sieht man all-

gemein, daß an einem Hofe mehr Arglist, in einem Senate mehr Weisheit herrscht, die Republiken erreichen ihre Absichten durch bleibende und standhafter befolgte Mafsregeln, anstatt daß jede Revolution im Kabinet auch im Staate eine Revolution bewirkt: denn alle Minister und fast alle Könige haben den Grundsatz, in jeder Sache das Gegentheil von dem zu thun, was ihr Vorgänger that.

Dieser Mangel an Stätigkeit giebt auch die Auflösung eines Trugschlusses, den die königlichen Politiker sehr häufig ziehen. Sie vergleichen nicht nur die bürgerliche Regierung mit der häuslichen und den Fürsten mit dem Hausvater, (ein Irrthum, der schon widerlegt ward,) sondern sie ertheilen dieser obrigkeitlichen Person auch sehr freygebig alle Tugenden, die er bedarf, und setzen immer voraus, der Prinz sey, was er

seyen sollte. Vermöge dieser Voraussetzung ist die königliche Regierung offenbar allen andern vorzuziehen, weil sie unstreitig die kraftvollste ist und ihr, um auch die beste zu seyn, nichts fehlet, als das der Wille des Regierungskörpers mehr mit dem allgemeinen übereinstimme.

Wenn aber nach Plato *) ein gebornener König ein so seltnes Wesen ist, wie oft werden Natur und Glück übereinstimmen, ihn zu krönen? Und wenn die königliche Erziehung unausweichlich diejenigen verdirbt, die sie erhalten, was kann man von einer Reihe Menschen hoffen, die zum Regieren erzogen werden? Es heißt also vorsätzlich irren, wenn man die königliche Regierung mit der Regierung eines guten Königs verwechselt. Um

*) *In civili.*

zu wissen, was die Regierung an sich ist, muß man sie unter einfältigen oder boshafte Fürsten betrachten: denn solche Menschen werden den Thron besteigen, oder der Thron wird sie in solche verwandeln.

Unsere Schriftsteller haben diese Schwierigkeiten nicht übersehen, aber sie werden leicht mit ihnen fertig. Das Gegenmittel ist, sagen sie, ohne Murren zu gehorchen, Gott giebt die bösen Könige im Zorn, und man muß sie als Züchtigungen des Himmels ertragen. Das heißt freylich erbaulich gesprochen, aber ich weiß nicht, ob es nicht eher auf der Kanzel, als in einem politischen Buche an seiner Stelle wäre. Was soll man von einem Arzte sagen der Wunder verspricht, und dessen ganze Kunst sich darauf beschränkt, daß er den Kranken zur Geduld ermahnt?

Das weiß man wohl, daß eine schlechte
Regierung ertragen werden muß, wenn
man sie hat: die Frage ist nur, wie man
eine gute bekommt.

und sie in solche vorzuwenden.

Innen schriftlich haben diese
Stimmen nicht ~~...~~ die werden
leicht mit ihnen fertig. Das Gegenstück
ist, sagt man, ohne Nutzen zu bekommen.
Es gibt die bösen Könige im Nord, und
man muß sie als Befehlungen des Königs
ertragen. Das ist das freilich, was man
eben, aber man weiß nicht, ob es nicht eher
auf den Kopf der Könige zu richten ist.
Man soll nicht von
einen König sein, der / nicht
und schon ganz. Man soll nicht
/ es an den Händen der Könige

Siebentes Kapitel.

Von den vermischten Regierungen.

Bestimmt gesprochen, giebt es keine einfache Regierung. Ein einzelnes Oberhaupt bedarf unterer Obrigkeiten; eine Volksregierung bedarf eines Oberhauptes. In der Vertheilung der ausübenden Macht, giebt es also immer eine Abstufung von der größern Anzahl zur kleinern, mit dem Unterschiede, dafs bald die größere von der kleinern, bald die kleinere von der größern abhängt.

Zuweilen ist die Theilung gleich: entweder dadurch, dafs die konstituierenden Theile in einer gegenseitigen Abhängigkeit stehen, wie in der englischen Regierung; oder dafs die Macht jedes Theiles unabhängig

aber beschränkt ist, wie in Polen. Diese letzte Form ist schlecht, weil die Regierung keine Einheit hat und dem Staate Verbindung fehlt.

Ist eine einfache oder eine vermischte Regierung besser? Diese Frage hat große Streitigkeiten unter den Politikern verursacht: man kann sie durch eben die Antwort entscheiden, die ich über die Regierungsformen überhaupt gab.

Die einfache Regierung ist an sich die beste, schon dadurch, daß sie einfach ist. Wenn aber die ausübende Macht nicht in gehörigem Grade von der gesetzgebenden abhängig ist, das heißt, wenn das Verhältniß des Fürsten zum Souverain größer ist, als das des Volkes zum Fürsten, so muß man diesem Mangel an Gleichmaß dadurch abhelfen, daß man die Regierung theilt: denn alsdann haben alle ihre Theile

nicht weniger Gewalt über die Unterthanen, aber die Theilung hat sie in Rücksicht auf den Souverain geschwächt.

Auch dadurch beugt man dieser Unbequemlichkeit vor, daß man mittlere Obrigkeiten einsetzt, welche die Regierung ungetheilt lassen, und nur dazu dienen, die beyden Gewalten im Gleichgewicht, und ihre gegenseitigen Rechte ungekränkt zu erhalten. In diesem Falle ist die Regierung nicht gemischt, sondern gemildert.

Durch ähnliche Mittel kann man dem entgegengesetzten Uebel abhelfen, und wenn die Regierung zu schlaff ist, Tribunäle errichten, die sie mehr in einen Punkt zusammendrängen. Das geschieht in allen Demokratien. Im ersten Falle theilt man die Regierung um sie zu schwächen, im letzten um ihr mehr Stärke zu verschaffen: denn die

höchsten Grade der Stärke sowohl als der Schwäche finden sich in den einfachen Regierungen. Die vermischten geben eine mittlere Stärke.

Achtes Kapitel.

Nicht jede Regierungsform paßt für jedes Land.

Die Freiheit ist nicht eine Frucht aller Himmelsfriche, und daher nicht allen Menschen angemessen. Je mehr man über diesen Grundsatz des Montesquieu nachdenkt, desto mehr fühlt man seine Wahrheit. Je mehr man ihn bestreitet, desto mehr Gelegenheit giebt man, ihn durch neue Beweise darzuthun.

In allen Regierungen der Welt verzehrt die Person des Staats, ohne etwas zu erwerben. Woher fließt ihr denn die verzehrte Substanz zu? Aus der Arbeit ihrer Glieder. Der Ueberfluß der Einzelnen stillt das Bedürfniß des Staats. Daraus folgt, daß der bürgerliche Zustand nur so lange

währen kann, als die Menschen durch ihre Arbeit mehr gewinnen, als sie bedürfen,

Dieser Ueberschufs ist sich aber nicht in allen Ländern der Welt gleich. In einigen ist er ansehnlich, in andern mittelmässig, in andern nichts und in manchen schiefst man gar zu kurz. Dieses Verhältniß hängt von der Fruchtbarkeit des Himmelstrichs ab, von der Art der Bearbeitung die das Land erfordert, von der Natur seiner Produkte, von der Stärke der Einwohner, von der größern oder geringern Menge Nahrungsmittel, die sie bedürfen, und von mehreren andern ähnlichen Verhältnissen, aus dem jedes hervorgeht,

Von der andern Seite sind alle Regierungen sich nicht gleich. Es giebt mehr oder weniger kostspielige, und die Verschiedenheiten entspringen aus diesem zweyten Grundsätze, daß die öffentlichen Beyträge um so lästiger werden, je mehr

sie sich von ihrer Quelle entfernen. Nicht nach der Menge der Abgaben muß man ihre Last bestimmen, sondern nach dem Wege den sie nehmen müssen, um in die Hände zurückzukehren, die sie zuerst hergaben. Ist dieser Umlauf rasch und gut eingerichtet, so ist es gleichviel, ob man viel oder wenig bezahlt: das Volk bleibt reich und die Finanzen sind in Ordnung. Im Gegentheile erschöpft man das Volk sehr bald, es mag auch noch so wenig hergeben, wenn dieses Wenige nicht zu ihm zurückfließt: der Staat wird niemals reich, und das Volk ist immer armselig.

Je mehr also der Abstand des Volkes von der Regierung zunimmt, desto lästiger werden die Abgaben: folglich wird das Volk in einer Demokratie am wenigsten gedrückt, in der Aristokratie schon mehr, und in der Monarchie trägt es die größte Last. Die

Monarchie schickt sich also nur für reiche Nationen, die Aristokratie für Staaten, die sowohl an Reichthum als an GröÙe mittelmäßig sind, die Demokratie für kleine und arme Staaten.

Je mehr man, in der That, hierüber nachdenkt, desto mehr Verschiedenheit findet man hierinn zwischen den freien und den monarchischen Staaten. In den erstern wird alles auf den gemeinschaftlichen Nutzen verwandt; in den andern sind die öffentlichen und Privat-Kräfte sich entgegengesetzt, und die einen wachsen durch die Schwächung der andern. Kurz, anstatt die Unterthanen zu regieren, um sie glücklich zu machen, macht der Despotismus sie elend, um sie zu regieren.

Das sind also die jedem Himmelsstriche natürlichen Ursachen, nach welchen man bestimmen kann, zu welcher Regierungsform

er hinleitet, nach denen man sogar bestimmen kann, was er für Bewohner haben muß. Die unfruchtbaren Gegenden, wo der Ertrag nicht die Arbeit bezahlt, müssen unbebaut und wüste bleiben, oder nur mit Wilden bevölkert werden. Gegenden, in welchen die Arbeit den Menschen nur gerade die Nothdurft gewährt, müssen von barbarischen Völkern bewohnt seyn: denn dort ist jede politische Verfassung unmöglich. Gegenden, wo der Ueberschuß des Ertrags die Arbeit nur mäßig übersteigt, schicken sich für freie Völker. Diejenigen, wo der reiche und fruchtbare Boden geringe Arbeit mit grossem Ertrage belohnt, bedürfen einer monarchischen Regierung, damit der Aufwand des Fürsten den zu grosen Ueberschuß der Unterthanen verzehre: denn es ist besser, daß dieses Uebermaass von der Regierung verbraucht, als von den Privatleuten verschwen-

det werde. Ich weiß, es giebt Ausnahmen: aber selbst diese Ausnahmen bestätigen nur die Regeln, da sie früh oder spät Revolutionen bewirken, welche alles wieder in die natürliche Ordnung bringen.

Laßt uns immer die allgemeinen Gesetze von den besondern Ursachen, die ihre Wirkungen bestimmen, unterscheiden. Wäre auch ganz Sünden mit Republiken, ganz Norden mit despotischen Staaten angefüllt, so bliebe es doch nicht weniger wahr, daß zufolge der Wirkung des Himmelsstrichs, der Despotismus den heißen, die Barbarei den kalten Ländern und die guten Verfassungen den mittlern Gegenden angemessen sind. Auch das sehe ich ein, daß man den Grundsatz zugeben und doch die Anwendung bestreiten und sagen könnte, daß es sehr fruchtbare kalte und sehr un dankbare mittägliche Länder gebe. Aber

diese Schwierigkeit kann nur diejenigen in Verlegenheit setzen, welche die Sachen nicht in allen Rücksichten betrachten. Wie ich schon gesagt habe, muß man auf die Arbeiten, die Kräfte, den Aufwand etc. sehen.

Wir wollen annehmen, daß von zwey gleichen Ländereien, die eine fünf, die andere zehn eintrüge. Wenn die Bewohner der ersten vier, und die der letzten neun verzehren, so wird der Ueberschuß des ersten Ertrages ein Fünftel, des letztern ein Zehntel seyn. Diese Ueberschüsse verhalten sich also umgekehrt wie die Ertragsummen, und der Boden der nur fünf hervorbringt, giebt einen doppelt so starken Ueberschuß als jener fruchtbarere.

Es ist aber gar nicht die Frage von einem doppelten Ertrage, und ich glaube nicht, daß jemand im Allgemeinen die Fruchtbarkeit der kalten Länder jener der warmen

Länder nur gleich schätzen wird. Wir wollen indeffen diese Gleichheit annehmen, und England und Sizilien, Polen und Egypten für gleich fruchtbar halten. Weiter nach Süden finden wir Afrika und Indien, weiter nach Norden nichts. Welcher Unterschied der Bearbeitung bey dieser Gleichheit des Ertrages! In Sizilien braucht man nur die Erde aufzukratzen: aber was für Mühe kostet es in England, sie zu bearbeiten! Wo man nun mehrerer Arme bedarf, um denselben Ertrag hervorzubringen, muß nothwendig der Ueberschufs geringer seyn.

Außerdem verzehrt dieselbe Menschenzahl in den warmen Ländern viel weniger. Das Klima befiehlt mäßig zu seyn, wenn man sich wohl befinden will. Die Europäer, welche dort wie in ihrer Heimath leben wollen, sterben alle an Ruhr oder Unverdaulichkeit.

Gegen die Afiaten, sagt Chardin, sind wir reisende Thiere, Wölfe. Manche schreiben die Mäßigkeit der Perfer dem geringern Anbau ihres Landes zu, aber ich glaube, daß ihr Land weniger Produkte liefert, weil die Einwohner weniger bedürfen. Wenn ihre Frugalität von der Armuth des Bodens herrührte, würden nur die Armen wenig essen, statt daß jedermann es thut: nach der Fruchtbarkeit jeder Provinz, würde man mehr oder weniger essen, statt daß einerlei Mäßigkeit im ganzen Reiche herrscht. Sie sind mit ihrer Lebensart sehr zufrieden, und sagen, man brauchte nur ihre Gesichtsfarbe anzusehen, um zu erkennen, wie weit ihre Lebensweise die Europäische übertreffe. Wirklich ist die Gesichtsfarbe der Perfer rein, und ihre Haut schön, fein und glatt, statt daß die Armenier, ihre Unterthanen, die nach europäischer Sitte leben, rauhe,

ausgefahrene Wangen und dicke schwere Körper haben.

Je näher man der Linie kommt, desto weniger bedürfen die Menschen zum Leben. Sie essen fast gar kein Fleisch; Reis, Mais, Cuzcuz, Hirse, Cassava, sind ihre gewöhnlichen Nahrungsmittel. Es giebt in Indien Millionen Menschen, deren Unterhalt täglich nicht einen Heller kostet. Selbst in Europa sehen wir merkliche Verschiedenheiten in der Eßlust der nördlichen und südlichen Völker. Von dem Mittagsmahl eines Teutschen kann ein Spanier acht Tage leben. In den Ländern wo die Menschen gefräßiger sind, zeigt sich selbst der Luxus in eßbaren Dingen. In England prangt er mit einem Tisch voll Fleischspeisen; in Italien traktirt er mit Zucker und Blumen.

Aehnliche Verschiedenheiten zeigt auch der Luxus in Kleidungsstücken. Unter den

Himmelsftrichen, wo der Wechsel der Witterung schnell und heftig ist, hat man bessere und einfachere Kleider; wo man sich nur des Putzes wegen einhüllt, suchet man mehr Glanz als Nutzen dabey, und die Bekleidung überhaupt ist Luxus. In Neapel sieht man täglich im Pausylipp Menschen spazieren, die vergoldete Westen und keine Strümpfe haben. Eben so ist es mit den Gebäuden. Wenn man nichts von der Unfreundlichkeit des Wetters zu fürchten hat, sorgt man nur für Pracht. In Paris, in London will man warm und bequem wohnen. In Madrid hat man prächtige Säale, aber keine Fenster die verschlossen werden können, und man schläft in elenden Löchern.

In den warmen Ländern sind die Nahrungsmittel derber und saftiger: das ist ein dritter Unterschied, der großen Einfluß auf den zweyten hat. Warum ist man in Italien

so viel Gemüse? Weil es dort gut, nahrhaft und sehr wohlschmeckend ist. In Frankreich, wo man es nur mit Wasser pflegt, nährt es nicht und wird bey der Tafel fast für nichts gerechnet. Indessen nehmen sie hier doch eben so viel Land ein, und fordern zum wenigsten eben so viel Wartung. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Getraide-Arten der Barberei, obgleich sie übrigens viel schlechter sind, als die Französischen, doch vielmehr Mehl geben, und daß diese wiederum mehr enthalten, als die nördlichern Gattungen. Man kann hieraus folgern, daß eine ähnliche Abstufung im Allgemeinen, in derselben Richtung von der Linie zum Pole fortgeht. Ist es nun aber nicht ein sichtlicher Nachtheil, in einem gleichen Ertrage weniger Nahrungstoff zu gewinnen?

Zu allen diesen verschiedenen Bemerkungen

kungen kann ich noch eine hinzufügen, die aus ihnen herfließt und sie bestätigt: sie ist, daß die warmen Länder viel weniger Einwohner bedürfen als die kalten, und mehrere ernähren können: dies giebt einen doppelten Ueberschufs zum Besten des Despotismus. Je größer der Umfang ist, den eine gleiche Anzahl Einwohner besetzt, desto schwieriger werden Empörungen, weil man sich weder schnell noch heimlich genug verbinden kann, und es der Regierung immer leicht ist, die Entwürfe auszuspähen und die Kommunikation abzuschneiden. Je mehr hingegen ein zahlreiches Volk zusammengedrängt ist, desto weniger kann die Regierung dem Souverain Eintrag thun. Die Anführer berathschlagen mit eben so viel Sicherheit in ihren Kammern, als der Fürst es in seinem Rathe thut, und das Volk versammelt sich eben so schnell auf den öffentlichen Plätzen, als

die Soldaten in ihren Quartiren. Der Vortheil einer tyrannischen Regierung besteht also darinn, daß sie in weiten Entfernungen wirken kann. Durch die verschiedenen Sammelpunkte ihrer Macht, wächst ihre Kraft mit der Entfernung, wie bey den Hebeln.*) Die Macht des Volks hingegen ist nur dann wirksam, wenn sie auf einen

i

**) Dieses steht nicht in Widerspruch mit dem, was ich im 9ten Kap. des 2ten Buchs über die Unbequemlichkeiten großer Staaten gesagt habe. Dort war von der Macht der Regierung über ihre Glieder die Rede, hier spreche ich von ihrer Gewalt gegen die Unterthanen. Ihre zerstreuten Glieder dienen ihr zu Ruhepunkten, von denen sie in der Entfernung auf das Volk wirken kann; aber sie hat keine Ruhepunkte, um geradezu auf diese Glieder selbst zu wirken. In der letzten Rück-*

Punkt zusammengedrängt ist; sie zerfliegt und verliert sich durch die Ausdehnung, wie die Wirkung des Pulvers, wenn es auf dem Boden zerstreut ist und sich nur Korn für Korn entzündet. Die volksleereften Länder sind also die schicklichsten für die Tyrannei: die reisenden Thiere herrschen nur in Wüsten.

sicht wird der Hebel durch seine Länge schwach, in der ersten stark. Ein längerer Hebel, könnte man sagen, hebt eine grössere Last als ein kurzer, aber er zerbricht auch leichter.

Neuntes Kapitel.

Von den Kennzeichen einer guten Regierung.

„**W**elches ist die beste Regierung?“ Diese Frage ist ohne nähere Bestimmung so unauflöslich, als sie unbestimmt ist, oder sie kann, wenn man will, eben auf so vielfache Art gelöst werden, als Verbindungen der unbedingten und relativen Lagen der Völker möglich sind.

Frägt man aber, woran man erkennen könne, ob ein Volk gut oder schlecht regiert werde, so wäre das eine andere Sache und die Aufgabe könnte auf der Stelle aufgelöst werden.

Indessen löst man sie nicht, weil jeder es auf seine Art thun will. Die Unterthanen

preisen die öffentliche Ruhe, die Staatsbürger die persönliche Freiheit; der eine zieht die Sicherheit des Eigenthums, der andere die Sicherheit der Person vor; der eine behauptet, die strengste Regierung, der andere, die nachsichtigste sey die beste; dieser verlangt, daß man die Verbrechen strafen, jener daß man ihnen vorbeugen solle; der eine findet es schön, von seinen Nachbarn gefürchtet zu werden, der andere, ihnen unbekannt zu bleiben; der eine ist zufrieden, wenn Geld im Umlaufe ist, der andere fordert, daß das Volk Brod habe. Wäre man weiter gekommen, wenn man sich auch über diese und ähnliche Punkte vereinigt hätte? Wenn man auch über das Zeichen einig wäre, wie könnte man es über die Würdigung werden, da die moralischen Güter keinen bestimmten Mafstab haben.

Was mich betrifft, ich erstaune immer,

dass man ein so einfaches Zeichen verkennt oder unredlich genug ist, es nicht anerkennen zu wollen. Was ist der Zweck der politischen Verbindung? Die Erhaltung und das Wohlergehn ihrer Glieder. Und was ist das sicherste Zeichen dass sie erhalten werden, und dass es ihnen wohlgeht? Ihre Menge und das Anwachsen derselben. Sucht dieses bestrittene Zeichen also nicht anderwärts. Alles übrige gleich genommen, ist die Regierung unfehlbar die beste, unter welcher ohne fremde Mittel, ohne Naturalisationen, ohne Colonien, das Volk zeuget und sich vermehrt; diejenige ist die schlechteste, unter welcher ein Volk sich verringert und elend wird. Berechner; das übrige ist eure Sache, Zähler, messet, vergleicht! *)

*) Nach eben dem Grundsätze muss man die Jahrhunderte beurtheilen, die in Ansehung

des Menschenglücks den Vorzug verdienen. Diejenigen, in denen man die Wissenschaften und Künste blühen sah, hat man zu sehr bewundert, ohne den geheimen Zweck ihrer Cultur zu enthüllen, ohne die traurige Wirkung derselben zu erwägen: *idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset.* Werden wir niemals in den Bücher-Maximen den groben Eigennutz der Verfasser erkennen? Nein! Sie mögen sagen was sie wollen: wenn die Volkszahl eines Landes abnimmt, ist es nicht wahr, daß alles gut gehe. Daß ein Dichter hunderttausend Livres Einkünfte hat, erhebt sein Jahrhundert) nicht zum vortrefflichsten. Nicht auf die scheinbare Ruhe und Zufriedenheit der Oberhäupter, auf das Wohlseyn ganzer Nationen, besonders der zahlreichsten Stände muß man sehen. Der Hagel verheert einige Gegenden, aber selten wirkt er Hungersnoth. Durch Aufruhr und bürgerliche

Kriege verwildern die Oberhäupter, aber sie sind nicht die eigentlichen Unglücksfälle der Völker, die sogar Erholung finden könnten, indest man sich darüber streitet, wer sie tyrannisiren soll. Von ihrer daurenden Lage hängt ihr wahres Glück oder Unglück ab. Wenn alles vom Joch zermahnt wird, dann geht alles zu Grunde; dann zerstören die Oberhäupter nach Wohlgefallen und, ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Als die Zwifigkeiten der Grossen Frankreich beunruhigten und der Coadjutor von Paris (der Kardinal von Retz,) mit dem Dolche in der Tasche ins Parlament gieng, lebte das französische Volk glücklich und zahlreich in einer anständigen und freien Wohthabenheit. Ehemals blühte Griechenland während der grausamsten Kriege; das Blut floss in Strömen und das ganze Land war mit Menschen bedeckt. Es schien, sagt Machiavel, als wenn mitten unter den

Mordthaten, den Verbannungen, den bürgerlichen Kriegen unsere Republik eben durch sie mächtiger würde. Die Tugend ihrer Staatsbürger, ihre Sitten, ihre Unabhängigkeit wirkten kräftiger zu ihrer Verflärkung, als die Uneinigkeiten zu ihrer Schwächung. Ein wenig Unruhe giebt den Seelen Spannkraft. Nicht Friede eigentlich, Freiheit bewirkt das Wohlergehen des Menschengeschlechts.

Zehntes Kapitel.

*Von dem Misbrauche der Rgierung und von
ihrem Hange zur Ausartung.*

Wie der Privatwille unaufhörlich dem allgemeinen entgegen strebt, bekämpft die Regierung unaufhörlich die Souverainität. Je heftiger ihr Angriff wird, desto mehr verändert sich die Verfassung, und da es keinen andern Standeswillen giebt, der den Fürsten widerstehen und ihm das Gleichgewicht halten könnte, muß früh oder spät der Fürst den Souverain unterdrücken und den gesellschaftlichen Vertrag brechen. Das ist das innere und unvermeidliche Gebrechen, das von dem Entstehen des Staatskörpers, ohne Aufhören auf seine Zerstörung hinwirkt, wie das

Alter und der Tod endlich den Körper des Menschen zerstören.

Es giebt zween Hauptwege, auf denen eine Regierung ausartet: nemlich, ihre Zusammendrängung oder die Auflösung des Staates.

Die Regierung wird zusammengedrängt, wenn sie von einer grossen Anzahl auf eine kleinere übergeht, das heisst, von der Demokratie zur Aristokratie, und von dieser zum Königthum. Dahin führt sie ihr natürlicher Hang. *) Wenn sie von der kleinern Zahl

*) *Die langsame Entflehung und das Fortschreiten der Republik Venedig in ihren Lagunen, giebt ein merkwürdiges Beyispiel dieses Ueberganges. Es ist indessen sehr auffallend, dass die Venetianer seit mehr als zwölfhundert Jahren, noch auf der zwoten Stufe zu stehen scheinen, die sie boym Serrav di Consiglio im*

zur größern zurück gienge, könnte man sagen, sie erschlafe: aber dieser umgekehrte Fortschritt ist unmöglich.

Jahre 1198. betraten. Was die vormaligen Herzöge betrifft, so mag das Squitino della libertà veneta sagen was es will: es ist gewiss, das sie nie unumschränkte Fürsten waren.

Man wird mir ohne Zweifel die römische Republik entgegensetzen, die, könnte man sagen, einen ganz entgegengesetzten Gang nahm, und von der Monarchie zur Aristokratie, von der Aristokratie zur Volksregierung übergieng. Ich bin weit davon entfernt, dies anzunehmen.

Die erste Einrichtung des Romulus war eine vermischte Regierung, die schnell in Despotismus ausartete. Durch besondere Ursachen gieng der Staat vor der Zeit unter, wie mancher Neugebohrne stirbt, ehe er das männliche Alter erreicht hat. Die Vertreibung der Tar-

In der That verändert die Regierung
nie ihre Form, als wenn ihre abgenutzte

quine war die wahre Geburtsepoche der Republik. Sie bekam aber nicht sogleich eine bleibende Gestalt; denn man hatte das Werk nur halb vollendet, da man das Patriciat nicht abschaffete. Auf die Art setzte die erbliche Aristokratie, die schlimmste aller gesetzlichen Verwaltungsarten, den Kampf gegen die Demokratie fort, und die immer noch ungewisse und schwankende Regierungsform ward erst, wie Machiavel bewiesen hat, bey der Einführung der Tribunen festgesetzt: erst seitdem gab es eine wahre Regierung und eine wirkliche Demokratie. Wirklich war das Volk damals nicht nur Souverain, sondern auch Obrigkeit und Richter. Der Senat war nichts als untergeordnetes Tribunal, das die Regierung milderte und ihr zum Mittelpunkte diente. Selbst die Consuln, obgleich sie als Patricier die

Triebfeder sich zu sehr schwächen läßt, um ihre Gestalt behalten zu können. Wenn sie

höchsten obrigkeitlichen Personen und im Kriege unumschränkte Feldherrn waren, galten zu Rom doch nur als Vorsteher des Volkes.

Seitdem sah man auch die Regierung ihren natürlichen Gang nehmen und lebhaft nach Aristokratie streben. Da das Patriciat gleichsam von selbst einging, lag die Aristokratie nicht im Stande der Patricier, wie zu Venedig und Genua, sondern in dem Senat der aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzt war, und selbst in der Gesellschaft der Tribunen, als sie anfiengen eine aktive Macht an sich zu reißen. Die Worte thun nichts zur Sache, sondern wenn das Volk Oberhäupter hat, die statt seiner regieren, so mögen diese Oberhäupter heißen wie sie wollen, es ist immer eine Aristokratie.

aber durch Ausdehnung noch mehr erschlaffte; mlliste ihre Macht völlig zum Nichts herab-

Aus dem Misbrauche der Aristokratie entstanden die bürgerlichen Kriege und das Triumvirat. Sylla, Julius Cäsar, Augustus wurden in der That wirkliche Monarchen; und unter dem Despotismus des Tiberius löste sich endlich der Staat auf. Die römische Geschichte widerlegt also nicht meinen Grundsatz: sie bestätigt ihn. (So wie es auch die neueste französische thut) — Man muss den Gang der Völker überhaupt von dem Gange der ihre Republiken nehmen; unterscheiden, nur von letzterem redet Rousseau. Die Geschichte fast aller Völker zeigt, dass sie von der Monarchie ausgehen mussten, um zur Demokratie zu gelangen: aber diese verwandelt sich, oft sehr schnell, in Aristokratie und endlich wieder in Königthum. Der Ausdruck Wiedergeburt

finken, und sie könnte noch weniger bestehen. Die Feder muß also nach dem Masse ihres Nachgebens wieder gespannt und befestigt werden, sonst wird der Staat den sie erhält, zertrümmert.

Die Auflösung des Staates kann auf zweyerlei Art geschehen.

Erfstlich wenn der Fürst den Staat nicht mehr nach den Gesetzen verwaltet und die Macht des Souverains an sich reißt; alsdann tritt eine merkwürdige Veränderung ein, nemlich, nicht die Regierung, sondern der Staat wird verengert: ich verstehe nemlich darunter, daß der grose Staat aufgelöst wird und sich ein neuer in demselben bildet, der bloß aus den Gliedern der Re-

ward sehr passend von der französischen Revolution gebraucht: mit ihr beginnt eine neue Geschichte von Frankreich.

gierung besteht, und dem übrigen Volke nichts als Herr und Tyran ist. Sobald folglich die Regierung sich die Oberherrschaft anmaßet, ist der gesellschaftliche Vertrag gebrochen. Alle Privat-Bürger kehren zur natürlichen Freiheit zurück: es ist ihnen nicht mehr Pflicht zu gehorchen, sie thun es, weil sie dazu gezwungen sind.

Dasselbe geschieht, wenn die Glieder der Regierung einzeln die Macht an sich reißen, die eigentlich nur ihr ganzer Stand ausüben sollte. Diefs ist keine kleinere Verletzung der Gesetze, und bringt noch grössere Unordnung hervor. Man hat alsdann gleichsam so viel Fürsten als obrigkeitliche Personen, und der Staat, der eben so sehr getheilt ist als die Regierung, geht unter oder verändert seine Gestalt.

Wird der Staat aufgelöst, so bekommt der Misbrauch der Regierung, von welcher

Art er auch sey, den allgemeinen Namen, Anarchie. Will man einen Unterschied machen, so artet die Demokratie in Ochlokratie, die Aristokratie in Olygarchie aus. Ich würde hinzufügen, dafs das Königthum in Tyraney ausarte, aber dieß letzte Wort ist zweideutig und bedarf einer Erklärung.

Im gewöhnlichen Sinn ist ein Tyran ein König, der gewalthätig und ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Gesetze zu nehmen, herrscht. Im genauern Sinne ist ein Tyran ein Privatmann, der die königliche Gewalt an sich reißt, ohne ein Recht darauf zu haben. So verstanden die Griechen das Wort Tyran: sie brauchten es ohne Unterschied von guten und schlechten Fürsten, deren Gewalt nicht gesetzmäßig war. *) Tyran und Usurpa-

*) *Omnes enim et habentur et dicuntur Tyranni, qui potestate utuntur perpetua in eo*

teur find also zwey ganz gleichbedeutende Worte.

Um verschiedenen Gegenständen verschiedene Namen zu geben, nenne ich den Usurpateur der königlichen Gewalt einen

Civitate, que libertate usa est. Corn. Nep. in Mitt. Es ist wahr, Aristoteles unterscheidet (Mor. Nicom. B. VIII. K. 10.) den Tyrannen vom Könige darinn, daß der erste so regiert, wie es sein eigener Nutzen, der andere wie es der Nutzen seiner Unterthanen fordert. Aber, ausserdem daß die griechischen Schriftsteller durchgängig das Wort Tyran in einem andern Sinne gebraucht haben, wie es vorzüglich aus dem Hiero des Xenophon erhellt, — ausserdem sage ich, würde aus der Unterscheidung des Aristoteles folgen, daß es seit dem Anfange der Welt noch nicht einen einzigen König gegeben habe.

Tyrannen, und den Usurpateur der Souveränität einen Despoten. Tyran ist, wer sich widergesetzlich eindringt, um gesetzlich zu regieren; Despot ist, wer sich selbst über die Gesetze wegsetzt. Es ist also möglich, daß ein Tyran nicht Despote sey, aber ein Despot ist immer Tyran.

Eilftes Kapitel.

Von dem Tode des politischen Körpers.

Dahin neigen sich also die am besten eingerichteten Regierungen. Welcher Staat kann hoffen immer zu bestehen, da Sparta und Rom untergegangen sind? Wenn wir eine dauerhafte Einrichtung stiften wollen, so laßt uns nicht daran denken, sie für die Ewigkeit zu treffen. Wenn eine Unternehmung gelingen soll, muß man nichts Unmögliches versuchen, noch sich damit schmeicheln, dem Werke der Menschen eine Festigkeit zu geben, welche die menschlichen Dinge nicht vertragen.

Der politische Körper sowohl als der menschliche, fängt von seiner Geburt an, zu

sterben, und trägt die Ursachen seiner Zerstörung in sich selbst. Aber beyde können eine mehr oder weniger starke Constitution haben, die sie längere oder kürzere Zeit erhalten kann. Die Constitution des Menschen ist ein Werk der Natur, die des Staates ist das Werk der Kunst. Es hängt nicht von den Menschen ab, ihr Leben zu verlängern; aber das hängt von ihnen ab, die Dauer des Staates so sehr als möglich zu verlängern, indem sie ihm die beste Verfassung, deren er fähig ist, ertheilen. Der am besten eingerichtete wird endlich zerfallen, aber später als ein anderer, wenn kein unvorhergesehener Zufall seinen Untergang vor der Zeit herbeiführt.

Die Grundkraft des politischen Lebens liegt in der souverainen Gewalt. Die gesetzgebende Macht ist das Herz des Staates, die ausübende ist das Gehirn desselben, das allen

Theilen Bewegung ertheilt. Das Gehirn kann gelähmt werden, und der Besitzer dennoch fortleben. Ein Mensch kann blödsinnig bleiben, und dabey leben: so bald aber die Wirkfamkeit des Herzens aufhört, ist das Thier todt.

Nicht durch die Gesetze wird der Staat erhalten, sondern durch die gesetzgebende Macht. Ein Gesetz von gestern verpflichtet heute nicht mehr, aber aus dem Stillschweigen wird die Einwilligung geschlossen, und man nimmt an, der Souverain bestätige die Gesetze unaufhörlich, die er nicht aufhebt, obgleich er es thun kann. Alles was er einmal für seinen Willen erklärt hat, will er immer, so lange er nicht widerruft.

Warum verehrt man also die alten Gesetze so sehr? Eben weil sie alt sind. Man muß annehmen, daß nur die Vortrefflichkeit der vormaligen Beschlüsse sie so lange hat

erhalten können. Wenn der Souverain sie nicht beständig für heilsam anerkannt hätte, so würde er sie tausendmal widerrufen haben. Aus diesem Grunde erlangen die Gesetze, weit entfernt schwächer zu werden, in einem gut eingerichteten Staate unaufhörlich neue Kraft. Das Vorurtheil des Alterthums macht sie täglich ehrwürdiger. Wo hingegen die Gesetze durchs Alter schwächer werden, beweist dieses, dafs dort keine gesetzgebende Macht existire, und der Staat nicht mehr lebe.

Zwölftes Kapitel

Wie die Gewalt des Souverains aufrecht erhalten werde.

Der Souverain hat keine andere Macht als die gesetzgebende, er wirkt also nur durch Gesetze; da die Gesetze aber nichts als authentische Verfügungen des allgemeinen Willens sind, so kann der Souverain nicht anders wirken, als wenn das Volk versammelt ist. „Das Volk versammelt!“ wird man sagen; „Welche Chimäre!“ Jetzt ist es eine Chimäre, aber vor zweytausend Jahren war es keine: hat sich die Natur der Menschen verändert?

Die Schranken der Möglichkeit sind in den moralischen Sachen nicht so enge als

wir glauben: unsere Schwachheiten, unsere Laster, unsere Vorurtheile verengern sie. Niedrige Seelen glauben nicht an große Männer: verworfene Sklaven lächeln spöttisch bey dem Worte Freiheit.

Aus dem was geschah, wollen wir auf das schliessen, was geschehen kann. Ich will nicht von den alten Republiken Griechenlands sprechen, aber die römische, dünkt mich, war ein großer Staat, und Rom eine große Stadt. Die letzte Schätzung fand in Rom viermalhunderttausend waffenfähige Staatsbürger, und die letzte Zählung im Kaiserthume mehr als vier Millionen, ohne die Unterthanen, die Fremden, die Weiber, die Kinder, die Sklaven zu rechnen.

Wie schwierig würde man sich es nicht vorstellen, das ungeheure Volk dieser Hauptstadt und ihrer umliegenden Gegenden oft zu versammeln? Dennoch vergingen wenig

Wochen, ohne daß das römische Volk, sogar mehrere Male, versammelt worden wäre. Nicht nur die Souverainitäts- sondern auch einen Theil der Regierungs-Rechte übte es aus. Es verhandelte gewisse Geschäfte, es urtheilte gewisse Proceffe ab, und dieß ganze Volk war auf dem Markte fast eben so oft Obrigkeit als Staatsbürger.

Wenn man zu den frühesten Zeiten der Nationen hinaufftiege, würde man finden, daß die meisten alten Regierungen, selbst die monarchischen, wie die Macedonische und Fränkische, dergleichen Rathsverfammlungen hatten. Sey dem wie ihm wolle, dieß einzige unstreitige Faktum hebt alle Schwierigkeiten. Das Geschehene als möglich anzunehmen, scheint mir sehr erlaubt.

Dreyzehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Es ist nicht genug, daß das versammelte Volk dem Staate, durch Sanktion eines Gesetzsystems, eine bleibende Verfassung giebt; es ist nicht genug, daß es eine beständige Regierung einsetzt, oder ein für allemal für die Wahl der obrigkeitlichen Personen sorgt. Neben den ausserordentlichen Versammlungen bey unvermutheten Fällen, muß es auch festgesetzte und periodische Versammlungen geben, die nichts abschaffen oder verschieben kann, so daß das Volk am bestimmten Tage rechtmäßig durch das Gesetz zusammen berufen wird, ohne daß eine förmliche Berufung nöthig ist.

Aber auſer dieſen ſchon durch ihren beſtimmten Tag, gerichtlichen Verſammlungen, müſſen alle andere, zu denen das Volk nicht von den dazu eingefetzten Obrigkeiten in vorgeſchriebener Form berufen ward, für widergeſetzlich, und alle ihre Abmachungen für ungültig gehalten werden: denn ſelbſt der Befehl ſich zu verſammeln, muß vom Geſetze ertheilt werden.

Wie oft aber müſten die geſetzmäßigen Verſammlungen wiederholt werden? Das hängt von ſo vielen Rückſichten ab, daß ſich keine genauen Regeln darüber geben laſſen. Nur dieſs kann man im Allgemeinen ſagen, je ſtärker die Regierung ſey, deſto öfterer müſſe ſich der Souverain zeigen.

Man wird ſagen, das könne für eine einzige Stadt paſſend ſeyn: aber wie ſoll man es anfangen, wenn der Staat mehrere Städte enthält? Soll man die ſouveraine

Gewalt theilen; oder auf eine einzige Stadt einschränken und dieser alles andere unterwerfen?

Ich antworte: weder das eine noch das andere muss man thun. Erstlich ist die souveraine Gewalt einfach und eins: man kann sie nicht theilen; ohne sie zu zerstören. Zweytens kann keine Stadt, so wenig als eine Nation; gesetzmässig einer andern unterthan seyn, weil das Wesen des politischen Körpers in der Uebereinstimmung des Gehorsams und der Freyheit besteht; und die Worte Unterthan und Souverain einerley Beziehungen andeuten, deren Begriff in dem einzigen Worte Staatsbürger zusammen fließen.

Ich antworte ferner, daß es immer tübel gethan sey, mehrere Städte in ein Gemeinwesen zu verbinden, und daß man; wenn man diese Verbindung treffen will;

sich nicht schmeicheln müsse, die natürlichen Unbequemlichkeiten derselben zu vermeiden. Demjenigen, der nur kleine Staaten verlangt, muß man nicht die Misbräuche der großen entgegen setzen. Aber wie wird man kleinen Staaten die nöthige Macht verschaffen, um großen zu widerstehen? Wie vorzeiten die griechischen Städte dem großen Könige, und, vor kürzerer Zeit, Holland und die Schweiz dem Hause Oesterreich widerstanden.

Kann man indessen den Staat nicht in die gehörigen Schranken beschließen, so bleibt noch ein Hülfsmittel übrig: nemlich keine Hauptstadt in demselben zu leiden, die Regierung abwechselnd in jeder Stadt residiren zu lassen, und dorthin die Landstände zu versammeln.

Gebt dem Gebiete eine gleiche Bevölkerung, verbreitet überall dieselben Rechte und überall Ueberfluß und Leben: dadurch

wird der Staat zu gleicher Zeit so stark und so gut regieret werden, als es möglich ist. Bedenkt, daß die Mauern der Städte nur aus den Trümmern der Landhäuser erbauet werden. Bey jedem Palaste den ich in der Hauptstadt aufführen sehe, dünkt mich, eine ganze Landschaft werde in Ruinen verwiesen.

Vierzehntes Kapitel.

Fortsetzung.

So bald das Volk gesetzmäfsig als souverainer Körper versammelt ist, hört alle Gerichtsbarkeit der Regierung auf; die ausübende Macht ist suspendirt, und die Person des geringsten Staatsbürgers ist so heilig und unverletzlich als die erste obrigkeitliche Person, weil es keine Repräsentanten mehr giebt, wenn der Repräsentirte gegenwärtig ist. Die meisten Unruhen die zu Rom bey den Comitien entstanden, kamen daher, dafs man diese Regel nicht kannte oder vernachlässigte. Die Consuln waren alsdann nur Vorsitzter des Volks, die Tribunen blofse Redner, *) und der Senat war gar nichts.

*) *Ungefähr in dem Sinne, den man diesem*

Diese Zwischenzeiten der Suspension, in denen der Fürst einen wirklichen Obern anerkennt oder anerkennen soll, sind ihm immer fürchterlich gewesen, und diese Volksversammlungen, die Aegide des politischen Körpers und der Zaum der Regierung, waren den Oberhäuptern jederzeit ein Gräuel. Auch sparen sie nie weder Sorgfalt, noch Einwendungen, noch Schwierigkeiten, noch Versprechungen, um die Staatsbürger davon abzubringen. Sind diese geizig, feige, kleimüthig, und lieben sie die Ruhe mehr als die Freiheit, so widerstehen sie den wiederholten Bemühungen der Regierung nicht

Worte in dem englischen Parlamente beilegt. Die Aehnlichkeit dieser Aemter hätte die Consuln und die Tribunen in Streit gebracht, wenn auch alle Gerichtsbarkeit wäre aufgehoben gewesen.

lange. So wächst denn die widerstrebende Kraft unaufhörlich, die souveraine Gewalt wird am Ende vernichtet und die meisten Gemeinwesen verfallen und gehen vor der Zeit unter.

Aber zwischen der souverainen Gewalt und der willkürlichen Regierung erhebt sich zuweilen eine Mittelmacht, von der ich sprechen muß.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Abgeordneten oder Repräsentanten.

So bald der öffentliche Dienst aufhört, das Hauptgeschäfte der Staatsbürger zu seyn, und sie lieber mit ihrem Beutel als mit ihrer Person dienen mögen, ist der Staat schon seinem Verfall nahe. Soll man in die Schlacht? Sie miethen Truppen und bleiben zu Hause. Sollen Berathschlagungen gepflogen werden? Sie ernennen Abgeordnete und bleiben zu Hause. Durch Trägheit und Geld erlangen sie endlich Söldner dem Vaterlande zu dienen, und Repräsentanten, es zu verkaufen.

Die Beschwerden des Handels und der Künste, die gierige Gewinnsucht, die Weichlichkeit und die Liebe zur Bequemlichkeit sind es, was den persönlichen Dienst in Geld

verwandelt. Man giebt einen Theil seines Gewinnstes hin um ihn gemächlich vergrößern zu können. Gebt Geld, und bald werdet ihr in Fesseln seyn. Das Wort Finanz ist ein sklavisches Wort: im Gemeinwesen ist es unbekannt. In einem wirklich freien Staate gelten die Staatsbürger alles durch ihren Arm: durch ihr Geld sind sie nichts. Weit entfernt, sich von ihren Pflichten loszukaufen, würden sie bezahlen, um sie in eigener Person erfüllen zu können. Ich stimme gar nicht in die gewöhnlichen Vorstellungen ein: ich glaube, daß Frohndienste der Freiheit weniger nachtheilig sind, als Abgaben. *)

**) Es wäre lächerlich, hiervon eine Anwendung auf die willkührlichen Frohndienste zu befürchten, welche leibeigene Sklaven nicht dem Staate, sondern ihrem Mitbürger leisten müssen. d. U.*

Je besser die Verfassung des Staates ist, desto mehr überwiegen, in der Sinnesart der Staatsbürger, die öffentlichen Angelegenheiten die privaten. Es giebt sogar in einem solchen viel weniger Privat-Angelegenheiten, denn die Summe des gemeinschaftlichen Glücks gewährt jedem Einzelnen einen so ansehnlichen Antheil desselben, daß er es nicht so sehr durch Privatsorgen zu erstreben braucht. In einem gutverwalteten Gemeinwesen fliegt jeder zu den Versammlungen; unter einer schlechten Regierung mag keiner einen Schritt thun, um ihnen beyzuwohnen. Niemand nimmt nehmlich Antheil an dem, was in denselben vorgeht; jeder sieht voraus, daß der allgemeine Wille nicht der herrschende seyn wird, und die Privatsorgen verschlingen alles. Die guten Gesetze bringen bessere hervor, die schlechten noch schlechtere. So bald jemand von den Staats-

geschäften sagt: was geht es mich an? muß man den Staat für verloren halten.

Das Erkalten der Vaterlandsliebe, die Thätigkeit des Privat-Eigennutzes, die Unermesslichkeit der Staaten, die Eroberungen, der Misbrauch der Regierung waren Ursache, daß man die Deputirten oder Stellvertreter des Volks in den National-Versammlungen erfand. Diefs wagt man in gewissen Ländern den dritten Stand zu nennen. So bekommt der Privatnutzen zweyer Klassen den ersten und zweyten Platz, der Gemeinnutzen nur den dritten.

Die Souverainität kann nicht repräsentirt werden, und zwar aus eben der Ursache, aus der man sie nicht veräußern kann: sie besteht wesentlich in dem allgemeinen Willen, und der Wille kann keinen Stellvertreter haben. Er ist derselbe oder ein anderer: ein Drittes giebt es nicht. Die Abgeordne-

ten des Volks sind also nicht seine Repräsentanten und können es nicht seyn: sie sind nur seine Geschäftsträger, und können nichts völlig abschliessen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in Person bestätigt, ist nichtig: es ist kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frey zu seyn, und betrügt sich sehr. Nur während der Wahl der Parlaments-Glieder ist es frey, sobald sie erwählt sind, ist es Sklave, gilt es nichts. Der Gebrauch, den es während den kurzen Augenblicken seiner Freilheit von ihr macht, verdient wohl, dafs es sie verliert.

Der Begriff von Repräsentanten ist neu. Wir haben ihn von der Lehns-Verfassung, dieser feindseligen und abgeschmackten Regierungsart, in welcher das Menschengeschlecht herabgewürdigt und der Name Mensch ein Schimpf wird. Nie hatte das Volk in den alten Republiken Repräsentanten, nicht

einmal in den Monarchien: man kannte das Wort gar nicht. Es ist sonderbar, daß man in Rom, wo die Tribunen so geheiligte Personen waren, sich nicht einmal einfallen liefs, sie könnten die Geschäfte des Volks an sich reißen; eben so auffallend ist es, daß sie in der Mitte eines so großen Haufens nie versuchten, ein einziges Plebiscitum eigenmächtig einzuführen. Dennoch kann man von der Beschwerde urtheilen, welche die Volhsmenge zuweilen verursachte, wenn man tiest, was zu Zeiten der Gracchen geschah, wo ein Theil der Staatsbürger von den Dächern herab seine Stimme gab.

Wo das Recht und die Freiheit alles gelten, sind die Beschwerden nichts. Bey diesem weisen Volke hatte alles seine bestimmte Gränze: seinen Liktoren erlaubte es, was seine Tribunen nicht gewagt hätten:

es fürchtete nicht, daß die Liktoren Luft haben würden, es zu repräsentiren.

Um indeffen einzusehen, wie die Tribunen es zuweilen repräsentirten, braucht man nur zu begreifen, wie die Regierung den Souverain repräsentirt. Da das Gesetz nur die Erklärung des allgemeinen Willens ist, muß es einleuchten, daß das Volk als gesetzgebende Macht nicht repräsentirt werden kann. Als ausübende Macht hingegen, welche nur die nach dem Gesetz angewandte Kraft ist, kann und muß es Stellvertreter haben. Hieraus erhellet, daß sehr wenige Nationen Gesetze besitzen, wenn man die Sachen genau untersucht. Wie dem auch sey, das ist gewiß, daß die Tribunen keinen Theil an der ausübenden Gewalt hatten, und also durch ihre Aemter nicht befugt waren, jemals das römische Volk zu repräsentiren;

nur durch Anmaßung der Rechte des Senats thaten sie es.

Bey den Griechen verrichtete das Volk alles selbst, was es zu thun hatte. Ununterbrochen war es auf dem Markte versammelt: denn es wohnte unter einem milden Himmelsstrich, und war nicht habgierig; Sklaven verrichteten die Arbeiten, aber das große Geschäft des Volks war seine Freiheit. Genießt man nicht mehr derselben Vortheile, wie kann man dieselben Rechte behalten? Eure rauhern Himmelsstriche geben euch mehrere Bedürfnisse *); sechs Monate im Jahr kann man auf dem öffentlichen Platze

**) In kalten Ländern den Luxus und die Weichlichkeit der Morgenländer annehmen, heißt, sich ihre Fessel freiwillig anlegen, und sich dieselbe noch unvermeidlicher machen, als sie jenen sind.*

nicht ausdauren; eure unvernehmlichen Sprachen können in freier Luft nicht hörbar gemacht werden; ihr bemüht euch mehr um Gewinnst als um Freiheit, und fürchtet die Sklaverei lange nicht so sehr, als die Armuth.

Wie? Kann die Freiheit nur durch Knechtschaft aufrecht erhalten werden? Vielleicht. Die beiden Extreme fließen zusammen. Alles was nicht in der Natur liegt, hat seine Unbequemlichkeiten, und die bürgerliche Gesellschaft mehr als alles übrige. Es giebt Lagen, die so unglücklich sind, daß man in denselben seine Freiheit nur auf Kosten der Freiheit eines andern erhalten und der Staatsbürger nicht völlig frey seyn kann, ohne daß der Sklave im höchsten Grade Sklave sey. So war die Lage von Sparta. Ihr neuern Völker, ihr habt keine

Sklaven, *) sondern ihr seyde es selbst: ihr erkaufte ihre Freiheit mit der eurigen. Ihr

*) Und in den Ländern, wo es noch Sklaven giebt, sind diese der größte, der wichtigste Theil der Staatsbürger selbst, der von einer kleinen Anzahl turnierfähiger Mitbürger als Vieh behandelt wird. Der Adel tyrannisiert in Polen, Liefland, Böhmen, ohne selbst frey zu seyn. Das schenstliche Uebel ist da, ohne einen Zweck, der durch dasselbe beabsichtigt würde. Das Lehnsystem war aus den abscheulichsten Theilen der Olygarchie und des Despotismus zusammengesetzt, und seine modernden Ueberbleibsel verpesteten noch so manches Land. — Es ist wirklich lächerlich, ein paar hundert kleine Tyrannen Einrichtungen treffen zu sehn, und sie dann für den Willen der freien Nation auszugeben. Ist denn der Adel eine Nation? D. U.

mögt immerhin diesen Vorzug preisen, ich sehe mehr Feigheit als Menschlichkeit darin.

Ich will durch das Gesagte nicht behaupten, daß man Sklaven haben müsse, noch daß das Sklaven-Recht gesetzlich sey: ich habe ja das Gegentheil bewiesen. Nur die Ursachen gebe ich an, aus denen die neuern Völker, die sich für frey halten, Repräsentanten haben, und warum die alten Völker keine hatten. Mag das seyn wie es wolle, sobald ein Volk sich Repräsentanten giebt, ist es nicht mehr frey: es ist gar nicht mehr.

Alles genau erwogen, begreife ist nicht, wie es künftig unter uns dem Souverain möglich seyn könnte, sich die Ausübung seiner Rechte zu erhalten, wenn das Gemeinwesen nicht sehr klein ist. Aber dann wird es unterjocht werden? Nein. Ich werde hernach zeigen, wie man die äußere Macht eines großen Volks mit der bequemen Polizey

und der guten Ordnung eines kleinen Staates verbinden könne. *)

*) *Das hatte ich mir vorgenommen, in der Fortsetzung dieses Werks zu thun, wenn ich bey der Abhandlung der äußern Verhältnisse auf die Bündnisse gekommen wäre. Dieß ist ein ganz neuer Gegenstand, dessen Grundregeln noch nicht aufgestellt wurden.*

Sechszehntes Kapitel.

*Die Einführung der Regierung ist
kein Vertrag.*

Ward die gesetzgebende Macht einmal gut begründet, so kommt es darauf an, eben das mit der ausübenden zu thun. Diese letzte wirkt nur durch einzelne Verfügungen, gehört also nicht zum Wesen der erstern und ist natürlich von ihr abgefondert. Wäre es möglich, daß der Souverain, als solcher betrachtet, die ausübende Macht besäße, so würden bald das Recht und der Vorgang so mit einander verwirrt werden, daß man nicht wissen würde, was Gesetz und was es nicht sey, und der politische Körper würde durch Ausartung bald der Raub der Gewalt-

thätigkeit werden, gegen die er errichtet ward.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag sind alle Staatsbürger gleich: was alle thun sollen, kann also auch von allen vorgeschrieben werden; keiner hingegen hat das Recht zu fordern, daß ein anderer thue, was er selbst nicht thut. Gerade dieses Recht aber, das zum Leben und zur Thätigkeit des politischen Körpers unentbehrlich ist, ertheilt der Souverain dem Fürsten, durch die Einsetzung der Regierung.

Mehrere haben behauptet, die Verhandlung dieser Einrichtung sey ein Vertrag zwischen dem Volke und den Oberhäuptern, die es sich giebt: ein Vertrag, durch welchen man unter den beiden Parteien die Bedingungen festsetze, auf welche die eine zu befehlen, die andere zu gehorchen, verspreche. Ich bin gewiß, daß man diese Art

von Vertrag sehr sonderbar finden wird: aber wir wollen sehen, ob diese Meinung vertheidigt werden kann.

Erstlich kann die höchste Gewalt eben so wenig abgeändert als veräußert werden: sie beschränken, heißt sie vernichten. Es ist abgeschmackt und widerspricht sich selbst, daß der Souverain sich einen Oberherrn geben könne: wer sich verpflichtet, einem Herrn zu gehorchen, erklärt sich eben dadurch für unabhängig.

Ferner ist es offenbar, daß dieser Vertrag des Volks mit bestimmten Personen eine Privat-Verhandlung wäre. Daraus folgt, daß er weder ein Gesetz, noch eine Ausübung der Oberherrschaft seyn könnte, und also widerrechtlich wäre.

Auch sieht man wohl, daß die contrahirenden Theile in Rücksicht auf einander, nur unter dem Naturgesetz stehen würden

und keinen Bürgen ihrer gegenseitigen Verbindlichkeiten hätten: und das streitet in jeder Rücksicht mit dem staatsbürgerlichen Zustande. Wer die Gewalt in Händen hat, ist immer Herr der Erfüllung; man könnte also auch eben so gut das einen Vertrag nennen, wenn ein Mensch zum andern spräche: „Ich trete dir mein Vermögen ab, mit der Bedingung, daß du mir davon wiedergebdest, was dir belieben wird.“

Es giebt nur einen Vertrag im Staate, nemlich den der gesellschaftlichen Verbindung: dieser allein schließt jeden andern aus. Man kann sich keinen öffentlichen Vertrag denken, der nicht ein Bruch des erstern wäre.

Siebzehntes Kapitel

Von der Einführung der Regierung.

Welchen Begriff muß man sich also von der Verhandlung machen, durch welche die Regierung eingesetzt wird? Ich muß zum Eingange anmerken, daß sie eine zusammengesetzte Verhandlung sey oder aus zwey andern bestehe, nemlich aus der Einführung des Gesetzes und aus der Vollstreckung desselben.

Durch die erste setzt der Souverain fest, daß es einen Regierungskörper von der und der Form geben soll: offenbar ist das ein Gesetz.

Durch die andere ernennt das Volk die Oberhäupter, denen die Regierung aufgetra-

gen werden soll. Die Ernennung aber ist eine einzelne Verfügung, folglich kein zweytes Gesetz, sondern nur eine Folge des ersten und eine Ausübung der Regierung.

Die Schwierigkeit besteht darin, zu begreifen, wie es eine Ausübung der Regierung geben könnte, ehe die Regierung selbst da ist, und wie das Volk, das nur Souverain oder Unterthan ist, unter gewissen Umständen, Fürst oder Obrigkeit werden kann.

Hier zeigt sich wieder eine von den bewundernswerthen Eigenthümlichkeiten des politischen Körpers, durch welche er Wirkungsarten verbindet, die einander zu widersprechen scheinen. Dieser Schritt geschieht nemlich durch eine plötzliche Verwandlung der Souverainität in Demokratie, so das, ohne merkliche Veränderung, nur durch eine neue Beziehung aller auf alle, die Staatsbürger Obrigkeit werden, und von allgemei-

nen Verfügungen zu besondern, vom Gesetz zur Vollstreckung übergehn.

Dieses Umwandeln der Beziehung ist in der Ausübung keine spekulative Spitzfindigkeit. Sie hat täglich im englischen Parla- mente Statt, wo sich das Unterhaus bey gewissen Anlässen, um die Angelegenheiten besser zu untersuchen, in einen großen Ausschufs verwandelt, und so aus einer souverainen Behörde, die sie den Augenblick vorher war, eine bloße Commission wird. Auf die Art legt es sich selbst, als Haus der Gemeinen, Rechenschaft von dem ab, was es als Ausschufs in Ordnung gebracht hat, und berathschlagt von neuem unter einer Benennung über das, was es unter einer andern schon beschloß.

Darin besteht der einenthümliche Vorzug der demokratischen Regierung, daß sie wirklich durch eine bloße Verfügung des

allgemeinen Willens eingesetzt werden kann. Hernach bleibt die provisionelle Regierung im Besitz, wenn es die angenommene Form erlaubt, oder sie setzt im Namen des Souverains die Regierung ein, welche das Gesetz vorschreibt, und alles ist in seiner Ordnung. Es ist nicht möglich, die Regierung auf eine andre Art einzuführen, die gesetzmäßig wäre und bey der man nicht von den vorhin aufgestellten Grundregeln abweiche.

Achtzehntes Kapitel.

Mittel, den Anmaaßungen der Regierung vorzubeugen.

Aus diesen Erläuterungen folgt als Bestätigung des sechzehnten Kapitels: daß die Verhandlung, durch welche die Regierung eingesetzt wird, kein Kontrakt, sondern ein Gesetz ist; daß die Bewahrer der ausübenden Macht nicht Herren, sondern Beamte des Volks sind; daß es sie ein- oder absetzen kann, sobald es ihm beliebt: daß bey ihnen nicht vom Contrahiren, sondern vom Gehorchen die Rede sey, und daß sie, durch Uebernehmung der Geschäfte, die der Staat ihnen auflegt, nur ihre staatsbürgerliche Pflicht erfüllen, ohne das geringste Recht zu haben, über die Bedingungen zu streiten.

Bey der Einführung einer erblichen Regierung, es sey nun eine monarchische, die einer Familie, oder eine aristokratische, die einer Klasse von Staatsbürgern übergeben wird, — bey einer solchen Einführung, sage ich, geht das Volk also keine Verpflichtung ein, sondern giebt der Verwaltung vor der Hand eine Form, bis es ihm belieben wird, anders darüber zu verfügen.

Es ist wahr, Abänderungen sind immer gefährlich, und die eingeführte Regierung muß nicht angetastet werden, so lange sie sich mit dem Gemeinwohl verträgt. Diese Vorsicht ist aber eine Maxime der Staatskunst, nicht eine Vorschrift des Rechts, und der Staat hat keine grössere Verbindlichkeit, den Oberhäuptern die bürgerliche Gewalt zu lassen, als den Feldherren die militärische.

Auch das ist wahr, daß man in einem solchen Falle nicht zu sorgfältig seyn kann,

alle erforderlichen Formalitäten zu beobachten, um eine regelmässige und gesetzliche Verhandlung von einem aufrührerischen Tumulte, und den Willen eines ganzen Volkes von dem Geschrey einer Partei zu unterscheiden. Hier vorzüglich muß man ein Vergehen nur in so weit rügen, als das strengste Recht es gebet: eine Pflicht, aus welcher der Fürst grossen Vortheil zieht, um seine Macht wider den Willen des Volks zu behalten, ohne dafs man ihn einer Usurpation beschuldigen kann. Indem er nemlich nur seine Rechte zu brauchen scheint, wird es ihm sehr leicht, sie auszudehnen, und unter dem Vorwande der öffentlichen Ruhe die Versammlungen zu verhindern, welche die gute Ordnung wieder herstellen sollen. Er benützt das Stillschweigen, das er erzwingt, oder die Unregelmässigkeiten, die er veranlaßt, um die Beystimmung derjenigen, die

aus Furcht schweigen, vorauszusetzen und diejenigen zu bestrafen, die zu sprechen wagen. Die Dezemvirs, die anfangs nur auf ein Jahr erwählt und hernach für das folgende bestätigt wurden, versuchten auf diese Art ihre Gewalt auf immer zu behalten, indem sie keine Versammlung der Comitien erlaubten. Durch eben dieses leichte Mittel reißen alle Regierungen in der Welt, denen einmal die öffentliche Macht anvertraut ward, früh oder spät die souveraine Gewalt an sich.

Die periodischen Versammlungen, von denen ich oben gesprochen habe, können dies Unglück verhindern oder doch verschieben, besonders wenn sie keine förmliche Berufung erfordern: denn alsdann kann der Fürst sie nicht verhindern, ohne sich gradezu für einen Verletzer der Gesetze und einen Feind des Staates zu erklären,

Die Eröffnung dieser Versammlungen, welche nur die Aufrechthaltung des gesellschaftlichen Vertrages beabsichtigen, muß immer mit zwey Verträgen geschehen, die man nie unterlassen dürfte, und über die man einzeln stimmen müßte.

Der erste ist: „ob es dem Souverain beliebt, die gegenwärtige Regierungsform beyzubehalten.“

Der zweyte: „ob es dem Volke beliebt, die Verwaltung der Regierung denjenigen zu lassen, die sie eben in den Händen haben.“

Ich setze hier voraus, was ich bewiesen zu haben glaube: nemlich dafs es im Staate kein Grundgesetz gebe, das nicht widerrufen werden könne. Selbst der gesellschaftliche Vertrag ist davon nicht ausgenommen: denn wenn sich alle Staatsbürger versammelten, um ihn durch allgemeine Einstimmung zu ver-

nichten, so wäre diese Vernichtung ohne Zweifel sehr gefetzmäfsig. Grotius meint sogar, dafs jeder dem Staate, dessen Mitglied er ist, entsagen, und seine natürliche Freiheit und sein Vermögen zurück nehmen könne, wenn es das Land verläfst. *) Es wäre aber sehr widersinnig, wenn alle Staatsbürger zusammen nicht vermöchten, was jeder von ihnen einzeln thun kann.

*) Wohl zu verstehen, dafs man nicht fortgehe, um seiner Pflicht auszuweichen, und sich von dem Dienst des Vaterlandes in dem Augenblicke frey zu machen, da es unserer bedarf. In dem Falle wäre die Flucht verbrecherisch und strafbar: das hiesse nicht zurüchtreten, sondern entlaufen.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Der allgemeine Wille kann nicht vernichtet werden.

So lange mehrere verbundene Menschen sich als einen einzelnen Körper betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der auf die gemeinschaftliche Erhaltung und aufs allgemeine Wohlfeyn abzweckt. Dann sind alle Springfedern des Staates kraftvoll und einfach und seine Grundsätze deutlich und lichtvoll; er hat kein verwickeltes und sich widersprechendes Interesse; das Gemeinwohl zeigt sich liberal unverkennbar und fordert

nur gesunde Vernunft, um eingesehen zu werden. Die Ruhe, die Einigkeit, die Gleichheit sind Feinde der politischen Spitzfindigkeiten. Gerade und einfache Menschen sind, eben ihrer Einfachheit wegen, schwer zu betrügen; die Lockungen, die fein erfonnenen Vorspiegelungen führen sie nicht irre: sie sind nicht einmal schlaue genug, um hintergangen zu werden. Wenn man bey dem glücklichsten Volke der Erde Haufen von Bauern die Staatsgeschäfte unter einer Eiche abmachen, und sich immer weise betragen sieht, kann man nicht umhin, die Verfeinerungen der andern Nationen zu verachten, die sich so künstlich und so geheimnißvoll berühmt und elend machen.

Ein Staat, der so regiert wird, bedarf sehr weniger Gesetze, und sobald es nöthig wird, neue ergehen zu lassen, ist diese Nothwendigkeit überall sichtbar. Der erste, der

sie in Vorschlag bringt, spricht nur, was alle schon gefühlt haben. Es bedarf weder der Ränke noch der Beredsamkeit, um Gesetz werden zu lassen, was jeder schon beschloß zu thun, sobald er gewiß wäre, daß die andern es mit ihm thun würden.

Was die Vernünftler täuscht, ist, daß sie nur solche Staaten sehen, die von ihrem Ursprunge an eine schlechte Verfassung hatten, und dann lebhaft die Unmöglichkeit fühlen, in diesen eine solche Ordnung zu erhalten. Sie lachen über dem Gedanken aller der Thorheiten, zu denen ein geschickter Betrüger, ein einschmeichelnder Schwärzer den Pariser- oder Londner Pöbel bereeden könnte. Sie wissen nicht, daß das Berner Volk Cromwell ins Tollhaus geschickt und die Genfer einen Herzog von Beaufort gestäubt hätten.

Wenn aber das gesellschaftliche Band

anfängt zu erschlaffen und der Staat schwach wird; wenn das Privat-Interesse hervorzu-
leuchten beginnt, und die kleinen Gesell-
schaften Einfluss auf die große bekommen:
dann leidet das gemeinschaftliche Interesse
und findet Gegner; dann herrscht nicht mehr
Einmüthigkeit bey den Stimmen; dann ist der
allgemeine Wille nicht mehr der Wille Aller;
es erheben sich Widersprüche, Streitigkeiten
und der beste Rath wird nicht mehr ohne
Gezänke angenommen.

Endlich nahet der Staat seinem Unter-
gange, und besteht nur durch eine täuschende
und nichtige Form; das gesellschaftliche Band
ist in allen Herzen zerrissen und der nie-
drigste Eigennutz schmückt sich unverschäm-
ter Weise mit dem geheiligten Namen des
Gemeinwohls: und nun verstummt der all-
gemeine Wille. Alle, von geheimen Absich-
ten geleitet, stimmen so wenig staatsbürger-

sich, als wenn der Staat nie da gewesen wäre, und unter dem gemisbrauchten Namen Gesetz, erläßt man Verordnungen, deren einziger Zweck Privatnutzen ist.

Folgt daraus, daß der allgemeine Wille vernichtet oder bestochen sey? Nein, er ist immer standhaft, unveränderlich und rein, aber er wird andern untergeordnet, die ihn überwiegen. Jeder fühlt wohl, indem er seinen Nutzen von dem allgemeinen absondert, daß er ihn nicht gänzlich davon trennen kann: aber sein Antheil an dem öffentlichen Leiden scheint ihm nichts, in Vergleich mit dem ausschließenden Glück, das er sich zuzueignen hoffet. Dies Privatglück ausgenommen, wünscht er das allgemeine, seines eigenen Vortheils wegen, so sehr als ein anderer. Selbst indem er seine Stimme für Geld vergiebt, erstickt er den allgemeinen Willen nicht in seiner Brust; er

weicht ihm nur aus. Sein Vergehen besteht eigentlich darin, daß er die Stellung der Frage verändert und etwas anders antwortet, als was man von ihm heischt. Anstatt durch seine Stimme zu sagen „es ist dem Staate vortheilhaft“, sagt er: es ist jedem Menschen oder jeder Partey vortheilhaft; daß dieser Vorschlag angenommen werde. Das Gesetz der öffentlichen Ordnung bey den Versammlungen bestehet also nicht sowohl darinn, daß der allgemeine Wille in derselben erhalten werde, als vielmehr daß man wisse, ihn allezeit befragen und antworten zu lassen.

Ich könnte hier viele Betrachtungen anstellen über das einfache Recht, bey jeder Ausübung der Souverainität seine Stimme zu geben (ein Recht, das den Staatsbürgern durch nichts entriffen werden kann), so wie über jedes Recht seine Meinung zu sagen, Vorschläge zu thun, Unterscheidungen zu

machen, und Untersuchungen anzustellen, was die Regierung immer sehr sorgfältig nur ihren Mitgliedern vorbehält; aber diese wichtige Materie würde eine besondere Abhandlung erfordern, und ich kann in dieser nicht alles sagen.

Zweytes Kapitel.

Vom Stimmen.

Man sieht aus dem vorhergehenden Kapitel, daß die Art, wie die allgemeinen Angelegenheiten abgemacht werden, ein ziemlich sicheres Kennzeichen von dem gegenwärtigen Zustande der Sitten und der Gesundheit des Staatskörpers abgiebt. Je mehr Uebereinstimmung in den Versammlungen herrscht, das heist, je mehr die Meinungen sich der Einmüthigkeit nähern, desto entschiedener ist der allgemeine Wille der herrschende. Die langen Berathschlagungen hingegen, die Zwistigkeiten, der Lärm verkündigen das Uebergewicht des Privatinteresse und das Sinken des Staates.

Dieſs ſcheint weniger entſcheidend, wenn die Verfaſſung zwey oder mehr Klaffen feſtſetzt, wie zu Rom die Patricier und Plebejer waren, deren Streitigkeiten, ſelbſt in den ſchönſten Zeiten der Republik, die Comitien oft beunruhigten. Dieſe Ausnahme iſt aber mehr ſcheinbar als gegründet; denn alsdann giebt es, durch einen inneren Fehler des politiſchen Körpers, gleichſam zwey Staaten in einem. Was nicht von beyden zuſammengenommen wahr iſt, gilt von jedem beſonders. Auch gingen ſelbſt in den ſtürmiſcheſten Zeiten, wenn nur der Senat ſich nicht hineinmiſchte, die Volksbeſchlüſſe ruhig und mit groſſer Stimmenmehrheit durch. Da die Staatsbürger nur einen Nutzen wahrzunehmen brauchten, hatte das Volk nur einen Willen.

Beym entgegengeſetzten Aeufferſten tritt die Einmüthigkeit wieder ein: nemlich wenn

die in Knechtschaft gerathenen Staatsbürger weder Freyheit noch Willen mehr haben. Furcht und Schmeicheley verwandeln das Stimmen in Zujauchzen; man berathschlagt nicht mehr: man betet an oder verwünscht. Auf diese niederträchtige Art gab der Senat unter den Kaisern seine Meinung, und zwar zuweilen mit lächerlicher Vorsicht. Tacitus erzählt, als die Senatoren unter Otho den Vitellius mit Verwünschungen belegten, bemühten sie sich zu gleicher Zeit angelegentlich, einen entsetzlichen Lärm zu machen, damit der Letztere, im Fall er etwa die Oberhand behielte, nicht erfahren könnte, was jeder von ihnen gesagt habe.

Aus diesen verschiedenen Betrachtungen folgen die Grundsätze, nach denen man die Stimmenzählung oder die Vergleichung der Meinungen anstellen muß, je nachdem der allgemeine Wille leichter oder schwieriger

zu erkennen und der Staat mehr oder weniger im Sinken ist.

Es giebt nur ein einziges Gesetz, das seiner Natur nach allgemeine Bestimmung fordert. Dieß ist der gesellschaftliche Vertrag: denn die bürgerliche Verbindung ist die allerfreywilligste Verfügung. Da jeder Mensch frey und als sein eigener Herr geboren wird, kann niemand, unter welchem Vorwande es auch sey, sich ihn ohne seine Einwilligung unterwerfen. Entscheiden, daß der Sohn eines Sklaven als Sklave geboren werde, heist entscheiden, er werde nicht als Mensch geboren.

Wenn also jemand bey der Einrichtung des gesellschaftlichen Vertrags ihm widerspricht, so benimmt sein Widerspruch dem Vertrage nichts von seiner Gültigkeit, sondern schließt den Widersprechenden nur von demselben aus: er bleibt ein Fremder unter den

Staatsbürgern. Ist der Staat eingerichtet, so liegt die Einwilligung der Einzelnen in dem Aufenthalte: in dem Gebiete wohnen, heißt sich der Souverainität unterwerfen. *)

Außer diesem ursprünglichen Vertrage, ist die Stimme der grössten Anzahl immer eine Verpflichtung für alle andere: das ist eine Folge des Vertrags selbst. Man fragt aber, wie ein Mensch frey und doch gezwungen seyn kann, dem Willen anderer zu folgen. Wie können die Widersprechenden

*) Dies muß immer nur von einem freyen Staate verstanden werden. Außerdem können Familie, Besitzungen, Mangel an einem Zufluchtsorte, Nothwendigkeit und Gewalt einen Einwohner wider seinen Willen im Lande zurück halten, und dann setzt sein Aufenthalt allein nicht mehr seine Einwilligung in den Vertrag oder in den Bruch desselben, voraus.

unabhängig und dabey Gesetzen unterworfen seyn, in die sie nicht willigten?

Ich antworte: diese Frage ist schlecht gestellt. Der Staatsbürger bewilligt alle Gesetze, selbst diejenigen, die wider seinen Willen gegeben werden, selbst diejenigen, die ihn bestrafen, wenn er eines derselben zu brechen wagt. Der unveränderliche Wille aller Staatsglieder ist der allgemeine: durch ihn sind sie Staatsbürger und frey. *) Wenn

*) Zu Genua liest man vor den Gefängnissen und auf den Fesseln der Galeerensklaven das Wort „Freiheit.“ Diese Anwendung des Wahlspruchs der Republik ist schön und richtig. Wirklich hindern nur die Uebelthäter von allen Ständen, den Staatsbürger, frey zu seyn. In einem Lande, wo jene Menschen alle auf den Galeeren wären, würde man der vollkommensten Freiheit genießen.

man in der Volksversammlung ein Gesetz vorschlägt, fragt man die Anwesenden eigentlich nicht, ob sie den Vorschlag billigen oder verwerfen, sondern ob er mit dem allgemeinen Willen, das heißt dem ihrigen, übereinstimme oder nicht. Jeder sagt seine Meinung darüber, indem er seine Stimme giebt, und aus der Berechnung der Stimmen, folgert man die Erklärung des allgemeinen Willens. Wenn also die Meinung, die der meinigen widerspricht, die Oberhand behält, so beweist das weiter nichts, als daß ich mich geirrt hatte, und daß das nicht der allgemeine Wille war, was ich dafür hielt. Wenn mein einzelner Wille die Oberhand behalten hätte, so würde ich ganz etwas anders gethan haben, als was ich gewollt hätte: *) dann wäre ich nicht frey gewesen.

*) Nämlich: statt den allgemeinen Willen

Es ist wahr, dies setzt voraus, daß die Stimmenmehrheit noch alle Eigenschaften des allgemeinen Willens habe. Fehlen diese, so giebt es keine Freiheit mehr, welche Parthey man auch ergreifen mag.

Als ich vorhin zeigte, wie man bey den öffentlichen Berathschlagungen den Willen Einzelner dem allgemeinen unterschöbe, gab ich zugleich hinreichend an, durch was für Mittel man diesen Misbräuchen vorbeugen könnte: weiter unten werde ich mehr davon sprechen. Auch die Grundfätze habe ich angegeben, nach welchen man die verhältnismäßige Stimmenzahl, die einen Willen für allgemein erklärt, annehmen müsse. Der Unterschied einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit auf, ein einziger Widersprechender

geltend zu machen, hätte ich einem einzelnen die Kraft desselben verschafft. d. U.

vernichtet die Einmüthigkeit. Zwischen Einmüthigkeit und Gleichheit find aber mehrere unglückliche Theilungen möglich, und jede derselben kann, nach dem Zustande und den Gesetzen des politischen Körpers, für jene entscheidende Zahl gelten.

Zwey allgemeine Maximen können dienen, diese Verhältnisse festzusetzen. Die erste ist: je wichtiger und ernsthafter die Berathschlagungen sind, desto mehr muß die siegende Meinung sich der Einmüthigkeit nähern. Die andere ist: je mehr Schnelligkeit die abgehandelte Sache erfordert, desto mehr muß man den vorgeschriebenen Unterschied in der Stimmentheilung einschränken. Bey Berathschlagungen, die auf der Stelle entschieden werden müssen, ist der Ueberschufs einer einzigen Stimme hinreichend. Die erste dieser Maximen scheint mehr den Gesetzen, die

andere mehr den Geschäften angemessen zu seyn. Auf jeden Fall gewährt ihre Verbindung die besten Verhältnisse, in welchen die Mehrheit entscheiden kann,

Drittes Kapitel.

Von den Wahlen.

Für die Wahlen des Fürsten und der Obrigkeiten, die, wie ich gesagt habe, zusammengesetzte Verfügungen sind, giebt es zwei Verfahrensweisen: nemlich, Wahl und Loos. Beyde wurden in verschiedenen Freystaaten gebraucht, und noch izt sieht man bey der Wahl des Doge von Venedig ein sehr verwickeltes Gemisch von beyden.

„Das Stimmen durchs Loos,“ sagt Montesquieu, „ist der Natur einer Demokratie „angemessen.“ Ich geb' es zu: aber woher schließt er es? „Das Loos,“ fährt er fort, „ist „eine Art zu wählen, die niemand kränkt: „es läßt jeden Staatsbürger vernünftiger

„Weise hoffen, dem Vaterlande dienen zu können.“ Das sind keine Gründe.

Wenn man erwägt, daß die Wahl der Oberhäupter eine Ausübung der Regierung, nicht der Souverainität ist, so sieht man, warum der Weg des Loosens dem Wesen der Demokratie mehr entspricht: in ihr ist die Verwaltung immer um so besser, je mehr die Verfügungen derselben vervielfältigt werden.

In jeder wahren Demokratie ist die obrigkeitliche Würde kein Vortheil, sondern eine drückende Bürde, die man nicht mit Recht einem Privatmanne, eher als dem andern auflegen kann. Nur das Gesetz kann denjenigen, auf den das Loos fällt, damit belasten. Denn weil alsdann die Bedingung für alle gleich ist, und die Wahl von keinem menschlichen Willen abhängt, so

giebt es keine besondere Anwendung, welche die Allgemeinheit des Gesetzes veränderte.

In der Aristokratie wählt der Fürst den Fürsten; die Regierung erhält sich selbst, und hier ist das mündliche Stimmen an seinem Orte.

Das Beispiel der Wahl des Doge von Venedig bestätigt diesen Unterschied, anstatt ihn zu widerlegen: diese gemischte Form paßt zu einer gemischten Regierung. Man irrt sich, wenn man die Regierung Venedigs für eine wahre Aristokratie hält. Das Volk hat daselbst keinen Antheil an der Regierung, aber der Adel selbst ist ein Volk. Eine Menge armer Nobili gelangt nie zu irgend einer obrigkeitlichen Würde, und zieht keinen Vortheil von seinem Adel, als den leeren Titel Excellenz und das Recht, dem großen Rathe beyzuwohnen. Der große Rath ist dort eben so zahlreich als der allgemeine

Rath zu Genf: daher besitzen seine erhabenen Mitglieder nicht mehr Vorrechte, als die bloßen Citoyens an letzterm Orte. Wenn man die große Ungleichheit beyder Republiken abrechnet, so ist gewiß, daß die Genfer Bürgerschaft ganz genau das Venetianische Patriziat, die Natifs und Habitans zu Genf die Bürger und das Volk zu Venedig, die Bauern aber die Unterthanen auf dem festen Lande vorstellen: kurz, man mag diese Republik, ohne doch ihre Größe in Anschlag zu bringen, betrachten wie man will, so ist ihre Regierung nicht in höherm Grade aristokratisch, als die von Genf. Der ganze Unterschied ist, daß man hier nicht so sehr des Loosens bedarf, da man kein Oberhaupt auf Lebenszeit hat.

In einer wahren Demokratie würde die Wahl durchs Loos wenig Schwieriges haben. Wo alles so wohl in den Sitten, als an

Talenten, Grundfätzen und Vermögen gleich ist, muß die Wahl fast gleichgültig werden. Aber ich habe schon gesagt, daß es keine wahre Demokratie giebt.

Wo mündliche Wahl und Loos vermischt, üblich sind, muß die erste diejenigen Stellen besetzen, die eigenthümliche Talente fordern, zum Beyspiel, die militärischen Aemter. Das andere schickt sich für solche, in denen gesunde Vernunft, Gerechtigkeitsliebe und Rechtschaffenheit hinreichend sind, wie in den gerichtlichen Würden: denn diese Eigenschaften besitzt in einem gut eingerichteten Staate jeder Staatsbürger.

Bey einer monarchischen Regierung findet weder Loos noch Stimmen statt. *) Der

*) In Rußland werden die Beysitzer vieler Gerichte durchs Ballotiren von ihren Ständesbrüdern gewählt. Das widerlegt Rousseau's

Monarch ist dem eingeführten Rechte nach der einzige Fürst und Richter: die Wahl seiner Stellvertreter gehört also auch ihm allein. Als der Abt von St. Pierre vorschlug, die Räte des Königs von Frankreich zu vermehren, und die Glieder derselben durchs Ballotiren zu erwählen; sah er nicht ein, daß das eine Veränderung der Regierungsform gewesen wäre.

Ich müßte noch von der Weise sprechen, die Stimmen in den Volksversammlungen zu

Behauptung nicht. Die Bürger und Edelleute wählen im Grunde nur die Schiedsrichter ihrer Privatstreitigkeiten, um der Regierung die Mühe zu ersparen. Auf diese haben die Wahlen so wenig Einfluss, wie auf den Staat. Auch muß jede Wahl von der Regierung bestätigt werden: sie ist also eigentlich nur ein Vorschlag.
d. U.

geben und zu sammeln: aber die historische Darstellung der römischen Policey in diesem Stücke wird vielleicht alle die Grundsätze, die ich aufstellen könnte, einleuchtender aus einander setzen. Es ist einem einsichtsvollen Leser nicht zu geringfügig, ein wenig umständlich zu untersuchen, wie die öffentlichen und Privat-Angelegenheiten in einer Rathsverammlung von zweymalhunderttausent Menschen abgemacht wurden.

Viertes Kapitel.

Von den römischen Comitien.

Aus den ersten Zeiten Roms haben wir keine ganz ficheren Denkmäler. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß die meisten Sachen, die man von denselben erzählt, Fabeln sind; *) überhaupt ist der lehrreichste Theil der Volks-Annalen, die Geschichte der ersten Niederlassung, am mangelhaftesten zu

*) *Der Name Rom, der von Romulus herkommen soll, ist griechisch und heißt Stärke; auch der Name Numa ist griechisch und heißt Gesetz. Ist es wohl wahrscheinlich, daß die beyden ersten Könige dieser Stadt zum voraus Namen bekommen hätten, die sich so gut zu*

uns gekommen. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, was für Ursachen die Umwälzung der Staaten hervorbringen: entstehen aber sehen wir keine Völker mehr. Wir können also auch nur Muthmassungen darüber wagen, wie sie einst mögen entstanden seyn.

Die Gebräuche, welche man eingeführt findet, bezeugen wenigstens, daß diese Gebräuche einen Ursprung hatten. Von den mündlichen Sagen, die zu diesem Ursprunge hinaufgehen, muß man solche für die sichersten ansehen, die von den grösesten Beglaubigungen unterstützt und von den stärksten Gründen bestätigt werden. Das sind die Grundsätze, nach denen ich versucht habe zu

dem, was sie thaten, passten? — (Zum voraus wohl nicht; aber ihre Thaten konnten ihnen Beynamen erwerben, über die man ihre eigentlichen Namen vergafs. d. U.)

bestimmen, wie das freieste und mächtigste Volk der Erde seine höchste Gewalt übte.

Nach der Stiftung Roms bestand die neue Republik, das heisst die Armee des Stifters, aus Albanern, Sabinern und Fremden: daher ward sie in drey Klassen getheilt, die davon den Nahmen Tribus bekamen. Jeder Tribus ward wieder in zehn Curien und jede Curie in Decurien getheilt, an deren Spitze man Anführer stellte, die Curionen und Decurionen hießen.

Ausserdem hob man von jedem Tribus einen Trupp von hundert Reutern oder Rittern aus und nannte ihn eine Centurie. Man sieht hieraus, dass diese Eintheilungen, deren ein Flecken nicht bedurfte, anfangs bloß militärisch waren. Indessen scheint ein Vorgefühl von Grösse die kleine Stadt Rom bewogen zu haben, sich eine Einrichtung zu

geben, die der Hauptstadt der Welt angemessen war.

Diese erste Theilung bewirkte bald einen Uebelstand. Der Tribus der Albaner und der Sabiner *) blieben immer was sie waren, indefs der Tribus der Fremden **) unaufhörlich durch den beständigen Zufluss neuer Ankömmlinge zunahm und bald stärker ward als sie beide. Servius ergriff gegen dieses gefährliche Misverhältniß das Mittel, die Eintheilung zu ändern. Er schafte diejenige ab, die sich auf die Abstammung gründete und führte eine andere ein, die von dem Wohnort jedes Tribus in der Stadt, hergenommen ward. Anstatt der drey Tribus, schuf er vier, von denen jede einen der römischen Hügel inne hatte und sich nach

*) *Die Ramnenses und Tatienses.*

**) *Die Luceres.*

demselben nannte. So half er der gegenwärtigen Ungleichheit ab und beugte jeder künftigen vor. Damit aber diese Theilung nicht allein die Oerter sondern auch die Menschen trennete, verbot er den Bewohnern jedes Stadtviertels in ein anderes zu ziehen, und verhinderte dadurch die Geschlechter, sich zu verwirren.

Er verdoppelte ferner die drey alten Reuter - Centurien und fügte zwölf neue hinzu, die aber immer die alten Namen behielten: eine einfache und sinnreiche Maafsregel, durch welche er den Unterschied zwischen Ritter und Volk vollends festsetzte, ohne das letzte zum Murren zu bewegen. — Zu diesen vier städtischen Stämmen fügte Servius noch funfzehn andere, welche die Trivius der Landleute hießen, und aus den Bewohnern des platten Landes, das in so viel

Cantons getheilt war, bestanden. In der Folge bildete man eben so viel neue, so dafs das römische Volk endlich in fünf und dreißig Stämme getheilt war, und diese Zahl blieb unverändert bis ans Ende der Republik.

Diese Unterscheidung der Stadt- und Landstämme hatte eine Wirkung, die bemerkenswerth ist, weil es kein ähnliches Beispiel giebt, und Rom ihr sowohl die Erhaltung seiner Sitten als die Vergrößerung seiner Herrschaft verdankt. Man sollte glauben, die städtischen Stämme müßten in kurzem Macht und Ehrenstellen an sich gerissen und die Landstämme herabgewürdigt haben, aber es geschah gerade das Gegentheil. Man kennt den Geschmack der vornehmsten Römer für das Landleben. Sie verdanken ihm dem weisen Stifter, der die ländlichen und kriegerischen Arbeiten mit der Freiheit verband und Künste, Gewerbe, Ränke, Reich-

thum und Sklaverey gleichsam in die Stadt verbannete.

Alle groſſe Männer, die Rom beſaß, lebten auf dem Lande und bearbeiteten die Felder: da gewöhnte man ſich alſo auch, die Stützen der Republik zu ſuchen. Der Stand des Landmanns wurde von allen geehrt, da die edelſten Patricier zu demſelben gehörten. Das einfache und arbeitſame Leben der Dorfbewohner wurde dem müſſigen und weichlichen Leben der Städter vorgezogen, und mancher, der in der Stadt nur ein elender Proletar *) geweſen wäre, wurde als Landbauer ein geehrter Staatsbürger. Nicht ohne Grund, ſagte Varro, verlegten unfre hochherzigen Väter ins Dorf die Pflanzſchule dieſer ſtarken und muthigen

*) Man wird unten die Erklärung dieſer Benennung finden.

Männer, die sie im Kriege vertheidigten und im Frieden ernährten. Plinius sagt ausdrücklich, daß die Landstämme wegen der Männer, aus denen sie bestanden, geehrt wurden, da man hingegen die Feigen, die man erniedrigen wollte, zur Beschimpfung in den städtischen Tribus verwies. Als der Sabiner Appius Claudius sich in Rom niederliefs, ward er mit Ehrenbezeugungen überhäuft und in einen ländlichen Tribus eingeschrieben, der in der Folge seinen Familien-Namen annahm. Endlich traten die Freygesprochenen alle in die städtischen Tribus, nie in die der Landleute; und während der ganzen Dauer der Republik findet man kein einziges Beyspiel, daß einer von diesen Freygesprochenen, obgleich er römischer Bürger geworden war, zu einem obrigkeitlichen Amte gelangte.

Dieser Grundsatz war vortreflich, aber

er wurde so weit getrieben, daß endlich eine Veränderung und zwar gewiß eine Verschlimmerung der Policey daraus entstand.

Die Censoren erstlich, nachdem sie sich lange Zeit das Recht angemafst hatten, die Staatsbürger willkührlich aus einem Stamm in den andern zu versetzen, erlaubten den meisten sich einschreiben zu lassen, in welchen sie wollten. Diese Erlaubniß gewährte keinen Nutzen und entriß der Censur eins ihrer größesten Vorrechte. Noch mehr, da die Großen und Mächtigen sich alle in die Landstämme einschreiben ließen, und die Freygespröchenen, die Bürger geworden waren, mit dem Pöbel in den städtischen blieben, so hatten die Stämme im allgemeinen weder einen bestimmten Wohnort noch Besitz, und alle waren so vermischet, daß man die Glieder eines jeden nur aus den Verzeichnissen erkennen konnte. Auf diese Art gieng der

Begriff Stamm von der reellen zur persönlichen Bestimmung über, oder wurde vielmehr fast eine Chimäre.

Es geschah ferner oft, daß die städtischen Stämme, die sich mehr in der Nähe befanden, in den Comitien die Stärksten waren und den Staat an diejenigen verkauften, die sich herabließen, die Stimme dieser Hefen des Volks zu kaufen.

Der Stifter hatte in jedem Stamme zehn Curien eingeführt; das römische Volk, das damals noch ganz von den Stadtmauern umschlossen ward, bestand dennoch aus dreißig Curien, von denen jede ihre Tempel, ihre Götter, ihre Beamten, ihre Priester und ihre Feste hatte, die Compitalien hießen und den Paganalien glichen, welche die Landstämme in der Folge feyerten.

Bey der neuen Eintheilung des Servius liefs sich die Zahl dreißig nicht mit Gleichheit

unter den vier Stämmen vertheilen. Er beschloß also, hierin nichts an derselben zu ändern, und die Curien machten, ganz unabhängig von den Tribus, einen zweyten Unterschied unter den Bewohnern von Rom. Bey den Landstämen hingegen, so wie bey den Leuten, aus denen sie bestanden, war gar nicht die Rede von Curien. Da man nemlich die Stämme in eine rein bürgerliche Stiftung verwandelt und andere Anordnungen zum Truppenwerben getroffen hatte, so waren die militärischen Eintheilungen des Romulus überflüssig geworden. Obgleich also jeder Staatsbürger in einen Stamm eingeschrieben war, so fehlte doch viel daran, daß jeder auch zu einer Curie gehört hätte.

Servius machte noch eine dritte Theilung, die keine Beziehung auf die vorigen hatte und durch ihre Folgen die allerwichtigste

wurde. Er zerstückte das ganze römische Volk in sechs Klassen, die weder durch den Wohnort, noch durch die Menschen, sondern bloß durch das Vermögen unterschieden wurden; so daß die obersten Klassen die Reichen, die untersten die Armen, und die mittlern solche enthielten, die ein mittelmäßiges Vermögen besaßen. Diese sechs Klassen hatten 193 Unterabtheilungen, die Centurien hießen und so eingetheilt waren, daß die erste Klasse noch mehr als die Hälfte derselben, und die letzte nur eine einzige in sich faßte. Auf diese Art bekam diejenige Klasse, welche die wenigsten Menschen enthielt, die meisten Centurien und die ganze letzte wurde für eine einzige Unterabtheilung gerechnet, obgleich sie allein mehr als die Hälfte der Einwohner von Rom in sich begriff.

Damit das Volk die Folgen dieser letzten Einrichtung nicht so leicht einsähe, bemühte

sich Servius, ihr einen militärischen Anschein zu geben. Er setzte in die zwote Klasse zwei Centurien von Waffenschmiedern, und in die vierte zwei andere von Verfertigern kriegerischer Instrumente. In jeder Klasse, die letzte ausgenommen, unterschied er die Jungen und die Alten, das heißt, diejenigen, die verpflichtet waren die Waffen zu tragen, und die, welche ihr Alter gesetzlich davon freysprach. Dieser Unterschied, noch mehr als der an Vermögen, machte es nothwendig, den Census oder die Volkszählung oft zu wiederholen. Endlich bestimmte er, daß die Versammlung auf dem Marsfelde gehalten werden sollte wo sich alle, die im dienstfähigen Alter waren, mit ihren Waffen einfinden mußten.

Die Ursache, aus der er in der letzten Klasse nicht dieselbe Abtheilung in Junge und

Alte traf, war, daß man dem Pöbel, aus dem sie bestand, nicht die Ehre zugestand, die Waffen für das Vaterland zu führen. Man mußte einen Herd besitzen, um das Recht zu erhalten, ihn zu vertheidigen. Unter den unzählbaren Haufen von Bettlern, die jetzt in den Heeren der Könige glänzen, ist vielleicht kein einziger, der nicht mit Verachtung aus einer römischen Cohorte wäre ausgestoßen worden, als die Soldaten noch die Vertheidiger der Freyheit waren.

Indefs unterschied man doch in dieser letzten Klasse noch die Proletarii von denen, die man Capite Censi nannte. Die ersten, die doch etwas besaßen, lieferten dem Staat wenigstens Bürger, in dringenden Fällen sogar bisweilen Soldaten. Diejenigen aber, die gar nichts besaßen und nur nach den Köpfen gerechnet werden konnten, ka-

men gar nicht in Betracht, und Marius war der erste, der sich herabließ, sie anzuwerben.

Ohne hier zu entscheiden, ob diese dritte Schätzung an sich gut oder schlecht war, glaube ich behaupten zu können, daß nur die einfachen Sitten der ersten Römer, ihre Uneigennützigkeit, ihr Geschmack für den Ackerbau und ihre Verachtung gegen den Handel und die Gewinnucht sie möglich machen konnten. Wo ist jetzt ein Volk, bey dem die verschlingende Habgier, der unruhige Geist, die Ränke, die beständigen Verletzungen, die ewigen Umwälzungen der Vermögensumstände, eine solche Einrichtung zwanzig Jahr könnten bestehen lassen, ohne den ganzen Staat zu Grunde zu richten? Auch das muß man wohl erwägen, daß die Sitten und die Censur in Rom stärker wirkten, als diese Einrichtung, und daß sie den Gebrechen derselben abhalfen. Mancher

Reiche ward in die Klasse der Armen verwiesen, weil er zu sehr mit seinem Reichtume geprunkt hatte.

Hieraus kann man leicht begreifen, warum immer nur fünf Klassen erwähnt werden, obgleich ihrer wirklich sechs waren. Weil die sechste keine Soldaten zur Armee, keine Stimmenden aufs Marsfeld*) lieferte und sie in der Republik zu nichts gebraucht ward, rechnete man sie selten für etwas.

Das waren die verschiedenen Eintheilungen des römischen Volks. Jetzt wollen wir sehen, was sie für Einfluss auf die Versamm-

*) Ich sage, aufs Marsfeld, weil sich die Comitien dort nach Centurien versammelten. Den beyden andern Eintheilungen nach versammelte sich das Volk auf dem Markte oder sonst wo, und dann hatten die Capite censi eben so viel Einfluss und Ansehen als die ersten Staatsbürger.

lungen hatten. Waren diese gesetzmäßig zusammen berufen, so hießen sie Comitien. Gewöhnlich wurden sie auf dem Markte zu Rom oder auf dem Marsfelde gehalten, und nach der Form ihrer Anordnung eingetheilt in Comitien nach Curien, Comitien nach Centurien und Comitien nach Stämmen. Die ersten hatte Romulus, die zweyten Servius eingeführt, und die Volkstribunen waren die Stifter der dritten. Nur in den Comitien ward jedes Gesetz bestätigt und jede obrigkeitliche Person erwählt; und da es keinen Staatsbürger gab, der nicht in eine Curie, eine Centurie oder einen Stamm eingeschrieben war, so folgt daraus, daß kein Staatsbürger von dem Recht seine Stimme zu geben, ausgeschlossen, und das römische Volk, dem Recht und der That nach, wahrer Souverain war.

Sollten die Comitien rechtmäßig ver-

sammelt und ihre Beschlüsse Gesetze seyn, so mußten drey Bedingungen eintreten. Erstlich mußte der Stand oder die Obrigkeit, die sie berief, die gehörige Gewalt dazu besitzen; zweytens mußte die Versammlung an einem gesetzlich erlaubtem Tage gehalten werden; drittens, mußten die Auguren günstige Aussprüche thun,

Der Grund der ersten Anordnung bedarf keiner Erläuterung. Die zweyte ist eine Policy-Sache: so durften die Comitien nicht an Feier- oder Markttagen gehalten werden, wo die Landleute ihrer Geschäfte wegen nach Rom kamen und nicht Zeit hatten, den Tag auf dem öffentlichen Platze zuzubringen. Durch die dritte hielt der Senat das stolze und unruhige Volk im Zaum und mäsigte zu rechter Zeit die Hitze der auführerischen Tribunen: doch fanden die letztern mehr als ein Mittel, diesen Zwang abzuschütteln.

Die Gesetze und die Wahl der Oberhäupter waren nicht die einzigen Punkte, über welche die Comitien entschieden. Da das römische Volk die wichtigsten Geschäfte der Regierung an sich gerissen hatte, so kann man sagen, daß in diesen Versammlungen das Schicksal Europens angeordnet ward. Diese Mannigfaltigkeit der Gegenstände gab Veranlassung zu den verschiedenen Gestalten, welche die Versammlungen annahmen, nachdem sie über diesen oder jenen Gegenstand entscheiden mußten.

Um von diesen verschiedenen Formen zu urtheilen, braucht man sie nur zu vergleichen. Als Romulus Curien stiftete, war seine Absicht, durch den Senat das Volk, und durch das Volk den Senat im Zaum zu halten, indess er über alle gleichmäfsig herrschte. Er gab also durch diese Form dem Volke den ganzen Einfluß der überlegnen

Menge, um dem Einfluß der Macht und der Reichthümer, den er den Patriciern liefs, das Gleichgewicht zu halten. Dennoch liefs er, dem Geist der Monarchie gemäß, den Patriciern einen Vorzug durch die Mitwirkung ihrer Clienten auf die Stimmenmehrheit. Diese bewundernswerthe Stiftung der Patrone und Clienten war ein Meisterstück der Politik und Menschlichkeit, ohne welches das Patriat, das dem republikanischen Geiste so sehr widerspricht, nicht hätte bestehen können. Rom allein hat die Ehre gehabt, der Welt diefs schöne Beyspiel zu geben, aus dem nie ein Misbrauch entstand und das dennoch nie ist nachgeahmt worden.

Diese Einrichtung der Curien hatte unter den Königen bis auf Servius fortgedauert und die Regierung des letzten Tarquins ward nicht für gesetzmässig gehalten; daher unterschied man allgemein die königliche

chen Gesetze durch den Nahmen *Leges curiatae*.

In der Republik waren die Curien immer auf die vier städtischen Stämme eingeschränkt, und enthielten nur den Pöbel Roms: sie konnten also weder dem Senat gefallen, der an der Spitze der Patricier stand, noch den Volkstribunen, die zwar selbst Plebejer, aber die Oberhäupter der wohlhabenden Bürger waren. Sie verloren ihr Ansehen und geriethen in eine solche Herabsetzung, daß ihre dreißig Liktores, wenn sie versammelt waren, alles abmachten, was eigentlich die Comitien nach Curien hätten thun sollen.

Die Eintheilung nach Centurien war der Aristokratie so günstig, daß man nicht gleich entdeckt, woher der Senat in den Comitien dieser Art, durch welche die Consuln, die Censoren und die andern curulischen obrigkeitlichen Personen gewählt wurden, nicht

immer die Oberhand behielt. Die erste Klasse begriff nemlich acht und neunzig von den hundert und drey und neunzig Centurien in sich, aus denen die sechs Klassen des römischen Volks bestanden, und die Stimmen wurden nach Centurien gezählt: daher überwog diese erste Klasse wirklich an Stimmenmehrheit alle andere. Waren alle ihre Centurien einstimmig, so nahm man sich nicht einmahl die Mühe, die übrigen Stimmen zu sammeln. Was die kleinste Anzahl entschieden hatte, galt für eine Entscheidung der Menge, und man kann sagen, dafs in den Comitien nach Centurien, die Geschäfte mehr nach der Mehrheit der Thaler als der Stimmen abgemacht wurden.

Dieses Uebergewicht ward aber durch zwey Mittel gemildert. Erstlich gehörten gewöhnlich die Tribunen, allezeit aber eine grosse Menge der Plebejer zu der Klasse der

Reichen, und diese hielten dem Ansehen der Patricier in der ersten Klasse die Wage.

Das zweyte Mittel bestand darin, daß man nicht gleich die Centurien nach der Ordnung stimmen liefs, wobey man immer mit der ersten hätte anfangen müssen. Statt dessen bestimmte man eine durchs Loos, die allein die Wahl anstellte,*) und an einem andern Tage wiederholten alle Centurien nach ihrem Range dieselbe Wahl und bestätigten sie gewöhnlich. Auf diese Art entzog man dem Range den Einfluß des Beyspiels und übergab ihn, nach dem Grundgesetz der Demokratie, dem Loofe.

Noch ein anderer Vortheil entsprang

**). Diese durchs Loos gewählte Centurie hiefs praerogativa, weil man sie zuerst um ihre Meinung befragte. Daher kommt das Wort Prärogativ.*

aus diesem Gebrauch. Die Landbewohner hatten zwischen den beyden Wahlen Zeit, sich nach der Würdigkeit des Vorgeschlagenen zu erkundigen, um ihre Stimme aus Gründen zu ertheilen. Unter dem Vorwande der Schnelligkeit gelang es aber, diesen Gebrauch abzuschaffen und die beyden Wahlen geschahen an einem Tage.

Die Comitien nach Stämmen waren die eigentliche Volksversammlung des römischen Volks. Sie wurden nur von den Tribunen zusammen berufen; in ihnen erwählte man diese Tribunen und erließ die Volksbeschlüsse. Der Senat besafs keinen Rang in denselben, ja er hatte nicht einmal das Recht, ihnen beyzuwohnen, und die Senatoren, Gesetzen unterworfen, über die sie nicht hatten stimmen können, waren in dieser Rücksicht weniger frey als die geringsten Bürger. Diese nachtheilige Ungerechtigkeit mußte allein

schon die Beschlüsse eines Körpers, dessen Glieder nicht alle an denselben Theil hatten, weniger gültig machen. Hätten auch alle Patricier, ihrem staatsbürgerlichen Rechte gemäß, diesen Comitien beygewohnt, so wären sie bey denselben doch nur bloße Privatleute gewesen, und würden keinen Einfluß bey einer Art zu stimmen gehabt haben, die nach den Köpfen geschah und wo der geringste Proletar so viel galt, als der Fürst des Senats.

Außer der Ordnung, die aus diesen verschiedenen Eintheilungen im Sammeln der Stimmen entstand, sieht man, daß sie nicht bloß auf gleichgültige Formen hinausliefen, sondern daß jede Wirkung hatte, die der Absicht ihrer Einführung entsprachen.

Ohne darüber längere Erörterungen anzustellen, erhellt aus den obigen Untersuchungen, daß die Comitien nach Stämmen

der Volksregierung und die nach Centurien, der Aristokratie am günstigsten waren. Die Comitien nach Curien, bey denen bloß der Pöbel von Rom die Mehrheit ausmachte, begünstigten nur die Tyranney und die bösen Anschläge, sie mußten also wohl in übeln Ruf kommen. Selbst die Aufrührer mochten sich nicht eines Mittels bedienen, das ihre Entwürfe zu sichtbar machte. Es ist entschieden, das die Majestät des römischen Volks nur auf den Comitien nach Centurien ganz ruhte. Nur diese waren vollständig, da hingegen in denen nach Curien die Land-Tribus, und in denen nach Stämmen, der Senat und die Patricier fehlten.

Die Art die Stimmen zu sammeln, war bey den ersten Römern eben so einfach wie ihre Sitten, obgleich doch nicht in dem Grade wie zu Sparta. Jeder that seinen Ausspruch mit lauter Stimme und ein Schreiber

verzeichnete sie sogleich, Mehrheit der Stimmen entschied den Ausspruch des Volkes in jedem Stamm, so wie in den Curien und Centurien. Dieser Gebrauch war gut, so lange Rechtschaffenheit unter den Staatsbürgern herrschte und jeder sich schämte, einem ungerechten Vorschlage oder einem unwürdigen Gegenstande öffentlich seine Beystimmung zu geben. Wie aber das Volk verderbt wurde und man Stimmen kaufte, war es besser, daß man sie geheim gab, um die Käufer durchs Mistrauen zurückzubalten, und den Betrügern einen Ausweg zu lassen, daß sie nicht Verräther würden.

Ich weiß, daß Cicero diese Abänderung tadelt und ihr zum Theil den Verfall der Republik zuschreibt. Ich fühle, welches Gewicht das Ansehen Ciceros hierbey haben müßte: aber ich kann doch nicht seiner Meinung beytreten. Im Gegentheil glaube ich,

dafs man den Untergang dadurch beschleunigte, dafs man nicht genug solcher Veränderungen traf. Wie die Diät der Gefunden sich nicht für Kranke schickt, mufs man kein verderbtes Volk nach Gesetzen regieren wollen, die einem guten angemessen sind. Nichts bestätigt so sehr diesen Grundsatz, als die Dauer der Republik Venedig, deren Schattenbild noch da ist, blofs weil ihre Gesetze nur auf schlechte Menschen berechnet sind.

Man theilte also den Bürgern Täfelchen aus, durch welche jeder stimmen konnte, ohne dafs man wufste, was seine Meinung wäre. Ferner führte man neue Förmlichkeiten zum Sammeln der Täfelchen ein, wie zum Zählen der Stimmen, der Vergleichung der Anzahl etc. aber demungeachtet ward die Treue der Beamten, die diesem Geschäfte vorstanden, oft verdächtig. Endlich machte

man, um den Ränken und dem Stimmenhöckern vorzubeugen, Edikte, deren Menge allein schon zeigt, wie unnütz sie waren.

In den letzten Zeiten war man oft gezwungen, seine Zuflucht zu außerordentlichen Mitteln zu nehmen, um der Unzulänglichkeit der Gesetze nachzuhelfen. Bisweilen erdichtete man Wunder: aber diese Mittel betrog nur das Volk, nicht diejenigen, die es lenkten. Bisweilen berief man unvermuthet eine Versammlung, ehe die Bewerber Zeit gehabt hatten, Ränke zu schmieden; bisweilen verbrachte man eine ganze Sitzung bloß mit Sprechen hin, wenn man das bestochene Volk im Begriff sah, eine nachtheilige Partey zu ergreifen: endlich aber umschlich der Ehrgeiz alles. Das Unglaubliche dabey ist, daß mitten unter so vielen Mißbräuchen, diese unermessliche Volk immer fortfuhr, unter der Begünstigung seiner alten Verord-

mungen, Obrigkeiten zu erwählen, Gesetze zu erlassen, Proceffe zu entscheiden, private und öffentliche Angelegenheiten zu besorgen, und zwar alles mit eben so vieler Leichtigkeit, als der Senat selbst es hätte thun können.

Fünftes Kapitel.

Vom Tribunat.

Wenn man keine genaue Proportion zwischen den constituirenden Theilen des Staates festsetzen kann, oder wenn unauflösbare Schwierigkeiten unaufhörlich das Verhältniß derselben verändern, so errichtet man eine besondere Obrigkeit, die nicht mit den übrigen einen Stand bildet, jedes Glied wieder in sein wahres Verhältniß rückt und ein Band oder Mittelglied zwischen dem Fürsten und dem Volke, oder zwischen dem Fürsten und dem Souverain, oder, wenn es nöthig ist, auf beyden Seiten zugleich vorstellt.

Dieser Stand, den ich das Tribunat nennen will, ist der Erhalter der Gesetze und

der gesetzgebenden Macht. Zuweilen dient er dazu, den Souverain gegen die Regierung zu beschützen, was die Volks-Tribunen zu Rom thaten; zuweilen die Regierung gegen das Volk zu unterstützen, wie jetzt der Rath der Zehner zu Venedig thut; zuweilen dazu, das Gleichgewicht von beyden Seiten zu erhalten, was das Geschäft des Ephoren zu Sparta war.

Das Tribunat ist kein constituirender Theil des Gemeinwesens und muß weder an der gesetzgebenden noch an der ausübenden Gewalt Theil haben, und eben dadurch wird die seinige nur desto größer: denn da es selbst nichts zu thun vermag, kann es alles verhindern. Es ist heiliger und wird als Vertheidiger der Gesetze mehr verehrt wie der Fürst, der sie ausübt, und der Souverain, der sie ertheilt. Das sah man sehr deutlich zu Rom, als die stolzen Patricier,

die immer das ganze Volk verachteten, einem bloßen Beamten desselben, der weder Auspicien noch Gerichtsbarkeit hatte, nachgeben mußten.

Ein weislich gemildertes Tribunat ist die festeste Stütze einer guten Constitution, so bald es aber nur im geringsten zu viel Gewalt besitzt, wirft es alles übern Haufen. Der Schwäche ist es nicht fähig und wofern es nur überhaupt existirt, ist es nie weniger als es seyn soll.

Es artet in Tyranney aus, wenn es die ausübende Macht, zu deren Milderung es nur bestimmt ist, an sich reißt und die Gesetze, die es nur beschützen soll, selbst ertheilen will. Die ungeheure Macht der Ephoren die nicht gefährlich war, so lange Sparta die Reinheit seiner Sitten erhielt, beschleunigte die einmal begonnene Verderbnis derselben. Das Blut des Agis, den diese Tyrannen ermordeten, wurde von seinem

Nachfolger gerächet; das Verbrechen und die Bestrafung der Ephoren beschleunigte den Untergang der Republik in gleichem Grade, und nach Cleomenes war Sparta gar nichts mehr. Auf dieselbe Art gieng Rom unter; die unmäßige, stufenweis usurpirte Gewalt der Tribunen diente enelich, mit Hilfe der Gesetze, die für die Freyheit gemacht waren, den Zerstörern derselben, den Kaisern zur Schutzwehr. Der Rath der Zehner zu Venedig ist ein Blutgericht, gleich schrecklich den Patriciern, wie dem Volk. Weit entfernt, die Gesetze öffentlich zu beschützen, dient es nur dazu, nach ihrer Erniedrigung Streiche im Dunkeln zu führen, die man nicht wagt, zu bemerken.

Das Tribunat wie die Regierung, wird durch die Vermehrung seiner Glieder geschwächt, Anfangs gab es nur zween römische Volkstribunen, hernach fünf: als sie

selbst ihre Anzahl verdoppeln wollten, hinderte der Senat sie nicht daran, in der Gewissheit, künftig die einen durch die andern in Zaum halten zu können, was auch wirklich geschah.

Das beste Mittel den Anmaaßungen eines so fürchterlichen Standes vorzubeugen, ein Mittel, auf das noch keine Regierung verfallen ist, wäre, ihn nicht ununterbrochen fortdauern zu lassen, sondern Zwischenzeiten zu bestimmen, während deren er aufgehoben seyn müßte. Diese Zwischenzeiten müssen nicht so lang seyn, daß die Misbräuche Zeit haben einzuwurzeln: sie können durch die Gesetze so bestimmt werden, daß man sie im Nothfall durch außerordentliche Commissionen abklirzen kann.

Dieses Mittel scheint mir ohne Gefahr, denn da das Tribunat, wie ich gesagt habe, kein Theil der Constitution ist, kann es ohne

ihren Nachtheil aufgehoben werden. Es
scheint mir wirksam, weil eine kürzliche er-
neuerte Obrigkeit nicht von dem Punkte der
Macht ausgeht, den ihre Vorgängerin hatte,
sondern von demjenigen, den das Gesetz ihr
anweist.

Sechstes Kapitel.

Von der Diktatur.

Die Unbeugsamkeit der Gesetze, die sie verhindert, sich den Begebenheiten anzuschmiegen, kann sie in gewissen Fällen verderblich machen und durch sie, in der Krise, den Untergang des Staates verursachen. Die Ordnung und Langsamkeit der Form fordert einen Zeitaufwand, den die Umstände zuweilen nicht gestatten. Es können tausend Fälle eintreten, für die der Gesetzgeber nicht gesorgt hat, und die nothwendigste Vorhersehung ist, zu wissen, daß man nicht alles vorhersehen kann.

Man muß also nicht die politischen Einrichtungen so sehr befestigen wollen, daß

man sich alle Macht nimmt, ihre Wirkungen auf einige Zeit zu unterbrechen. Selbst Sparta liefs seine Gesetze zuweilen schlummern.

Aber nur die grössten Gefahren können der Gefahr, die öffentliche Ordnung zu stören, die Waage halten. Nie muss man die heilige Macht der Gesetze aufhalten, als wenn das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiel steht. In diesen seltenen und offenbaren Fällen sorgt man für die öffentliche Sicherheit, indem man die Bewahrung derselben durch eine besondere Verfügung dem Würdigsten übergibt. Dieser Auftrag kann, nach Beschaffenheit der Gefahr, auf zwey verschiedene Arten ertheilt werden.

Ist es zur Abhelfung der Gefahr hinlänglich, die Thätigkeit der Regierung zu vermehren, so übergibt man sie völlig einem oder zwey ihrer Glieder: auf diese Art wird

die Gewalt der Gesetze nicht verändert, sondern nur die Form ihrer Verwaltung. Ist die Gefahr aber von der Art, daß ihre Abweh- rung durch die Formalität der Gesetze erschwert wird, so ernennt man ein höchstes Oberhaupt, das alle Gesetze zum Schweigen bringt und für einen Augenblick die souve- raine Gewalt aufhebt. Der allgemeine Wille ist in einem solchen Falle nicht zweifelhaft, denn offenbar ist die vornehmste Absicht des Volks, daß der Staat nicht untergehen soll. Auf diese Weise schafft die Aufhebung der gesetzgebenden Macht sie nicht ab. Die obrigkeitliche Person, die sie zum Schweigen bringt, kann sie nicht sprechen lassen; sie gebietet über dieselbe, ohne sie repräsentiren zu können: sie kann alles thun, nur nicht Gesetze geben.

Das erste Mittel wandte der römische Senat an, wenn es den Consuln durch eins

geheiligte Formel auftrag, fürs Wohl der Republik zu sorgen. Das zweite fand Statt, wenn einer von den beyden Consuln einen Diktator^{*)} ernannte: ein Gebrauch, den Rom von Alba entlehnte.

Im Anfange der Republik nahm man sehr oft seine Zuflucht zur Diktatur, weil die Lage des Staates noch nicht fest genug war, um sich bloß durch die Kraft seiner Constitution zu erhalten. Da die Sitten damals viele Vorichtsmaafsregeln überflüssig machten, die zu einer andern Zeit nothwendig gewesen wären, so fürchtete man weder, daß ein Diktator seine Gewalt misbrauchen, noch daß er versuchen würde, sie über die bestimmte Zeit zu behalten. Im Gegentheil

^{*)} Diese Ernennung geschah in der Nacht und heimlich, als wenn man sich schämte, einen Menschen über die Gesetze zu erheben.

schien eine so ausgedehnte Macht dem Besitzer zur Last zu werden; er eilte so sehr, sie niederzulegen, als wenn es ein zu mühevoll und gefährliches Amt wäre, die Stelle der Gesetze zu vertreten.

Auch tadle ich den unbesonnenen Gebrauch dieser höchsten Würde in den ersten Zeiten, nicht wegen der Gefahr des Misbrauchs, sondern der Erniedrigung. Man verschwendete sie zu Wahlen, zu Einweihungen, zu bloßen Förmlichkeiten, und hätte daher fürchten müssen, daß sie in der Noth weniger fürchtbar werden und man sich gewöhnen möchte, den Titel, der zu nichtigen Ceremonien angewandt wurde, selbst für nichtig anzusehen.

Gegen das Ende der Republik waren die Römer vorsichtiger geworden und giengen nun eben so unverständig sparsam mit der Diktatorwürde um, als sie sie vorher ver-

schwendet hatten. Man konnte leicht einsehen, daß ihre Furcht ungegründet war, daß die Schwäche der Hauptstadt selbst sie gegen die Obrigkeiten, die sich in ihr aufhielten, sicher stellte, daß ein Diktator in gewissen Fällen die öffentliche Freyheit vertheidigen, nie aber sie angreifen konnte, und daß Roms Fessel nicht in Rom selbst, sondern in seinen Armeen geschmiedet werden würden. Der geringe Widerstand, den Marius dem Sylla, und Pompejus Cäsar leistete, zeigte deutlich, was man von der innern Autorität gegen die äußere Gewalt erwarten konnte.

Dieser Irrthum verleitete sie zu großen Fehlern. Ein solcher war es zum Beyspiel, daß sie bey dem Vorfalle mit Catilina nicht einen Diktator ernannten. Denn da es nur auf das Innere der Stadt und höchstens auf eine Provinz Italiens ankam, so hätte ein

Diktator durch die gränzenlose Gewalt, die ihm die Gesetze gaben, sehr leicht die Verschwörung zernichtet, was jetzt nur ein Zusammenfluß glücklicher Zufälle, die keine menschliche Klugheit erwarten konnte, bewirkte.

Statt dessen begnügte sich der Senat, seine ganze Gewalt den Consuln zu übertragen. Die Folge davon war, daß Cicero, um wirksam zu handeln, sich gezwungen sah, diese Gewalt in einem wichtigen Punkte zu überschreiten, und obgleich man in den ersten Aufwallungen der Freude, sein Betragen willigte, forderte man ihm doch mit Recht in der Folge Rechenschaft ab, über das Bürgerblut, daß er gegen die Gesetze vergossen hatte: ein Vorwurf, den man einem Diktator nicht hätte machen können. Aber die Beredsamkeit des Consuls riß alles hin, und da er selbst, obgleich er Römer

war, seinen Ruhm mehr liebte als das Vaterland, suchte er nicht sowohl das gesetzlichste und sicherste Mittel das Vaterland zu retten, als vielmehr alle Ehre bey diesem Vorfalle allein zu erlangen. *) Auch wurde er mit Recht als Befreyer Roms verehrt, und als Verletzer der Gesetze bestraft. So glänzend seine Zurückberufung ausfiel, war sie doch gewifs nur eine Gnade.

Auf welche Art übrigens dieser wichtige Auftrag ertheilt werden mag, so liegt daran viel, die Dauer desselben auf eine sehr kurze Zeit zu beschränken, die nie musz verlängert werden können. In den Krisen, die ihn veranlassen, wird der Staat schnell zerstört oder

*) Das war ihm nicht gewifs, wenn er einen Diktator vorschlug. Sich selbst zu ernennen wagte er nicht, und ob sein Kollege ihn ernennen würde, konnte er nicht mit Sicherheit wissen.

gerettet, und ist die dringende Noth vorüber, so wird die Diktatur tyrannisch oder unnütz. In Rom wurden die Diktatoren nur auf sechs Monate eingesetzt, und die meisten dankten vor Verlauf derselben ab. Wenn der Zeitraum länger gewesen wäre, vielleicht hätten sie versucht, ihn noch mehr auszudehnen, wie die Decemvirs es mit ihrem Jahre machten. Der Diktator hatte nur so viel Zeit, der Noth abzuhelfen, die seine Wahl verursacht hatte, aber nicht, an andere Entwürfe zu denken.

Siebentes Kapitel.

Von der Censorwürde.

Wie die Erklärung des allgemeinen Willens durch das Gesetz geschieht, wird das öffentliche Urtheil durch die Censur gesprochen. Die öffentliche Meinung ist die Art von Gesetz, deren Vollstrecker der Censor ist, und die er, wie der Fürst, nur auf einzelne Fälle anwendet.

Weit entfernt also, daß das censorische Tribunal Richter über die Meinung des Volkes sey, soll es sie nur erklären und sobald es sich von ihr entfernt, sind seine Erklärungen nichtig und ohne Kraft.

Es ist überflüssig, die Sitten einer Nation von den Gegenständen ihrer Verehrung

zu unterscheiden, denn alles dieses hängt von einer Grundursache ab und fließt unausbleiblich zusammen. Bey allen Völkern der Erde entscheidet nicht die Natur sondern die Meinung über die Wahl ihrer Vergnügungen. Verbeffert die Meinungen der Menschen, und ihre Sitten werden von selbst reiner werden, Allezeit liebt man das Schöne oder was man dafür ansieht: aber eben in dieser Beurtheilung irrt man sich, und sie muß also geleitet werden. Wer über die Sitten urtheilt, urtheilt über die Ehre, und wer über Ehre urtheilt, folgt dem Gesetz der Meinung.

Die Meinungen eines Volks fließen aus seiner Verfassung. Obgleich das Gesetz nicht die Sitten anordnet, so bringt die Gesetzgebung sie doch hervor. Verliert diese ihre Kraft, so arten die Sitten aus: aber dann wird das Urtheil des Censors nicht bewirken

können, was die Gewalt der Gesetze nicht bewirkt hat.

Hieraus folgt, daß die Censur nützlich seyn kann, die Sitten zu erhalten, aber nicht, sie wieder herzustellen. Setzt Censoren ein, so lange die Gesetze noch kraftvoll sind. Sobald dies nicht mehr Statt findet, ist alles verloren. Nichts Gesetzliches hat mehr Kraft, wenn die Gesetze sie nicht mehr haben.

Die Censur erhält die guten Sitten, indem sie die Meinungen gegen Verderbniß schützt, ihre Rechtlichkeit durch weise Anwendungen erhält und zuweilen ihnen Bestimmtheit giebt, wenn sie schwankend sind. Der Gebrauch der Sekundanten bey den Zweykämpfen, den man in Frankreich bis zur Raserey trieb, wurde daselbst bloß durch diese Worte eines königlichen Edikts abgeschafft. „Was diejenigen betrifft, die so „feige sind, Sekundanten zu wählen etc.“

Dieses Urtheil griff dem öffentlichen vor, und bestimmte es mit einem Male. Als diese Edikte aber auch den Zweykampf überhaupt für eine Feigheit erklären wollten (was er wirklich ist, *) wofür ihn aber die gewöhnliche Meinung nicht hält), so spottete das Publikum über diese Entscheidung, da sein Urtheil schon gefällt war.

Ich habe an einem andern Orte **) gesagt, weil die öffentliche Meinung keinem Zwange unterworfen ist, müßte das Tribunal,

*) *Denn warum schlägt man sich, statt seiner Bürgerpflicht gemäß, bey dem Gesetze Schutz zu suchen? Weil man die Strafe die das Vorurtheil verhängt, mehr fürchtet, als die des Gesetzes. Aus Furcht seine Pflicht brechen, ist doch wohl kein Beweis des Muthes? D. U.*

**) *In dem Briefe an D'Alembert.*

das sie repräsentiren soll, keine Spur davon zeigen.

Man kann nicht genug bewundern, mit welcher Kunst diese Triebfeder, die bey den Neuern ganz verloren ist, bey den Römern, und noch mehr bey den Spartanern, wirksam gemacht ward. Ein Mensch von übeln Sitten hatte zu Sparta in der Volksversammlung einen guten Vorschlag gethan: ohne ihn der Aufmerksamkeit zu würdigen, ließen die Ephoren einen tugendhaften Bürger dasselbe vorschlagen. Welche Ehre erzeugte man hier dem einen, und welche Weisung gab man dem andern, ohne Lob oder Tadel zu spenden! Einige Trunkenbolde aus Samos *) hatten den Rich-

*) Sie waren aus einer andern Insel, welche die Delikatesse der französischen Sprache bey dieser Gelegenheit zu nennen verbeut. (Wahrscheinlich Chios.)

stuhl der Ephoren besudelt: am folgenden Tage ward den Samiern durch ein öffentliches Edikt erlaubt, unsauber zu seyn. Eine wirkliche Züchtigung wäre nicht so streng gewesen, als diese Ungestraftheit. Wenn Sparta entschieden hat, was anständig sey oder nicht, sucht Griechenland kein weiteres Urtheil.

Achtes Kapitel.

Von der Staatsbürgerlichen Religion.

Anfangs hatten die Menschen keine andern Könige als die Götter, und keine andere Regierung als die theokratische. Sie schlossen wie Kaligula, und damals schlossen sie richtig. Nur nach einer langen Umwandlung der Gefühle und Begriffe, kann man sich entschliessen, seines Gleichen als Herr anzuerkennen und sich schmeicheln, dass man sich dabey wohl befinden werde.

Schon daraus, dass man Gott an die Spitze jeder politischen Gesellschaft stellte, folgte, dass es so viel Götter als Völker gab. Zwey Völker, die einander fremd und

fast beständig Feinde waren, konnten nicht lange einen Herrn anerkennen: zwei Armeen, die sich eine Schlacht liefern, können nicht einem Feldherrn gehorchen. So entstand aus den Nationalzwisten die Vielgötterey, und aus dieser entsprangen die theologische und bürgerliche Intoleranz, die ihrem Wesen nach eins sind, wie hernach wird gezeigt werden.

Die Einbildung der Griechen, daß sie ihre Götter bey den barbarischen Völkern wieder fänden, kam aus jener, die sie verleitete, sich für die natürlichen Oberherrn dieser Völker anzusehen. Zu unsern Zeiten aber ist die Gelehrsamkeit sehr lächerlich, die sich mit der Identität der Götter verschiedener Nationen beschäftigt: als wenn Moloch, Saturn und Chronos ein Gott seyn könnten; als wenn der Baal der Phönizier, der Zeus der Griechen und der Jupiter der

Lateiner eins und dasselbe wären; als wenn chimärischen Wesen etwas Gemeinschaftliches bleiben könnte, sobald sie verschiedene Namen haben. *)

Fragt man etwa, woher im Heidenthume, wo jedes Volk seinen besondern Gottesdienst und seine besondern Götter hatte, doch keine Religionskriege entstanden? Ich antworte, eben daher, weil jedes Volk eben sowohl seinen eignen Gottesdienst, als eine eigene Regierung hatte, und also seine Götter nicht von seinen Gesetzen unterschied. Der poli-

*) *Es kommt darauf an, was man unter der Identität jener Gottheiten versteht. Einerley seyn konnten sie freylich nicht, da sie gar nicht waren. Einerley Begriffe haben die verschiedenen Völker aber offenbar unter diesen verschiedenen Namen personificirt. d. U.*

tische Krieg war auch ein theologischer; die Gebiete der Götter waren, so zu sagen, durch die Gränzen der Nationen bestimmt. Der Gott des einen Volkes hatte kein Recht über die andern Nationen. Die Götter der Heiden waren nicht eifersüchtig: sie theilten die Herrschaft der Welt unter sich. Selbst Moses und das hebräische Volk folgten zuweilen dieser Vorstellung, indem sie von dem Gotte Israels sprachen. Es ist wahr, die Götter der Cananiter sahen sie für nichtig an, denn diese Völker waren im Bann, der Vernichtung geweiht und sollten ihnen ihre Stelle abtreten: aber man sehe, wie sie von den Gottheiten der benachbarten Völker, die sie nicht angreifen durften, sprachen: „Besitzt ihr nicht mit Recht,“ sagte Jephta zu den Ammonitern, „was eurem Gotte Chamos gehört? Mit eben dem Rechte besitzen wir das Land, das unser siegreiche Gott uns

„erworben hat.“ *) Hier, dünkt mich, ist eine völlig anerkannte Gleichheit unter den Rechten des Chamos und den Rechten des Gottes Israel.

Als aber die Juden, wie sie den Königen von Babylon und hernach den Königen von Syrien unterworfen waren, hartnäckig dabey bleiben wollten, keinen andern Gott als den ihrigen anzuerkennen, ward diese Weigerung für eine Empörung gegen den Sieger angesehen und zog ihnen die Verfolgungen zu, die man in ihrer Geschichte liest und von denen man, vor der christlichen Religion, kein anderes Beyspiel sieht. **)

Jede Religion hängt demnach blofs von

*) *Nonne ea quae possidet Chamos Deus tuus, tibi jure debentur? sagt die Vulgata.*

**) *Es ist völlig entschieden, dafs der phoenisische Krieg, den man den heiligen nennt,*

den Gesetzen des Staates ab, der sie vorschrieb: daher giebt es keine bessere Art, ein Volk zu bekehren, als dafs man es unterjocht, und keine wirksamern Missionarien, als die Eroberer. Die Verpflichtung, seinen Gottesdienst abzuändern, ist das Gesetz der Besiegten: man mußte also gesiegt haben, um davon zu sprechen. Weit entfernt, dafs die Menschen für die Götter gekämpft hätten, stritten diese, wie im Homer, für die Menschen. Jeder forderte von dem seinigen den Sieg und bezahlte ihn durch neue Altäre. Ehe die Römer einen Ort in Besitz nahmen, forderten sie die Götter desselben auf, ihn zu verlassen. Den Tarentinern liefsen sie ihre erzürnten Götter, aber blofs weil sie

kein Religionskrieg war. Heiligthumschänder bestrafen wollte man, nicht Ungläubige unterwerfen.

glaubten, diese Götter wären den ihrigen unterworfen und gezwungen, ihnen zu huldigen: sie ließen den Ueberwundenen ihre Götter, wie sie ihnen ihre Gesetze ließen. Oft war eine Krone für den capitulinischen Jupiter, der einzige Tribut, den sie erhoben.

Mit ihrer Herrschaft verbreiteten die Römer auch ihren Gottesdienst und ihre Götter; oft aber nahmen sie selbst beyde von den Ueberwundenen an und schenkten den Gottheiten, wie den Nationen, das Bürgerrecht. Dadurch bekamen die Völkerschaften dieses weiten Reichs allmählig eine Menge von Göttern und Arten des Gottesdienstes, die sich überall fast gleich waren, und das Heidenthum ward endlich in der ganzen Welt eine und dieselbe Religion.

Unter diesen Umständen stiftete Jesus auf der Erde ein geistiges Königreich, welches das theologische System von dem politischen

trennte, die Einheit des Staates zerriss und innere Spaltungen veranlafste, die nie aufgehört haben, die christlichen Völker zu beunruhigen. Da nun diese neue Idee eines überirdischen Königreichs nie in den Kopf der Heiden Eingang finden konnte, betrachteten sie die Christen immer als wahre Empörer, die bey einer heuchlerischen Unterwürfigkeit, nur Gelegenheit suchten, sich unabhängig und zu Herren zu machen, und auf eine geschickte Art die Gewalt an sich zu reißen, die sie bey ihrer Schwäche zu verehren vorgaben. Das war die Ursache der Verfolgungen.

Was die Heiden gefürchtet hatten, geschah, und gleich verwandelte alles seine Gestalt. Die demüthigen Christen veränderten ihre Sprache und bald sah man das vorgeblich überirdische Königreich auf der Erde

selbst, unter einem sichtbaren Oberhaupte, den gewaltsamsten Despotismus werden.

Weil es indessen immer einen Fürsten und bürgerliche Gesetze gegeben hat, ist aus dieser doppelten Macht ein beständiger Kampf der Gerichtsbarkeiten entstanden, der in den christlichen Staaten jede gute Policirung unmöglich machte: niemals hat man ausmachen können, ob man dem Herrn oder dem Priester Gehorsam schuldig wäre.

Zwar hatten verschiedene Völker, selbst in Europa oder seiner Nachbarschaft, das alte System erhalten oder wieder herstellen wollen: aber ohne Erfolg. Der Geist des Christianismus hat alles unterjocht. Immer blieb, oder es wurde doch wieder, der geheiligte Gottesdienst unabhängig vom Souverain und hatte nicht die nothwendige Verbindung mit dem Staatskörper. Mahomet machte sehr weise Entwürfe. Er wufste sehr guten Zu-

sammenhang in sein politisches System zu bringen, und so lange seine Regierung unter den Califen, seinen Nachfolgern, ihre erste Form behielt, herrschte Einheit in demselben und es war gut, in dieser Hinsicht. Als aber das arabische Volk blühend, gelehrt, gebildet, weichlich und feige geworden war, ward es von Barbaren unterjocht. Damals begann die Trennung zwischen den beyden Mächten. Obgleich sie bey den Mahometanern weniger sichtbar ist, als bey den Christen, herrscht sie doch daselbst, besonders bey der Sekte des Ali. Es giebt Staaten, wie Persien, wo sie nie aufhört, sich zu zeigen.

Unter uns haben sich die Könige von England zu Oberhäuptern der Kirche aufgeworfen und die Czaare haben es eben so gemacht: aber durch diesen Titel sind sie nicht sowohl Herrn als Staatsbediente derselben geworden. Nicht eigentlich das Recht

ſie zu verändern, nur die Gewalt ſie zu erhalten, haben ſie erworben. Sie ſind nicht die Geſetzgeber ſondern die Fürſten derſelben. Ueberall wo die Geiſtlichkeit einen Stand ausmacht, *) herrſcht ſie in ihrem Vater-

*) Man muß wohl merken, daß nicht die förmlichen Verſammlungen, wie ſie in Frankreich Statt haben, ſondern die Communion der Kirchen die Geiſtlichkeit in einen Stand verbindet. Die Communion und die Excommunication ſind der geſellſchaftliche Vertrag der Geiſtlichkeit, ein Vertrag durch den ſie immer die Völker und Könige beherrſchen wird. Alle Prieſter, die eine gemeinſchaftliche Communion haben, ſind Mitbürger, und ſtammten ſie auch von den beyden Enden der Welt her. Dieſe Erfindung iſt ein Meiſterſtück der Politik. Bey dem heidniſchen Prieſtern fand man nichts Aehnliches: auch haben ſie nie einen geiſtlichen Stand gebildet.

lande und giebt Gesetze. In England und in Rußland sind also, wie überall, zwey Mächte, zwey Souverains.

Der Philosoph Hobbes ist der einzige von allen christlichen Schriftstellern, der das Uebel und das Gegenmittel recht eingesehen und den Vorschlag gewagt hat, die beyden Köpfe des Adlers wieder zu verbinden und alles zu einer politischen Einheit zurückzuführen, ohne welche weder der Staat noch die Regierung je eine gute Verfassung haben kann. Er hat aber einsehen müssen, daß der herrschende Geist des Christianismus sich nicht mit seinem Systeme verträge, und daß der Eigennutz des Priesters immer das Wohl des Staates überwiegen würde. Nicht das Abscheuliche und Falsche seiner Politik, sondern das Wahre und Gerechte in derselben machte sie verhaßt.*)

*) Man sehe unter andern in einem Briefe

Ich glaube, wenn man die historischen Vorfälle unter diesem Gesichtspunkte entwickelte, könnte man sehr leicht Bayles und Warburtons entgegengesetzte Meinungen widerlegen. Der erste behauptet, daß keine Religion dem Staatskörper nützlich ist; der andere, erklärt den Christianismus für die sicherste Stütze desselben. Jenem könnte man beweisen, daß nie ein Staat gegründet ward, dem nicht Religion zur Grundlage diene, und diesem, daß das christliche Gesetz im Grunde der festen Staatsverfassung mehr schädlich als nützlich ist. Um mich ganz

von Grotius an seinen Bruder, v. 11 April 1643. was dieser gelehrte Mann in dem Buche de Cive billigt und was er tadelt. Es ist wahr, zur Nachsicht geneigt, scheint er dem Verfasser das Gute wegen des Bösen zu verzeihen: aber nicht jedermann ist so gnadenvoll.

verständlich zu machen, muß ich nur die schwankenden Begriffe von Religion, so weit sie sich auf meinen Gegenstand beziehen, genauer bestimmen.

Die Gesellschaft kann entweder eine allgemeine oder eine Privat-Gesellschaft seyn: in Rückficht auf sie, kann auch die Religion in zwey Arten getheilt werden, nemlich in die Religion des Menschen und die des Staatsbürgers. Die erste hat weder Tempel, noch Altäre, noch Riten; sie beschränkt sich auf die bloße innere Verehrung des höchsten Wesens und auf die ewigen Pflichten der Moral: sie ist die reine und einfache Religion des Evangeliums, der wahre Deismus; man könnte sie das göttliche Naturrecht nennen. Die andere gilt nur einem Lande, und giebt diesem seine Götter, seine eigenthümlichen und schützenden Vorsteher. Sie hat ihre Glaubenssätze, ihre Gebräuche, ihre äußere

durch die Gesetze bestimmte Art der Verehrung. Außer der einzigen Nation, die sich zu ihr bekennt, ist ihr alles ungläubig, fremd, barbarisch; sie läßt die Pflichten und Rechte des Menschen nur so weit gehen, als ihre Altäre reichen. So waren alle Religionen der ersten Völker, man konnte sie das göttliche oder positive Civilrecht nennen.

Man findet noch eine dritte abgeschmacktere Art von Religion, welche den Menschen zwey Gesetzgebungen zwey Oberhäupter, ein doppeltes Vaterland giebt, sie widersprechenden Pflichten unterwirft und es ihnen unmöglich macht, zugleich andächtig und Staatsbürger zu seyn. Eine solche ist die Religion der Lama, und die japanesische; eine solche ist auch der römische Christianismus, den man die Priester-Religion nennen kann. Aus ihnen entspringt eine Art von vermischem

und ungeselligem Rechte, das keinen Namen hat.

Betrachtet man diese drey Arten von Religionen in politischer Hinsicht, so haben sie alle ihre Gebrechen. Die dritte ist so offenbar schlecht, daß es Zeitverlust wäre, es beweisen zu wollen. Alles was die gesellschaftliche Einheit zerreißt, taugt nichts; alle Einrichtungen, die den Menschen mit sich selbst in Widerspruch setzen, taugen nichts.

Die zweyte hat das Gute, daß sie die Gottesverehrung mit der Liebe zu den Gesetzen vereinigt; sie macht das Vaterland zum Gegenstand der Verehrung und lehrt dadurch die Staatsbürger, dem Staate nützen, heisse seinem Schutzgotte dienen. Sie ist eine Art von Theocratie, in der man keinen andern Pontifex haben muß, als den Fürsten, keine andern Priester, als die obrigkeitlichen Personen. Dann heißt fürs Vater-

land sterben, Märtyrer werden; die Gesetze brechen, ein Gottloser seyn; und der Schuldige, den man dem öffentlichen Abscheu übergiebt, wird dem Zorn der Götter geweiht: *facere esto!*

Darin aber ist sie nachtheilig, daß sie sich auf Irrthum und Lügen gründet, daß sie also die Menschen betrügt, sie leicht zu täuschen und abergläubisch macht und die wahre Verehrung der Gottheit in ein nichtiges Cerimoniel verkehrt. Auch das Nachtheilige hat sie, daß, wenn sie einmal allein geltend und tyrannisch geworden ist, sie das Volk blutdurstig und unduldend macht: durch sie athmet es nur Mord und Metzelung und glaubt eine heilige Handlung zu begehen, wenn es jeden tödtet, der nicht an seine Götter glaubt. Ein solches Volk geräth in einen natürlichen Kriegsstand mit allen andern, und das schadet in hohem Grade seiner eigenen Sicherheit.

Es bleibt also nur noch die Religion des Menschen oder der Christianismus übrig, nicht der jetzige, sondern der, den das Evangelium predigt, und der von jenem ganz verschieden ist. Durch diese heilige, erhabene, wahre Religion werden die Menschen alle Kinder eines Gottes, erkennen sich alle für Brüder, und selbst der Tod löset den Bund nicht auf, der sie verknüpft.

Aber diese Religion hat keine besondere Beziehung auf den politischen Körper: daher läßt sie zwar den Gesetzen die Kraft, die sie aus sich selbst ziehen, aber sie giebt ihnen keine neue, und dadurch geht eines der wichtigen Bande der besondern Gesellschaft verloren. Noch vielmehr, weit entfernt, die Herzen der Bürger an den Staat zu knüpfen, reißt sie sie von demselben los, wie von allen irdischen Dingen. Ich kenne nichts,

dafs dem gesellschaftlichen Geiste mehr entgegen wäre.

Man sagt uns, ein Volk von wahren Christen würde die vollkommenste Gesellschaft seyn, die man sich denken könnte. Ich sehe nur eine grosse Schwierigkeit bey dieser Behauptung, nemlich, dafs eine Gesellschaft von wahren Christen nicht mehr eine Gesellschaft von Menschen wäre.

Ich sage fogar, diese angenommene Gesellschaft würde, mit aller ihrer Vollkommenheit, weder stark noch dauerhaft seyn. Eben dadurch, dafs sie vollkommen wäre, hätte sie keinen Zusammenhang. Das Gebrechen, das sie zerstören würde, läge in ihrer Vollkommenheit selbst.

Jeder würde seine Pflicht erfüllen: das Volk würde den Gesetzen gehorsam, die Oberhäupter gerecht und milde, die Obrigkeiten rechtschaffen und unbestechlich seyn, die Sol-

daten würden den Tod verachten, und Eitelkeit und Luxus gäbe es nicht. Alles das ist sehr gut, aber wir wollen weiter sehn.

Der Christianismus ist eine ganz geistige Religion und beschäftigt sich nur mit himmlischen Dingen: das Vaterland des Christen ist nicht von dieser Welt. Er thut seine Pflicht, es ist wahr, aber er thut sie mit einer tiefen Gleichgültigkeit über den guten oder schlechten Erfolg seiner Bemühungen. Wenn er sich nur nichts vorzuwerfen hat, liegt ihm wenig daran, ob hienieden alles gut oder schlecht gehe. Ist der Staat blühend, so wagt er kaum, der allgemeinen Glückseligkeit zu genießen; er fürchtet durch den Ruhm seines Landes stolz zu werden. Geräth der Staat in Verfall, so segnet er die Hand Gottes, die sein Volk züchtiget.

Sollte die Gesellschaft friedlich seyn und die Harmonie fortdauern, so müßten alle

Staatsbürger, ohne Ausnahme, gleich gute Christen seyn. Fände sich aber unglücklicher Weise ein einziger Ehrgeiziger, ein einziger Heuchler, ein Catilina zum Beyspiel, ein Cromwell, so würde dieser mit seinen gottseligen Landsleuten leichtes Spiel haben. Die christliche Liebe erlaubt nicht leicht, von seinem Nächsten Böses zu denken. Sobald er, durch irgend eine List das Mittel gefunden hat, sie zu täuschen und einen Theil der öffentlichen Gewalt an sich zu bringen, ist er ein in seiner Würde bestätigter Mann: Gott will, das man ihn ehre. Bald bildet er eine eigne Macht: Gott will, das man ihm gehorche. Misbraucht er sie etwa, so ist er die Ruthe, mit der Gott seine Kinder straft. Man würde wider sein Gewissen handeln, wenn man den Usurpateur verjagte. Man müßte die öffentliche Ruhe stören, Gewalt brauchen, Blut vergießen, und alles

Das stimmt nicht mit der christlichen Saufmuth überein. Was liegt auch am Ende daran, ob man in diesem Jammerthale frey oder Sklave sey? Die Hauptsache ist, in den Himmel zu gelangen und das Dulden ist nur ein Mittel mehr dazu.

Entsteht ein auswärtiger Krieg? Die Staatsbürger gehen willig zur Schlacht, keiner denkt an die Flucht. Sie thun ihre Pflicht, aber ohne Begierde nach Sieg: sie wissen besser zu sterben als zu siegen. Was liegt daran, ob sie Sieger oder Besiegte sind? Weis die Vorsehung nicht am besten, was zu ihrem Heile dient? Man denke, welche Vortheile ein stolzer, ungeflüchter, leidenschaftlicher Feind aus ihrem Stoicismus ziehen kann! Stellt ihnen diese hochherzigen Völker gegenüber, die eine brennende Liebe zum Ruhm und zum Vaterlande entflammte; laßt eure christliche Republik mit Sparta oder

Rom zu thun haben: eure gottseligen Christen werden geschlagen, zerschmettert, vernichtet seyn, ehe sie Zeit hatten sich zu besinnen, oder sie werden ihre Erhaltung nur der Verachtung verdanken, die ihr Feind gegen sie empfinden wird. Es war, nach meinem Gefühl, ein schöner Eid, den die Soldaten des Fabius leisteten. Sie schwuren nicht, zu sterben oder zu siegen; sie schwuren, als Sieger zurück zu kehren und erfüllten ihren Eid. Nie hätten Christen einen solchen abgelegt: sie hätten geglaubt, Gott zu versuchen.

Aber ich irre mich, wenn ich eine „christliche Republik“ sage: jedes von diesen Worten schließt das andere aus. Der Christismus predigt nur Knechtschaft und Abhängigkeit. Sein Geist ist der Tyranney zu günstig, als daß sie ihn nicht immer benutzen sollte. Die wahren Christen sind dazu

geschaffen, Sklaven zu seyn. Sie wissen es, und lassen sich es nicht leid seyn, denn dieses kurze Leben hat zu wenig Werth in ihren Augen. *)

Die christlichen Truppen, sagt man uns, sind vortrefflich. Ich läugne es. Man zeige uns welche? Was mich betrifft, ich kenne keine christliche Truppen. Man wird die Kreuzzüge anführen. Ohne über die Tapferkeit der Kreuzfahrer zu streiten, merke ich nur an, daß sie, weit entfernt Christen zu seyn, nur Priesterfoldaten waren, Staatsbürger der Kirche. Sie schlugen sich für das geistliche Gebiet derselben, das sie, man weiß nicht wie, in ein zeitliches verwandelt

*) *Da hier von Leuten die Rede ist, die nirgend existiren, so wird man hoffentlich nichts Anzügliches in diesen Behauptungen finden.*

D. U.

hatte. Genau genommen, gehört der ganze Vorgang zum Heidenthume: denn da das Evangelium keine National-Religion einsetzt, ist kein heiliger Krieg bey den Christen möglich.

Unter den heidnischen Kaisern waren die christlichen Soldaten muthig: das versichern alle christlichen Schriftsteller, und ich glaube es. Sie wetteiferten, der Ehre wegen, mit den heidnischen Truppen. So bald die Kaiser Christen waren, hörte dieser Wetteifer auf, und als des Kreuz den Adler verjagt hatte, verschwand die römische Tapferkeit.

Ohne uns aber bey diesen politischen Betrachtungen länger aufzuhalten, wollen wir zum Recht zurückkehren und über diesen wichtigen Punkt Grundsätze fessetzen. Das Recht, welches der gesellschaftliche Vertrag dem Souverain über die Unterthanen giebt, überschreitet, wie ich gesagt habe, nicht

die Gränzendes öffentlichen Nutzens. *) Die Unterthanen sind dem Souverain also keine Rechenschaft von ihren Meinungen schuldig, als in so ferne diese Meinungen der Gesellschaft wichtig sind. Nun liegt dem Staate freilich daran, daß jeder Staatsbürger eine solche

*) *In der Republik, sagt der Marquis d'Argenson, ist jeder vollkommen frey, in allem, was andern nicht schadet. Das ist die unveränderliche Schranke: man kann sie nicht genauer bestimmen, Ich habe mir nicht das Vergnügen versagen können, dieß Manuscript, obgleich es dem Publikum nicht bekannt ist, zuweilen anzuführen, um dem Andenken eines erhabenen und verehrungswerthen Mannes Ehre zu machen, der das Herz eines wahren Staatsbürgers und redliche und gesunde Pläne in Betref der Regierung seines Vaterlandes bis ins Ministerium mitnahm.*

Religion habe, die ihm Liebe zu seinen Pflichten einflöße: aber die Glaubenssätze dieser Religion gehen weder den Staat noch seine Glieder weiter an, als sie sich auf die Sittenlehre beziehen, und auf die Pflichten, die der Bekenner derselben gegen andre zu erfüllen schuldig ist. Ueberdem kann jeder glauben was ihm beliebt, ohne daß es dem Souverain zukommt, darüber abzusprechen. Denn da es in der andern Welt keine Gerichtsbarkeit giebt, so geht ihn das nichts an, wie das Schicksal der Unterthanen im künftigen Leben seyn wird, wenn sie nur in diesem gute Staatsbürger sind.

Es giebt also ein rein bürgerliches Glaubenssystem, dessen Punkte der Souverain zu bestimmen berechtigt ist, nicht eigentlich als Religionslehren, sondern als Gefinnungen der Geselligkeit, ohne welche es unmöglich ist, ein guter Staatsbürger oder treuer Unterthan

zu seyn.*) Ohne jemand zwingen zu können, daß er sie glaube, kann er jeden, der sie nicht glaubt, aus dem Staate verbannen, und zwar nicht als einen Gottlosen, sondern als einen, der nicht in die Gesellschaft paßt, weil er unfähig ist, Gesetze und Gerechtigkeit zu lieben und im Nothfalle sein Leben der Pflicht aufzuopfern. Hat jemand diese Lehrrätze öffentlich anerkannt und beträgt

*) Als Cäsar den Catilina vertheidigte, suchte er den Lehrsatz von der Sterblichkeit der Seele geltend zu machen. Um ihn zu widerlegen, hielten Cato und Cicero sich nicht dabey auf, zu philosophiren. Sie begnügten sich zu beweisen, daß Cäsar als ein schlechter Staatsbürger spräche und eine Lehre vorträge, die dem Staate nachtheilig wäre. Das, und nicht eine theologische Frage, war es auch wirklich, worüber der römische Senat urtheilen sollte.

sich, als wenn er sie nicht glaubte, so wird er mit Recht mit dem Tode bestraft: er hat das grösste aller Verbrechen begangen: er hat den Gesetzen gelogen.

Die Lehrsätze der bürgerlichen Religion müssen einfach, nicht zahlreich, mit Bestimmtheit ausgedrückt seyn, und weder Erklärungen noch Commentare haben. Die positiven Lehrsätze sind: das Daseyn einer mächtigen, erleuchteten, wohlthätigen, vorhersehenden und waltenden Gottheit; ein künftiges Leben; das Glück der Gerechten; die Bestrafung der Boshaften; die Heiligkeit des gesellschaftlichen Vertrags und der Gesetze. Die negativen schränke ich auf einen einzigen ein: die Unduldsamkeit. Sie gehört in die Arten des Gottesdienstes, die wir verwerfen.

Nach meiner Meinung irrt man sich, wenn man die bürgerliche und die theologische Un-

duldsamkeit von einander unterscheidet. Sie sind unzertrennbar. Es ist unmöglich, mit Leuten, die man für verdammt hält, friedlich zu leben; sie lieben, hiesse Gott hassen, der sie straft. Man muß sie durchaus bekehren oder peinigen. Ueberall, wo theologische Intoleranz herrscht, ist es unmöglich, daß sie nicht irgend eine bürgerliche Wirkung habe, *)

*) *Die Heurath z. B. hat, als bürgerlicher Vertrag, bürgerliche Wirkungen, ohne welche sogar die Gesellschaft unmöglich bestehen kann. Wir wollen nun annehmen, es gelänge der Geistlichkeit, sich das Recht anzumaassen, allein diese Verhandlung zu schliessen, ein Recht das sie nothwendig in jeder unduldsamen Religion an sich reißen muß. Ist es nicht klar, daß wenn sie dann zu rechter Zeit das Ansehen der Kirche geltend macht, das Ansehen des Fürsten vernichtet werden muß? Er wird keine Untertanen*

und so bald das geschieht, ist der Souverain, selbst im Weltlichen, nicht mehr Souverain, die Priester sind von dem Augenblicke an die wahren Herrn und die Könige sind nichts als ihre Beamte.

haben, als welche die Geistlichkeit ihm gütigst geben will: denn von ihr hängt es ab, die Leute zu verheurathen oder nicht, nachdem sie diesen oder jenen Lehrsatz haben oder nicht; nachdem sie dieß oder jenes Formular annehmen oder verwerfen; nachdem sie ihr mehr oder weniger ergeben sind. Benimmt sie sich klug und ist sie standhaft, so ist es offenbar, daß sie allein über Erbschaften, Aemter und Bürger schalten wird, ja sogar über den Staat selbst, der nicht bestehen kann, wenn er bloß aus Bastarden zusammengesetzt ist. Aber dann, könnte man sagen, wird man die Misbräuche rügen, sie anhängig machen, Befehle erlassen,

Gegenwärtig, da es keine ausschliessende National-Religionen giebt oder geben kann, muss man alle dulden, welche selbst gegen die andern Duldsamkeit üben, so lange nemlich ihre Lehrrätze nicht den Pflichten des Staatsbürgers widersprechen. Wer aber zu sagen wagt: „Aufser der Kirche giebt es kein Heil!“ muss aus dem Staate gejagt werden, wofern nicht der Staat Kirche, und der Fürst Hoherpriester ist. Ein solcher Lehrratz

das Weltliche einziehen. Welche Armseligkeit! Hat die Geistlichkeit, ich will nicht sagen, Muth, sondern Menschenverstand, so wird sie der Sache ihren Lauf lassen. Sie wird ruhig ansehen, dass man rügt, vorladet, decretiret, einziehet, und am Ende die Herrschaft behalten. Man bringt dünkt mich, kein grosses Opfer dabey, dass man einen Theil hingiebt, wenn man gewiss ist, sich des Ganzen zu bemächtigen.

taugt nur in eine theokratische Regierung:
in jeder andern ist er verderblich. Die Ur-
sache, welche, wie man sagt, Heinrich den
Vierten bewog, die römische Religion anzu-
nehmen, sollte eigentlich jeden rechtschaffenen
Mann und vorzüglich jeden denkenden Fürsten
bewegen, sie zu verlassen.

Neuntes Kapitel.

Beschluss.

Nachdem ich die wahren Grundsätze des Staatsrechts aufgestellt und versucht habe, den Staat auf dasselbe zu gründen, müßte ich ihn noch durch seine äusseren Verhältnisse stützen. Dies würde mich zum Völkerrechte, zum Handels- zum Kriegs- und Eroberungsrechte, zum öffentlichen Rechte, zu den Bündnissen, den Unterhandlungen, den Traktaten etc. führen. Aber alles dies bildet ein neues, für meinen beschränkten Blick zu unermessliches Feld: ich hätte ihn überhaupt mehr einschränken sollen.

Ueber Leibeigenheit.

*„Vater! Vergieb ihnen, denn wahrlich,
sie wissen nicht, was sie thun!“*

Das ist die einzige Entschuldigung, mit welcher der parteylose Weltbürger sein poelendes Herz zufrieden sprechen kann, wenn er ganze Stände keck und kühn, Millionen Mitbürger, das Wohl des ganzen Staates ihrem Eigennutze aufopfern und noch dazu mit ihrem abscheulichen Verhältnisse prunken sieht; — wenn er das sieht, sage ich, und doch gern an Bruderliebe, auch gegen Fehlende, fest halten will. Nein! Wir müssen um unfrer selbst willen nicht glauben, daß die Erbherren so handeln, und doch ganz wissen sollten, was sie thun. Wohlan, wir

wollen es ihnen sagen; wir wollen ihnen die Natur ihrer sogenannten Gerechtfame und die Folgen derselben aus einander setzen; wir wollen ihnen selbst das fürchterliche Schauspiel zu deuten versuchen, das sie der Welt geben. Sehen sie einst ihr Vergehen, wirklich ein, so entfagen sie gewifs schauernd selbst der Fortsetzung desselben Keine Rücksicht also halte uns ab, ihnen den Schleier zu entreißen, keine Furcht: — denn es gilt Menschenwohl! —

Welch einen grellen Abstich muß aber der Inhalt dieser Schrift mit dem des vorhergehenden Meisterwerkes machen! Aus den innersten Hallen der Spekulation trug Rousseau das längst vergessne Gemälde der Bürgerrechte, des wahren und vollkommensten Staates hervor. Mit schwerem Herzen muß ich hingegen die Züge der tiefsten Depravation, deren die menschliche Gesellschaft fähig ist,

sammeln, und die niedrigste Stufe zu zeigen, zu der ein Staatsbürger herabsinken kann. Aber das ist nicht der wichtigste Unterschied. — Rousseau's geisterhebende Schilderung ist Ideal; mein Jammerstück ist — nackte Wirklichkeit. Rousseau's vollkommen freye Bürger existirten vielleicht nie; aber in dem Schlamm des Elendes, das ich schildern muß, wehklagen Millionen seit mehr als einem halben Jahrtausende. Von Scenen des thätigsten glücklichsten Lebens führe ich den Leser zu Gräbern, von Staatsbürgern zu Leibeignen, und diese Todten: — werden auch sie einst erstehen? —

Leibeigenheit! Mit blutendem Herzen durchwallt der Cosmopolit die Gebiete der Vorzeit und der Gegenwart. Ueberall schluchzt ihm Jammer und zerknirschtes Elend entgegen, und er bleibt unentschlossen, welchem Jahrhunderte, welchem Volke er die klägliche Palme des höchsten Unglücks reichen soll.

Hier öffnet sich die Erde, streut zwanzig blühende Städte in Trümmern umher, und verschlingt Tausende ihrer Bewohner; — dort wälzt der Aberwitz eines einzelnen Ehrstüchtigen die blutigen Wogen des Krieges über einen ganzen Himmelsstrich hin, und Wüsten bleiben zurück, wohin sein mörderischer Fuß tritt. Hier haucht die Pest ihren giftigen Athem über eine zahlreiche Nation und sie verschließt ins Grab; — dort umzieht das Pfaffenthum ganze Jahrhunderte mit militärischem Nebel, um ungesehen seine lichtscheuen Gräueltaten üben, einen Welttheil über den andern hinstürzen und Millionen würgen zu können, die anders wähnen, als seine Selbstsucht gebietet. Erschüttert von dem gräßlichen Schauspiel, bebt der Forscher weiter und weiter, immer von der kläglichen Erwartung begleitet, was er in einem Lande, in einem Jahrhunderte fand, in dem nächsten überboten

zu sehn. Er gewahrt deiner, Leibeigenheit, und nichts überraschet ihn mehr. Wo wäre die Ausgeburth der Ungerechtigkeit und Bosheit, die dich überträfe?

Ein Mensch unbedingtes Eigenthum des andern! In dem Staate, den er allein erhält, in seiner väterlichen Hütte, im Zirkel seiner Kinder, in denen er nur seinem Tyrannen neue Lastthiere erzeugte, unbedingtes Eigenthum des andern! Die wichtigste, nützlichste Bürgerklasse gesetzlich freye Beute der überflüssigsten! Die eigentliche Volksmasse von allen Aeufferungen edlerer Geisteskräfte ausgeschlossen, aller Menschenrechte beraubt; von ungeheuren Pflichten und Leistungen in Lafter und Stupidität herab gedrückt, damit die Drohnen des Staates von ihrem Elende schwelgen und mit erträumter Erhabenheit verachtend auf sie herabsehen können: wenn diese Gräuel nicht existirten, wer würde ihre

Möglichkeit ahnden? Wer würde sich einfallen lassen, daß man dies wahnsinnige und schändliche Misverhältniß auch eine Staatsverfassung nennen könnte, wenn so - d'ant Gebildete und Aufgeklärte nicht ihre Usurpationen durch diese Benennung rechtfertigen wollten? Ja, Schiller hat Recht! Das Edlere ist in seiner Depravation das Abscheulichere. Ein Thier des Waldes würgt das andere, das fremdartige, und die Leiden derselben sind in einem Augenblicke begonnen und geendet. Nur das höhere Wesen, nur der Mensch vermag es, seinem Bruder den edelsten Theil seines Wesens zu entreißen und ihn doch als Werkzeug seiner Leidenschaften fortdauern zu lassen; er allein vermag es, seine Beute Lebensalter hindurch lebendig zu zerfleischen. Die Menschen wären das Abscheulichste in der Natur, wenn sie nur aus solchen Gewalthabern bestünden;

aber auch die unschuldig Leidenden sind Menschen, sind unsre Brüder. — Rettung, Rettung ihnen, ihr, die es vermögt!

„Und dennoch haben diese Gräuelpacten in allen Zeitaltern existirt. Die freyen Griechen und Römer hatten Sklaven; die freyen Amerikaner haben dergleichen, und selbst Rousseau scheint an einem Orte zu behaupten, daß sich eine Republik nur durch Sklaven frey erhalten könne.“

Richtig! Es ist aber ein großer Irrthum, wenn man Sklaven und Leibeigene für gleichbedeutend hält. (1) Sklaverey ist freilich, wie Leibeigenheit, eine schreiende fürchterliche Grausamkeit, aber die erste verhält sich zur letzteren, wie Erlegung des Feindes auf dem Schlachtfelde zum überlegten Brudermord.

Schon Aristoteles sagte, ein Sklave ist immer ein Fremder; und giebt darin den

ewigen, unzerstörbaren Unterschied zwischen ihm und dem Leibeigenen an. Ich weiß wohl, daß er eigentlich sagen wollte: dadurch, daß ein Mensch Sklave wird, wird er ein Fremder, d. h. hört er auf, ein Theil des Staates zu seyn. Aber wie können ganze Nationen in dem Lande, das ihnen gehört, Fremde werden? Wie können, was hier noch mehr sagt, ganze Stände aufhören, Theile des Staates zu seyn, der nur durch sie besteht?

Ein Sklave, das heißt, ein dienender Fremder kann da seyn, kann sich entfernen, ohne daß er durch eines von beiden Einfluß auf das Ganze hat. So nothwendig er einem Einzelnen seyn mag, das Ganze bedarf seiner nicht. Sein Daseyn ward nicht bey der Errichtung des Staates in Anschlag gebracht; es ist und bleibt eine unbedeutende Zufälligkeit, wie der Schatten einer vorüberziehenden Wolke. Der Staat gewährt ihm

nichts, weil er nichts von ihm fordert, ihm keine öffentliche Leistung auferlegt. Selbst daß sein Leben unter dem Schutz der Gesetze steht, ist im Grunde bloße Wohlthat: denn weil er keine Staatspflichten trägt, hat er auch keine Rechte an den Staat. Sobald er hingegen anfängt zum Besten des Gemeinwesens mit zu wirken, hört er auf, ein Fremder zu seyn, und wird integrierender Theil desselben. Trägt er gradezu zum allgemeinen Wohl bey, so befehlen Gerechtigkeit und Politik, auch das seinige zum Gegenstande des Allgemeinen zu machen. Uebernimmt er alle Pflichten des Staatsbürgers, so gehören ihm auch alle Rechte desselben: denn Pflicht und Recht sind unzertrennlich, — sind eins. Aber —

Legt einem Sklaven alle Pflichten des Staatsbürgers auf, versagt ihm dagegen alle Gerechtsame desselben, so habt ihr einen Leib-

eigenen. Nie gab ein Sklave in Griechenland und Rom von seinem Vermögen etwas her, die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen. Aber wer trägt in Rußland und Böhmen und überall wo Leibeigenheit herrscht, neun Zehnteile der Abgaben? der Leibeigene. *) Nie zogen die Sklaven Griechenlands und Roms, oder die Negerklaven in Amerika für den Staat ins Feld: aber woraus bestehen

*) *Aber ist das nicht viel mehr der Erbherr desselben? „Wie meine Herren? Wollen Sie etwa wieder dahin zurück, daß ihr Mitbürger kein Eigenthum haben könne? Sie beschwerten sich ja immer darüber, daß ihr Bauer ihnen schuldig bleibe: wie kann er das, wenn er kein Eigenthum hat. — Erinnern sie sich wenigstens an die Befehle von 1765 — über deren Nothwendigkeit jeder Edle unter ihnen erröthete.*

die Heere Rußlands etc.? Fast ganz aus Leibeigenen. Nie endlich war ein Sklave anständig, nie war das Land, in dem er lebte, sein Vaterland, denn ein Sklave ist immer ein Fremder. Die Leibeignen, hingegen besitzen Ländereien, die sie nicht einmal aufgeben dürfen; sie haben so offenbar ein Vaterland, daß sie es nicht einmal verlassen dürfen, daß sie als Produkte desselben behandelt und als Theile des Ackers, den sie bestellen, mit ihm öffentlich verhökert werden.

Leibeigene sind nicht Fremde, also auch nicht Sklaven. Sie sind Theile, Bürger des Staates, so nothwendige Theile und Bürger desselben, daß er ohne sie gar nicht bestehen könnte. Nehmt ihre Gewaltigen weg, und er wird fortdauern, sich gewiß besser befinden als vorher. Nehmt die Ackersleu-

te, die Leibeignen weg; — er ist vernichtet. (2)

Sklaverei ist immer nur das Verhältniß Einzelner zu Einzelnen, sie mögen so zahlreich seyn als sie wollen. Es ghet den Staat nichts an, da der leidende Theil nicht zu seinen Gliedern gehört. Sklaven besitzen, ist also nur eine Art des Privatvermögens. Wenn Rousseau sagt: einer Republik sey es fast nothwendig, daß ihre Bürger Sklaven besäßen, um ihre ganze Sorgfalt auf die Erhaltung der Freiheit zu wenden, so heißt das nichts weiter, als, sie müßten im Stande seyn, Fremden ihre beschwerlichen Privatgeschäfte aufzutragen; sie müßten, mit einem Worte, sie müßten begütert seyn. Denn, wenn sie statt der Sklaven Glieder eines fremden Staatskörpers dazu mietheten (wie die Holländer die westphälischen Bauern), so wäre die Hauptabsicht eben so vollkommen erreicht.

Nicht Sklaven also, sondern Wohlhabenheit der Bürger ist einem freien Staate nothwendig. *)

Leibeigenheit hingegen ist das Verhältniß oder vielmehr Mißverhältniß eines Standes zum andern, durch das der wichtigste Theil des Staates dem überflüssigsten aufgeopfert und ihm zwey Drittheile seiner Kraft und seiner Glieder geraubt wird. Sie dient nicht zu seiner Erhaltung, sondern sie ist eine Unförmlichkeit, eine Verkrüppelung, — die Vernichtung desselben. Sie ist nicht das Privat-Unglück eines Einzelnen, sondern eine Landplage, die sich von Pest und Hungersnoth nur dadurch unterscheidet, daß sie ohne Nachlaß ein halbes Jahrtausend lang wüthet

*) *Ihr aber, Erbherren, seyd ihr Bürger eines freyen Staates?*

und ach! ihre Schlachtopfer nicht einmal tödtet.

Der Unterschied scheint mir so wichtig, daß ich ihn noch einmal wiederholen muß. Der Sklave ist immer ein Fremder, eine einzelne Beute, welche ein Glied des Staates von einem andern Staatskörper erlangte, gleichviel ob durch Gewalt, List oder Kauf. Er hat keine Rechte, weil der Staat seinen Dienst verschmäh't und ihn also nicht frey steht, sie zu erwerben. Den Leibeiguen hingegen zwingt man, sie zu verdienen, um sie ihm hernach zu unterschlagen. Er ist aktiver Staatsbürger der Leistung nach, ja, er bezahlt sogar für seinen Nebenmann und dieser — nimmt dafür seine Rechte in Empfang. Man stelle sich zween Gefährten vor, von denen der eine zum andern spräche: alles was ich verzehre, bezahlest du, und dafür ist alles mein, was du verdienst. Das

ist das Verhältniß zwischen dem Erbherrn und den Leibeigenen. — Dem Sklaven wiederfuhr nur ein Unfall, da er seine Freiheit verlor, hernach ist in politischer Rücksicht alles in seiner Ordnung. Die Leibeignen aber leiden eine fortdauernde fürchterliche Ungerechtigkeit. — Sie sind, mit einem Worte, ein Stand, der von seinem Nachbar geplündert ward, Er ist nackt, nicht weil er keinen Rock besitzt, sondern weil sein Gefährte ihn umhieng.

Aber wie war es möglich, eine so entschiedene und empörende Ungerechtigkeit zu begehen? Wie durfte, wie konnte der Staat sie dulden, wenigstens fort dauern lassen? — Wie? Der Staat duldete sie, weil er selbst vernichtet war (3), und ihre Fortdauer ward möglich durch des Lehnsystem. Nur neben dem eigentlichen Adel und durch ihn, konnte es

Leibeigne geben. — Aber ich muß meine Begriffe über den Adel aus einander setzen.

Man hat seit einigen Jahren einen lärmenden Streit über ihn und seine Rechtmäßigkeit geführt. Ich bin weder Metaphysiker noch Politiker genug, mich in denselben mischen zu wollen, aber mich dünkt doch, er läuft, wie sonst alle philosophischen Balgereien, auf eine Kleinigkeit heraus, in der alle einig seyn würden und die jedes Kind entscheiden könnte, sobald man nemlich nur festgesetzt hätte, wovon man eigentlich rede. Ob der Adel rechtmäßig, nothwendig etc. sey, alles das glaube ich, müßte sehr einleuchtend aus der Frage hervorgehen: was ist der Adel? Man hat sie zwar beantwortet, aber so vorübergehend, so undeutlich, daß gar keine Antwort besser gewesen wäre.

(4) Ich will hier also auseinander setzen, was mir der Adel, nach Anleitung der Geschichte zu seyn scheint: denn sie, und nicht die

Metaphysik glaubte ich befragen zu müssen, um zu erfahren, woher die Ruinen kamen, die noch immer so manchen Staat entstellen, und die Saat verdorren machen, so weit ihr giftiger Schatten reicht; — sie, und nicht die Gegenwart, um zu erfahren, was die ursprüngliche Bestimmung eines Standes sey, an dem die plastische Hand der Zeitläufe seit zehn Jahrhunderten modelte. Seine Rechtmäßigkeit kümmert mich nicht, — wenn sie nicht aus seiner Bestimmung hervorgeht.

Durch eine auffallende und alles verwirrende Verwechslung hat man die Begriffe, Edle, Optimaten und Adel für gleichbedeutend gehalten, und daher den letzten überall zu entdecken geglaubt, unter den Hottentotten und Eskimoh so gut, als in Europa; in Lacedämon und Rom so gut, wie in Teutschland. Gleichwohl existirt er selbst jetzt nur noch, und zwar unvollkommen, in

der Türkei, Rußland, Pohlen, Böhmen und wenigen Gegenden Teutschlandes. Man braucht nur die Entstehung, Bestimmung und Verfassung dieser drey Bürgerklassen zu untersuchen, um das einzusehen.

Wo die natürliche Verschiedenheit der Talente, Kräfte und Tugenden Statt fand, das heißt, wo die menschliche Gesellschaft aus Menschen bestand, mußte es nothwendig Leute geben, welche sich durch vorzügliche Eigenschaften, vorzügliche Achtung und vorzügliches Gewicht in den Volksversammlungen erwarben. Ihr Rath ward Volksbeschluss, denn er war der weiseste, oder sie wußten ihn dafür gelten zu machen; ihre Entscheidung ward Gesetz, denn sie war die gerechteste, oder sie schien es doch; ihr Schild war der Sammelpunkt der Kämpfenden in der Schlacht, denn ihr Schwerdt pflegte stets in Vorderreihen zu blitzen und den

Sieg zu entscheiden. Hörten diese Bedingungen auf, verloren sie das Zutrauen der Uebrigen, so waren sie nicht mehr als sie. Ihre Vorrechte waren die natürliche Frucht ihrer Vorzüge; zugestanden hatte man sie ihnen nicht; sondern wie der Längste über die Kleinern wegzieht, ohne daß man es ihm zu erlauben braucht, mußte der Weiseste, Rechtschaffenste, Tapferste, am meisten geachtet werden, ohne alle Abmachung, eben weil er der Weiseste etc. war.

Nicht Maschinen der Politik, nicht Geschöpfe eines Gesetzes waren diese Männer, sondern reine Produkte der Natur, aus deren Händen sie mit ihren größern Eigenschaften auch ihre erhabnere Bestimmung erhielten. Sie machten eigentlich keine besondere Bürgerklasse aus, obgleich sie eine besondere Menschenreihe waren; auch konnten natürlich ihre Kinder nichts von ihrem An-

sehen erben, wenn sie nicht ihre Tugenden geerbt hatten. Umschimmerte gleich der Nimbus eines grossen Vaters noch auf einige Zeit den kleinen Sohn, so diente er doch nur dazu, die Erwartung, nicht die Huldigung des Volkes auf ihn zu lenken. — Erkennt ihr hier eure Adlichen? — Gewiss nicht! Edle waren es, und dergleichen gab und giebt es freilich überall, selbst — im Vertrauen gesagt, — unter euren Leibeigenen und zwar nicht so selten, als ihr glaubt.

Wo ein weiser Gesetzgeber verhindern wollte, dass entweder die Regierung den Souverain spielen oder das Volk bey jedem Anfall übler Laune in der Regierung die Verfassung umwerfen sollte, stellte er zwischen beyden eine Bürgerklasse auf, die vorzüglich dabey interffirt war, die einmal eingeführte Ordnung der Dinge zu behaupten und also

beyde Theile an ihrer Stelle fest zu halten. *)

Indem er ihr Interesse mit dem der Regierung und auch mit dem des Volkes verknüpfte, situirte er sie so, daß sie bey jedem Unrecht, das einer der beyden Parteyen widerfuhr mitlitt und also nothwendig die Partie des Schwächern ergreifen mußte. Damit

*) *Quelli che prudentemente ordinano leggi, eleffero un modo che partecipasse di tutti, giudicandolo più fermo e stabile, perche l'uno guarda l'altro, sendo in una medesima città il Principe, gli Ottimati ed il governo Popolare. Tra quelli che hanno per simili costituzioni meritato più lode, è Licurgo, il quale ordinò in modo le sue leggi, che dando le parti sue ai Re, agli Ottimati ed al Popolo fece uno stato che durò più che ottocento anni etc. Macchiavelli, Disc. Lib. 1.*

sie ihre Bestimmung kraftvoll erfüllen könnte, verordnete der Gesetzgeber die wohlhabendsten und angesehensten Familien in dieselbe. Damit ihr Wirkungskreis auf immer und unabänderlich bestimmt sey, machte er sie erblich. (5) Da haben wir den Adel!, ruft ihr. Nicht doch! Freylich war dieser Stand, — den ich im allgemeinen Optimatenstand nennen will, — ein politisches Institut, so gut wie der Adel, aber welch ein Abstand in der Natur und der Bestimmung beyder. In keiner Rücksicht besaßen die Optimaten die Gewalt der Regierung über ihre Mitbürger: aber sie hatten die Macht, den Mißbrauch der fürstlichen zu verhindern. Nie repräsentirten sie den Souverain, d. h. das Volk: aber da sie ein Theil desselben waren, machte ihre Zustimmung erst die Beschlüsse desselben zu Gesetzen. Sie waren mehr als bloße Staatsbürger, damit die

übrigen sicher wären, nie weniger zu seyn: und darin werdet ihr sicher wieder nicht den Adel erkennen. *) Sie waren Bürgen für die gegenseitigen Rechte der Regierung und des Volks und für die Fortdauer des Staats. Der wahre Adel hingegen sollte dem Fürsten ganz etwas anders verbürgen.

Wo ein despotischer Eroberer sich seine unbeschränkte Macht und die sklavische Unterwürfigkeit der Unterjochten sichern wollte, schuf er den Adel; d. h. um die Werkzeuge seiner Eroberung auf immer an sein Interesse zu knüpfen und sie zur Aufrechthaltung seiner so genannten Eroberungsrechte zu bewegen, liefs er sie Theil an dem Genufs der-

*) *Nemlich den wahren Adel, wie er bey seiner Errichtung war. Vom englischen, schwedischen etc. spreche ich nicht.*

selben nehmen. Er sandte sie aus unter das niedergetretene Volk, in kleinern Distrikten zu tyrannisiren, wie er es im ganzen Reiche that, behielt sich aber auch seine Herrscherrechte über sie selbst vor: er blieb Proto-Despot.

Ich werde unten ein viel älteres Beispiel anführen, aber hier will ich nur bey den fränkischen Eroberern, den eigentlichen Siftern des europäischen Lehnadels, stehen bleiben. Man denke sich in die Lage Childerichs oder Meroväus nach vollendeter Eroberung, welche Einrichtungen wird er treffen? Etwa eine begünstigte Bürgerklasse aufstellen, die seiner bis jetzt unbeschränkten Gewalt über die unterjochte Nation Schranken setze und den Misbrauch derselben hindere? Nicht doch! Der erworbenen Länder und Sklaven nach seiner Phantasie und in Sicherheit zu genießen, ist sein vornehm-

ster Zweck. Aber es ist nicht die Sache eines einzelnen Mannes, den Geist einer großen Nation in einem weiten Lande fortdauernd nieder zu halten: dazu braucht er aufmerksame, thätige Gehülfen und eine stets gerüstete Kriegsmacht. Hier mußte sich ihm also ein Mittel darbieten, durch das er noch dazu seinen Waffenbrüdern die versprochenen Belohnungen ertheilen konnte. Auf die Bedingung, beym ersten Aufruf zu seiner Unterstützung herbey zu eilen, ertheilte er jedem Anführer eine Provinz, mit dem Recht, dort zu herrschen, wie er selbst, mit königlicher Gewalt, das heißt, nach dem wilden Eroberungsrechte. Jeder Herzog verfuhr mit seiner Provinz eben so; jeder Unterbefehlshaber, viele gemeine Streiter so gar bekamen einen Theil der Ureinwohner zum Eigenthume; jeder erhob nach Gefallen Abgaben und Leistungen, übte das Recht über

Leben und Tod, das jus primae noctis und alle die Scheuslichkeiten aus, die uns fabelhaft scheinen würden, wenn einzelne Ueberbleibsel nicht ihr voriges Daseyn zu unlängbar bewiesen. — Der Adel war gebohren und die leidende Menschheit feyerte seine Geburt durch Aechzen und Wehklagen bey seinen Geißelhieben.

Als die Franken unter Karl dem Großen ihr altes Vaterland, Teutschland, eroberten, führten sie ihr Meistersystem der Tyranney, die Lehnverfassung, auch hier ein. Von dort gieng es nach Dännemark über, mit Wilhelm dem Normann nach England und mit der Mönchs - Religion nach Preussen, Cur - Lief - und Esthland. Durch ein politisch-religiöses Taschenspiel wollte der Bischof Albert von Apelderen den Eisenstab der weltlichen Eroberer an sich bringen. Er ersuchte vom Pabst und Kaiser für seine Neubekehr-

ten den Segen lebensmüßiger Erbherrlichkeit — zum Dienst der Jungfrau Maria. Aber das Instrument war für die weiche kraftlose Hand der Geistlichen zu rauch und gewaltig. In kurzem waren die Ritter Herren des Landes und — der Bischöfe. Liefland erlag unter allen Uebeln der Lehensverfassung, ohne daß irgend ein Lehnsherr Vortheil davon zog.

Nach diesen Erörterungen wird, glaub' ich, der Unterschied zwischen Edeln, Optimaten und Adel einleuchtend] seyn. Sie genossen alle ähnliche äußere Auszeichnungen im Staate, weil er überhaupt nicht sehr mannigfache Gaben zu spenden hat: aber ihre Entstehung und Bestimmung setzt sie in eine ungeheure Entfernung von einander. Edle sind, ich widerhole es, Produkte der Natur, durch persönliche Eigenschaften vorzügliche Bürger,

durch persönliche Eigenschaften dazu bestimmt, die Leiter kleinerer Menschen zu seyn und an dem Wohl des Staates kraftvoll zu bilden. — Optimaten sind Geschöpfe der Gesetze, vorzügliche Bürger durch Bewilligung des Staates. Sie leisten der Regierung für ihre gesetzmäßige Macht und dem Volke für die Unverletzlichkeit seiner Souverainität und seiner Bürgerrechte Gewähr. Ihr Daseyn verbürgt dem Staate seine Fortdauer und die Unverbrüchlichkeit der Gesetze. — Der Adel hingegen, oder richtiger zu sprechen, der Erbherrenstand war der Beamte des Despoten, und bürgte diesem dafür, daß sein Reich nie ein Staat werden, seine Sklaven nie Bürgerrechte haben, nie ein Gesetz kennen sollten, als die Willkühr des Eroberers. Er empfing einen Theil der

Beute um für die Sicherheit des Uebrigen zu kämpfen. Er war das Joch, das der Despot auf den Nacken des Volkes legte, damit es sich nie erhöhe. Er repräsentirte den Despoten bey der Nation, und sollte dafür die Armee desselben seyn. (6) Die Erbherren thaten das erstere, aber dem Letztern suchten sie sich bald zu entziehen: dieß löst uns das Räthsel, woher der Adel in Teutschland, England, Schweden und andern Ländern, wo keine Leibeigenheit mehr ist, seine ursprüngliche Gestalt so sehr verändert hat.

Als nemlich die Lehen erblich geworden waren, als die Besitzer derselben ihr Interesse von dem des Fürsten trennten, unabhängig zu werden suchten und ihren Gehorsam versagten, sahen diese sich gezwungen, eine andre Stütze zu suchen. Sie errichteten stehende Armeen (7) und machten

fo den Heerbann unnütz. Der Adel behielt also Rechte ohne entsprechende Pflichten zu tragen, und die Fürsten mußten fehr bald bemerken, welch ein gefährlicher Uebelstand dieß fey. Sie ergriffen jede Gelegenheit, ihm zu fchwächen, gaben der eigentlichen Nation allmählig ihre urfprünglichen Rechte wieder, hoben endlich die Leibeigenheit auf und vernichteten auf die Art wirklich den Adel. Die Edelleute zwar blieben, aber da fie jetzt mit dem Volke wieder in eins gefchmolzen waren, fo bildeten fie, ohne es zu wollen, eine Art von Optimatenftand, — den der Bürger nur deswegen mit fcheelen Augen anfieht, weil er noch nicht ganz ift, was er feyn follte: denn nicht überlegte Gefetze, fondern der Zeitendrang hat den teutfchen etc. Adel zu Optimaten veredelt. Was ihm noch von dem eigentlichen Wefen der Erbherrlichkeit übrig ift, verdient, wie es

mir scheint, den Lärm nicht, den man deshalb macht. Obgleich seine Vorrechte nicht, wie Rousseau bitter scherzt, nur darin bestehen, daß Edelleute nicht gehangen werden, so sind sie doch nur Ruinen der alten Raubveste. Sie werden von selbst verwittern, wenn man sie nicht zu einem bessern Gebäude verwendet, wie in England und Schweden geschah.

Nicht liberal verfahren die Fürsten so. Mit einer sonderbaren Inkonsequenz, hörte man auf, von dem Erbherren die bestimmten Dienste zu fordern und ließ ihm doch die schrecklichen Ungerechtigkeiten, die den Lohn für dieselben ausmachten. Und was sind die Erbherren dort? Man sehe z. B. auf Lief-land, und es wird einleuchten, daß sie ein abgestorbenes Glied des Staates sind, das nur durch seine Schwere noch wirkt; oder vielmehr ein Staat im Staate, der dem Fürsten

nichts nutzt und dessen Interesse mit dem der übrigen Stände nichts gemein hat. Sein Daseyn ist mit dem ihrigen verknüpft, aber sein Wohlfeyn ist sehr von dem ihrigen verschieden. — Es ist der Zusammenhang der Liane mit dem Baume, den sie umschlang. Würde er vernichtet, so müßte sie verdorren: aber je prachtvoller sie grünt, desto stärker fanlt er.

Ich bin so weitläufig über den Adel gewesen, daß ich es wenigstens für kein neues Versehen halte, wenn ich noch einige historische Bemerkungen hinzufüge, die, so dürftig sie auch ausfallen mögen, vielleicht manchem Lesern willkommen seyn werden.

Der älteste Lehnsadel — wenigstens kenne ich keinen frühern, — ist eine Geburt des Orients, wie man aus seiner Beschaffenheit beynahe schon schliessen könnte. Artaxerxes, der Zerstörer des parthischen Reiches und

Stifter des mittlern persischen, fand Parthien in zwanzig erbliche Satrapien zertheilt, welche Abkömmlinge der Arfaciden besaßen. Er zerstörte sie und zerstückte dafür, ungefähr im Jahre C. 240. das eroberte Land in sehr viele Lehngüter, die er sogenannten persischen Edeln mit der Bedingung verlieh, die Bewohner im Fall eines Krieges seinem Heere zuzuführen.

Eben diese Einrichtung existirt noch jetzt bey den Türken. Die Lehensträger heißen Timarioten; ihre Belehnung ist aber meistens nur lebenslänglich.

Wie das fränkische Lehenssystem entstand und sich über Europa verbreitete, hat man oben gesehn. Bey den Slavischen Völkern scheint es aber eine andere Quelle gehabt zu haben. In Pohlen (8) wenigstens entstand der Adel nicht durch den König, sondern der König durch den Adel. Die Sczu-

panen oder kleinen Fürsten fanden sich durch Kriege in der Nothwendigkeit, ein gemeinschaftliches Oberhaupt zu wählen, und durch die Macht, welche diese allgemeine Verbindung verlieh, waren sie im Stande, ihre Unterthanen bald als Eigenthum, als Leibeigene zu behandeln. —

Die russischen Optimaten wurden nur zufällig Erbherren. Als nemlich Iwan Wafiliewitsch IV im 16ten Jahrhunderte Casan und Astrakan erobert hatte, wanderten die russischen Bauern schaarenweise nach diesen gesegneten Ländern aus. Der Czar sah sich also genöthigt, das Auswandern überhaupt zu verbieten und damit dies Verbot gehalten wurde, fügte er hinzu, daß die Landleute ihren Wohnort nicht verändern sollten. Die Folge davon war, daß die Gutsherren ihre Pächter bald als Theile des Gutes selbst betrachteten.

Aehnliche Ursachen gaben den Schwerdtbrüdern den Vorwand, die bekehrten freien Letten erst an ihre Heimath zu fesseln, und bald sie wie Stücke ihrer Heerde einzeln oder in Schaaren zu verhöckern.

Den rechtmässigsten Adel, weil man ihn doch so nennt, in Europa, bilden die venetianischen Nobili. Macchiavell giebt seine Entstehung folgendermaassen an. Als sich die Flüchtlinge in den Lagunen eine bestimmte Regierung gegeben hatten, ertheilten sie anfangs jedem Neuankommenden ohne Schwierigkeit das Bürgerrecht. Indefs ward die Anzahl derselben so groß, dass die alten Bürger fürchten mussten, ihre Verfassung würde für die Volksmenge nicht mehr passen. Sie verwandelten sich also in einen geschlossenen Körper und die nachher ankommenden Flüchtlinge hatten die Wahl, bloß als Gäste und Beschützte in Venedig zu leben, oder weiter zu

gehen. Demungeachtet wuchs ihre Zahl bald selbst zu einem Volke an, — und zur Unterscheidung von diesem neuen, nannten sich die Glieder des alten, Nobili: denn aus ihnen allein werden die obrigkeitlichen Aemter besetzt, eine Bestimmung, zu der sie vollkommen berechtigt waren. —

Die Geschichte des Lehnadels ist auch gewissermaassen die der Leibeigenheit, denn ohne sie war er nicht möglich; das mag meine Entschuldigung seyn für diese lange Digression über den eigentlichen Adel, Ich gehe itzt zu einem wichtigeren Gegenstand über, nemlich zu den Wirkungen der Leibeigenheit. Um zu begreifen, wie nothwendig es sey, ein Uebel fortzuschaffen, braucht man nicht sowohl zu erfahren, woher es kam, als was es für Folgen hat.

Der Effect der Leibeigenheit läßt sich vorzüglich in drey Rücksichten betrachten: Wie

wirkt sie auf den Leibeigenen selbst? wie auf die Erbherren? Was wird der Staat durch sie? Ich werde die Ordnung dieser Fragen beibehalten, denn sie ist die natürlichste. Die Beantwortung der zweiten folgt aus der ersten, und der letzte Punkt ist das Resultat beider vorgehenden.

Wie wirkt sie auf den Leibeigenen selbst? Fürchterlich! Welches Gemälde werd' ich dem Leser aufstellen müssen, und wie beugt es mich nieder, daß ich die Züge zu demselben von meinem Vaterlande entlehnen muß!

Ein ganzes leibeigenes, der Menschenrechte, der Menschheit also beraubtes Volk: welch ein Anblick! Vergebens biete ich Wirklichkeit und Phantasie auf, mir ein Gegenbild zu leihen. Nirgend gleicht ihm etwas an furchtbarer Scheußlichkeit. Selbst nicht das Todtengefilde des hebräischen Se-

hers. *) weit hin flog sein Blick über unermessliche Ebenen. Ueberall traf er auf wimmelndes Leben und Regsamkeit. Ach! Es war lebendes, reges, wimmelndes Todtengebein. — Aber diese Gebeine erstanden zu besserem Leben; jene Lebenden sind moralisch Todte auf ewig. Selbst nicht Klopfstocks gräßlicher, höllischer Triumph über die Hölle. Mächtige, hehre, einst lebenswürdige Dämonen werden in kraftlose ekelhafte Gerippe verwandelt, schwinden zu unmächtigen Udingen zusammen. — Sie tragen die Strafe ihrer Schuld. Aber was verbrachen die Leibeigenen, daß der edlere Theil ihrer Menschheit vernichtet, daß ihr Daseyn ihnen zur Folter gemacht wird? — Meine Brüder! Sollten wir ihr Elend nicht mildern können?

*) *Ezechiel.*

Wer die Wirkungen der Leibeigenheit kennt— und die Erbherrn haben sie ja täglich vor Augen —: ich begreife nicht, wie der nicht erröthet, wie er nicht glühet vor Schaam, wenn man ihn als einen Erbherrn erkennt. Denn was ist die Erbherrlichkeit? Eine Eiterbeule an dem Körper eines Staates. — Ich habe viel gesagt, aber ich werde es beweisen. Nur die Wirklichkeit bedarf ich abzuschreiben, und mein Versprechen ist gelöst.

Von der stets geschwenkten Peitsche des Treibers begleitet, beginnt der Leibeigene in früher Jugend — die schwere Frohn, die erst im Grabe endigen wird. Eh seine kindische Rechte Stärke genug hat, den Pflug zu leiten oder den Schlegel zu heben, wird er schon herbey gezerrt, alle Kraft seines künftigen Mannesalters für seinen Gewaltigen zu vergeuden, und wenn er das zitternde

Haupt als Greis fast nicht mehr tragen kann, erlaubt man ihm kaum, in Ruhe dem Grabe entgegen zu keuchen: denn treibt der Erbherr ihn nicht, so thut es die Noth. Sein ganzes Leben ist ein schwüler Erndtetag, dessen Gewinn in den Beutel seines Tyrannen fällt. Er kennt nur Beschwerden, und sein Erwerb ist Hunger, den das segenreichste Jahr kaum in halbe Sättigung verwandeln kann. Uerschöpfliche Reichthümer erwirbt er dem Lande, aber er ist glücklich, wenn ihm von denselben nur so viel gelassen oder zugeworfen wird, daß er sein Weib, seine Kinder nicht bloß mit Spreubrot fättigen, nicht bloß in Lumpen hüllen kann. Er hat ein Vaterland, aber es ist ihm ein Gefängnis, ein Folterhaus, das er nicht verlassen darf. Er hat eine Heimath, aber er ist nur das Produkt derselben, das sie für seinen Gewaltigen nutzbar machen muß. (9) Er

besitzt eine Hütte — oder vielmehr einen rauchigten Stall mit seinem Viehe gemein, — bis es dem Erbherrn gefällt, ihn heraus zu jagen und sie einem andern zu übergeben oder sich selbst zuzueignen. Sein Weib gehört ihm, wenn es nicht schön genug ist, die Lüfternheit des Edelmannes zu reizen; seine Kinder hat er nur erzeugt, damit jener nach seinem Tode in den Söhnen neue Lastthiere, in den Töchtern neue Beyschläferinnen finde, wenn sein Weib veraltet ist. Selbst sein Körper bleibt nur gesund, wenn der Erbherr ihn gütigst nicht zum Krüppel peitschen läßt. Er giebt einen ansehnlichen Theil seiner armtheligen Habe zur Erhaltung des Staates her, dessen Bestehen ihm nur die Unabänderlichkeit seines Jammers und seiner Rechtlosigkeit zusichert. Er kämpft, er fällt für ihn, und doch wird er nicht einmal für einen Theil desselben gerechnet. (10)

Das ist der Zustand des wahren Leibeignen, wie er in Pohlen, Lief- Esth- und Curland noch wirklich existirt. Das Ungeheuer, das ein schätzbarer Schriftsteller (S. Ueber Humanität, Leipzig 1793.) noch kürzlich für unmöglich erklärte, das Wesen, das nur Pflichten und keine Rechte hat: seit einer langen Reihe von Jahrhunderten ist es da, ohne daß man es eines aufmerksamen mitleidigen Blicks würdigte. Buchstäblich nach Rousseau, liehte man seine Nächsten in Amerika, den Neger, und überfiel seinen Nachbar.

Noch empörender als dieser politische Zustand des Leibeignen sind seine Wirkungen auf den moralischen Charakter und den Geist desselben. Er verunstaltet den ersten, er lähmt den letzten. Davon belehrt uns schon das Aeufsere des Unglücklichen. In Lumpen geht er aus Armuth, aber den lahmschenk-

lichten Gang, den hängenden Kopf, das scheue Wesen in Gegenwart seines Gewaltigen, der finstere seelenlose Blick, das hündische Stiefelklaffen entspringen aus seinem Charakter. Der Ehre jeder Art unfähig erklärt, hält er es nicht der Mühe werth, irgend eine Eigenschaft zu erwerben, deren Lohn sie ist. Er ist niederträchtig, sobald eine Aussicht auf den geringsten Gewinn, oder Furcht ihn reizen. Er ist heimtückisch und boshaft, weil er stündlich Unrecht aller Art dulden muß, ohne auch nur Unzufriedenheit äußern zu dürfen. Er ist feige, weil man ihm unaufhörlich als einem Nichtswürdigen begegnet, und er hilflos von der Hand des habgierigsten und grausamsten Eigenwillens abhängig wird. Er ist träge, denn für sich etwas mehr als Spreubrot erwerben, läßt man ihm nicht Zeit, oder es wird bald freye Beute seines Gewaltigen. Er ist diebisch und

Itüderlich, weil er immer darbt und es Bedürfnis des Menschen ist, zuweilen seines Elends vergessen zu können. Mit einem Worte: er ist ein Verworfener, weil er ein Leibeigner ist. Wollt ihr wissen, wozu ein Mensch durch Verlust der Freiheit herabfinken kann, so hört nur, wie die Erbherren selbst den Leibeigenen schildern. Dafs er, wie sie sagen, ein Scheusal von Lastern sey, ist wahr; dafs sie ihn aber dazu gemacht haben, ist es noch viel mehr.

Bey Menschen, deren höchste Anstrengung nicht hinreicht, ihnen Menschenrechte zu verschaffen, darf eigentlich von Geist und Ausbildung desselben gar nicht die Rede seyn. Instinktmäfsig fühlen sie, dafs Kenntnifs und Nachdenken, ohne mögliche Mittel ihrem Elende zu entgehen, sie nur unglücklicher machen müssen: daher ist eine fein erfundene Spitzbüberey die höchste Blüte ihres Ver-

standes, und hierin erregen sie oft Erstaunen. Was könnten diese Leute nicht seyn, wenn sie Menschen wären. Will man eine entscheidende Probe, welche Kultur Leibeigenheit erlaubt? Die niedrigsten Klassen der Teutschen sind in Liefland eifrige Leser ästhetischer Produkte aller Art; die Letten und Esthen dagegen, seit sechs Jahrhunderten Christen, haben in ihrer Sprache kein Wort für — Tugend! (11)

„Die Leibeigenen sollen unglücklich seyn:
„und doch scheinen sie es selbst nicht zu
„fühlen. Viele werden Greise, ohne einen
„ernsten Schritt zu Erlangung der Frey-
„heit zu thun. Noch mehr! Seht das Ge-
„tümmel in ihren Schenken, bey ihren Hoch-
„zeiten und Taufgelagen an, und sagt, ob
„diese vor Freude kreischenden Menschen un-
„glücklich sind.“ Ich antwortete: So lange
die Verworfenheit ihres Charakters, ihre mo-

ralische Apathie, die stumpfe Beschränktheit ihres Geistes notorisch ist, so lange sind sie elend, auch wenn sie nie Verstand genug hätten, es zu fühlen. Aber sie fühlen es, fühlen es sehr tief! Ihre Freuden? Nun ja, auch der Leibeigene freut sich über irgend einen Zufall, wie der Gefangene über einen Sonnenstrahl, der in seinen Kerker fällt. Eigentlich fröhlich ist er aber nie, als wenn er — in Schenken, bey Hochzeiten und Taufgelagen — seine Halbgedanken nur noch stammeln kann. Weg also mit dem Sophism! Auch der Blödsinnige lacht in seinem Jammer und die Thränen der empfindungslofesten Zuschauer antworten ihm. Werdet ihr ihn glücklich preisen, daß er so lachen kann? Daß die Leibeigenen an ihrer Kette tanzen, daß sie sich so freuen, das, eben das zeigt ihre entsetzliche Degradation.

Ich komme itzt zu einem andern eben

so wichtigen Punkte. Was sind die Wirkungen der Leibeigenen auf die freien Stände? Die eines Verwesenden auf Lebende: Verpestung. Wie im menschlichen Körper die Beschädigung eines Gefäßsystems die Schwächung der andern, Kraftlosigkeit überhaupt nach sich zieht, muß im politischen die erzwungene Nichtswürdigkeit einer Bürgerklasse eine halb freiwillige Depravation der übrigen bewirken. Wenn die eine Pflichten hat, ohne Rechte zu haben, so muß die andere nothwendig Rechte haben, ohne entsprechende Pflichten zu tragen. Dieser Zustand ist nicht weniger unnatürlich als jener: er muß also auch eben so nachtheilige Folgen haben. Das lehren uns Vergangenheit und Gegenwart mit furchtbarer Unwiderlegbarkeit, und die Ursachen wurzeln tief im menschlichen Herzen.

Die Leidenschaften wirbeln die Menschen so unaufhaltsam in ihrem Strome dahin, daß

es lauter Ungeheuer von Brutalität geben würde, wenn die äußern Lagen jenen nicht entgegen wirkten. In einer guten bürgerlichen Gesellschaft ward jedem Druck ein Gegendruck entgegen gesetzt: daher sind die civilisirten Nationen menschlich und milde. Nehmt ihn hinweg, laßt jeden ungestraft thun können, was er will, und jeder ist Tyrann so weit seine Kraft reicht. Ich weiß wohl, daß dies gegen die Allmacht streitet, die man der Geistesbildung zuschreibt. Ich weiß wohl, daß die Eigenliebe jeden Guten und Sanften überredet, er sey von Natur sanft und gut, denn nur wenige sind gegen sich selbst so offenherzig als Swift. (12) Aber die Erfahrung widerspricht der gefälligen Schmeichlerin. Woher sonst so viele, die im niedern Stande Menschenfreunde waren, und im höhern hartherzige Despoten wurden? Woher so viele arme Tugendhafte, die

der Reichthum lasterhaft machte? Woher die Umgestaltung liebenswürdiger Jünglinge in haffenswerthe Männer? Der heilsame Gegendruck von aussen hatte aufgehört. Woher endlich der Widerspruch in den Handlungen eines Menschen, je nachdem der ist, mit dem er zu thun hat? Cato der Cenfor, das Muster der Gerechtigkeit und Tugend, in dem noch tugendhaften und gerechten Rom, verkaufte die Sklaven, die in seinem Dienst vor Alter unbrauchbar geworden waren, öffentlich auf dem Markte: ein Verfahren, das sich izt kein Gutdenkender gegen seine veralteten Pferde erlaubt. — Ein Sokrates hingegen, der seinen Sklaven nicht straft, eben weil er im Zorn ist, ist in dieser Rücksicht, wie in jeder andern, ein zu seltenes Phänomen, um in Anschlag gebracht zu werden.

Gebt einer Nation Sklaven, Mitmenschen,

die der Willkühr ihrer frühesten Jugend schon mit niedriger Bereitwilligkeit fröhnen müssen; laßt ihre Kinder mit der Bequemlichkeit aufwachsen, an ihres Gleichen ihre Leidenschaften mit wilder Ungezähmtheit auslassen zu dürfen, und seht welch einen Charakter sie annehmen wird. Gebt einer Nation Sklaven und laßt alles andere auf ihre Bildung hinwirken: ihr werdet einen Haufen manierlicher, wedelnder Tiger haben.

Ein auffallendes Beyspiel davon gaben im Alterthume die Römer. Sie hatten in ihre Hauptstadt alle Geistesblüthen aller gebildeten Nationen versammelt. Künstler und Kunstwerke, Wissenschaften und Gelehrte und Dichter, alles floß aus Syrakus, Corinth, Athen und Alexandrien in Rom zusammen. Die Meisterwerke der Griechen waren die allgemeine Lektüre, und Rom selbst hatte schon Geistesprodukte geliefert, die mit je-

nen wetteiferten. Auch eine weiche Lebensart und asiatischen Luxus hatten seine Heere schon in Asien erbeutet. Aber laßt uns sehen, welcher einen Einfluss das auf ihren Charakter hatte. Alles, ihre Gesetze wie ihre Vergnügungen, athmeten Wildheit und Blutdurst.

Sie hatten vortrefliche Gesetze in Rücksicht auf die Bürger: aber eben diese Gesetze befahlen bey allen Processen die Sklaven, die etwa Zeugniß geben konnten, zu foltern, auch wenn sie freywillig sagten, was sie wußten. Ohne Folter ward ihr Zeugniß nicht für vollgültig angesehen. Sie befahlen, wenn ein römischer Bürger in seinem Hause ermordet wurde, alle Sklaven, die in seinem Hause wohnten, hinzurichten, sie mochten so unschuldig seyn, als sie wollten. *) So

*) *Senat. Conf. Syllan.*

kostete der Tod eines einzigen römischen Bürgers, wie Tacitus erzählt, einst vierhundert Sklaven das Leben, obgleich sie keinen Antheil an seiner Ermordung hatten.

Die Römer gaben Gastmahle, bey denen alles erschöpft war, was Sinne und Geist mit Vergnügen überfättigen konnte, aber ein Thürhüter mit schweren rasselnden Ketten, wie er allenfalls in ein Zuchthaus gepafst hätte, war der erste Anblick der Gäste, wenn sie ins Haus traten. Sie wandten ihr Vermögen auf, ihren ärmern Mitbürgern kostbare Schauspiele zu geben, aber der interessanteste Theil derselben waren elende Sklaven, die sich einander selbst zerfleischten, oder von wilden Thieren zerrissen wurden. „Man möchte,“ ruft der sanfte menschliche Hume bey Erwähnung dieser Spiele aus, „man möchte aus Menschlichkeit den barbarischen Wunsch des Caligula erneuern, daß

dieses Volk nur einen Nacken hätte. Freude müßte es fast machen, ein solches Geschlecht von Ungeheuern durch einen Hieb vernichten zu können.

Dies grausame Verfahren war nicht etwa nur dem unedlern Theile der Römer natürlich geworden. Wer hat nicht mit Misfallen die gleichgültige, oft scherzhafte Art gelesen, mit der fast alle Schriftsteller Roms von den Gladiatorspielen sprechen. Auch schränkte es sich nicht auf die Sklaven ein. Nein, an diesen hatte man sich zu den Metzelungen der bürgerlichen Kriege geübt. Nur weil Sylla Sklaven nach Belieben konnte kreuzigen lassen, konnte er auch mit kaltem Blute befehlen, sechstausend seiner unbewaffnet versammelten Mitbürger auf einmal nieder zu hauen. Die blutigen Proscriptionen wären wahrscheinlich anders ausgefallen, gelinde Verbannungen gewesen, wenn August

und Antonius nicht von Jugend auf Blutvergiessen als Zeitvertreib ansehen gelernt hätten.

Hume behauptet, daß das tyrannische Verfahren der Kaiser sich auf die wilde Gemüthsart des Römischen Volks gründe, und durch diese fast gerechtfertigt werde; sie aber, sagt auch er schon, entsprang aus der Behandlung ihrer Sklaven. Ich glaube mit Recht hinzu setzen zu können: daß die Alten Sklaven hatten, und daß die meisten neuern Völker, wenigstens in ihrem Vaterlande, keine haben, kann als eine Hauptursache angesehen werden, warum die Humanität der Alten in manchem Betracht gegen die neuere so einseitig war.

Wie die Sklaverey bey den Römern, so wirkt die Leibeigenheit bey den neuern Völkern. Wo sie Statt findet, können die obern Klassen Bildung, Aufklärung, Menschenliebe,

Patriotismus, zu haben scheinen, aber eine genauere Untersuchung lehrt uns bald, was Bildung schien, sey Politur; was für Aufklärung galt, bloßes Wissen, die vorgebliche Menschenliebe, hohler Anstand, und der prunkende Patriotismus, nichts als verwerflicher Castengeist. Immer bleibt die Veredlung ihres Charakters und Geistes nur oberflächlich, und wird so doppelseitig, daß beide im Grunde gar nichts Bestimmtes mehr haben. So muß es der Natur ihrer Verfassung gemäß seyn, da kein gegenseitiger Druck, kein Wettstreit unter den verschiedenen Klassen Statt findet, die Veredlung zu dem größten Theil der Nation nicht durchdringen kann; die Unterdrückten keine Erlaubnis zum Auftreten haben, und die Unterdrücker gegen sie ungestraft roh und barbarisch seyn können.

An dem alltäglichen Erbherren kann we-

der wahre Bildung noch Aufklärung haften. Auf seinen Reisen und in Städten begannen sie an ihm, aber wenn er nun auf seinen Gütern anlangt, wieder unter den Halbmenschen ist, in deren Cirkel er aufwuchs, da legt er alles bey Seite, statt was er lernte, in Ausübung zu bringen. Er verfährt nach väterlichem Gebrauch mit seinen Sklaven, und damit gut. Er nimmt seine Vorurtheile und rauhe Sitten mit seinem Stammhause wieder in Besitz: denn sie gehören, so wie der Adelstolz, zu den Familien-Dokumenten, die man freilich auswärts nicht mit herumschleppen kann, aber zu Hause in desto größern Ehren hält. Er ist ja wieder Sultan einer kriechenden Menge, die er nach Belieben kann geißeln lassen: und er sollte nicht wieder seine Erhabenheit fühlen? Er sollte sich bemühen, Achtung zu verdienen, da seine Peitsche ihm Anbetung zusichert, so bald er

will? Nein! Feinheit, vernünftiges Raison-
nement, Wissenschaften, so wie Menschenliebe
und Patriotismus werden mit den ausländi-
schen Staatsröcken in der Garderobe aufge-
hängen, um bey Besuchen oder außerordent-
lichen Gelegenheiten damit zu paradiren, und
zu zeigen, daß man im Auslande war. Zum
täglichen Gebrauch sind sie zu — sauber(13).
Hätte er Menschenliebe — so würde er sich
täglich erinnern, daß seine Lastthiere seines
Gleichen sind, und das ist unbequem beym
behaglichen Gebrauch der Erbherrrechte.
Hätte er Patriotismus — er würde heute
aufhören Erbherr zu seyn. Sein Stand, sei-
ne Verhältnisse, sein Wirkungskreis sind drey
Jahrhunderte zurück, und ihr wollt, daß er
zu dem jetzigen gehören soll! Die Erbherr-
lichkeit steht mit allem, was zur Aufklärung
und Menschlichkeit gehört, in Widerspruch,
und ihr verlangt, daß er sie verbinde! Ihr

werdet euch schon damit begnügen müssen, daß er die erstere übt und die letztern — zur Schau trägt.

Fast eben so nachtheilige Folgen könnte ich anführen, welche die Leibeigenheit auf den Bürgerlichen hat: (14) aber um nicht die Gränzen einer Abhandlung zu überschreiten, will ich mich begnügen, vorzüglich die Wirkungsarten auf den Adel zu erörtern.

Eine der allgemeinsten, wiewohl die am wenigsten beachtete, ist das Beispiel der Leibeigenen. Es ist der menschlichen Natur gemäß, nicht mit einem Gegenstande alltäglich und vertraut werden zu können, ohne wider Willen und Bewußtseyn ihm auch mehr oder weniger ähnlich zu werden. Wer unter lauter Schielenden, Stotternden und Hinkenden lebte, würde bey den gesundesten Augen, Sprachorganen und Beinen endlich schielen, stottern und hinken, wie sie. Das

ist im moralischen Sinne noch viel wahrer, als im physischen. Nun sehen die freyen Klassen, besonders die Erbherren, den zahlreichsten Theil ihrer Mitbürger durch die Leibeigenheit entmenscht, zu den niedrigsten Lastern aller Art herabsinken. Sie sehen sie der Unredlichkeit, der Völlerey, den Ausschweifungen aller Art ergeben, sehen sie täglich, sie von ihrer frühesten Jugend an, sie fast nur allein. Mit so vieler Verachtung sie dieselben auch betrachten mögen, immer werden oder bleiben sie ihnen doch in mehreren Stücken ähnlich. Daher, das bin ich überzeugt, der Hang zur Völlerey, die unbezwingbare Rohheit, oft bey dem feinsten Anstrich, — die berüchtigte Lebensart der Großen gewisser Nationen auf ihren Gütern. Nil non laudandum non dicunt, non faciunt, non sentiunt. In Liefland ist dies weniger der Fall, da die Leibeigenen von einer an-

dern Nation find, die Teutschen mit ihrem Stammlande in beständiger Connection stehen, und also fast, ohne die Absicht zu haben, gewissermaassen mit seiner Cultur fortschreiten: aber nur gewissermaassen. Selbst viele der Polirtesten, brutalisiren immer noch — im Ursinn des Worts, — wiewohl mit zierlichem und sentimentalischen Anstande. Bey den eigentlichen Landjunkern aber zeigt sich dieser Einfluß aufs widerlichste, durch bäurische Sitten und viehische Behandlung ihrer Leibeigenen. (15)

Man könnte vermuthen, daß ganz im Gegentheile, die Verworfenheit der leibeigenen Klasse Ursache wäre, daß die obern die Laster derselben vermieden. In Sparta zwang man die Heloten sich zu betrinken, um den jungen Spartanern das Laster der Völlerei verächtlich zu machen. — Ganz recht! Um die Knaben vor einem Fehler zu

bewahren, flößte man ihnen zwanzig Laster ein. Ob sie wohl durch den Hochmath gewannen, mit dem man sie auf ihre Mitmenschen, die um ihretwillen erniedrigt wurden, herabsehen lehrte, ob sie besser wurden durch die Härte, die Grausamkeit, die Menschenfeindlichkeit, die man ihnen dadurch einflößte?

In eben dem Falle befinden sich die Erbherren, die durch Erziehung vor den National- oder vielmehr Standeslastern der Leibeigenen gesichert wurden. Mit der Muttermilch saugen sie Verachtung gegen ihre unglücklichen Brüder ein, und das erste Scheltwort, das dem Säuglinge, der mit seiner Klapper Unfug treibt, zugerufen wird, ist „Du Bauer!“ Im Gängelwagen werden sie schon auf ihre Erhabenheit über die nützlichste Menschenklasse aufmerksam gemacht, und mit der Freiheit ausgestattet, sie zu mishandeln,

so weit ihr kleiner Arm reicht; (16) von Kindheit auf lernen sie, dieselben als Wesen niederer Art, die nur zu ihrem Dienste da sind, als Partheen ihres Vermögens ansehen, und hören täglich neue Arten des Drucks und tyrannische Spekulationen als sinnreiche Erfindungen, als Beweise der Einsicht preisen: und es sollte ihnen nur möglich dünken, daß sie in der That Pflichten gegen jene Unglücklichen hätten? sie sollten wirklich Menschenliebe, Milde, Gerechtigkeit gegen sie üben? Davon sprechen — ja das lernen sie wohl. Sie stehen schon, ehe sie sich selbst bekleiden können, zu hoch über alle Menschen, die sie täglich umgeben, als daß sie nicht die Annahme der Humanität, als Herablassung betrachten sollten. Daher der Adelstolz der den meisten Erbherrn anklebt, und sie allen andern Bürgerständen so verhasst macht! Daher die hohe Vorstellung von sich, in der

sie oft, so roh sie auch selbst seyn mögen, von der Bildung reden, die sie den Bauern verschaffen. Daher ihre oftmahlige Selbstvergleichung mit teutschen Fürsten und die Rechtfertigung ihrer Maafsregeln mit den fürstlichen. (17)

Eine andere Quelle ihrer Depravation liegt in der Natur ihrer Geschäfte selbst. Der Köhler wird schwarzbraun, wäre er auch vorher der schönste Blondin gewesen, und der Erbherr — ein Erbherr, sollte er auch seine Güter mit den vortreflichsten Grundstücken angetreten haben, wie unzählige Erfahrungen täglich bewiesen. Die unselige Bestimmung und Lage der Erbherren macht es ihnen fast unmöglich, gute, edle Männer zu bleiben. Geschieht es doch in einzelnen Fällen, so muß man diese Einzelnen als außerordentliche Menschen verehren.

Die Erbherrlichkeit, die willkührliche

Gewalt über seine Mitbürger, ist ein so offener Bruch des Natur- und Staats-Rechts, daß sie sich gar nicht mit dem Begriffe der Gerechtigkeit verbinden läßt. Gerechtigkeit also laßt uns auch gar nicht von einem Erbherrn erwarten: wir wollen zufrieden seyn, wenn er seine individuelle Liebe zur Rechtfchaffenheit aus den Conflict der Moral mit seiner Bestimmung rettet. — Man verstehe mich. Ich sage nicht, ein Erbherr könne nicht nebenbey ein gerechter und rechtfchaffener Mann seyn: das wäre eine boshafte Calumnie: ich sage, als Erbherr ist er das erstere nicht. Der Blutrichter kann ein sehr mitleidiges zartes Gefühl haben, aber das Erwürgen lassen ist keine Aeußerung seines Mitleids.

Dieser nähern Bestimmung ungeachtet, höre ich viele mit bitterm Unwillen ausrufen: „Welche ungereimte Injurie, einen ganzen

Stand von der Uebung der Gerechtigkeit auszuschließen. Sind z. B. Schoulz, Sivers, Beyer, und so viele andere, auf die ihr Vaterland stolz ist, nicht Glieder dieses Standes? Musste der Verläumder nicht selbst an einem andern Orte ihrem vortreflichen Charakter huldigen, und gestehen, daß sie sich nichts so lebhaft angelegen seyn ließen, als das Glück ihrer Bauern?“

Gemach, meine Herren! Fürs erste muß ich sie noch einmal darauf zu merken bitten, daß ich von keinem Einzelnen, sondern von dem reinen — aber nicht schönen — Begriff eines Erbherren spreche. Es ist nicht gerecht gegen seinen Nächsten, ihm sein vornehmstes Eigenthum, sein erstes Menschenrecht vorzu-enthalten; es ist nicht gerecht gegen den Staat, die Bürger desselben als sein Eigenthum zu behandeln. Wer er also thut, mag

seyen was er will: gerecht ist er hierin nicht.

Ferner erlauben Sie mir, zu fragen, wodurch wir eigentlich befugt sind, jene Herren, die ich so sehr verehere als Sie es nur können, für gerechte und edle Erbherren zu halten? Gerade dadurch, daß sie aus dem Gleise ihres Standes traten und sich bemühten, die Erbherlichkeit theilweise von sich zu schütteln. Sie fühlten es, daß Geburt und Lage ihnen eine Rolle aufgegeben hatten, die ihrem vortreflichen Charakter nicht angemessen war: daher suchten sie dieselbe in eine edlere umzuformen. Thun Sie desgleichen, und wir wollen auch Sie für gerechte und edle Erbherren anerkennen.

Nur von der Seite noch will ich die Leibeigenheit betrachten, zu was sie die Staatsbürger in Rücksicht auf den Staat macht.

Wo nicht allgemeine persönliche Freiheit herrscht, hat niemand ein Vaterland, kann schlechterdings nicht Gemeingeist herrschen, sondern nur Esprit de Corps, Casteingeist. Das trifft den Bürgerstand so gut wie die andern beyden: denn wenn von drey Gegenständen zween einzeln stehen, muß es nothwendig mit dem dritten eben der Fall seyn.

Der Leibeigene hat keine Liebe fürs Allgemeine, kann sie nicht haben, denn das Bestehen desselben sichert ihm nur das Bestehen seines Elendes zu. Mag der Staat zu Grunde gehen: wer nichts zu verlieren hat, kann nur gewinnen. Jede Umwälzung muß ihm willkommen seyn, denn es ist wenigstens möglich, daß seine persönliche Freiheit aus den Ruinen hervorgehe. Diese Hoffnung war es, welche dem edeln Kosciusko ein Heer von Ackersleuten zusammen-

brachte. An Pohlen's Wohlfarth lag ihnen nichts: nur der Peitsche ihrer Schlachtschützen wollten sie entnommen seyn. Kosciusko hatte es ihnen versprochen, und — wäre wahrscheinlich das Opfer seiner Verheißung geworden, wenn Pohlen seine Consistenz behalten hätte.

Eben so wenig kann der Bürger Vaterlandsliebe haben, denn er sieht im Staate nur seinen Stand. Der Leibeigene ist zu verworfen, als daß er ihn für seinen Mitbürger erkennen sollte. Nein, er erkennt ihn nur für eine freye Beute, von deren Genuß er mit Unrecht ausgeschlossen wird, und in dem Erbherrn erblickt er einen verhassten und glücklichern Nebenbuhler, der mit Stolz auf ihn herabsieht, ihm aber, so bald er nur Geld genug hat, ein Diplom zu lösen, seinen Antheil an dem Staatswildpret, dem Leibeigenern wird abtreten müssen. (18) Dahin zu

gelangen, ist sein einziger Wunsch; dem Ganzen gehe es, wie es wolle.

Die Erbherren vollends, die können, der Natur ihres Standes gemäß, nicht Patrioten seyn. Der Patriot wünscht das allgemeine Beste des Ganzen und sucht es, selbst auf Kosten seines Lebens, zu befördern. Jener Stand aber besteht nur dadurch, daß das Ganze kränkelt, wie Moos nur an schadhaf-ten Bäumen bekleibt. Nur dadurch befindet er sich wohl, ja er existirt nur dadurch, daß das allgemeine Beste, in den Rechten der wichtigsten seiner Mitbürger, ihm aufgeopfert werde. Laßt euch also nicht täuschen, wenn ihr einen Erbherrn mit großem Aufwande und noch größerm Lärm, öffentliche Anstalten auswirken, so genaunte Privilegien vertheidigen seht. Es ist nicht Vaterlandsgeist, es ist Esprit de Corps, was ihn beseelt. Selbst der berühmteste Patriot Lieflands,

Patkul, vertheidigte gegen Karl den Eilften nicht den Vortheil seines Vaterlandes, sondern des Adels. Als wahrer Patriot hätte er sich damals ausgezeichnet, als Karl die Freiheit der Bauern forderte.

Laßt euch nicht dadurch täuschen, daß ein Erbherr so gar einzelne Abmachungen zum Besten der Bauern betreibt. Ein solcher gleicht einem Schäfer, der das Gesetz auswirkte, daß seine unaufgeklärten Brüder die Schafe nur zweimal scheeren dürfen, damit die Wolle länger werde. Auch dann sucht er nichts als den Vortheil seines Standes. Es giebt nur einen Schritt, wodurch ein Erbherr sich als wahrer Patriot zeigen kann: er muß aufhören Erbherr zu seyn, oder wenigstens unabänderlich die Zeit festsetzen, da er aufhören wolle. (19)

Ich komme jetzt auf die wirkungen der Leibeigenheit auf den Staat. Doch ich irre

mich. Wo sie herrscht, giebt es keinen Staat: denn eine Einrichtung, durch welche Millionen dem Eigennutz weniger Hunderte oder Tausende aufgeopfert werden, kann doch unmöglich eine Verbindung zum Besten aller seyn. Ein solches Land zeigt uns nur eine menschliche Heerde, den Herrn derselben, und erbliche Mlethlinge, die sie für ihre Rechnung benutzen. — Hirten der Völker! wie lange werdet ihr noch dulden, daß eure abgedankten Söldner die arme Heerde zerfleischen! Jene sind euch itzt überflüssig, aber von dem Wohl der letztern hängt das eurige ab!

Sklaven zu haben, das heißt, dienstbare Fremde, kann einer Demokratie, wie Rousseau sagt, nützlich seyn, indem es ein Mittel mehr ist, ihr ihre republikanische Form zu sichern. Jeder Staat aber, in dem **Leibeigenheit** herrscht, die erwerbende

Klasse also der verzehrenden vorsätzlich aufgeopfert wird, gleicht einem Rasenden, der seinen Arm fräse, um seinen Magen zu befriedigen. Weit entfernt, durch sie Macht, Reichthum, Ansehen und Ruhm zu erlangen, bleibt er kraftlos, volksleer und arm, kann nur durch eine ungeheure Ausdehnung ein schnell vorübergehendes Ansehen erlangen, das sehr bald durch die innern Unruhen, denen er entgegen reißt, vernichtet werden muß.

Nur zween Fälle sind in demselben möglich: entweder er hat eine aristokratische Form, oder eine monarchische.

Als Aristokratie ist er die schlimmste, die es nur geben kann, denn er zerfällt in so viel hundert oder tausend kleine Regierungen, als er Erbherren enthält. Er hat überhaupt keine Menschen, sondern Regierungen zu Bürgern, von denen jede ihr besonderes Interesse,

ihre besondere Politik hat; ihre Unterthanen so sehr als möglich drücken muß, um in dem allgemeinen Conflict eine Rolle zu spielen, und sich genöthigt sieht, zu ihrer eigenen Erhaltung so viel Kraft aufzuwenden, daß sie nichts Erhebliches fürs Allgemeine thun kann. Ueberhaupt sind die obern Stände keiner anhaltenden Anstrengung fähig, wo die untern im Elende schmachten. Ewig müssen sie wachsam seyn, jede Answallung von Menschengefühl bey diesen zu unterdrücken, und dennoch sind sie keinen Augenblick sicher, daß sie nicht von ihrem gräulichen Throne, der auf Brüdernacken ruht, herabgestürzt werden. Die nothwendige Vorsicht verzehrt ihr ganzes Geistesvermögen und das geheime Bewusstseyn ihrer ungerechten Sache lähmt vollends ihre Kraft. Der Sklave ist feige und schwach. — Ja! Aber der Tyrann noch viel mehr: sonst wäre er nicht grausam.

Wollten und könnten sie auch etwas fürs allgemeine Beste thun, so dürfen sie es ihrer Selbsterhaltung wegen nicht. Immer ist es nur eine Partey, die eine Maafsregel, sey es auch die heilsamste, durchzusetzen sucht, und die, wenn sie einmal die Obermacht erlangt hat, sie bald dazu anwenden wird, die andern zu unterdrücken. Gesetzt aber, alle vereinigten sich, alle träfen einmüthig eine Einrichtung, die dem Staate mehr Kraft und innere Festigkeit verschaffte; gut, so steht schon ein neuer Gegner da: die ausübende Macht. Nur dadurch kann diese wahre Stärke erlangen und behalten, das sie alle ihre Zersplitterungen aufhebt, alle Staatsbürger unter ihren Schutz nimmt, und die Gewalt der Privatregierungen schmälert, vernichtet, wenn es möglich ist. Diese selbst sind also dabey interessirt, das Ganze kraftlos und unglücklich zu erhalten. (20)

Man sieht also, es liegt in der Natur eines solchen Staates, daß der Bauer elend, der Adel verderbt, und die Regierung ohnmächtig sey. Wer wollte sich also nicht darüber freuen, daß es keinen solchen mehr in Europa giebt. Der Todeskampf des letzten erweckte lebhafteste Theilnahme bey vielen fremden Nationen, weil er dabey von den Worten: Vaterländ, Freiheit, Constitution wiederhallte. Aber man wird von der Illusion zurückkommen, und dann seinen Umsturz als eine der größesten Wohlthaten ansehen, die dem menschlichen Geschlechte wiederfahren konnte. Das vertheidigte Vaterland bestand nur in den Pallästen der Großen, von dem blutigen Schweisse der eigentlichen Nation erbaut; die Freiheit, in dem Rechte eines Hunderttheiles der Bewohner, die übrigen neun und neunzig zu tyrannifiziren; die ältere Constitution war eine syste-

matifche Anarchie, und die neuere die unzuverlässige Buße des Aristokratismus auf dem Todtenbette. (21)

Ist ein folcher Staat aber monarchifch — nun fo gehört die Erbherrlichkeit gar nicht in fein System. Ihre Fortdauer in demselben ist fo inconsequent, als wenn man die Strebepfeiler eines abgeriffenen Klosters in dem Prunksaale des neuerbauten Pallastes wollte stehen lassen, — ungeachtet das Gewölbe derselben nicht bedarf, und sie überall im Wege find. Die Erbherren find dort noch immer Unterdrücker der Bauren, aber dem Fürsten nichts als einzelne Unterthanen. Ja, sie sind ihm schädlich, in vielen Rücksichten schädlich, von denen ich nur einige wenige hier aus einander setzen will.

Die Leibeigenheit macht einen großen Rifs in dem Staate, und theilt die Bewohner in zwei Klassen, in Unterthanen des

Fürsten, und in Unterthanen der Unterthanen. Vergeblich würde der Monarch glauben, auch Herr der Letztern zu seyn. Sein Zusammenhang mit ihnen ist nur scheinbar. Wie eine undurchdringliche Scheidewand stehen die Erbherren zwischen beyden, und verhindern den Fürsten, zum Besten der Bauern etwas Wichtiges zu verfügen; sie verhindern die Letztern, den Schutz bey dem Fürsten zu finden, der ihnen gebührt.

Die Befehle des Monarchen müssen vollstreckt werden. Ja, aber was kann er im Grunde über den Landmann verfügen, ohne gegen die Privilegien der Erbherren, die ihm immer entgegen gehalten werden, zu verstossen? Selbst die vortrefliche Einrichtung der Grossen Catharina, daß auch Landleute Glieder zu den Gerichten liefern sollten, mußte auf die Kronleibeigenen eingeschränkt werden, um nicht die Privilegien

und das Privat-Eigenthum der Erbherren zu kränken. Man nehme indeffen an, der Monarch lasse sich durch diese elenden Schranken (22) nicht zurückhalten; er nehme durchgreifende Maafsregeln, wie das St. Petersburger Cabinet zuweilen in Rückficht der Bauern that, und erlasse heilsame Verordnungen. Wem kann er die Vollstreckung derselben auftragen, als — Erbherren. Aus diesen bestehen alle Theile der Regierung. In jeder Hand, durch die seine Anordnung geht, wird sie also fast unwillkührlich, modificirt, bis — sie befiehlt, es solle seyn, wie es ist. Daher die Unwirksamkeit aller Verordnungen, die in Liefland so auffallend ist.

Von der andern Seite nehme man an, die Bauern sähen sich gezwungen, den Schutz des Fürsten und der Gesetze gegen die Erbherren anzurufen. Wer sind die Repräsentanten des Erstern, an die sie sich wenden

könnten? Wer die Vollstrecker der letztern? Erbherren! Wie der Fürst also und die Unterthanen es anfangen mögen, immer steht dies Zwitterding von Unterthan und Fürst, der Erbherrenstand, zwischen Beyden.

Noch mehr! Die Leibeigenheit raubt dem Staate wirklich den grössten Theil seiner Bürger, indem sie ihn verhindert, dieselben hinlänglich zu benutzen und die Erbherren immer dem Fürsten unterschiebt. Die Kraft von Tausenden sammeln diese in ihre Hand, aber dem Staate tragen sie kaum, und zwar nur mittelbar, den Zoll eines Einzelnen ab, Sie unterschlagen also dem Fürsten einen Theil seiner Macht.

Vergebens würde man mir einwenden, wie einst jemand that, die Erbherren würden dem Staate nützlich, indem sie, durch grössere eigene Consumtion, als ohne Leibeigenheit möglich wäre, den Vertrieb aller

Art vermehrten. Es ist wahr, sie tragen zum Umlauf des Geldes beynahe (23) so viel bey, als die bürgerlichen Reichen in den Städten. Sie bezahlen dem Staate Abgaben von den Leckerbissen, den kostbaren Zeugen, den Wagen etc. die ihnen der Luxus aufdringt. Aber wodurch entschädigen sie ihn dafür, daß so viele tausend ihrer Mitbürger nichts consumiren und nur dazu da sind, die erbherrliche Consumtions - Maschine in Gang zu erhalten? Wodurch dafür, daß sie nicht, wie die Reichen der Stadt, ihren Reichthum durch eine nützliche Wirksamkeit erwerben? — Ein Erbherr ist, politisch betrachtet, der große Fresser, der sich Heinrich dem Vierten vorstellen ließ. „Ich esse für Sechse, Ihre Majestät!“ sagte er mit einer stolzen Miene. Und für wie viele arbeitest Du? „Herr, ich arbeite doch so viel, als ein anderer von meinen Jahren und Kräf-

ten.“ Hätte ich zehn solche Kerle in meinem Lande, rief der lebhafteste Heinrich, so wollte ich sie alle aufhängen lassen. — Genau genommen würde die Leistungsliste; der Erbherrn als Erbherrn, wohl noch geringer ausfallen. Wir wollen indess kein so strenges Urtheil über sie fällen; wir wollen ihnen nicht einmal ihre Mahlzeiten beschneiden, nur mögen sie sich gefallen lassen, sie zu verdienen, und nicht die Portion des Staates und die ihrer Mitbürger zugleich aufzehren. — Ein Paar andere Untersuchungen muß ich dem Leser selbst überlassen, z. B. ob die gepriesene Consumtion des Adels so viel beträgt, als ihre Bauern consumiren würden, wenn sie nicht leibeigen wären; ferner, ob es wohl vortheilhaft für den Ackerbau ist, daß die Gutsbesitzer ihn auf ihren Feldern, zum Branntweinbrennen, so befördern, daß der Bauer auf den seinigen kaum sein Brot

erwerben kann etc. Statt dessen gehe ich zu einer andern Einwendung fort.

Die Erbherren, sagt man, sollen den Fürsten hindern, Nutzen von den Bauern zu ziehen, und doch tragen auch diese Staatsabgaben; ja, die Erbherren bezahlen sie so gar statt ihrer.

Richtig. Der Leibeigene erlegt Staatsabgaben: das ist, in seiner Lage, ein Unglück mehr für ihn. Nachdem er seinem Gutsfouverein so viel gegeben hat, daß er nicht mehr für ein halbes Jahr Brot behält, muß er noch den Beschützer desselben bezahlen, der, wie wir sahen, ihm nichts helfen kann. Man vergleiche aber einmal die zwanzig Millionen Rubel Kopfgeld, die Rußland etwa unmittelbar von seinen Bauern erhebt, mit den Einkünften, welche die teutschen Fürsten des zwanzigmal kleinern Teutschlands zusammen von den andern erhalten. Teutsch-

land ist volkreicher, aber nur verhältnißmäßig. Im Ganzen hat Rußland mehr Menschen, und gewifs sehr viel mehr Bauern, als das mit Städten bedeckte Teutschland. Ist der Boden hier sehr fruchtbar, so giebt es doch auch russische Provinzen von einer ungeheuern Fruchtbarkeit, und der Bauer hat mehr Land.

Die Krone fordert wenig, weil die Bauern wenig haben, aber in Liefland können sie selbst dies Wenige nicht erlegen. Warum bezahlen die Erbherren die Kopfsteuer *) statt ihrer? Wir wollen, das Geheimniß nur aufdecken, da es einmal zur Sprache darüber kommen muß. Die Regierung war bis itzt ziemlich unthätige Zuschauerin aller Bedrückungen, aber wenn sie selbst dabey leiden

*) Die Kopfsteuer nur; die Natural-Lieferungen trägt der Bauer selbst.

müßte, wenn der Bauer ihr nicht einen Rubel hätte abtragen können, indess er seinem Erbherrn hundert erwirbt, dann fürchtete man, dann würde sie ihre Einmischung nöthig finden, und alles könnte dann geändert werden. Man giebt ihr also ihren kleinen Antheil, dem Schein nach, aus eigenem Mittel, damit sie den Erbherren ihre ganze Beute lasse, behält sich aber vor, sich dafür doppelt schadlos zu halten. Denn, da der Bauer für die Auslage viel mehr betragende Leistungen thun muß: ist sie wohl etwas anders, als eine Steuerpacht, bey welcher der verzehrende Stand der Regierung, wider ihren Willen, den ernährenden abhandelt? Es war sehr consequent und vernünftig von den Bauern, dafs sie der Krone selbst das Kopfgeld bezahlen wollten. Sie hätten es vielleicht nicht lange gekonnt, aber dann wäre die Ursache ihres Unvermögens untersucht und ge-

hoben worden. Nun kann die Regierung es gar nicht gewahr werden, ob man die Bauern ausfange.

Die Macht eines Fürsten besteht aber nicht allein in seinen Einkünften, sondern auch in der Menge seiner Unterthanen, von der jene größtentheils abhängen, und welchen Einfluß Leibeigenheit auf die Bevölkerung habe, ist augenscheinlich. Rousseau's Kriterium einer guten Staatsverfassung ist unfehlbar. Nur wo die Menschen glücklich sind, vermehren sie sich stark. *) Wo

*) In einem Blatte des Hamb. Correspond. fand die Nachricht, daß 1796 in Eschland über 3400 Menschen mehr geboren als gestorben sind. Man muß aber dabey nicht vergessen, daß hier von einem Lande von 400 Quadratmeilen die Rede ist; daß es ein außerordentliches Jahr war, und mehrere gute Erndten vorher gegangen waren.

Leibeigenheit herrscht, haltet ihr vergebens den Würger, den Krieg zurück und verhütet die Pest. Jene Pest, die gerade im tiefsten Frieden am fürchterlichsten wüthet, schafft zwar nicht immer neue Wüsten, aber sie verhindert die schon vorhandenen, sich in volkreiche Länder zu verwandeln. Für wen sollte der Bauer Kinder zeugen? (24) Für den Beutel seines Tyrannen? Nein! Ohne Freude fast sieht er seinen Sohn geboren werden, und ohne Leid begleitet er ihn zu Grabe. „Besser itzt, als wenn er erst viel Brot gegessen hätte!“ sagt die lettische Mutter, wenn ihr Neugebohrner stirbt.

Liefland ist sehr fruchtbar, hat seit neunzig Jahren weder Krieg noch Pest in seinen Grenzen gehabt, und zählt nicht mehr als, die Städte mit gerechnet, ohngefähr sechshundert Menschen auf eine Quadratmeile. Ja es giebt so

gar Güter, die vor zwanzig Jahren sehr volkreich waren, und von denen fast der dritte Theil itzt wüßt liegt: z. B. im Siffelgallschen, Jürgensburgschen und Nietaufschen Kirchspiele. Das ist das Ehrendenkmal der Erbherrlichkeit!

Will man noch mehr Evidenz, so vergleiche man das ehemalige Pohlen mit dem nicht größern Teutschland; jenes hatte zehn, und dies sechs und zwanzig Millionen; — ferner Böhmen mit welchem freien Theile von Teutschland man wolle, und endlich Schlesien vor und nach Aufhebung der Leibeigenschaft mit sich selbst.

Wo aber wenig Landbewohner sind, müssen die Landstädte in Unbedeutendheit schmachten: denn Fabriken sind unmöglich. Sie können nur von der überschießenden Stärke des Ackerstandes erhalten und daher als die Blüthe desselben angesehen werden.

Wo wenig Bauern sind, wo diese so viel für den Erbherrn arbeiten müssen, daß ihr eigener Acker halb brach liegt, wo sie nach Belieben einzeln oder schaarenweise verkauft oder zum Entlaufen getrieben werden, können sie keine Tagelöhner für die Fabriken abgeben, und die Lebensmittel müssen theuer seyn. Ein solches Land muß seine wenigen (25) Produkte roh dem Ausländer überlassen, um sie verarbeitet dreimal so theuer wieder zu kaufen; es kann reich scheinen, weil die handelnde Klasse und die Erbherren die baare Münze des Ganzen in ihren Kästen haben: aber das eigentliche Volk ist blutarm. In Liefland, in Pohlen und überall, wo Leibeigenheit herrscht, wohnen neben einem Staatsbürger, der Tonnen Goldes besitzt, Tausende, denen ein Groschen ein sehr wichtiges Geschenk ist; und wenn jener Eine Mahlzeiten von dreißig Schüsseln

giebt, fättigen sich die Taufenden, die ihm das Geld dazu erwarben, oft kaum halb mit Spreubrot. Offenbar sind es also sehr arme Länder, so viel Luxus auch die obern Stände haben, und obgleich in den wenigen Seestädten desselben viel Geld aufgehäuft ist. Und was ist die Quelle dieser Armuth? Leibeigenheit!

Auch die öffentliche Ruhe untergräbt sie. Wo der Mensch sich elend fühlt, sucht er Hilfe; wo er Unrecht leiden muß, sucht er Rache: wer kann es ihm verdenken? — Wer kann es den unglücklichen Letten verdenken, daß sie ewig in einem geheimen Kriege mit der Caste stehen, die ihnen ihr vaterländisches Erbtheil nahm, von ihrem Schweiß prunkt, und sie dabey verächtlich zu Boden tritt? Freilich zwingt sie die Lage der Sachen, ihren Grimm zu verhehlen, aber wo sie ihr Abbruch thun können, durch Diebstäh-

le, Betrug, oder vorsätzliche Beschädigung, unterlassen sie es nie. Ihre Stimmung würde sich täglich in Aufrühren und Blutbädern zeigen, wenn der Fürst nicht, der Ruhe wegen, seine gewaltige Hand über den Erbherren hielte. Er sieht sich gezwungen, mit grossem Aufwande die gemeinschaftlichen Feinde des Volks, des Staates und der fürstlichen Macht zu beschützen; sie, die durch entsetzliche Greulichkeiten die nützlichste Bürgerklasse unaussprechlich elend machen, alle Stände dadurch depraviren, den Staat zerpalten, den grössten Theil seiner Kraft zu ihrem Privatnutzen vergeuden, und immer allgemeine Zerrüttung fürchten lassen. — Aber, verlaßet euch nicht darauf, Hochwohlgebohrne Grossherren! Das stets gezlickte Bayonett erzwingt nur ein vorübergehendes unsicheres Stillehalten bey euren Geißelhieben. Glaubt es mir, glaubt es der immer regen Furcht

in eurem Busen: ein — soll man sagen, unglücklicher? — Anlaß, und ihr und eure noch unschuldige Nachkommenschaft büßet fürchterlich die ganze Sündenlast, die eure Vorfahren lange Jahrhunderte hindurch aufhäuften, die ihr vermehrt, und im Guten zu tilgen, aus Verblendung euch immer noch weigert!

Doch, meine Brüder! Arme, unglückliche Brüder! Wie bejammernswerth wäret ihr, wenn es wirklich keine Rettung für euch gäbe, als auf dem Wege der Greuel! Wenn eure Fürsten nicht endlich ihr eigenes Beste erkannten; wenn sie wirklich nicht einfähen, daß, indem sie eure Geduld bey dem Privatjoch eurer Mitbürger erzwangen, indem sie euch bewogen, der Selbsthilfe zu entsagen, daß sie, sage ich, die heilige, unverbrüchliche

Verpflichtung übernahmen, selbst euch zu helfen; daß sie ihre Ehre verpfändeten, selbst die schimpflichen Fesseln zu zertrümmern, welche die Menschheit auf ihr Geheiß Jahrhunderte lang ruhig schleppte.

Daß ich doch mit einer Donnerstimme hinrufen könnte, bis an die Ufer der Newa; daß die vereinte Stimme aller Guten, aller Edeln das Ohr jenes weisen Fürsten zu erreichen vermöchte, der im Stillen zur Gerechtigkeit reifte, und dessen erste Thaten eine so glorreiche Laufbahn versprechen! Ihr, die ihr wie freudige Boten des Heils um seinen Thron stehet; ihr, zu denen Unzählbare mit sehnsuchtsvollen Blicken hinauffehn: wer von Euch ist erhabenen Geistes genug, seine Wahl dadurch zu rechtfertigen, daß er Ihm sage:

„Jetzt, da die Menschheit überall sich
„fühlt, überall mit Unwillen und Ingrimme

„ihre Ketten schlüttelt, jetzt, mächtiger Be-
„herrscher von hundert verschiedenen Natio-
„nen, guter, weiser Fürst! jetzt ist es
„Zeit, die schimpflichen und unnützen Schran-
„ken niederzuwerfen, die Dich von dem
„nützlichsten Theile Deiner Unterthanen tren-
„nen, sie alle wie Kinder zu Dir zu ver-
„sammlen, sie alle wie Kinder Dich lieben
„zu lehren! — Staunend blickten die Völker
„der Erde auf zu Deiner grossen Mutter;
„ehrfurchtsvoll bewunderten sie Ihren erha-
„benen Geist, Ihre unsterblichen Tahten.
„Sie sahen auf den wichtigsten Theil Ihrer
„Unterthanen herab, und wandten weinend
„den Blick. Sie stürzte sie nicht ins Elend:
„aber ach! Sie vermochte nicht, sie aus dem-
„selben zu reissen. — Paul! Du verheissest
„mehr als Grösse: Du verheissest Güte und
„allgemeine Gerechtigkeit. Mit einer einzi-
„gen That kannst Du alles verdunkeln, was

„alle Deine Vorgänger vermochten. Schaffe
„sie fort, die Leibeigenheit, dieses Brandmahl
„barbarischer Vorzeit. Es steht da im aufge-
„klärten Zeitalter, wie ein Krebsgeschwür
„in einem schönen Gesichte, wie ein Schei-
„terhaufen der Inquisition in einem blühen-
„den Gefilde. Uebe Gerechtigkeit und rette
„die Ehre Deines Reiches, Deines Jahrhun-
„dertes! Mit ewigen Feuerzügen prangt dann
„Dein Name im Tempel der Unsterblichkeit,
„der spätesten Nachwelt ein Heiligthum! —
„Du kannst es: werde uns Vater!“

A n h a n g.

Ueber einen Gegenstand, nicht gradezu gegen ihn schreiben, und gleichwohl nur nachtheilige Seiten an demselben auffinden, muß den Verdacht der Einseitigkeit und Partheylichkeit erwecken. Gern hätte ich also auch die guten Folgen der Leibeigenheit aufgezählt, aber ich gesteh' es, ich war zu kurz-sichtig, dergleichen aufzufinden. Denn daß die Erbherren sich bey derselben wohl befinden, und daß sie durch die Peitsche den völligen Ausbruch der moralischen Uebel verhindert, die sie selbst nur veranlafste, und die mit ihr wegfallen würden: das wird man ihr schwerlich als Wohlthat anrechnen wollen. Doch was ich nicht vermochte, that ein ehrlicher mährischer Bruder. Er

schrieb, bey Gelegenheit der Anzeige des Werkes „die Letten“ folgenden merkwürdigen in No. 50. der Nationalzeitung von 1796 eingerückten Brief an den Herausgeber jenes Blattes:

„Da Dieselben im 41sten dießjährigen Stücke etc. die Esthnische und Lettische Nation von der unglücklichen Seite beschrieben haben: so wage ich es, Ihnen eine kurze Beschreibung dieser Nation von der glücklichen Seite zu machen. Es ist zwar wahr, daß sie unter der grausamen und unmenschlichen Behandlung ihrer gebietenden Herren schmachtet und seufzet; es ist aber auch eben so wahr, daß ihr Sklavenstand einem großen Theile derselben die Gelegenheit und Veranlassung zu ihrer Glückseligkeit und ewigem Heile ist. - - - Ein großer Theil dieser Nation, ob sie gleich sehr arm ist, beküm-

mert sich um ihr ewiges Heil, lernet Gott, ihren Schöpfer und Erlöser kennen, und es sind schon viele tausende aus derselben durch den Dienst der Mährischen Brüder für den Heiland gewonnen worden. - - - Eben so ist es mit den Negerklaven in St. Eustach etc.“ — Ich zweifle freilich, ob der gute Bruder auf diesem Wege in das Seitenhölchen des Lammes gelangen möchte, aber immer bleibt es unstreitig eine wichtige Wohlthat, einer Nation ihr Vaterland zum Jammerthal zu machen, damit sie ihre Augen desto sehnsuchtsvoller zum Herren erhebe. — O Rousseau! Wie innig warst du mit dem Geiste des Christianismus bekannt!

A n m e r k u n g e n
zu dem Versuch über Leibeigenheit.

S. 467. (1) Die Griechen und Römer hatten kein Wort für Leibeigenheit, denn die Sache existirte nicht; das *Glebae adscriptus* ist wohl nur ein neueres juristisches Machwerk. Montesquieu sagt zwar im *Esprit des Loix*: Il y a deux sortes de servitude, la réelle et la personnelle. La réelle est celle qui attache aux fonds de terre. La personnelle regarde le ministère de la maison et se rapporte plus à la personne du maître. Er setzt hinzu: l'Abus extrême de l'esclavage est, lorsqu'il est, en même tems, personel et réel. Telle étoit la servitude des Ilotes chés les Lacédémoniens; ils étoient soumis à tous les travaux hors de la maison et à toutes sortes d'insultes dans la maison: cette ilotie est contre la nature des choses. — (Was ist denn erst die Leibeigenheit?) --- Die erste Art der Sklaverey fand

man nur bey den alten Germanen, sie bestand aber nach Tacitus, bloß darin, daß die sogenannten Sklaven eine gewisse Menge Getraide oder sonst etwas, ihrem Herrn abtrugen; im Uebrigen, sagt er, würdet ihr, dem Lebensgenusse nach, den Sklaven nicht vom Herrn unterscheiden können. Der Herr konnte sie also nicht nach Gefallen machen, wozu er wollte, und das sind also gewiß keine Leibeigene gewesen. Auch Perincier in Kreta, die Pänesten in Theffalien, selbst die Heloten waren es nicht: denn obgleich sie den Acker bestellten und auch Hausdienste thaten, so waren sie doch keine Staatsbürger, machten keinen besondern Stand im Staate, trugen keine Abgaben, und fochten nie für Sparta. Die Leibeigenen hingegen leisteten alle Pflichten des Staatsbürgers, und sind dennoch, ohne Rechte, das Spielwerk der Willkühr ihrer wohlgebohrnen Mitbürger.

S. 472. (2) „Aber auch die ackernden Sklaven waren z. B. den Atheniensern und Römern nothwendig.“ Ganz recht! den Atheniensern und Römern, aber nicht Athen und

Rom. Sie waren nothwendig, wie der Ochse, der den Pflug zog. Dem Staate selbst leisteten sie nichts, und doch wurden sie, als sie den Einzelnen nothwendig geworden waren, schon von den Gesetzen beschützt. Ein Sklave, den sein Herr gemißhandelt hatte, konnte denselben zwingen, ihn zu verkaufen. In Athen wurde die Mißhandlung eines fremden Sklaven zuweilen mit dem Tode bestraft. Nach einem Gesetze des Claudius war jeder Sklave, den sein Herr bey einer Krankheit vernachlässigte, nach seiner Genesung frey. etc.

S. 475. (3) Les exactions horribles que (sous les tyrans Romains) l'on faisoit sur les peuples ne laissoient d'autre ressource aux Citoyens poursuivis par les traitans, que de se refugier chés les barbares, ou de donner leur liberté au premier qui la vouloit prendre. Ceci servira à expliquer, dans notre histoire Françoise cette patience avec laquelle les Gaulois souffrirent la révolution qui devoit établir cette différence accablante entre une nation noble et une nation roturière.

Montesquieu, Grand. et Decad. des Rom.

S. 476. (4) Ein berühmter Schriftsteller, der den Adel mit der Miene des Weltbürgers vertheidigen wollte, sagte zum Beyspiel: „Nur Tugend ist wahrer Adel.“ *Risum teneatis!* Tugend ist eine moralische Eigenschaft, und der Adel ein Verhältniß zum Staate. Freilich fügte er hinzu: „aber der Erbadel ist keine Chimäre,“ und gründet dies auf die Erblichkeit gewisser Tugenden: — eine Plattheit, die schon Chesterfield in No. 114. der Wochenschrift *The world* im J. 1755. persiflirte. — Ein anderer definirte den Adel als „eine begünstigte Bürgerklasse, deren Vorzüge erblich wären;“ das paßt aber eben so gut auf zwanzig andre; z. B. die Bleystiftmacher in Nürnberg. — Ein sehr verehrungswerther Metaphysiker unterschied zwischen dem Adel der Meinung und dem des Rechts. Die erste Benennung drückt das aus, was ich Edle nenne, aber die zweyte unterscheidet nicht die Optimaten und Erbherren, und hinter die Nothwendigkeit der ersten verstecken sich doch alle Vertheidiger der letztern.

S. 482. (5) „War es weise, war es ge-

recht, den Optimatenstand erblich zu machen?⁶ Das ist es eigentlich, wie es mir scheint, worüber man in allen den Schriften streitet, die vom Erbadel sprechen, der aber, wie ich zeigen werde, ganz etwas anders ist. Die Vertheidiger des letztern führen die Autorität fast aller theoretischen und praktischen Gesetzgeber an, — oder könnten es doch, — die Gegner berufen sich auf die Gleichheit der Menschen, und Bürgerrechte. Ich glaube, weder die eine noch die andere entscheidet hier, sondern nur die Frage: Sollten wohl Optimaten, die einst zum Volke gehörten, und deren Kinder wieder zu demselben gehören werden, die Rechte der Regierung und ihres neuen Standes eifrig genug gegen das Volk vertheidigen? Die Entscheidung dieses Zweifels entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit erblicher Vorzüge.

S. 489. (6) Vielleicht macht eine Parallele diese Unterschiede noch deutlicher. — Wer wird wohl die griechischen ächten Weltweisen, die heidnischen Opferpriester und die Mönche für identisch halten? Gleichwohl empfohlen

sie alle den Menschen Ehrfurcht gegen höhere Wesen und Moralität. Aber Sokrates that es vermöge des Auftrages der Vorsehung, der ihm durch seine Tugend und seine Talente ward; er that es durch Vernunftgründe, und sein Zweck war blofs Moralität. Die Opferpriester wirkten durch Gaukeleyen und Fabeln darauf hin; ihr Zweck war Patriotismus: das Volk sollte dem Vaterland in seinen Göttern dienen. Die Mönche setzten die Moralität in den unbedingten Gehorsam gegen den Pabst und die Kirche. Ihr Zweck (obgleich nicht bey ihrem Entstehen) war, die Souverainität beider aufrecht zu erhalten, und die Nationen zum Werkzeug und Opfer ihrer Begierden zu machen. — Da hat man die Edeln, Optimaten und Adlichen unter einer andern Gestalt. Will man die Vergleichung weiter fortsetzen? Durch die Reformation der Kirche wurden die protestantischen Geistlichen Mittel-dinge zwischen Weltweisen ex officio und Priestern. Durch die Abschaffung des Heerbanns und der Leibeigenheit wurden die Edel-

leute in Mitteldinge zwischen Edlen *ex officio* und Optimaten verwandelt.

S. 489. (7) Man hat so oft die stehenden Armeen als ein Unglück, als ein höchst nachtheiliges Etablissement dargestellt, und dennoch waren sie allein das Mittel, die alte Erbherrenverfassung abzuschaffen, und den Landmann der Leibeigenheit zu entnehmen. Es ist wahr, itzt tragen alle Stände eine bleibende Last, aber vorher trug sie ein einziger, und zwar in einem unvergleichbar höhern Grade.

S. 493. (8) Nach Konstantin Porphyrogenitus hatten die Sarmaten, die zwischen der Theis und der Donau wohnten, schon im Anfange des vierten Jahrhunderts Sklaven. Ungefähr im J. C. 334. bewaffneten sie dieselben, um den Gothenkönig Geberik von ihren Gränzen zurück zu treiben, aber als dies geschehen war, wollten die Sklaven selbst Herren des geretteten Landes seyn, vertrieben die Sarmaten, und bildeten unter dem Namen Limiganten, einen Freistaat. Im J. 357. griff der Kaiser Constantius ihn an, überwand die Limiganten, tödtete sie aus, und setzte die Sarmaten wieder in

den Besitz ihres Landes. — Mir scheint indessen diese Nachricht grossen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Das Land, das die Limiganten bewohnten, wird als unwegsame und unbebaute Wildniß angegeben, und schon als Sklaven sollen sie wilde Jäger und Hirten gewesen seyn. Dergleichen Leute litten aber nie Unterwürfigkeit, vielweniger Sklaverey. Mir scheint, daß hier wohl vielmehr von einer benachbarten, vielleicht ehemals besiegten Nation die Rede sey. Waren es aber wirklich Sklaven, so könnte man sich leicht erklären, wie beym Fortschreiten der Cultur, die hütenden Sklaven ackernde Leibeigene wurden.

S. 500. (9) Noch dazu bindet das Gesetz, das ihn zu einem Theil seines Bodens macht, nur ihn. Sein Gebieter versteigert ihn einzeln, wohin er will, selbst auf das Schlachtfeld.

S. 501. (10) Aber sollte dies Gemälde auch wahr seyn! „Ihr Glücklichen, die ihr nur fragen könnt! Belege zu allen Zügen desselben gab ich schon in dem Werke „die Letten“ etc. das man confisciren, aber nicht widerlegen

konnte. Gleichwohl gesteh ich gern ein, daß nicht alles selbst auf jedes einzelne Gut in Polen und Liefland, so wenig als auf die sogenannten Leibeigenen in Teutschland paßt. Aber die Leibeigenheit in ihrer ganzen Schreckgestalt mußte ich schildern, und da konnte natürlich nicht von den zerstreuten Modificationen die Rede seyn, welche die bessere Denkungsart Einzelner ihr gab. Es ist genug, daß jeder Zug durch Beispiele bewiesen werden kann.

S. 505. (11) Ein Faktum, das jeder Liefländer eingestehen muß, der jene Sprachen versteht.

S. 508. (12) Ich weiß nicht wie es kommt: schreibt er an einem Orte, er, der unverföhnliche Feind der menschlichen Verderbtheit; — wenn mir meine Obern einen Schlag geben, so brenne ich vor Begierde, mich dafür durch zween an meinen Bedienten zu rächen.

S. 517. (13) Unaufhörlich rufen gewisse Leute: aber wie kann man so etwas sagen! das ist ja nicht allgemein!“ Nein, nein, nein! es ist nicht allgemein. Keine Regel ist ohne Ausnahme, das weiß lippus et tonsor.

S. 518. (14) Indefs erlaube man mir wenigstens ein paar Fingerzeige. Die polnische Nation wetteiferte viele Jahrhunderte lang an Macht, Reichthum, ihr Adel auch an Kultur mit ihren Nachbarn. Aber — ihre Macchiavells, Rousseaus, Voltaire, Kante, Leibnitze, Wielande, Newton, Lock, Pope, wie heißen sie? Und wie die großen Männer Lieflands, wo doch die Teutschen immer gleichen Schritts mit den eigentlichen Teutschen gingen? — Ja, in Teutschland selbst untersuche man, welche Theile den Wissenschaften am wenigsten lieferten, obgleich ihre Gelehrten frey sind. Man wird Böhmen, die Lausitz, kurz jedes Land nennen müssen, wo Leibeigenheit herrscht. Der Zusammenhang ist wohl aufzufinden.

S. 520. (15) Ich habe an einem andern Orte nur zu viele Beispiele davon angeführt; hier also nur eins, dessen sich noch Jedermann in Liefland erinnert. Drey sogenannte wohl-erzogene junge Leute gingen auf einem Gute, das dem Vater des einen von ihnen gehörte, im Walde spazieren. Sie trafen auf ein nied-

liches Bauermädchen, dem sie unanständige Anträge machten, aber sie wurden abgewiesen. Sie banden es also an einen Baum, schändeten es der Reihe nach, trieben ihm dann den Pfropf einer Bouteille so tief als möglich in die Genitalien, und ließen es stehen. Vorübergehende lösten es ab. Man brachte die Elende zum Wundarzte: mit äußerster Mühe konnte er sie retten, aber kränklich blieb sie auf Lebenszeit. Wäre sie einem Bären begegnet, hätte sie unglücklicher seyn können? Kann man von dem rohesten Matrosenschwarm eine viehischere Behandlung eines Negers aufstellen? — Die Sache ward anhängig, aber als ein jugendlicher Muthwille bald unterdrückt. Die Väter erlegten eine Geldstrafe.

S. 522. (16) Ein kleines Ungeheuer von sechs Jahren hatte den alten Bedienten geschlagen, ihn mit den Füßen gestossen — Du Unart, sagte die gnädige Mama mit einem zärtlich verweifenden Tone: du mußt seine Dummheit nicht übel nehmen: er ist ja nur ein Bauer.

S. 523. (17) Der Hr. von T. und andere pfe-

gen oft die Bürgerlichen darauf aufmerksam zu machen, daß manche teutsche Fürstenthümer nicht so groß sind, als ihre Güter. Aber es ist auch wahr, zwey oder drey Fürstenthümer zusammen enthalten oft nicht so viele Moräste und Lumpen, als ein einziges Gut in Liefland u. Polen.

S. 528. (18) Ein bürgerlicher muß in Liefland, wenn er Güter besitzen will, sich einen Adelsbrief vom — römischen Kaiser kaufen. Russische Unterthanen müssen sich vom Wiener Hofe die Erlaubniß lösen, in Rußland besitzlich zu seyn! —!

S. 530. (19) „Man hat Bestimmungen getroffen, schrieb mir der Sprecher des liefländischen Adels, die den Bauer auf seiner jetzigen Ausbildungsstufe in einen glücklichern Zustand versetzen, als selbst persönliche Freyheit gewähren kann.“ Daß doch die wohlwollendsten vortrefflichsten Menschen immer durch ein trübes Glas sehen, sobald es auf den Privatnutzen ihres Standes ankommt. Greifen Sie in Ihren Busen, meine Herren, die Sie Sich schmeicheln, solche Bestimmungen treffen zu kön-

nen, und sagen Sie, ob es auf irgend einer Stufe der Ausbildung irgend eine Bestimmung gebe, für die Sie Ihrer persönlichen Freyheit entzagen wollten? bey der Sie Sich glücklicher als vorher fühlen würden? Kann denn nie die Ueberzeugung in Ihnen ganz lebendig werden, daß Ihre Bauern völlig solche Wesen sind, als Sie? — Ein Mensch, der nicht persönliche Freyheit hat, steht nicht auf der Stufe, die einem Menschen gebührt, er genießt nur die Rechte eines vollkommnern Thieres, — und Ihr Mitbürger, Ihr Bruder, Ihr Ernährer verdient wohl etwas mehr, als das erste Stück Ihres Marstalles zu seyn. —

S. 534. (20) Nur daher war es möglich, eine gewisse Nation, sich selbst abzukaufen.

S. 536. (21) Bey einigem Nachdenken kann man unmöglich behaupten, daß diese Nation ihre Freyheit verloren habe: denn sie besaß sie nicht. Nie ward sie auf den Reichstagen repräsentirt, denn auch die Bürger und Bauern gehörten zu ihr. Eigentlich repräsentirte jedes Mitglied desselben nur die Säbel, Flinten und

Peitschen, die es in seiner Rüstkammer hängen hatte. Es ist wahr, bey der Revolution ertheilte man den Bürgern, selbst den Bauern manche Vortheile, weil man sie brauchte. Aber Macchiavell sagt vortrefflich: *Debbe qualunque innanzi vivere in quel modo che guida, sopravvegnete qualunque caso, essere necessitato vivere. E quello che crede, quando il pericolo sopravviene, coi benefici riguadagnarli 'gli uomini, se ne inganna; perchè non solamente non se ne assicura, ma accelera la sua rovina.* Lib. I. Cap. XXXII, degli Discorsi sopra Tito Livio.

S. 538. (22) Da sie nemlich das allgemeine Menschenwohl behindern.

S. 540. (23) Ich sage bey nahe: denn wie viele Erbherren leben auf ihren Gütern täglich als Reiche?

S. 546. (24) So traurig die Sache ist, so könnte die Frage manchem komisch dünken. Hier ist ein sehr ernstes Faktum zum Belege. Vor einigen Jahren entstand eine Sekte von

Schwärmern unter den russischen und liefländischen Bauern, die sich vorsätzlich kastrierten.

S. 548. (25) Man lasse sich nicht durch den starken Handel von Riga täuschen; Riga verschifft die Produkte eines grossen Theiles von Curland und Litthauen, vielleicht von einigen tausend Quadratmeilen Landes.

Bei dem Verleger dieses Buches

sind folgende

Neue Bücher

in der Oester-Messe 1797

erschienen und zu haben.

Beckford's, W. Geschichte von Frankreich, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Aus dem Englischen übersetzt. Die Geschichte der Revolution von einem Pariser Augenzeugen bis zum Tode Ludwigs XVI. nach dem Engl. Original erweitert, berichtet und bis zum allgemeinen Friedensschluß mit den Franken unpartheyisch fortgeführt. 3r Band. gr. 8. 1797.

1 Rthlr. 8 gr.

NB. Das Ganze wird aus 6 Bänden nebst einer accuraten Charte von Frankreich, wie es bey dem Schlusse dieses Werkes, und nach Beendigung des Krieges wird eingetheilt werden, bestehen, und 8 bis 9 Rthlr. kosten. Wer sich an mich selbst wendet und 6 Thlr. Conv. Münze zahlt, erhält die 3 ersten Bände ist und die übrigen 3 nebst Charte nachgeliefert.

Braga und Hermode. Ein neues Magazin für die vaterländischen Alterthümer der Sprache, Kunst und Sitten. (Eine Fortsetzung der Schrift: *Bragur* 1c.) II. Bd. 18 St. Mit Kupf. und Musik. brochirt. 8. 1 Rthlr.

Desselben II. 28 Stück. Mit 4 Kupfertafeln, 12 Vorstellungen von alten Trachten darstellend. brochirt. 8. 1 Rthl.

NB. Man kann bey jedem neuen Stücke als Subscribent eintreten, und zahlt dann nur für jedes kommende Stück 12 gr. Die bereits fertigen muß man aber im Ladenpreise bezahlen.

Elisa, oder das Weib wie es seyn sollte.
Zweyte, mit 3 Kupfern von Penzel verschöner-
te Auflage. 8. brochirt. auf Schreibpapier
1 Rthlr. 8 gr. auf Postpap. 1 Rthl. 12 gr. auf
Schweizerpap. 1 Rthl. 16 gr.

NB. Ein jeder Vater kann dieses Buch, das alle
gelehrte Zeitungen, ohne Ausnahme, als gut empfohlen
haben, seinen Töchtern geben, und es wird für sie das
beste Geschenk seyn.

**Gesangbuch für Stadt- und Landschulen, nach
den Bedürfnissen unserer Zeit. Nebst einem An-
hange für Landschullehrer, Seminaristen und Chor-
schüler. Mit und ohne Melodien. Von M. T. L.
Kämpfe und M. J. C. F. Wolenius. 8**

NB. Mit dem Anhange und den Melodien ist der
Ladenpreis 1 Rthlr. ohne Melodien 16 gr. Der Anhang
mit den Melodien apart 12 gr. Wer von dem compl.
Gesangbuche 12 Exemplare nimmt erhält dieselben für
7 Rthlr. Wer 24 nimmt für 12 Rthlr. Conv. Münze.

Gustavs III. Tod. Ein psychologisch-moralisches
Gemählde der Verirrungen des Enthusiasmus
und der Leidenschaften. Dramatisch dargestellt
in 4 Büchern. Mit 4 Kupfern und dem wohlgetrof-
fenen Portrait Gustav III. 2 Thle. 8.

2 Rthlr. 12 gr.

**Hochheimers, C. F. A., chemische Farbenlehre,
oder ausführlicher Unterricht von Bereitung der
Farben zu allen Arten der Mählercy. Fortge-
setzt von J. C. Hofmann. 3r Th. mit illum.
Farben-Mustern. 8. 20 gr.**

**Hofmann, J. C., Etwas über das Blei und die
Bleiglasur, und wie man eigentlich die Auflös-
lichkeit der letztern betrachten müsse, vorzüglich
aber über eine allgemeine Bleivergiftung der Kin-
der, nebst Vorschlägen, dieselbe zu verhüten. Ein
Noth- und Hülfsbüchlein für jede Familie, vor-
züglich aber für solche, die ihre Kinder nicht ver-
wahrlosen wollen. 8. 5 gr.**

Rosengartens, L. T., Eusebia. Eine Jahresschrift zur Beförderung der Religiosität. 18 Jahr. Mit 1 Kupf. von Penzel, gr. 8. Leipzig, brochirt. 1 Thlr. 8 gr.

La Roche, Sophie von, Briefe an Lina. Ein Buch für junge Frauenzimmer, die ihr Herz und ihren Verstand bilden wollen. 1r Bd. als Mädchen, 3te verbesserte Auflage. Mit dem wohlgetroffenen Portrait der Verfasserin. 8. auf Schreibpap. 22 gr. und auf Druckp. 16 gr.

Desselben 2r. Bd. als Mutter. Mit einem Kupfer. 8. Schrbpap. 18 gr. Druckp. 14 gr.

Desselben 3r. Bd. als Mutter. Mit einem Kupf. von Penzel. 8. Schrbp. 22 gr. Druckp. 16 gr.

NB. Auch dieses Buch ist, so wie jenes: Elisa 2c. jedem Vater für seine Töchter zu empfehlen.

Medicus, F. C., unächter Acacien-Baum. Zur Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer Art einzigen Holzart. II. Bds. 58 u. 68 Stck. und III. Bds. 18 u. 28 Stck. 8. brochirt. 22 gr.

Desselben Forst-Journal. I. Bd. 1r Theil. 8. brochirt. 16 gr.

Desselben kritische Bemerkungen über Gegenstände des Pflanzenreichs. 18 u. 28 Stück. 2te Aufl. 8. brochirt. 20 gr.

Merkel, G. Die Letten vorzüglich in Liefland am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Völker- und Menschenkunde. 8. brochirt. 1 Rthlr. 4 gr.

Desselben Hume und Rousseau über den Urvertrag, nebst einer Abhandlung über Leibeigenschaft, den Liefländischen Erbherren gewidmet. 2 Thle. 8. broch. 1 Rthlr. 16 gr.

Moser, H. C. die praktisch-geometrische Aufnahme der Waldungen mit der Boußole und Messkette. Ein Beitrag zur Forstwissenschaft. Mit Kupfern und 1 illum. Forstwissenschaftl. Charte.

Nebst einer Vorrede des Herrn Hofrath Jung.
gr. 4. 1 Rthl. 6 gr.

Schlegel, Dr. G. Der Grundsatz der Vernunft-
moral: Handle nach dem Urtheil der die Dinge
lauter betrachtenden Vernunft, dargestellt und an-
gewandt. 8. 16 gr.

Schreibepult, das geöffnete, zum Unter-
richt und Vergnügen junger Personen. Aus dem
Engl. der Mrs. Barbault übersetzt. Mit
Kupfern und Bignetten. 38 Bändchen. Taschen-
format. 12 gr.

NB. Unter dem Titel als Weihnachtsges-
chenk für die Jugend ic. macht es das 6te Jahr
in der Folgereihe aus. Dem Hrn. Kreisst. Einw. Weiske
verdankt die Jugend dieses angenehme Geschenk. Alle
6 Weihnachtsgeschenke in geschmackvollen Einbänden
kosten 3 Rthlr. 20 gr.

Schumanns, Aug. compendiöses Handbuch für
Kaufleute ic. 4r Theil, welcher kaufmännische
Tabellen, enthaltend: eine praktische Anleitung
zum doppelten Buchhalten; Uebersicht des neue-
sten Geld- und Wechselcourses, Produkten- und
Gewerbe-Anzeigen aller Länder und Oerter der
bekanntesten Welt u. s. w. enthält. gr. 8.
2 Rthlr.

Vogels, Heint. Beschreibung seiner 30jährigen
zum Theil glücklichen, zum Theil unglücklichen
Seereisen, nebst der Geschichte seines Lebens.
3 Thele. m. Kupf. 8. 2 Thlr. 12 gr.

NB. Der 2te und 3te Theil wird den Käufern gra-
tis nachgeliefert.
